Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1858)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung: 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

and the The Top A to the

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Winterfitung. 1858.

Rreisschreiben

an

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 2. Rovember 1858.

Serr Brograth!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungerathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 15. dieses Monats zu einer außerordentlichen Sigung einzuberusen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeicheneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Bersammlungslosale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche jur Behandlung fommen werben,

find folgende:

A. Befegedentwürfe.

a. Golde, welche gur zweiten Berathung vorgelegt werben:

Gefet betreffend die Besoldung der Beamten der Kanto-nalbant.

b. Solche, welche icon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden find:

Defret betreffend Aufhebung bes Gefetes über ben Diffe brauch ber Breffe.

B. Bortrage.

a. Der Bittschriftenkommiffion bes Großen Rathes.

Betreffend bie Thunerbahnhoffrage. Sagblatt bes Großen Rathes 1858.

b. Des Regierungsprafibenten:

ter committees from assistantial and the

Stiper page 1. Soit and signific solution is to be fire the box of the second materials at

As any contract to the

Ueber die ftattgehabten Wahlen.

c. Der Birettion bes Innern:

Betreffend Liegenschaftverwerb ber gemeinnutigen Befells schaft in Burgborf.

d. Der Direttion bes Innern, Abtheilung Be-

Betreffend Genehmigung der Berordnung über Berhins berung ber Weiterverbreitung der Mauls und Klauenseuche.

- e. Der Juftige und Polizeibireftion:
- 1) Betreffend ein Naturalisationsbegehren;
- 2) Betreffend Strafnachlaß . und Strafumwandlungegefuche.

f. Der Rirdenbirettion.

- 1) Betreffend ben Diozesan-Bertrag über Errichtung eines Priefterseminars in Solothurn;
- 2) Betreffend Erhebung des Charfreitags zu einem Festiag.
 - g. Der Finangbireftion:
- 1) Betreffend bie Staaterechnung fur bas 3ahr 1857;
- 2) Defret, betreffend Aftienbetheiligung von Gemeinden und Rorporationen bei ber Dftweftbahngesellichaft.

h. Der Baubireftion:

- 1) Betreffend Rreditertheilung für die Brunigftraße;
- 2) Betreffend Rreditertheilung für die Schaalbrude in Unterfeen;
- 3) Betreffend Errichtung ber Affifenlofalien in Burgborf.
- i. Der Entsumpfunge. und Gifenbahndireftion.
 - 1) Betreffend die Staatsbetheiligung bei ber Oft-Westbahngesellschaft;

2) Betreffend Roncedirung ber Linien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern.

C. Wahlen.

1) 3meier Ständerathe.

2) Gines Mitgliedes des Regierungerathes,

3) Eines Mitgliedes bes Dbergerichts.

4) Bon vier Suppleanten bes Dbergerichts.

5) Gines Staateichreibers. 6) Eines Dberingenieurs.

7) Eines Salzbandlungeverwaltere. 8) Eines Berwaltere ber Strafanstalten in Bern.

9) Gines Regierungestatthaltere von Nibau.

10) Der Gerichtsprafidenten von Buren und Laupen.

11) Bon Stabsoffizieren.

Fur die erfte Sigung werden auf die Tagesordnung gefest : Bortrage bes Regierungeprafidenten, ber Direttionen bes Innern, der Juftig und Polizei, des Kirchenwesens und ber Bauten.

Die Bahlen werben Freitags ben 19. bieß vorgenommen

werden.

Wegen ber Wichtigfeit ber meiften Berhandlungsgegen-ftande werden die Sit. Mitglieder bes Großen Rathes fur Die gange, voraussichtlich nicht lange andauernde Sigung bei Eiden gur Theilnahme eingeladen.

Mit Hochschätzung!

Der Großratheprafident: Miggeler.

Erste Sitzung.

Montag ben 15. November 1858. Morgens um 10 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Joh. Rud.; Gfeller in Bumblig, Karlen, Joh. Gottl.; König, Revel, Schneider, Joh.; Theurillat und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bösiger, Botteron, Brechet, Burri, Carlin, Chevrolet, Corbat, Egger, Feller, Feune, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaur, Girardin, Gouvernon, Hennemann, Herren, Hirst, Hossmeyer, Imboden, Imobersteg, Indermühle, Amtonotar; Ingold, Kaifer, Karlen, Jasob;

Anuchel, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lempen, Leuenberger, Loviat, Marquis, Marti, Moser, Nislaus; Moser, Johann; Mühlethaler, Neuenschwander, Deuvray, Ballain, Brudon, Reichenbach, Karl; Riat, Rosselet, Köthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Sahli, Johann; Salzmann, Schären, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmun, Schöri, Friedrich; Schori, Johann; Seiler, Steiner, Oberst; Stettler, Stockmar, Ridmer und Ritth Stodmar, Widmer und Wirth.

Der Berr Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Unrede:

"Meine herren! Im Einverständnisse mit dem Regierungerathe fand ich mich in die Lage verfett, Sie auf heute zu einer außerordentlichen Situng einzuberufen. Die Geschäfte, welche eine solche außerordeutliche Zusammenberufung absolut nothwendig machten, bestehen eines Theils in Erganzungs wahlen, namentlich in den Regierungsrath und in das Obergericht, andern Theils in Sisenbahnfragen, welche Ihnen zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Die Wahlen konnten nicht wohl weiter verschoben werden, weil in der Regierung eine desinitive Bertheilung der Orektischen bisher nicht stattfinden konnte und dieß auf die Geschäfte nachtheilig einwirft. Gleich verhalt es sich beim Obergerichte, indem einer der Gewählten, herr Fürsprecher Buhlmann, ausgeschlagen hat, fo daß die Zahl der ordentlichen Richter nicht vollzählig ift. Ueberdieß find theils durch Austritt, theils durch andere Berwendung sämmtliche Substituten des Obergerichts zu ersepen. Unter diesen Umfanden wurde eine Ergänzung der Behörde nothwendig Ferner waren es die Eisenbahnfragen, welche eine baldige Jusammenberufung des Großen Rathes nöthig machten. Die erste betrifft die Staatsbetheiligung bei der Oftwestbahn, die zweite den Bau der Linien Biel=Neuenstadt und Biel=Bern. Bezüglich der Linie Biel = Neuenstadt mussen wir um fo mehr einen Befchluß faffen, ale bereits ein Zwangetongeffionebegehren eingelangt ift, bas in ber nachften Geffion ber Bundesverfammlung gur Behandlung fame, wenn hierfeits nicht eine Entscheidung gefaßt wurde. Die angedeuteten Beschäfte sind sämmtlich von größter Wichtigkelt, deßhalb sah ich mich veranlaßt. Sie für die ganze Sigung bei Eiden einzuberufen. Die Sigung wird voraussichtlich nicht lange dauern, und ich möchte Sie sehr bitten, möglichst vollzählig auszuharren, damit man wenigstens die auf die Tagesordnung gefesten Beschäfte erledigen fann, und nicht, wie das lette Mal, wegen mangelnder Mitgliederzahl, abbrechen muß. 3ch verdanfe 3hr gahlreiches Erfcheinen und erflare die Gigung ale eröffnet.

Bortrag bes Regierungerathes über bie Erganjungemahlen.

anaganalana sebiam odi. J

Borerft wurden burch bie periodische Ernennung ber Begirfsbeamten – Regierungsstatthalter und Gerichtsprästenten — Ersatwahlen nöthig in den Wahltreisen Kirch berg, St. Immer, Bicques, Montfaucon, Laufen, Dachs-felden, Meiringen, Wahlern, Gurzelen, Zweisimmen Boltigen, Lenk. St. Stephan und Bimmis, im Bahifreise St. Immer zwei, in allen übrigen eine Bahl.

Ferner war in Folge Ablehnung des herrn Olivier Seuret in Delsberg in Diefem Wahlfreife nochmals eine Erfapwahl vorzunehmen.

Endlich mußten infolge Demission ber Herren Großrathe Chr. Siegenthaler, Gemeindschreiber in Trubschachen, und Franz v. Steiger in Riggisberg, Ersatwahlen in ben Bahlfreisen Erubschachen und Riggisberg, und wegen der Ernen-nung des herrn Spring jum Amtsgerichteschreiber von Riederstimmenthal noch eine zweite solche im Wahlfreise Wimmis veranstaltet werden.

Bufolge ber getroffenen Anordnungen fanden die daherigen Bahlverhandlungen Sonntags ben 3. Oftober ftatt und wurben, fo weit nothig, Sonntage ben 10. gleichen Monate beendigt.

Es find infolge beffen gu Mitgliedern bes Großen Rathes ermählt worden:

1. 3m Bahlfreise Rirchberg an ber Stelle bes jum Regierungestatthalter von Burgdorf ermählten Serrn Rummer:

herr Johann Roth, Landwirth und Friedensrichter in

Erfigen.

2. Im Bahlfreise St. Immer an ber Stelle ber jum Regierungestatthalter und Berichtsprafibenten von Courtelary ermahlten herren Untoine und Roffel :

a. herr Eduard Brandt. Schmidt, Amteverwefer gu

Convillier.

b. herr Theodat Troxler, Argt in St. 3mmer. 3. 3m Wahlfreise Delsberg an der Stelle des ableh. nenben Berrn Dlivier Geuret:

Berr Emil Ballain, Geometer, in Delsberg.

4. Im Wahlfreise Bicques an der Stelle des jum Regierungoftatthalter von Delsberg erwählten Berrn Franz Desboeufs:

herr Jafob Loviat, gewes. Maire zu Courrour. 5. Im Bahlfreise Montfaucon an der Stelle des Gerichtsprasidenten von Freibergen erwählten herrn

herr Konrad Kalmann, Wirth in Saignelegier.

6. 3m Bahlfreise Laufen an der Stelle Des jum Regierungoftatthalter von Laufen ermahlten herrn Frepp:

Herr Beter Burger, Wirth in Angenstein.
7. 3m Wahltreije Dachofelden an ber Stelle bes jum Regierungoftatthalter von Munfter erwählten Herrn Rlane:

Herr August Klane, Banquier in Munster. 8. 3m Bahlfreise Meiringen an der Stelle bes zum Regierungostatthalter von Oberhable erwählten herrn Balthafar Dith:

Berr Rafpar Duller, Sauptmann, in Gifenbolgen bei

Meiringen.

9. 3m Bahlfreife Bahlern an der Stelle des jum Regierungestatihalter von Schwarzenburg ermählten herrn Mifchler:

Berr Ulrich 3 mahlen, Birth in Schwarzenburg.

10. 3m Babifreife Gurgelen an Der Stelle bes jum Regierungestatthalter von Seftigen erwählten herrn Bimmer. mann:

herr Chr. Krebe, Gemeindeprafident in Roffen.

11. 3m Bahlfreise Riggisberg an der Stelle Des bemiffionirenden Berrn v. Steiger Dafelbft:

Berr Gottlieb Wenger, gemefener Regierungestutthalter

Belp

12. 3m Bahlfreife Trubichachen an der Stelle Des demissionirenden herrn Chr. Siegenthaler:

herr Daniel Siegenthaler, Rotar in Trub.

13. 3m Bahlfreife 3 weisimmen und Boltigen an ber Stelle bes jum Regierungestatthalter von Dberfimmenthal

erwählten herrn Imobersteg: herr Jafob Stoder, Amterichter, in Boltigen. 14. 3m Mahlfreise Lenf und St. Stephan an ber Stelle des jum Gerichtsprafidenten von Dbersimmenthal erwählten herrn Marggi:

Berr Bottlieb Bubler, Amtonotar in Lenf.

15. 3m Bahlfreife Bimmis an ber Stelle ber jum Berichtsprafidenten und Amtegerichtofchreiber von Riedersimmenthal ermablten Berren Dupenberg und Spring :

a. Berr Jafob Rarlen, alt. Grograth, in Erlenbach.

b. herr Ferdinand v. Erlach, alt- Großrath, in Spieg.

Da fammtliche Wahlverhandlungen innerhalb ber gefehlichen Frist unangefochten geblieben find und auch feinerlei Grunde vorliegen, diefelben von Umtes wegen zu beanftanden, fo trägt der Regierungerath darauf an, es mochten die in den oben genannten Wahlfreisen getroffenen Ersapwahlen als guttig anerfannt und die von benfelben ju Mitgliedern bes Großen Rathes erwählten Herren Roth, Brandt, Schmidt, Trorler, Loviat, Ballain, Kalmann, Burger, Klape, Müller, Zwahlen, Arebs, Wenger, Siegenthaler, Stocker, Bühler, Karlen und v. Erlach in diefer Eigenschaft beeidigt werden.

Der Berr Brafibent des Regierungerathes, ale Berichte erftatter, empfiehlt Diefen Antrag jur Benehmigung.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Die anwesenden herren Brandt-Schmidt, Ralmann, Burger, Rlane, 3 mahlen, Krebe, Benger, Siegenthaler, Stoder, Bubler und v. Erlach leiften ben verfaffungemäßigen Gib.

Das Brafibium bemerft jur Entschuldigung, daß zwei ber neugewählten Mitglieder aus Berfeben feine Ginladungs. fchreiben erhalten haben

our kat us tak <u>hai têna jour</u>taga at asab usa

Tagesordnung:

Projekt = Beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 3, lettes Alinea, bes Gefetes über die gemeinnütigen Gefellschaften vom 31. Marg 1847, auf den Untrag Des Regierungerathes,

beschließt:

. I mer en de digestral de la Sancia de Sancia. La sancia de Carlo de Santa Maria de la cargana generalización de la cargana de la cargana de la cargana de la

Die vom Regierungerathe genehmigte gemeinnutige Gefellschaft von Burgborf wird ermachtigt, jum 3wed ber von ihr ju errichten ben Brantenftube bas ihr hiefur geschenkweise abgetretene Gebaude in Burgdorf oder im Fall der Wiederveraußerung deffelben eine andere geeignete Liegenschaft bleibend zu erwerben.

Diefe Bewilligung dauert fo lange, ale bas von der Ge-fellschaft zu erwerbende Grundeigenthum fur die beabsichtigte

Rranfenftube in Unfpruch genommen wird.

Der Regierungerath ift mit der Eröffnung und Bollziehung biefes Beschluffes beauftragt.

(Die Unterschriften.)

Rurg, Direktor bes Innern, als Berichterstatter, empsiehlt vorliegendes Defret mit der Bemerkung, daß die gemeinnützige Gesellschaft zu Burgdorf sich schon seit langerer Zeit mit dem Gedanken getragen habe, ein Spital für arme franke Einsaßen zu errichten, daß aber zu Berwirklichung dieses Borhabens die nothigen Fonds sehlteu. Run sei die Gesellschaft durch eine großmuthige Schenkung eines ihrer Mitglieder, des Herrn Handlebmann Greiher in Burgdorf, in den Stand gesetzt, dasselbe zu verwirklichen, bedurfe aber hiezu der Genehmigung des Großen Rathes. Der Regierungsrath nehme keinen Anstand, das Projekt namentlich auch im Hindlick auf das segensereiche Wirken der Gesellschaft zu empfehlen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Raturalisations gesuche.

1. Des herrn Louis Guignard, allié Renge, von Lieu, Rantons Baadt, gewesener Beinhandler in Bern, welchem bie Burgergemeinde Bern (Gefellchaft zu Schuhmachern) bas Ortoburgerrecht zugesichert hat.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag auf Ertheilung ber Naturalisation.

Migh, Direktor ber Justig und Bolizet, empfiehlt bieses Gesuch im Sinblid auf die finanziellen und moralischen Garantien, wodurch ber Betent sich mahrend seines Aufenthaltes in Bern seit 1816 die Zuneigung ber Ortsbehörden etworben bat.

Abstimmung.

Bon 129 Stimmen fallen: Für Willfahr Für Abschlag Herr Guignard ift somit naturalifirt.

2. Der Frau Schaub, geborne Saberli, Wittme bes herrn Schaub, gewesenen Rlaghelfere und Sefretare ber Erziehungedireftion.

Auch hier tragt ber Regierungerath auf Ertheilung ber Naturalisation an.

Der herr Juftigbireftor, ale Berichterstatter, empfiehlt bas Gesuch ebenfalls mit Rudficht auf die gunftigen Zeugniffe, welche die Betentin zu Erfüllung ber vom Gesetze vorgeschriebenen Requisite vorgewiesen hat.

Tagebordnung:

Bon 120 Stimmen fallen :

Für Willfahr

114

Für Abschlag

3

127

Frau Bittme Schaub ift fomit ebenfalls naturalifirt.

betreffend bie Befoldung ber Beamten ber Rantonalbant.

(3weite Berathung. Siehe Großratheverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 177 ff.)

Migy, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Unterm 5. Marz l. 3. hat die erste Berathung des vorliegenden Defretes stattgefunden. Rach \$ 17 des Gesets über Reorganisation der Kantonalbank ist nämlich die Festsehung der Besoldung der Bankbeamten dem Großen Rathe vordehalten. Insolge dessentwurf vor, den Sie in erster Berathung genehmigten mit der einzigen Modissation, daß das Marimum der Besoldung für den Geschässischer einer Filiale von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht wurde. Run ist es wünschenswerth, die Besoldungen dessinitiv sestzusezen, damit die Bankdirckion, welche die Besoldungen der untern Angestellten zu bestimmen hat, ein gehöriges Verhältniß dabei besolgen kann. Die Erhöhung des Marimums der Besoldung für den Geschässischihrer einer Filiale kann der Besoldung um so mehr empsohlen werden, weil von der Wahl einer geeigneten Persönlichkeit nicht selten das Gedeihen des Institutes abhängt, und es nicht rathsam ist, einiger hundert Franken wegen der Wahlbehörde die Hände zu binden. Ich empsehle Ihnen daher das Eintreten, die Berathung des Defretes in globo und dessendliche Genehmigung.

Sowohl bas Eintreten als die Berathung bes Defretes in globo und beffen endliche Genehmigung wird ohne Einfprache burch bas Sandmehr beschloffen.

Erpropriation & gefuch

ber Rirchgemeinbe Jegenstorf zu Erwerbung eines Studes Land von 20,000 []' behufs Erweiterung ihres Tob-

Der Regierungerath tragt in Uebereinstimmung mit ber Direktion bes Innern auf Ertheilung bes Expropriationerechtes an.

Rury, Direktor bes Innern, empfiehlt ben Antrag im Sinblid auf die Nothwendigkeit der Erweiterung des Todtenaders und auf den Umftand, daß die Erwerbung des fraglichen Landstüdes von der Schulgemeinde zu Jegenstorf auf gutlichem Wege nicht möglich war.

Wird ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt,

Strafnachlaß. und Strafummanblungegefuche.

Auf ben Antrag ber Juftig. und Boigeibireftion und bes Regierungerathes wird folgenden Strafnachlags und Strafumwandlungegefuchen, ohne Einsprache durch bas Handmehr, in nachstehender Beise entsprochen:

1. Dem Johann Kauer von Trachselwalb, am 2. Oft. 1855 von ben Affisen bes 3. Bezirfs wegen Diebstahls und Betrugs zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird ber Rest bieser Strafe erlassen.

- 2. Der Marie Unna Schrag von Wynigen, vom Uffifenhof des Jura megen Kindesmordes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, wird der Reft diefer Strafe erlaffen.
- 3. Dem Knaben Samuel Jost von Eggiwyl, in Bern, wird die wegen Diebereien auferlegte dreißigtägige Gefangensschaft und einjährige Berweisung aus dem Amt Bern in eine einjährige Enthaltung in der Erziehungsanstalt für verwahrsloste Knaben in Landorf bei Köniz umgewandelt.
- 4. Dem Friedrich Sterchi von Lüpelflüh, wegen Diebsftahls und Diebstahlsversuchs zu 60 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 4 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest der ihm noch auffallenden Kantonsverweisung in Eingrenzung in seine Heimalhgemeinde Lüpelflüh von gleich langer Dauer umgewandelt.
- 5. Dem Joseph Maillat von Courtebour wird ber Rest der ihm wegen Entwendung auferlegten einjährigen Kanstonsverweisung erlaffen.
- 6. Dem Georg Michael Dehn aus Burtemberg, Spenge lergefelle in Bern, wird die ihm wegen des dritten Unzuchtes fehlers auferlegte zweisährige Kantonsverweisung erlaffen.
- 7. Dem Niflaus Brand von Lauenen, wegen Raubes und gefährlichen Diebstahls ju 5 Jahren Ketten verurtheilt, wird ber lette Fünftel ber Strafe erlaffen.
- 8. Dem Ulrich Baldili von Wynigen, wegen Diebstahls zu 8 Jahren Ketten verurtheilt, wird ber lette Fünftel derfelben erlaffen.
- 9. Dem Friedrich Mader von Muhleberg wird ber Reft der ihm wegen Raubes auferlegten fechejahrigen Kettenstrafe erlaffen
- 10. Dem Ure Dbrecht von Wiedlisbach wird ber nicht mehr einen Viertel betragende Reft ber ihm wegen Brandftifetung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe erlassen.
- 11. Der Henriette Donge von Breuleur, wegen Brand, ftiftung ju 8 Jahren Ketten verurtheilt, wird bas lette Jahr, alfo der achte Theil derfelben, erlaffen.
- 12. Der Unna Weber von Ochlenberg wird ber nicht mehr einen Biertel betragende Reft ber ihr wegen Kindsmordes auferlegten breizehnjährigen Kettenstrafe erlaffen.
- 13. Dem Julius Brobft von Finsterhennen wird ber Reft ber ihm wegen ungebuhrlicher Behandlung und Mißshandlung seiner Chefrau sowie wegen Drohungen auferlegten zwölfmonatlichen Leistung aus dem Amtsbezirk Natberg erlaffen.
- 14. Dem Beter Geriber, Kuber in Trub, wird bie wegen Widerhandlung gegen bas Spielgeses auferlegte Buße von Fr. 30 ertaffen.
- 15. Dem Andreas Ryfer von Huttwyl wird der lette Drittel der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsjährigen Kantonsverweifung erlaffen.
- 16. Dem Anton Martin, beimathlos, werben bie letten feche Monate ber ihm wegen Diebstahls auferlegten 21/2 jabrigen Buchthausstrafe erlaffen.
- 17. Dem Joseph Nußbaumer von Lauterbach, Kanton Solothurn, wohnhaft gewesen zu Courrour, wegen Schlägerei mit Berwundung zu 6 Monaten Einsperrung und 2 Jahren Berweisung aus ber Eidgenoffenschaft verurtheilt, wird der

Berweisung aus ber Eidgenoffenschaft von doppelter Dauer umgewandelt, welche derschiegen bezustügen ist, welche über ben Petenten bereits durch den Afstenhof des Jura verhängt worden ist.

lette Biertel ber ihm auferlegten Ginfperrungoftrafe in eine

- 18 Dem Beter Wiedmer von Lügelfluh wird ber lette Viertel ber ihm wegen Brandftiftung auferlegten achtsjährigen Rettenftrafe erlaffen.
- 19. Dem Christian Beber von Guggisberg wird ber lette Biertel ber ihm wegen Unterschlagung auferlegten zweijährigen Buchthausstrafe erlaffen.
- 20. Dem Johann Wenger von Kirchenthurnen, wohnhaft zu St. Immer, wegen böslichen Berlassens seiner Familie zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wird diese Strafe in zweimonatliche Eingrenzung in die Einwohnergemeinde St. Immer umgewandelt.
- 21. Dem Johann Roth von Innerfirchen wird bie wegen Bersuchs Bigamie auferlegte einjährige Kantonevers weisung in Gemeindseingrenzung von gleicher Dauer umges wandelt.
- 22. Dem Johann Wenger von Nöthenbach, Waffers brenner in Bumplig, wird ein Biertel ber ihm wegen unbesfugten Kartoffelbrennens auferlegten Buße von Fr. 50 erlaffen.
- 23. Dem Jafob Merni von Zollifofen, wegen Diebsftahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, wird ber auf heute eintretende lette Biertel der Strafe erlaffen.
- 24. Dem Johann Schinkeister von Diesbach bei Buren wird ber Reft ber ihm wegen Brandstiftung auferlegten breis jährigen Zuchthausftrafe erlaffen.
- 25. Dem Samuel Sch afroth von Röthenbach, wohnhaft zu Egglen im Buchholterberg, wird der lette Viertel ber ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe erlassen,
- 26. Den wegen Betrugs zu zwei Monaten Einsperrung verurtheilten Schwestern Anna und Maria Zaugg von Eggiwpt und deren wegen Mithülfe beim nämlichen Betrug zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilten Bruder Johann Zaugg wird die Hälfte dieser Strafen erlassen.
- 27. Dem Joseph Hermenegild Guelat, Amtonotar in Bruntrut, wird die Halfie der ihm vom Afisenhof des Jura wegen Presvergeben auferlegten dreiundneunzigtägigen Gefängenisstrafe erlassen.
- 28. Dem Samuel Steffen von Saanen, gewf. Notar, wird die fernere Fortweisung aus dem Amtsbezirk Bern, die ihm durch obergerichtliches Urtheil vom 28. Dezember 1843 wegen Fortweisungsübertretungen auferlegt worden, von nun an erlassen und ihm der Aufenthalt oder die Niederlassung in diesem Amtsbezirk unter den gewöhnlichen gesetzlichen Bedinsgungen gestattet.
- 29 Franz Alexander Fleury von Enveller, wegen Bigamie zu 6 Monaten Zuchthaus und nachheriger zweisähriger Kantonsverweisung verurtheilt, wird mit dem Gesuch um Umwandlung der zwei letten Monate seiner Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung abgewiesen.

Da während ber Sigung die Herren Dr. Trorler und Muller angelangt find, so werden sie als neu gewählte Mitglieder vom Prafibium beeibigt.

Reichenbach, Karl; Roffelet, Sahlt, Johann; Salzmann, Schmid, Rubolf; Schmug, Schorl, Friedrich; Spring, Steiner, Dberft; Stodmar und Widmer.

Es werben noch mehrere (im Berzeichniß am Schluß ber Seffion enthaltene) Borftellungen angezeigt.

Das Protofoll ber geftrigen Sigung wird verlefen und ohne Ginsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittage.

Die herren Loviat und Kalmann leiften als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes den verfaffungsmäßigen Gid.

Der Redaftor:

Lagebordnung:

Projekt-Dekret

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung, daß die außerordentlichen politischen Berumftandungen, welche das Gesetz wider den Mißbrauch der Bresse vom 21. Marz 1853 den damaligen Behörden als nothwendig haben erscheinen lassen, längst nicht mehr vorhan-

daß überdieß ber Artifel beffelben über die Gerichtsbarfeit noch nicht die Sanftion der Bundesbehörde erhalten bat,

daß endlich feit dem Erlaß des erwähnten Befetes wieberholt gegen beffen Bestimmungen Reflamationen erhoben worden find,

auf den Antrag der Juftig- und Polizeidirektion und nach gefchehener Borberathung Des Regierungerathes

befdließt:

art. 1.

Das Gefet wider den Mißbrauch der Preffe vom 21. Marz 1853 ift aufgehoben. Un deffen Stelle tritt bis zum Erlaß des neuen Strafgesethuches das frühere Geset wider den Migbrauch der Preffreiheit vom 9, Februar 1832 wieder in Rraft.

Urt. 2.

Bergehen und Widerhandlungen, wegen welcher vor bem Infrafttreien des gegenwärtigen Defrets eine Untersuchung angehoben worden ift, werden nach den Bestimmungen Dese jenigen Gefeges beurtheilt, unter beffen Berrichaft fie begangen worden find.

Urt. 3.

Das gegenwärtige Defret tritt mit dem in Rraft.

Bern, ben 8. Juli 1858.

(Die Unterschriften.)

Fr. Faßbind.

Aweite Situng.

Dienstag ben 16. November 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite des herrn Prafibenten Riggeler.

Nach bem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abmesend, mit Entschuldigung: die Herren Gseller in Bümpliz, Großmann, Karlen, Joh. Gottl.; Kehrli, Jak; Mühlethaler, Revel, Schären, Schneider, Joh.; Theurillat, Wirth und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Johann; Einschuldigung: Die Geren Bähler, Johann; Chevrolet, Corbat, Froidevaux, Gyger, Hennemann, Herren, Hirfig, Indermühle, Amtsnotar; Karlen, Jakob; Lempen, Marquis, Meister, Neuenschwander, Deuvray, Prudon,

Digy, Bizeprafibent bes Regierungerathes, ale Berichts erftatter. Berr Prafibent, meine Berren! Dbfcon ein Antrag, ber dahin geht, ein Gefet aufzuheben, von Seite einer Regierung etwas Ungewöhnliches ift, fo glaube ich doch, Ihnen erklaren zu können, daß ber vorliegende Antrag nicht ein uns erwarteter ift. 3ch will nicht eintreten auf die Geschichte ber politischen Bermurfniffe, welche jur Beit, ale das in Frage ftehende Befet in's Leben gerufen wurde, vorherrichten. Diefe Beiten find vorüber. 3ch will auch nicht in bas Gefet felbft genen ind Volute. Ich ind and nicht in das Gefet feloft eintreten. Aber wenn ich Ihnen jene Zerwürfnisse nur in Erinnerung bringe, so geschieht es, um einfach dem Gesetze seine wahre Qualifikation zu geben. Ich glaube es so qualifiziren zu können: es war ein Gelegenheitsgesetz Zur Zeit der Erlassung des Preftgesetzes war der Kampf der Parteien ftart und heftig. Die heftigen Angriffe, welche Damale in ber Breffe gegen die Regierung entwidelt wurden, veranlagten diefe, Das Breggefet als Schusmittel hinzustellen. Man glaubte, fich Dadurch ein wirffameres Mittel, eine beffere Baffe gegen die Ausbrüche ber Breffe ju verschaffen. Als die Leidenschaften fich am gereizteften außerten, murde ber Große Rath bagu berufen, Diefes Befet ju erlaffen. Sie erinnern fich, wie lebhaft die Berathungen über dasfelbe ftattfanden. Sie fonnten fich in der Folge überzeugen, daß das Gefeg feinen 3wed nicht erreichte; bennoch blieb es. Sie erinnern fich ferner, daß man lange mit den Bundesbehörden zu thun hatte, bis deren Genehmigung erhaltlich mar, und ber Artifel, welcher fich auf Gerichtsbarfeit bezieht, ift jest noch nicht fanktionirt. Seit Erlaffung bes Brefgefeges, namentlich feitbem Ruhe und Friede im Lande wieder eingefehrt find, haben Gie Die Thatfache erlebt, daß alle Organe der Preffe, ich fann fagen, ohne Ausnahme, fich fur Die Aufhebung Des Gefeges aussprachen. Dieß wiederholte fich immer von Jahr zu Jahr. Unter Diefen Umftanden scheint mir die Regierung in eine gunftige Lage verfett, einen folchen Untrag zu ftellen. Warum? Solche Gefete find, wie die Erfahrung lehrt, immer eine gefährliche Waffe bei der beweglichen Einrichtung hinsichtlich der Wahl unferer Behörden. Eine Partei glaubt, ju ihren Gunften ausnahmemeife Bestimmungen in's Leben zu rufen; laffen Sie ein paar Jahre vorübergehen, fo hat die Tendenz, gegen welche Diese Baffe gerichtet mar, dieselbe in der Sand. Wenn die Regierung einfach ihre Stellung in's Muge faffen murde, fonnte fie fagen: wir find nicht schuld, daß Diefes Gefeg Da ift; wenn die oppositionelle Preffe fich fpater erheben follte, fo fonnten wir es vielleicht auch zu Rugen ziehen! 3ch glaube daher, die Regierung fei in einer gang unparteiischen Stellung, wenn sie auf ein solches Schutmittel verzichtet, bas von der Regierung von 1850 in's Leben gerufen murde. Wenn Sie nun die Ermägungen, welche dem vorliegenden Defrete vorans gehen, in's Auge faffen, so finden Sie, daß es darin heißt, die außerordentlichen politischen Umstände, welche das Preßgeset hervorgerufen haben, seien vorüber. Es ist denn auch gut, daß nach und nach alle Merkmale, die an folche Beiten erinnern fonnen, verschwinden; es liegt darin ein Mittel jur Beruhigung ber Gemuther. 3ch fann mich, wie schon bemerft, ferner auf wiederholte Reflamationen aller Drgane Der Breffe berufen, abgefeben von deren Barteiftellung, fo daß man den Bunfchen berfelben Rechnung trägt, wenn man das erwähnte Gefet befeitigt. Sie wiffen , daß feit mehrern Jahren das Bedürfniß eines neuen Strafgefesbuches fich geltend machte. Seit zwei Jahren liegt ein Brojeft gur Behandlung bereit, aber andere wichtige Gefchäfte verhinderten deffen Erledigung bisher. Im Entwurfe eines neuen Strafgefegbuches fteht ein besonderer Titel über ben Migbrauch der Breffe. Es fragt fich, ob wir nach Berfluß von funf Jahren noch einmal vor ben Bundeprath gelangen follen, um deffen Genehmigung fur ben S. 41 bes Brefgefeges, welcher fich auf die Berichisbarfeit bezirht, einzuholen. Das Gefet fann alfo nicht einmal feine Unwendung erhalten, weil der betreffende Artifel die Benehmigung des Bundes noch nicht erhalten hat. Ift das ein geregelter Buftant ber Gefetgebung? Ich glaube nicht. End.

lich fpricht ber Beift ber Beit immerhin fur Die Freiheit ber Breffe, und ich glaube, Riemand tonne es übel nehmen, wenn ein Gefes, welches diefe Freihrit beschränft und burch befonbere Berumftandungen in's geben gerufen murde, nun aufgehoben werde, nachdem dieselben ju bestehen aufgehort haben, um die lette Spur unferer politischen Bermurfniffe ju verwischen. In welcher Stellung werden wir und befinden, wenn Das Gefeg vom 9. Februar 1832 wieder in's Leben tritt? Man wendet ein, daffelbe genuge nicht. Aber ich frage: war etwa Die Republif in großer Gefahr unter feiner Berrichaft? Ronnte Die damalige Regierung erwa nicht regieren? Es bestand zu jener Zeit die stärkste Regierung unter Neuhaus. Oder war die Ehre der Burger gefährdet? Waren nicht genügende Garantien gegen den Dipbrauch der Breffe gegeben? Wenn man bieß behaupten wollte, fo wurde man den größten Borwurf gegen eine Beriode erheben, die nicht weniger als 21 Jahre dauerte, nämlich von 1832 bis 1853. 3ch gebe ju, daß die Regierung damale auch angegriffen wurde, aber der Grund ihres Falles lag nicht im Prefigefete, fondern in ber falfchen politischen Stellung, in welcher die Regierung fich damals befand. Defihalb vermochte auch das neue Breggefen nicht, die Regierung von 1850 zu halten. Die Stupe eines Syftems besteht nicht im Prengefene, fondern in der Haltung ber Behörden. 3ch erinnere Sie an Freiburg, wo die liberale Regierung ein febr ftrenges Gefet über ben Digbrauch der Breffe anwenden fonnte. Berhinderte es etwa den Sturg jener Regierung? Gar nicht, ihr Rall erfolgte beim Ablauf der Umteperiode trop des Breg. gefeges. Die Grundlage der Regierungen liegt eben in Der öffentlichen Meinung. Weit entfernt, Daß Derartige Befege eine Regierung zu schüßen vermögen, bereitet sie sich gerabe dadurch ben Fall, benn im Erlassen ausnahmsweiser Gesetz zum Schuße ber Behörden liegt das Zeichen einer gewissen Darum fage ich: wenn unter ber Menaftlichfeit derfelben. herrschaft des fruhern Brefigefeses eine geachtete und ftarte Regierung bestehen fonnte und der Achtung des Bolfes genoß, fo genugt bas namliche Befet auch fur Die Begenwart. 3ch beschränfe mich vorläufig auf Diefe allgemeinen Bemer-fungen, nur fuge ich noch bei, daß ich bei Art. 1 des vorliegenden Defretes eine fleine Abanderung vorschlagen werde. Es heißt nämlich im zweiten Sage, an die Stelle Des aufge= hobenen Gefenes trete dasjenige von 1832 wieder in Rraft. Bie Sie wiffen, murde durch Defret vom 11. Rovember 1846 bas fogenannte Achtungsgefes aufgehoben, weil man von ber Unficht ausging, daß die Behorden, Beamten und Angeftell= ten nicht auf ausnahmsweise Gefepesbestimmungen ju ihren Gunften Unfpruch haben follen; deghalb wurden Die begug= lichen Artifel des Prefgeseges von 1832, nämlich die SS. 7 und 17, aufgehoben. Ich wurde alfo vorschlagen, den Urt. 1 in dem Sinne ju modifiziren: das Gefeg vom 9 Februar 1832, wie es durch das Defret vom 11. Rovember 1846 modifizirt worden ift, trete wieder in Kraft. 3ch habe Ihnen nun die Grunde, welche die Regierung ju Borlage Diefes Defretes veranlagten, auseinandergefest; ich habe Ihnen gezeigt, daß feine Rachtheile Daraus fur Das Land entstehen, wenn Das Gefet, welches 21 Jahre lang genügte, wieder in Rraft gefett wird. Warum follte man nicht gur Beruhigung Der Begefest wird. muther den vielfachen Beschwerden Rechnung tragen, welche gegen das bestehende Befet erhoben wurden, das nicht einmal Definitiv ift, indem tein fompetenter Gerichtoftand jur Beurtheilung ber eingeflagten Bregvergeben befteht. Warum follte der Große Rath Rath Unftand nehmen, unter diefen Umftanden das vorliegende Defret zu genehmigen? Die Magregel wird gewiß im gangen Rantone fehr gut aufgenommen werden, wenn man fieht, daß die Regierung nicht barnach ftrebt, exgeptionelle Mittel ju ihrem Schuge anzuwinden, sondern der Oppositian freien Spielraum laßt, immerhin unter Borbehalt vernünftiger Garantien, welche das Geses von 1832 aufstellt. Die gegenwärtigen politischen Berhaltniffe erlauben eine folche Schlugnahme, wie fie hier vorgeschlagen wird. 3th mache bie Berfammlung noch aufmertfam, daß wir heute eine Garantie

mehr haben, indem Anno 1832, als das frühere Prefigeses eingeführt wurde, noch ständige Gerichte (das Amtsgericht und das Obergericht) zur Beurtheilung von Presverzehen berusen waren; nach der neuen Verfassung und nach dem eingesührten Berfahren in Strafsachen sind es nun die Geschwornen, welche solche Bergehen beurtheilen. Man suhr denn auch in der ersten Zeit der Einsührung der Geschwornengerichte sehr gut mit dem Gesetze von 1832. Auch hierin liegt also fein Grund, den Vorschlag der Regierung zu verwerfen. Endlich ist dieser Borschlag fein unerwarteter, nachdem seit Jahren sast jede Woche Restamationen gegen das fragliche Gesetz in öffentlichen Blätztern erfolgten. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Fischer. Sie hörten soeben die Grunde anführen, welche den Regierungerath bewogen, Ihnen diefes Defret vorzulegen. Much ich werde mich nicht ereifern, um so mehr, ba ich weiß, wie gegenwärtig ber Barometer fieht. Indeffen icheint es mir Bflicht ju fein, um der Stellung und der Ehre der abgetretenen Regierung, unter welcher das Brefgefet ju Stande fam, nicht Abbruch ju thun, bier fur ben Standpunft einzustehen, unter welchem bas fragliche Gefet ju Stande fam. Bor Allem erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Sie möchten auf das vorliegende Defret nicht eintreten, und zwar vorerst aus einem formellen Grunde. Sie wissen Alle, wie vielfach man sich darüber beschwerte, daß man allmälig in eine verftudelte Befeggebung tomme, fo daß man am Ende nicht mehr wiffe, woran man fet, und der Burger fich in den Sanden der Advotaten befinde. Run foll auch hier ein Studwert, ein Flidwerf, eine Urt Broviforium - ein ziemlich ominofer Rame - eingeführt werden. Warum ift es zu thun? Sandelt es fich etwa darum, das bestehende Gefet zu erganzen oder durch ein definitio bestehendes ju erfegen, ober durch Bestimmungen, Die ein Glied des gangen Kriminalgefenbuches ausmachen? Dein. Bahrend der Entwurf eines neuen Strafgefeges unter Den Berhandlungsgegenständen bereit liegt, den man fofort berathen konnte, preffirt es so schredlich mit Diefem Defrete, daß man nicht einmal diefen Moment abwarten kann; man mill nun einmal Diefes Proviforium Dazwischen hineinflicen. Das ift offenbar ein Uebelftand, um fo mehr, als ich glaube, man befinde fit im Brethume, wenn man glaubt, bas Preßgefet von 1832 trete bann fofort wieder in Kraft, wenn Diefes Defret angenemmen fei. Das ift ein Irrthum Wir haben Die Bundesverfaffung, welche vorfdreibt, daß jedes Breggefes von der Bundesbehörde fanktionirt werden foll. Wenn wir also das Gefeg von 1853 aufheben und Dasjenige von 1832 wieder in Rraft erflaren, fo muß es ebenfalls ber Bundes. behörde jur Sanktion vorgelegt werden. Dieses formelle Bebenfen verwickelt die Sache noch, und ift immerhin ber Erwägung werth. Was die Sache felbst betrifft, so wurde Das Prefgefen von 1853 als ein bloßes Belegenheitsgefen bezeichnet, und bemerft, weil die Umftande, welche Damale bas Gefet in's Leben itefen, nicht mehr vorhanden feien, fo foll man es aufheben. 3ch schaue Die Cache etwas verschieden an. Jede Regierung muß eine gewiffe Richtung befolgen. Run glaubte die Regierung von 1850, es liege in ihrer Aufgabe, einer gewiffen Ungebundenheit, nicht nur in der Breffe (es wurden damale Broben Davon im Großen Rathe felbft abgelegt), fondern auch in anderer Richtung, eine Schranke entgegenzustellen. Wenn man nun das betreffende Gefen wieder aufheben will, fo bedaure ich es, weil es der erfte Schritt gu einer andern Richtung ift, auf welcher die Regierung bann leicht weiter gedrängt wird. So gewiß Sie heute sich bewogen sinden, dem Drange der Freunde durch Aufhebung diefes Gefetes Rechnung ju tragen, fo gewiß find es noch andere Bunfte, melde alsbann geltend gemacht werden. Es ift g. B. bas Seminar zu Munchenbuchfee. In ber gleichen Richtung wird man fonfequenter Beife fagen: man glaubte feiner Beit im Wirthschaftswesen aufraumen ju follen, aber wir wollen

lieber wieder in die alte Richtung einfenten. Es wird mich freuen, wenn die Regierung ju rechter Beit die Sand fest halten kann, aber ich fürchte, wenn fie ben Finger hergibt, werde man ihr die gange Sand nehmen. Ferner glaube ich, ber Berichterstatter habe nicht gang recht, wenn er be-hauptet, die gange Breffe fei einig im Begehren um Aufhebung bes Befeges, beghalb folle man bemfelben entfprechen. Die Sache an und für sich mag richtig sein, das die Presse ziemlich einstimmig dieses Begehren stellt. Das kommt mir ungefähr so vor, wie wenn die Wirthe zusammentreten und die Aufhebung ber Polizeiftunde verlangen murben. Allein ich weiß nicht, ob darin für die Regierung ein Grund liegt, ju entsprechen. Es handelt sich um einen polizeilichen Schut, welcher im Gesetze gegeben ift. Ich fönnte noch manches in ber Sache anführen, aber, wie gefagt, ich weiß gar gut, wie ber Barometer fieht, und ich will mich nicht ereifern ; nur den Standpunft der alten Regierung mochte ich gewahrt miffen. Uebrigens glaube ich, es werbe ein Zeit fommen, und vielleicht ift fie nahe, wo diejenigen, welche jest bie Schleußen öffnen wollen, einsehen werden, daß es bester gewesen ware, im Interesse des Landes dieselben geschlossen zu lassen, um so mehr, als das Prefigesetz, um dos es sich handelt, nicht ein sehr strenges war. Meines Wissens ging deshabet. jehr strenges war. Weines Wissens ging vephalb teine Zeitung ein, noch wurde die Bresse gesnebelt, noch Jemand nach Sibirien geschiste. Es war ein Zaum gegen Mißbräuche, und dieser wirkte wohlthätig. Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es gibt Leute, die sich, ich sebe voraus, in gutem Glauben, sür Freunde der Freiheit und der freien Presse halten, aber sie übersehen dabei, zu welchen Erzessen ein übertriedener Gebrauch dieser Freiheit sührt. Sie erinnern sich daß wir auch Erzesse gegen die führt. Sie erinnern fich, daß wir auch Erzeffe gegen Die Bresse in der Schweiz hatten, die immer von der sogenannten freistnnigen Partei ausgingen. So geschah es im Kanton Tessen, wo die Presse von Freunden ihrer Freiheit bestürmt, zerschlagen wurde; so auch im Kanton Neuenburg. Ebenso sah man Erzesse von derselben Seite im Kanton Genf. Das beweist Ihnen, daß jede Cache zwei Seiten hat. 3ch will nicht weiter auf Diefen Gegenstand eintreten, aber ich mochte bier fonstatirt miffen, daß die Regierung von 1859 nicht bloß einer Gelegenheit wegen das Prefgesen vorlegte, sondern von demfelben Standpunkte aus, den fie bei der Revision des Birthichaftsgesenes und bei andern Borlagen festhielt. Diefen Standpunft mochte ich gewahrt wiffen. Defhalb ftelle ich ben Untrag auf Richteintreten.

Büsberger. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen über den in Berathung liegenden Gegenstand. Ich begreife, daß Herr Fischer den Antrag auf Nichteintreten stellte. Er hat einer frühern Regierung angehört, unter welcher das Gesses, um dessen Ausseheung es sich nun handelt, erlassen wurde. Ich glaube, wenn ich dei Ertassung des Presigesesses in der Stellung gewesen wäre, die Herr Fischer damals einnahm, so würde ich heute den gleichen Standpunkt einnehmen. Ich war aber damals in einer entgegengesesten Stellung und habe schon im Jahre 1852 gegen dieses Geses und gegen einzelne, die Freiheit der Presse beschränsende Bestimmungen desselben gessprochen und gestimmt. Deshalb kann ich heute um so mehr dazu stimmen, daß das Presigeses ausgehoben und dassenige von 1832 wieder eingeführt werde. Es ist zwar richtig, wie Herr Fischer demetste, daß wir und in einem gewissen Prosporium besinden. Er sagte, die Advosaten gewinnen dabei. Ich glaube, Niemand set schlimmer daran als die Advosaten, indem sie nicht wissen, woran sie sind. Ich könnte ein Geses zitten, von dem man nicht weiß, was es sagt, oder was es nicht sagt. Es ist das Geses über das Versahren dei Streistigkeiten bezüglich der öffentlichen Leistungen. In einem Propisiorium sind wir immerhin. Der Unterschied ist aber dieser: unter welchem Provisorium besinden wir und besser? Die Bundesversammlung hat sich in dieser Sache so unzweideutig ausgesprochen, daß kein Zweisel darüber besteht, daß sie das

Gefen von 1853 nicht genehmige, wahrend fie badjenige von 1832 wohl fanktioniren murbe, mit Ausnahme vielleicht einer Modififation, welche Rlagen von Agenten ausländischer Regierungen betrifft, und worüber wir eine eidgenöffifche Beftimmung haben. Gin großer Uebelftand tritt alfo nicht ein. Erlauben Sie mir aber, einige materielle Grunde anzugeben, Die mich bewegen, jur Aufhebung des Brefgefetes ju ftimmen, nur die gröbsten (um mich fo auszudruden). 3ch habe mir einige Bunfte bemerft. Der erfte betrifft die Berantwortlichfeit. Als verantwortliche Berfonen bezeichnet der Art. 38: den Berausgeber, ben Berfaffer, ben Berleger, ben Druder und ben Berbreiter einer Drudfchrift, fo bag jeber Zeitungebub nach Diefem Artifel fur ein Pregvergeben, welches burch Die Schrift, Die er verbreitet, begangen wird, verantwortlich mare, Indeffen das ift nicht der Sauptgrund, warum ich glaube, das Gefet fei verwerflich, fondern der hauptgrund besteht darin, weil man den eigentlichen Schuldigen nicht mehr erreichen fann, indem der Berfaffer und Berausgeber gleich ftrafbar erscheinen. Dem Brefgefege von 1832 mar es fo gehalten, daß ber Kläger fragte: wer ift ber Berfaffer ? Burde Diefer nicht genannt, fo wurde ber Redaftor belangt. Aber in den meiften Fallen wurde ber Verfasser genannt, und je nachdem es ein Individuum mar, belangte man es oder nicht. Saben Gie aber unter dem neuen Gesethe gesehen, daß der Einsender genannt worden ift? Und warum nicht? Weil der Herausgeber denft: wenn ich ihn nenne, fo werde ich als Miturheber mit ihm beftraft. Sie haben baber gefeben, daß man dadurch im Breg. gefete bas Uebel nur arger machte. Wir haben ben Grund. fat, ber g. B. im Strafgefetbuche von Zurich enthalten ift, daß wenn mehrere Berfonen ein Berbrechen begangen haben, alle sich in die Strafe theilen follen, im Strafgesethuche nicht. Ein zweiter Bunkt betrifft den Gerichtoftand. Man glaubte, im Interesse des Klägers den Gerichtoftand aus-Dehnen gu follen, indem man ale das fur Bregvergeben guftandige Gericht dasjenige bezeichnete, in beffen Begirf bie Schrift entweder herausgekommen oder verbreitet worden ift. Aber man dachte nicht, daß es fur den Kläger gar oft viel bequemer und angenehmer ware, wenn er den Gerichisftand des Wohnortes des Beflagten anrufen fonnte. Wenn ber Redaltor den Ginfender genannt, oder der Berfaffer fich felbft nennt, fo hatte ber Rlager denfelben nach dem alten Gefete por dem Gerichte des Wohnortes deffelben belangen fonnen. Das ift nach dem neuen Brefgesetze nicht der Fall. Es ift bieß wieder ein Uebelftand. Auch im Berhaltniffe der angedrohten Strafe liegt ein Grund, das Gefet aufzuheben gibt gewiffe Arten von Pregvergehen, für welche das Gefet als Minimum eine Gefängnifftrafe von vier Monaten aufftellt. Man wollte ben Kläger damit fcugen. Run fann ich mich auf einen in ben letten Tagen behandelten Brefprozeß berufen, wo der Kläger fagte: Die größte Befahr fur mein Recht liegt in Diesem Strafverhaltniffe. Der Umstand, daß Das Gefet als Minimum eine Befangnifftrafe von vier Donaten androht, bewog ihn, die Klage gurudguziehen oder einen Bergleich einzugehen. Man nimmt an, die Gefchwornen wur-Bergleich einzugeben. Man nimmt an, die Gefchwornen murs ben fagen: Die Umftande find fo beschaffen, daß, wenn bas Bericht ben Beflagten ju Befängniß von etwa acht Tagen und einer mäßigen Entschädigung verfallen tonnte, es gerechts fertigt ware; wenn aber eine Gefangnifftrafe von vier Do naten ausgesprochen werden muß, so spricht man ben Besflagten lieber frei. weil diese Strafe in feinem Berhaltniß jum Bergeben ftande. Alfo ftatt jum Schute Des Klagers gu Dienen, bietet das Brefigesetz ein Meffer gegen ihn dar. 3ch tomme jum letten Buntte, jum argften. Es betrifft ben Urt. 23, ber vom Beweise ber Wahrheit handelt Wenn man vorgeschrieben batte: wer einen injuriofen Artifel gegen Jemanden erscheinen läßt, darf unter feinen Umftanden beweisen, daß das, mas er gefagt, mahr fei, bann hatte man gewußt, woran man ware, daß man in einem folchen Falle unter feis nen Umftanden die Wahrheit beweisen durfe, Aber die Faffung Des Gesetartitels ift fo beschaffen , bag man ben Schein

retten wollte, bag aber auch die ehrlichen Burger, bie im Intereffe der Freiheit und des Staatewohles gewiffe Schaden und Uebelftande des öffentlichen Lebens aufdeden möchten, es nicht mehr thun fonnen, und damit ift die Stellung und Burde der Breffe untergraben, ruinirt. Es beißt nämlich im Urt. 23: wenn der beflagte Artifel den Borwurf eines von Amtes megen ju verfolgenden Berbrechens oder Bergebens enthalte, fo fet ber Beweis der Wahrheit nur dann gulaffig, wenn er fogleich beigebracht und durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urfunde geführt werde. Stellen Sie fich vor : es herrscht in einem Staate eine völlige Korruption unter den Beamten , Stellenfauferei, das Bublifum oder Einzelne wiffen es; man will dagegen auftreten, im Intereffe des Staates, ohne inju-riofe Absicht, wie das Wefen von 1832 es gulaft. Es han-Delt fich bei bem Berfaffer nicht barum, Jemanden gu beleis digen, fondern das Intereffe des Staates ju fcugen. Best fann er es nicht, weil er ein Uriheil oder eine authentische Urfunde nicht zu feiner Berfügung hat. Läge ein Uriheil vor, fo mare ber Berfaffer nicht mehr ein Mann, bem es barum gu thun ift , öffentliche Schaden ju befeitigen , fondern er mare ein gemeiner Injuriant, der nicht ruben fonnte, Ginem etwas, für bas er gestraft worden, wieder vorzuhalten. 3m britten Allinea deffelben Artifele heißt es: in den übrigen Fallen fonne der Beweis der Wahrheit gwar geführt werden, jedoch feien Beugen nur bann gulaffig, wenn ber Ungefchuldigte fich gum Beweife bestimmter Thatfachen fofort erboten, und die An. flagefammer gefunden habe, daß der Beweis ber behaupteten Thatfache die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder vermindern murde. Alfo die Unflagefammer, fie, Die boch nur darüber ju entscheiden hat, ob Jemand wegen einer eingereichten Rlage ben Gefdwornen überwiefen merben fonne. fie foll nach tiefem Artifel zum voraus prufen und entschei-ben, ob durch ben anerbotenen Beweis die Strafbarfeit des Ungeschuldigten ausgeschloffen oder vermindert murbe, haben hier Die merfwurdige Bestimmung, daß die Unflagefammer ichon Richter ift. Die Geschwornen find es aber, Die nach dem Gefete darüber zu entscheiden haben, ob der Anges flagte schuldig fei oder nicht, und die Rriminalfammer ift ed, welche im Falle der Schuldigerflärung die Strafe ausmittelt. Der angeführte Artifel des Prefigesese enthält einen Grundsfat, der allen Grundlagen der Strafgesetzung widerstreitet. Es waren noch antere Bestimmungen ju berühren, wie biejenigen über Die Prefpolizei u. f. m., aber ich will nicht weiter Darauf eintreten, und beidrante mich auf folgenden Untrag. Rach Art. 2 des vorliegenden Gefeges follen Brefvergeben , gegen die bereits eine Untersuchung angehoben worden ift, nach ben Borfchriften Des Gefeges beurtheilt werden, unter beffen Berrichaft fie begangen worden find. In Straffachen nimmt man aber an, daß von zwei bestehenden Befegen das milbere Regel mache. 3ch febe baber nicht ein, warum bas Brefigefet, das man abschaffen will, für bereits anhängige Brozesse noch gelten foll, und ftelle den Antrag, den Art. 2 in diesem Sinne ju modifiziren.

Kurz, Oberst. Das Geset von 1853 soll zu Grabe getragen werben, es ist daher gewissermaßen ein Aft der Schicklichkeit, demselben noch eine Parentation zu halten. Es ist ein Produkt der Zeit, in der es erlassen wurde, und ich habe damals schon die Ansichten derer nicht getheilt, welche glaubten, man könne durch ein solches Geset ideale Prefzustände herbeisühren, so wenig als ich die Ansicht derer theilte, welche glaubten, dadurch gehe die Welt oder die Preffreiheit unter. Wir sebten damals in bewegten Zeiten, wo man mit alten Gesetzen nicht helfen konnte; nur durch eine Beränderung der gegenseitigen Gesinnungen konnte geholsen werden. Hat das Prefigesetz von 1853 das bewirkt, was man von ihm erwartete? Durchaus nicht. Man beschimpfte einander dennoch, und von hundert, tausend Beschimpfungen wurden etwa drei oder vier vor die Gerichte gezogen, die andern ließ man lausen. Ist die Prefiseiheit deshalb zu Grunde gegangen? Nein. Ich war

bamals gar nicht fur eine Abanberung bes Prefigefetes als in bem Sinne, daß bas Gefet von 1832 verbeffert werden follte, um die ungeschickte und unverftandige Redaktion beffelben ju modifigiren. Es enthielt Bestimmungen, Die fchlimmer waren als biejenigen des Gesets von 1853. 3ch will nicht weiter darauf eintreten. Man fann jedem Gesets Gutes und Schlimmes vorhalten. Aber wenn Berr Bugberget am neuen Gefete die Bestimmungen über die Einrede der Bahrheit tadelt, fo frage ich: wie war es unter dem alten Gefete gehalten? Roch fchlimmer, indem das Bericht Einem unbedingt alle Einreden der Wahrheit abschlagen fonnte. Das Gefet von 1832 enthalt nämlich folgende Bestimmung: "Die Beschuldigung oder der Borwurf einer handlung, deren Beimef-fung eine grobe oder geringe Ehrverlegung enthalten wurde, wird nicht für eine folche geachtet, wenn fie zu eigenem Rechts. behelf oder zu einem erlaubten Endzweck und ohne ehrverslegende Ausdrücke geschehen ist." Darüber stritt man sich immer: was ist erlaubter Endzweck? was ist eigener Rechtsbehelf? mas ift ein ehrverlegender Ausdrud? Je nachdem der Richter gestimmt mar, murde ber Beweis abgeschlagen ober zugelassen. Wohin fommt man mit einer solchen Bestimmung? 3ch erinnere noch an einen wefentlichen Bunft, wo ich fagen darf: es wird gewiß Riemand, felbst die entschiedensten Wegner Des neuen Gesetse nicht, bestreiten, daß es einen Fortschritt gegenüber dem fruhern Geset enthalt. Rach diesem muß man Die Abbitte übernehmen. Das ift eine unendlich schwere Bestimmung fur ben Ginen und gar nichts fur ben Andern. Es ist möglich, daß es dem Ginen nichts macht, Abbitte gu leisten, aber es gibt Beleidigungen, die der Berfaffer des betreffenden Artitels nicht als folche betrachtet, indem er glaubt, er handle zu einem erlaubten Endzwecke. Gerade über diese Bestimmung des alten Prefigesege klagte man bitter. Im neuen Gefete ichloß man fit bem frangofischen Sufteme an, indem man eine Entschädigung festseste. Mir widerstrebte das auch, daß man fich fur eine Chrverlegung solle bezahlen laffen tonnen, obschon es nach dem alten Gefege vorfam, daß Einer 250 Fr. a. 2B. Entschädigung zahlen mußte, weil er in einem öffentlichen Blatte behauptete, Der Betreffende fei Daraus gelaufen, mahrend diefer fich nachher doch davon machte. Der große Bortheil, den man im neuen Gefege hat, besteht barin, daß man einen Ehrenmann, der glaubt, er habe die Bahrheit gesagt, nicht zwingt, Abbitte zu thun, und es war wesentlich dieser Grund, ter mich bewog, dazu zu ftimmen, weil Diefer nach meiner Ueberzeugung fchlimme Bunft des alten Gefetes dadurch abgeandert wurde, um eine mildere, liberalere Bestims mung aufzunehmen. Es fuhrte, wie herr Bubberger bemerfte, dahin, daß man entweder die Rlage jurudjog, oder daß bie Geschwornen ein Ausfunftsmittel in ber Bumeffung einer kleinern Strafe fanden, so daß am Ende ein Minimum ber Strafe ausgesprochen wurde. Man nenne mir Einen, ber kreng gestraft wurde. Im Geschwornengerichte liegt mit Recht Das Rorreftiv gegen ju ftrenge Strafbestimmungen, Die mit der Richtung der Zeit nicht mehr im Einflang fiehen. In der Regel nehmen die Geschwornen mildernde Umftande an, fo daß am Ende eine milde Strafe erfolgt. Dazu fommt nun, daß das neue Gefet verstummelt in Kraft steht, da ein Artifel vom Bunde nicht genehmigt ift. Run ift die Rede davon, ein neues Gefethuch über das Strafrecht zu erlassen, welches in einem befondern Abschnitte Bestimmungen über den Digbrauch der Breffe enthalt. Rehme man den Entwurf einmal in Behandlung. Das Prefigefest ift fcon lange zum Tode verurtheilt, erfete man es durch jene Bestimmungen. Mir macht bas vorliegende Projekt bange, weil ich voraussenen muß, der Herr Berichterstatter oder die Regierung habe die Absicht den er-wähnten Entwurf gar nicht vorzulegen; benn wenn man die Berathung in einigen Wochen ober Monaten vornehmen will, fo ift es nicht der Muhe werth, hier etwas besonderes aufzuftellen. Ich erlaube mir noch, eine gefchichtliche Reminiszenz anzuführen. Im Jahre 1845 murbe in Diefem Saal ber von Berrn Dberrichter Bigins verfaßte Entwurf eines Strafgefes-

buches berathen und man war auf bem Bunfte, bie Berathung gang zu Ende zu führen, als man an den Bestimmungen über Ehrverletzungen und beren Definition Anstand nahm. Dieß ist eben Sache des Gefühls. Damals wurde der Antrag gestellt, das betreffende Kapitel zu nochmaliger Brüfung zurudzuweisen, und die Burudweisung wurde beschloffen. Satte man das Reglement streng gehandhabt und nicht bloße Bu-rudweisung beschloffen, so hatten wir jest ein Strafgeset, von dem ich nicht fagen will, es gebe fein befferes, aber wir hatten ein zwedmäßiges Strafgeses. Aber es ift gescheitert. 3ch weiß nicht, ob auch das neue Projett scheitern wird, aber es ift dringend, dasfelbe einmal in Berathung ju nehmen. Es ist eine Schmach fur das Land (wenn es erlaubt ift, Diefen Ausdruck zu brauchen), daß der Kanton Bern fchon funfzig Jahre lang an Der Erlaffung eines Strafgefeges arbeitet. 3ch ftelle daher den Antrag, daß man allerdings auf den Borschlag der Regierung eintrete (ich will nicht zur Beibehaltung des Prefigesetzes stimmen) und grundsäßlich ausspreche, was eigentlich stillschweigend schon angenommen ift. Aber ich kann unmöglich dazu ftimmen, daß man das alte Gefes, das ich fur fehr fehlerhaft halte, wieder aufleben laffe. Es mußte bann eine besondere artifelweise Berathung ftatifinden. Dein Schluß geht also dabin, daß man grundsätlich eintrete, aber nicht fofort, fondern die Sache an die Rommiffion jurudweife, welche Das neue Strafgesegbuch bearbetiet hat. 3ch halte es für beffet, daß man den betreffenden Titel des Strafgefenes aufnehme, als ein altes, fehlerhaftes Gefen wieder in's Leben ju rufen. Um was handelt es fich? Das Brefgefen von 1832 ift abgeschafft. Rehmen wir es wieder an, fo ift es ein neues Gefet, welches vom Bundesrathe genehmigt werden muß. Rehmen Sie aber den betreffenden Abschnitt des Strafgesetz buches an, dann ist eine Vorarbeit gemacht. Ich muß gestehen, daß ich ganz erstaunt war, zu sehen, daß man diesen Weg einschlagen wolle. Schaffe man das Gefet von 1853 ab, es ift viel Fehlerhaftes, aber auch viel Gutes darin enthalten. Machen Sie ein neues Gefet, aber ein entfprechendes. Rehmen Sie nicht aus der Rumpelfammer von 1832 ein Befeg hervor, Das, wenn man offen reden will, Niemand enttprechend finden wird. Das Preggefes ift das Broduft einer bewegten Zeit, Beder behalte feine Unft ist darüber, aber machen Sie etwas Reues, Entsprechendes. Berlieren Sie nicht die Zeit mit der Berathung eines solchen Spezialdefretes. Mich dunft, wenn man diesen Antrag annehmen wurde, so sollte er Jedermann befriedigen. Diejenigen, welche bas Geset von 1853 abschaffen wollen, find nicht weiter gelangt, wenn fie bas vorliegende Defret annehmen, als wenn man meinen Antrag annimmt, benn es muß eine doppelte Berathung ftatifinden, und Die Genehmigung bes Bundesrathes eingeholt werden.

Lauterburg. Es war fehr höflich und anerkennenswerth von Seite Des Berrn Bugberger, daß er im Anfange feines Botums jugab, er betrachte es als eine Bflicht fur Diefenigen, welche einst zu dem Brefigesetze gestimmt haben, hier dazu zu stehen. Ich war damals in diesem Falle und halte es nun fur meine Bflicht, nicht fur einzelne Bestimmungen bes Gesets, fondern fur den Standpunft, der es hervorrief, einzustehen. Ich frage vor Allem : wie ift das Geset entstanden? In biefer Beziehung ift es nicht ganz richtig, wenn der Berr Berichterstatter fagt, nur die damaligen Barteiverhalt= niffe hatten die Erlaffung bes Preggefepes veranlagt. 3ch erlaube mir, auf ben Bang ber damaligen Berhandlungen binguweisen, aus welchen man fieht, daß nicht nur die damas ligen Barteiverhältniffe, fondern noch andere Umftande dabei mitwirften 3ch durchging die Berhandlungen und fand Stelsten, welche zeigen, wie falfch es ift, wenn man annimmt, als hatten nur rein politische Rudfichten jur Erlaffung Des Prefgefetes geführt. Es wurde im Jahre 1850 noch von der 46er Berwaltung eine Kommiffion niedergefett fur Revifton bes Urmenwefens. In diefer Kommiffton befanden fich wenig. ftens jur Salfte folche Mitglieder, welche ber 46er Richtung

angehörten Es fanden Berathungen ftatt, und es wurde von diefer Seite, die man als unparteifch in der Sache betrach. ten fann, in einem Gutachten vom 23. Mai 1850 aufmertfam gemacht: Die Bugellofigfeit der Breffe fei fo boch geftiegen, Daß im Intereffe der Regulirung des Bauperismus eingeschrits ten werden muffe, weil fich in religiofer und fozialer Sinficht eine verderbliche Richtung geltend mache. 3ch für mich faßte damals diefe religiofe und foziale Rudficht besonders in's Muge, nicht die politische Seite der Sache. In politischen Dingen nimmt man einzelne Meußerungen nicht fo übel, aber wenn Meußerungen der Breffe jum Borfcheine fommen, die in religiofer und fozialer Sinficht gefährlich wirfen, dann verhalt es fich anders. 3ch erlaube mir nur, ju erinnern, baß damale in diefen Beziehungen die allerfrivolften Dinge veröffentlicht wurden, fo daß man im Lande die Röpfe emporhob und staunte. Das war ein Hauptgrund für mich, daß ich fagte: wenn das Prefgefes von 1832 nicht vermag, folden Disbrauchen Einhalt zu thun, fo muß etwas anderes geschehen. Run versteht es fich von felbst, daß ich nicht auf einzelne Beftimmungen bes Befeges bier eintreten will; es ift ein gufams menhangendes Banges. Gin anderer Grund lag darin, daß allerdinge das Gefeg von 1832 nicht mehr genügte, um ben einzelnen Burger gegen ben Digbrauch der Breffe gu fchugen. Das ift mein Standpunft: man foll in einem Preggefege mehr den Schut der Burger als die Stellung des Zeitungsschreis bers und des Verlegers im Auge haben. In dieser Beziehung glaube ich, das Gesey von 1853 sei besser als dasjenige von 1832, weil das lettere nicht folche Bestimmungen jum Schute ber Ehre der Burger enthalt, wie man fie munichen mußte. Wenn ich schon nicht mit allen Buntten einverftanden war, fo fagte ich boch : es find bestimmte Fortschritte ba, welche jum Bessern führen konnen. 3ch erlaube mir, einen Bunft ans zuführen, bei welchem jede Partei gleich betheiligt ift, es ist der Bunft der Berichtigungen. Sie haben (man fann es wohl fo nennen) den Standal erlebt, daß es Burgern, die an ihrer Chre auf bas Schwerfte verlett waren, unmöglich gemacht wurde, die gegnerische Zeitung zur Aufnahme einer Berichtigung anzuhalten, es fei denn wochenlang nachher, nachdem man mit Sulfe der Abvofaten die Sache bei ben Berichten geltend gemacht hatte. Die richtige Form von Beriche tigungen, wie fie nach dem bestehenden Gesetze eingeführt ift, indem fie im nämlichen Raume, wo der verlegende Artifel erschienen ift , aufgenommen werden muffen , ift in meinen Augen ein großer Fortichritt im Befege, und wir werden diefen Mangel bald wieder bemerfen, wenn der frubere Buftand eingeführt wird. Ich will es bei diesen einzelnen Beispielen bewenden laffen. So entstand in meinen Augen das Brefgeses. Run fand ich es von Anfang an sehr begreistich, daß die Dopo. fition fich bagegen erhob, weil das Wefen nicht im Jahre 1850 enistand, ale die fur Reviston Des Armenwefens niedergefeste Rommission aufforderte, daß man gegen die Bugellofigfeit der Presse einschreite, fondern im Jahre 1852, ale die politische Aufregung noch größer war. Es war natürlich, daß die Bartei, welche fich damals in der Opposition befand, Angft haben mußte, weil das Gefes, wenn es ftreng gehandhabt murde, ftrenger einschritt als basjenige von 1832. Es war baber auch natürlich , daß die betreffende Bartet fich wehrte und ihre Beforgniffe außerte Go naturlich es war, daß damals die Opposition dagegen auftrat, fo wenig naturlich finde ich es hingegen, daß man heute, nachdem doch die Erfahrung bewiesen hat, wie wenig ftreng das Gefet in feiner Unwendung wirfte, dem Geschrei, welches hauptsächlich von Zeitungsscheibern und Zeitungsverlegern ausging, durch Aushebung des Geseges Rechnung tragen will. 3ch frage: warum soll man das Gefet abschaffen? Ich mochte Berrn Bugberger fragen, wenn er selbst ein Brefgefet verfaffen mußte, er mit feiner Scharfe, ob er es Allen treffen tonnte. Wo ift ein Gefet in der Welt, dem man nicht wesentliche Mangel vorwerfen fann? Ich glaube, bas von ihm erwähnte Gefet über öffentliche Leiftungen fei auch von einem Manne entworfen

worben, bem Berr Bugberger nicht Talent und Fabigfeit abfprechen wird. 3ch will mich mit der juridifchen Scharfe bes herrn Bugberger nicht meffen. Ich will annehmen, daß es fehr ichwierig fet, bei dem Gefen über öffentliche Leiftungen ben Sinn einzelner Bestimmungen herauszufinden. Standpunft lagt fich auch gegenüber dem Brefgefege feithalsten, es ift der Standpunft der Rritif, die an jedem Gefege, wie es auch beschaffen fein mag, etwas auszusepen findet. Ein anderer Umftand, ben ich berühren mochte, ift folgender. Sie erinnern fich, daß bald nat der Fufion (oder wie man es nennen will) von 1854, wiederholt in öffentlichen Blättern darauf gedrungen wurde, daß man das und das, was aus der frühern Beriode herrührte, abschaffen möchte. Die damaligen Behörden waren jedoch der Unficht, es fei Wichtigeres zu thun, als diefem Begehren zu entsprechen und alles zu ftreichen, mas aus einer frühern Beit herrührte. Run aber findet man , fo fcheint es , Zeit genug dazu. Es ift eine Urt Brogramm, das geltend gemacht wird und von Zeitungefchreis bern oder Berfonen, die in Zeitungen fchreiben, herruhrt. Man verlangt barin, daß erftens bas Brefgefes, zweitens bas Wirthschaftsgeses abgeschafft, brittens Das Seminar von Munchenbuchfee reorganifirt werde u. f. f. Man mochte die Brodufte einer fruhern Richtung verwischen. Da frage ich wahrhaft: mas gabe das fur eine Berathung im Großen Rathe, wenn alle Male nach vier Jahren die jeweilen zur herrschaft gelangte Bartet fich vornehmen murbe, alles zu verwischen, was ihre Borganger geschaffen haben? Wir haben wahthaft etwas befferes ju thun. Das geschah in der 46er Beriode nicht, auch nicht in dersenigen von 1850. Abgeandert wurde manches, aber man schaffte nicht einsach ab, weil es von frühern Regierungen ausgegangen war. Es ift nicht zu leugnen , das das Brefgefes fur den Druder , Berleger , Re-Daftor ic. eines Blattes Bestimmungen enthält, Die, wenn fie ftreng gehandhabt werden, Beforgniß einflößen fonnen. Aber Das fann fur mich fein hinreichender Grund fein, ein Befes abzuschaffen, wenn die junathit Dabet Betheiligten fagen: wir find Dabet genirt, schaffet es ab! 3h glaube, Berr Fischer habe den Ragel auf den Ropf getroffen, als er fagte, die Sache tomme ihm so vor, als wenn die Wirthe die Abschaffung der 3ch habe mich von dem Polizeiftunde verlangen murden. Momente an, wo der Ruf nach Abschaffung des Breggefeges ertonte, bemuht, in der Breffe nachzusehen, ob diese Frage im Allgemeinen von Seite öffentlicher Blatter, in größern Rreifen, in Bereinen, Gemeinden u. f. w. besprochen worden und als allgemeiner Bolfowunsch hervorgetreten fei, aber ich fand, daß Dieses nicht der Fall war, und daß, obschon ich jugebe, daß hin und wieder ein bedeutenver Mann bafur auftrat, Das Begehren eigentlich von den am nächsten Betheiligten ausging. 3ch glaube baber, ich folle nicht zu einer Magregel ftimmen, von der ich nicht annehmen fann, daß es ein Bolfswunsch fei. Es ift heute nicht das gleiche Berhaltniß, wie Unno 1852, als Berr Rarlen von der Muhlematt hier erflarte: abgefeben von politifchen Rudfichten, fei es der Bille des Bolfes, daß in Brenfachen etwas geschehe. Es verschafft zwar immer einen gewissen liberalen Schein, wenn es fich darum handelt, fur Breffreiheil einzufteben, aber ich mochte nicht lediglich um Diefes Scheines willen dazu mitwirfen. Wenn ich nun unterfuche, welches ift der heutige Stand der Frage, fo muß ich antworten: Sie haben mehrere bestimmte Thatfachen, welche gegen die Aufhebung des Gefetes fprechen. Sie haben erftens Die Thatsache, daß das Gefet von dem Momente an, wo es in Kraft trat, bis heute durchaus nicht streng angewandt wurde. Die volle Strenge des Gefenes ift auf den heutigen Tag gar nicht mehr angewandt. Sie haben die fernere Thats fache, daß trop diefem angefeindeten Befege die Breffreiheit in unferm Kantone im vollsten Dage besteht, daß in den Wahlperioden von 1854 und 1858 jeder Bürger, selbst heftige Barteimanner ihre Unficht geltend machen fonnten. Wenn Sie also auf der einen Seite die Thatsachen haben, daß bas Befet nicht in feiner Strenge angewandt wird, daß unter

bemfelben jeber Burger feine Unficht aussprechen fann, fogar mit großer Warme und Leidenschaft, fo frage ich: foll man auf das Begehren einer Ungahl Berfonen, einiger öffentlichen Organe bin das Gefet abichaffen? Endlich haben Sie die dritte Thatfache, daß feit langerer Beit der Entwurf eines neuen Strafgesenbuches auf dem Traftandenverzeichniffe des Großen Rathes fieht. 3ch will mich zwar nicht des Ausdruckes bedienen, man folle gerade Diefes Gefenbuch einführen, aber das Fafium ift da, daß ein Gegenftand der Traftanden vorliegt, welcher dieselbe Cache berührt. 3ch bin alfo der Anficht, daß man die Rudficht gegen Zeitungen zu weit treibt, wenn man unter folden Umftanden das Brefgefet abschaffen will. Bum Schlusse noch eine Bemerkung. Wenn die Regierung die Meinung hat, es sei ein allgemeiner Bolkswunsch, daß das Preggese aufgehoben werde, so finde ich es begreistich. Aber dann mochte ich hier einen andern Bunfch aussprechen, von dem man nicht leugnen fann, daß es ein Bolfemunsch ift, der fich allgemein fund gab. Der Bunfch geht babin, bag bie Ginrichtung fur Die Gefchwornenwahlen abgeandert werden möchte, daß man nicht alle Jahre im Oftober zusammenfommen muffe, um die Geschwornen ju mablen, eine Ginrichtung, welche Die Leute so ermudet, daß oft eine geringe Bahl von Stims menden einen Saufen Geschworne macht; ebenso ware zu munichen, daß die obligatorische Stimmgebung abgeschafft werde. Da hat die Regierung Gelegenheit, Bolfemunfchen Rechnung zu tragen. In folchen Fällen will ich mit aller Unerfennung zu ihren Borfchlägen ftimmen, im vorliegenden Falle aber halte ich dafür, es fei ein Brrthum, wenn die Behörde glaubt, einem Bolfswunsche Rechnung zu tragen. Ich weiß diesen Augen-blid fast noch nicht, wie ich bei ber Abstimmung stimmen werde. Auf der einen Seite halte ich es für eine Gewiffens. pflicht, gegen bas Eintreten zu ftimmen, ba es fich um ein Gefet handelt, beffen Erlaffung man feiner Zeit wunschte. Auf der andern Seite glaube ich, wenn das Berlangen um Auf-hebung des Gefepes einmal beftehe, fo fei fein materieller Grund da, ihm entgegengutreten, wenn es fo gedeutet werden fonnte, als wolle man die Preffreiheit beeintrachtigen. 3ch für mich bin entschieden für Breffreiheit, aber ich halte auch Dafür, daß Diejenigen, welche immer über Befchranfungen ber Breffe jammern, zu weit geben. Das Wichtigfte ift Der gute Gebrauch der Preffe. Wenn der Difbrauch derfelben eine gemiffe Sobe erreicht hat, fo ift es am Plage, einen Bugel anzulegen. Wenn ich gegen bas Eintreten stimmen werde, fo thue ich es fur mich personlich, weil erstens fein hinreichend dringender Grund vorhanden ift, das Preggefet abjufchaffen, und zweitens, weil es fein allgemeiner Bolfswunfch ift.

Sahli, Regierungerath. 3ch ergreife das Bort nur um herrn Rurg einiges zu erwiedern. Ich anerkenne bie Grunde vollständig, welche er angebracht hat und fonnte feine Argumentation fast gang unterschreiben. Co wenig als ich bas Preggefes von 1853 als zwedmäßig betrachte, so wenig betrachte ich basjenige von 1832 als folches. Aber wenn Berr Rurg defhalb nicht eintreten will, fo glaube ich, es fei ein Untrag, der den Zwed, welchen er erreichen foll, verfehle. Ein gutes Brefgefen fann nur in Berbindung mit ber allgemeinen Strafgefengebung erlaffen merden. In diefer Beziehung find und alle Kantone, die eine gute Strafgeschung haben, vorangegangen, indem fie die Bestimmungen über den Difbrauch der Preffe damit in Berbindung gebracht haben. Nun wird es, das fann man nicht verhehlen, noch langere Beit geben, bis ein allgemeines Strafgesetbuch fur unfern Kanton in's Leben treten fann. 3m Jahre 1843 begann man mit ber Bearbeitung eines folchen; jest liegt ein neuer Entwurf vor, aber bis er vom Großen Rathe burchberathen fein wird und befinitiv eingeführt werden fann, geht es noch geraume Beit. In der nachften Sigung werden wir uns nicht damit befaffen fonnen, weil andere Beschäfte vorliegen, die behandelt werden muffen, und fo schiebt die Sache fich in das folgende Jahr hinüber. Run wird man fagen, die Sache presitre nicht fo, es fei fein

Bedürfniß, ein neues Prefgeset zu haben, und die Bunfche bes Bolfes gielen nicht bahin. Wenn das der Fall ware, fo murde ich unbedingt dem Untrage des herrn Rurg beiftimmen. Aber das ift meiner Unficht nach nicht der Fall. Die öffentliche Breffe ift fur mich nicht immer maßgebend, daß fie bas Organ der öffentlichen Meinung fei. Aber wenn fich bie Blatter beider Parteien mit folcher Beharrlichfeit dahin ausfprechen, wie es in diefem Salle gefchah, bann glaube ich, es fei die Stimme der öffentlichen Meinung. Noch mehr. Meiner Unficht nach wird die öffentliche Meinung namentlich durch die Beschwornengerichte vertreten, und ich glaube, ben Geschwornen, welche in die Lage fommen, in einem Brefprojeffe ihr Urtheil abzugeben, fei ein Urtheil in Diefer Sache jugumuthen. Run hatte ich in meiner fruhern Stellung Gelegenheit, in nachfter Rahe zu erfahren, daß das Geichwornengericht jedes Mal, wenn es über einen Brefprozes feinen Wahrfpruch hatte abgeben follen, in Berlegenheit mar. Es fam immer ein frummer Spruch heraus, um mich fo auszudruden. Man wollte das Gefes nicht in der Etrenge anwenden, wie es votliegt, aber man wollte den Beflagten auch nicht straflos ausgeben laffen. Daher war ein allgemeiner Unwille bei den Gefchwornen über Diefes Befes. Somit laffe ich die Bemerfung nicht gelten, daß ber Bolfemunich die Aufhebung beffelben nicht verlange, fondern ich fage, der Boltswunsch verlangt beffen fofortige Abichaffung. Wenn man den Untrag Des Herrn Rurg annahme, fo ginge es noch langere Zeit, bis wir dahin famen; deßhalb fonnte ich bemfelben nicht beipflichten, und glaube, der Borfchlag, welchen Ihnen die Regierung vorlegt, trage den Berhaltniffen vollftandig Rechnung. Auf alles Andere, was im Laufe der Distuffion angebracht wurde, will ich nicht eintreten; ich glaube, die Herren haben ihr Urtheil bereits gebildet.

Girard. Wenn man fein Urtheil auf die Haltung ber gesetzgebenden Bersammlung stutt, auf das feierliche und tiefe Stillschweigen, bas in der Berfammlung feit Eröffnung ber Debatte herricht, fo muß man anerkennen, daß die Frage, die uns beschäftigt, eine große Bichtigfeit bat. Sier mehr als bei irgend einem andern Gegenstande ift es Pflicht ber Bolfsvertreter, die Frage nach allen ihren Seiten zu untersuchen, um fo mehr, ale die Regierung felbst dabei betheiligt ift, und weil es fur Jeden von une wichtig ift, ju miffen, in welcher Lage wir nne befinden, wenn wir das Brefigefes von 1853 aufheben und für einstweilen dasjenige von 1832 wieder in's Leben treten laffen. 3ch gestehe, daß letteres mir bis auf ben heutigen Sag gang unbefannt war. Dit einem Blid in basfelbe konnte ich mich überzeugen, daß die in demfelben enthaltenen Bestimmungen eine großere Tragweite haben als dies jenigen des Gefeges, um deffen Abichaffung es fich nun han-In der That raumt der Urt. 2 des Gefeges vom 9. Februar 1832 den Gerichten eine zu weit gehende Latitude ein, indem er ihnen gestattet, sofern sie es gut sinden, die Gefängnißstrafe in unabkäusliche Leistung umzuwandeln. Nun wäre in vielen Fallen diefe Strafumwandlung nicht nur eine Bestrafung, sondern sie wurde selbst den Ruin des Individuums nach sich gieben, auf das fie Anwendung fande Man moge fich vorftellen, daß Jemand ju 15 Lagen Gefangniß verurtheilt worden fei, die nach dem erwähnten Art. 2 in 15 Bochen unabfäufliche Leiftung umgewandelt werden fonnten. Run frage ich, ob diefes Individuum, mahrend 15 Wochen von feinen Gefchaften entfernt, Die es vielleicht allein fuhren follte, durch einen folchen Spruch nicht ruinirt werden fonne. Es ift dieß eine Bestimmung von außerordentlichem Bewichte, beren Konfequengen verdienen, Die gange Aufmertfamfeit Des Gefeggebers zu feffeln Der Art. 9 beffelben Gefeges fchreibt ferner vor, daß berjenige, welcher burch das Mittel ber Breffe Bemanden zu einem Berbrechen oder Bergeben provozirt, als fouldig betrachtet werde, wenn bas Berbrechen oder Bergeben wirflich begangen worden; wenn es aber unterblieb, fo unterliege er einer Buge von 25 bis 400 Fr. und einer Befangnis. ftrafe von 4 bis 100 Tagen. Benn nun die Gefengebung im

Allgemeinen ber mahre Ausbrud ber Bedurfniffe und ber Sitten der Zeit fein foll, in welcher man lebt, fo fann und gewiß Diejenige, welche man und in Sachen der Breffe vorschlägt und die einer langft vergangenen Beriode angehort, nicht mehr entsprechen. Man muß zu einer gang andern Gesetgebung gelangen , die fich auf Bregvergeben to gut bezieht als auf Bergeben anderer Urt; man muß in unfern Befegen eine Bleichs beit heistellen, welche die Aufgabe des mit deren Unwendung beauftragten Richters erleichtert und gleichzeitig ein gerechteres und naturliches Berhaltniß der ausgesprochenen Strafen unter fich einführt. Der Art. 15 bes Befeges pon 1832 ift unverträglich mit unferer gegenwärtigen Befeggebung, weil bort von der eidgenöffischen Tagfatung die Rede ift, welche heute nicht mehr eriftirt. Der Urt. 18 ftellt es ebenfo bem Ermeffen des Richters anheim, die Sache fallen zu laffen oder ihr Folge zu geben, aber unfere gegenwärtige Befeggebung gestattet ein folches Berfahren nicht mehr; deßhalb fonnte Diefe Ginrichtung nicht mehr beibehalten oder wieder eingeführt werden. 3ch hatte noch mehrere andere Bemerfungen über Das Gefet von 1832 ju machen, aber um die Berfammlung nicht zu lange binguhalten, fomme ich jum Urt. 27, welcher ben Polizeiagenten ein fchranfenlofes Uebermachungerecht über die Lefefabinete, Die Buchhandler, Die Berfäufer von Zeichnungen 2c. einraumt. Run find die Lefekabinete Privatinftitute, es konnen auch von Burgern gebildete Birfel fein. Bollen Gie nun jageben, daß Die Polizeiagenten dort Butritt haben, daß fie dort eine veras torische Uebermachung ausüben, die vielleicht deren Fähigfeit überfteigt? Gine folche Magregel fann in unsern Tagen nicht ftatthaben, es ift eine willfürliche Inquifition, die man nicht wiederherftellen follte. Das ift Die Sachlage, wie fie fich meinen Augen darbietet. Das Gefet, deffen Abschaffung man und vorschlägt, muß unmittelbar abgeschafft werden, aber ich bin mit dem Regierungerathe nicht einverstanden , daß man und in eine Lage der Dinge verfete, welche mit unfern dermaligen Ginrichtungen vollständig im Biderfpruche fteht. Denfen Sie in der That, daß es der Burde des Großen Rathes angemeffen ware, bem Bundebrathe ein im Jahre 1832 erlaffenes und 1846 modifizirtes Gefet zur Sanftion vorzulegen? Ich für meinen Theil wurde gu einer folchen Magregel nicht handbieten, benn es unterliegt feinem Zweifel, bag ber Große Rath Gefahr liefe, die Sanktion verweigert zu fehen. Welches ift ferner die Stellung, in der wir und befinden? Gie ift schwierig, wie man fich aus der bisherigen Distussion überzeugen tann. Was ift zu thun? Man fpricht vom Strafgefetbuche. Sicher fann man fich in Verlegenheit befinden, weil man mit der Zeit dazu fommen fann , die Bregvergeben mit allen andern Bergeben auf die gleiche Linie zu fegen. Alebann ware die Freiheit der Breffe nie beffer eingeschränft als auf dem Wege des öffentlichen Unterrichts in den Schulen, dem man alle mögliche Ausdehnung geben foll, denem er fahig ift. Darin liegt bas wirffamfte Mintel, ben Mighrauchen Diefer Urt und noch vielen andern Digbrauchen abzuhelfen Man muß zugeben, daß der Untrag des herrn Rurg uns in einer schlimmern gage laßt ale diejenige ift, deren Biederherftellung man und vorfchlägt. 3ch habe alfo die Ehre, dem Großen Rathe ben Untrag ju ftellen, nicht daß man unmittelbar gu diefer Freiheit übergehe, die mein Grundfat ift, aber daß man untersuche, ob man bis, jur Borlage des Strafgefegbuches alles der allgemeinen Strafgefengebung überlaffen wolle. 30 beantrage daber, daß die Frage, ob man bis jur Borlage bes erwähnten. Befegbuches Die unbedingte Preffreiheit jugeben wolle , Dem Regierungerathe gur Unterfuchung überwiefen werde, damit er und noch im Laufe Diefer Geffion oder fpateftens in ber Dezemberfipung einen Bericht vorlege.

Herr Prafibent des Regierungsrathes. Ich möchle in die Sache felbst nicht weiter eintreten, nur Etwas fühle ich mich verpflichtet und berufen abzuweisen, was in dem Botum des Herrn alt Regierungsrath Fischer enthalten war. Dieses Botum hat für mich um so größere Bichtigfeit, weil er er-

daun mit auf in i dem Unit in i den Unit in i den Unit in in i den Unit in in i des den Unit in iteses die in in iteses die des die in free ich des die in in iteses die in ites die in iteses die in iteses die in iteses die in iteses die in

flart hat, es fei ihm hauptfächlich darum ju thun, gewiffe Thatfachen und Grundfage ju tonftatiren. Bei diefer Ronftatirung behauptete er , daß Erzeffe gegen die freie Breffe immer gerade von benjenigen ausgegangen feien, die fich Freunde des Forischrittes und der Freiheit nennen. 3ch hatte dafür, Daß ein folder Ausspruch bei einer folden Konftatirung von Grundfagen nicht hingenommen werden durfe, ohne die gebuh: rende Untwort darauf ju geben. Hun aber ift darauf die Untwort ju geben, daß, wenn unter jener Behauptung verstanden fein foll, die Freunde der Freiheit feien es, welche die Breffe gedrudt haben und ju druden gewohnt feien, ce unmöglich richtig ift. Denn der Beweis liegt ba, heute in diefer Stunde; er liegt wieder da in jener Stunde, mo das Befes, das wir abschaffen wollen, gemacht wurde. Er liegt um uns her, junachft im Weften auf allzudentliche Weife, daß ber Druck gegen Die Breffe und beren Freiheit gang ficher nicht von folden ausgeht, welche die Freiheit des Bolfes munichen. So fann es alfo unmöglich gemeint fein. Es fonnte nur fo verstanden fein, daß von Seite folder, die herr Fifcher Freunde der Freiheit nennt, ju Beiten Erzeffe gegen die bestehende Breffe begangen worden feien. Das gebe ich zu. Es ift hier und da geschehen, daß in Augenblifen der hochften Noth, der Gefahr des Baterlandes, in Augenbliden großer Aufregung von Seite derer, welche grundfahlich Freunde der freien Breffe find, lynchartig gegen Organe der Presse einge-schritten wurde, die sie auf das Tieffte erbittert hatten. Aber das sind Momente des Eifers und des Jornes, Momente, die nicht als Grundsas hier aufgestellt wurden. Diefelben, die vielleicht in solchen Momenten so handelten, hatten grundsaslich nie Sand an die Breffe gelegt. Aber wenn je folches gefchah, fo geschah es unter Umftanden, wo die Freiheit, Die fie felbft munichten und ichupten, augenblidlich in großer Befahr ftand, in Augenbliden, wo im Allgemeinen eine tiefe Berletung fattgefunden hatte. Ich enischuldige folche Borgange burchaus nicht und laugne fie auch nicht; ich fege nur hingu, daß es noch viel mehr von anderer Seite geschehen ift. In Augenbliden heiligen Bornes (fo war es in den Augen ber Betreffenden) einen Uft folder Bernichtung zu begeben, ift etwas gang Underes, als in Augenbliden fuhlen Blutes Die Sand auf die Breffe ju schlagen, - und das haben Sie hier gethan.

Dr. Manuel 3ch finde es vom Standpunkte bes gegenwärtigen Regierungefusteme aus natürlich, daß man dahin ftrebt, Gefege bie von 1850 bis 1854 erlaffen murden, gu abrogiren. 3ch afzeptire diefen Standpunft und trofte mich mit bem Spruchlein: es ift bafur geforgt, bag die Baume nicht in ben himmel machfen. Man hatte benn auch mit nichts Unschuldigerm anfangen fonnen, ale mit dem Breggefete. Unter ben gegenwärtigen Umftanden ift Die in diefer Magregel liegende Großmuth gegen die Breffe ziemlich scheinbar, benn bei ber gegenwärtigen Zahmheit ber fonservativen Breffe ift Das Gefes nicht fehr gefährlich. Aber wenn man mit diefer Abrogation den Rebengwed verbinden wollte, daß dabei diejenigen Perfonen, welche bei der Erlaffung Des Brefgesches mitgewirft haben, peccavi fingen follen, fo erreicht man mit mir diesen 3wed nicht. 3ch nehme die Bosition an, wie fie die Zelt gibt. 3ch halte es mit der Politif, wie mit dem Better. Ift es falt, fo lege ich den Mantel an; wenn es mir zu warm wird, fo ziehe ich den Rod aus Was das Prefigefet im Allgemeinen betrifft, fo fann ich unter jedem Gefete leben. Ich bin fehr tolerant barin, und habe meine Grunde dafür. Wenn ein milberes Befeg erlaffen wird, fo werde ich mich, wenn ich in den Fall fomme, bas Gebiet ber Bubligiftit zu betreten, banfbarlich deffen erinnern. Aber wenn man das bestehende Befet als ein ftrenges bezeichnen will, fo erinnere ich an den Brefprozes bes herrn Regierungerath Brunner, ber von einem Blatte in seiner amtlichen Stellung angegriffen wurde. Bas war die Folge? Burbe der Beflagte etwa zu ein paar hundert Franken und Gefangniß verurtheilt? Nein, die Geschwornen fanden die eingeflagte Aeußerung unstrafbar. Es ist daher übertrieben, wenn man von Strenge, Drafonismus u. s. w. des bestehenden Geseges spricht. In Bezug auf die formelle Seite der Frage trage ich Bedenken, wie herr Fischer, auf den Borschlag des Regierungsrathes einzutreten. Es ist ein neues Geseh, das man einführen will. Soll es dann nicht zweimal Artikel für Artikel berathen werden? Ich sinde, die formellen Bedenken seien hinreichend, nicht einzutreten, und werde aus diesen Gründen nicht zum Eintreten stimmen.

herr Berichterstatter. Ich werde mich in meinem Schluprapport furz faffen, da die Ginwurfe fich auf wenige Bunfte reduziren. Vorerst erlaube ich mir eine Berichtigung anzubringen. Herr Manuel sprach sich so aus, als hatte die gegenwärtige Regierung die Tendenz, alles abzuschaffen, was in der Beriode von 1850 bis 1854 erlaffen wurde. 3ch erflare Das als vollständig unrichtig. Wenn man berudfichtigt, daß Die Gefchwornen Das bestehende Brefgefen nur als Broviforium betrachten, daß die Regierung sich vom Standpunkte des alls gemeinen Wunsches aus sich zu dem vorliegenden Antrage veraniaßt fieht, fo fann man gewiß nicht behaupten, man wolle fuftematisch Alles abschaffen, was früher erlaffen worden. Man hütete fich immer mit ber größten Sorgfalt vor Befegmacheret nur da , wo die größte Rothwendigfeit dazu drangte , wurden Brojefte vorgelegt. Hier fand man fich dazu veranlaßt, weil der Große Rath den neuen Entwurf eines Strafgefegbuches feit awei Jahren nicht zur Hand genommen hat. 3ch mochte, daß man ein einziges Beispiel zittre, daß ein unnöthiges Gefch vorgelegt worden mare Deghalb weise ich den Borwurf von Der Sand. Ginen anderen Standpunkt nahm Berr Fischer ein und wurde nachher von Beren Lauterburg unterftust. Es ift der Standpunft, daß, wenn man mahrend einer Beriode als Mitglied des Großen Rathes oder des Regierungsrathes an irgend einer gefetgeberifchen Magregel Theil genommen, man es fast als eine Urt Beleidigung betrachtet, wenn die Regies rung dem Bedürfnisse der Zeit Rechnung tragen will und zu diesem Zweck eine Abanderung der bestehenden Gesetzgebung vorschlägt. Man sagt: es ist für und eine heilige Bflicht, Widerstand zu leiften; und warum? Beil wir das, was man nun abschaffen foll, einst für gut gefunden haben. Wenn Sie das wollen, fo munsche ich Glud zu allfälligen Aenderungen der Gesetzgebung. Es ist eine perfonliche Frage, die man daraus macht, von dem Gesichtspunfte ausgehend : ich foll ewig für einen Urifel, ben ich einft unterftugt, ftimmen. 3ch finde, daß eine folche Zumuthung gegenüber der Regierung unrichtig fei und auch für den Standpunft eines Mitgliedes des Großen Rathes ift fie nicht begrundet, denn die gange Gefeggebung murbe in eine schiefe Richtung gebracht, wenn allgemeine Fragen zu persönlichen gemacht murben. Diefer Standpunkt ift also ein fehlerhafter und unzuläßiger und man foll nicht durch folche perfonliche Stellungen die Regierung in ein schiefes Licht zu bringen fuchen. 3ch glaube nicht, daß es Bflicht der Regierung fei, jede Abanderung von Gesetzen zu vermeiden, die einer frühern Beriode angehören. Gin solcher Standpunkt hemmt die Diekusion. Es murde ferner ber Einwurf gemacht, es handle fich um ein Alidwerf, aber Diefe Ginwendung ift unbegrundet, indem man ein ganges Befet wie-Der in's Leben ruft Bielleicht mare es beffen, ftatt Diefes De-fretes ben Entwurf eines neuen Gefepes vorzulegen. Allein ich erinnere Sie baran, daß die Regierung fich feit zwei Jahren mit der Borlage eines neuen Strafgefegbuches befchaftigte, in welchem auch Bestimmungen über die Breffe aufgenommen find ; die Arbeit ift fertig, Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diefer Gegenstand eben noch lange nicht vom Großen Rathe behandelt werden fann. Deshalb hielt die vor-berathende Behorde die Borlage eines folden Defretes für nothwendig. herr Kurg fagt gwar, Das Gefen von 1832 fei nicht paffend, und man folle ben Gegenstand bis gur Bergthung des Strafgefetbuches verschieben. Wie fann aber Die Regierung sich damit beruhigt erflären, wenn man nur einen

Blid wirft auf die geschichtliche Entwidlung unserer Strafgesepentwürfe? In den vierziger Jahren wurde der erfte Ents wurf vorgelegt, er blieb mehrere Jahre liegen und gelangte nicht jur Bollendung. Unno 1850 folgte ber Entwurf bes Herrn Pfotenhauer; auch diefer fam nicht zur Erledigung. Man ernannte eine Kommiffion mit dem Auftrage, ein Brojeft zu bearbeiten. Run liegt die Arbeit dem Großen Rathe gur Berfügung bereit, aber man fam bieber nicht dagu, diefelbe zu behandeln. Wenn biefe Borgange nicht da maren, fo wurde ich begreifen , daß man die Erlaffung Des Strafgefets buches erwarten wolle Wenn man aber eine folche Erfahrung por fich hat, fann man bann ber Regierung einen Borwurf Daraus machen, wenn fie bemuht ift , einem Buftande ein Ende ju machen, ber nicht ein geregelter genannt werden fann. 3ch fann daher den Untrag des herrn Rurg unmöglich jugeben, weil man nur den Status quo beibehalten murbe, ohne ben Uebelstand zu beseitigen. Herr Lauterburg bestritt die Behaupstung, daß das Prefgeset von 1853 das Produkt der damasligen politischen Verhältnisse sei, und behauptete, dasselbe fei vielmehr wegen Erzeffen der Breffe in fogialer und religiofer Sinficht, worauf die Armenfommiffton feiner Zeit fchon bingewiesen habe, erlassen worden. Ich bestreite diese Auffassungs= weise vollständig. In welchem Zeitpunfte erschienen verschies bene Artifet über soziale Zustände u. dgl. in der Bresse? Es war jur Beit nach der frangofischen Revolution von 1848, es berührte aber nicht sowohl die Schweiz als andere Lander, bis eine starte, eiserne Sand fich darüber schlug. Die fraglichen 3been fanden gwar auch in gewiffen Ropfen in der Schweis Unflang, aber ich bestreite, daß Unno 1852, ale bas Breß: gefet erlaffen murde, Erzeffe ber Breffe in religiofer und fogialer Sinficht die Beranlaffung bavon gewesen feien. Bare daffelbe Unno 1848 oder 1849 zu Stande gefommen, fo fonnte man die Behauptung des Herrn Lauterburg als richtig annehmen, aber das Gepräge der Berhältniffe, unter welchen Das betreffende Gefes erlaffen wurde, war rein politischer Ra-Es erreichte indeffen feinen 3wed nicht. Gie fonnen in politisch bewegten Zeiten unmöglich durch ein Befet ben Strom Des Lebens gurudorangen. 3ch bitte Sie nur, fich einer Thatfache zu erinnern. Man verwies auf die Seftigfen der Breffe, man vergist jedoch den Buftand , in welchem fich die Gemuther im Allgemeinen befanden. In welchem Tone fprach man fich hier aus? Wie fteht es mit der Burde eines Großen Rathes im Einflange, wenn man alle personlichen Reibungen und Beschungfungen in Betracht zieht, die hier vernommen wurs den? Warum erließ man nicht ein Gesen, welches den Zweck hatte, die Gemuther hier im Zaume zu halten? Das ift eben ein Beweis, daß man durch folche erzeptionelle Gesetze den Zwed nicht erreicht, weil die Bewegung in den Gemuthern liegt. Solche Einwendungen sind demnach gar nicht ftichhaltig. herr Lauferburg bezeichnete Das Gefen von 1832 als ungenugend in Bezug auf die darin enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Berichtigungen. Ich weiß nicht, was fur einen großen Werth man auf die Aufnahme einer Berich tigung in einer Zeitung legt. Jemand wird in einer Zeitung beschimpft, Die Berichtigung fommt erft einige Tage nachher; dann haben Sie noch die Freude, Diefelbe am Bufe eines Sonntageblattchens zu lefen. Was ift das für eine Garantie für ben Burger, wenn er fich mit bem Redaftor wochenlang por bem Richter herumbalgen muß, ehe feine Berichtigung erf beint ? Lieber will ich in einem folden Falle eine Ginfendung in andern Zeitungen veröffentlichen, damit die Sache sofort verbreitet werde. Auf den Einwurf des Herrn Lauterburg, daß nur die Zeitungsschreiber die Austhebung des Preßgesess verlangen , wurde bereite geantwortet , daß felbft die Befchwornen darauf bringen, und ich murde bedauern, wenn Sie auf ben an Ginftimmigfeit grenzenden Bunfch aller Drgane ber Breffe feine Rudficht nehmen follten. Man verglich Die Sache mit dem Berhältniffe, wenn die Birthe die Aufhebung der Bolizeistunde verlangen wurden. Ich könnte diefer Einwens dung entgegnen, daß fehr viele Wirthe im Interesse der Ords

nung sich einem folchen Begehren gar nicht anschließen wur-Wenn bas bei ber Breffe betheiligte Berfonal fo wenig beachtenswerth ware, wie man es darftellt, so wurde ich es für unfer Land bedauern, aber ich gehe nicht von diesem Be-fichtspunfte aus, fondern diese Leute, welche die Beseitigung Des fraglichen Gesetzes verlangen, fühlen eben, daß Die Freiheit der Breffe zu beschränft ift, um ihrer Aufgabe nachleben iu fonnen. Sodann mache ich Sie aufmertfam, baß es immer ein Uebelftand ift, wenn man ein Strafgefet hat, welches zu ben Berhaltniffen nicht mehr paßt. Gie machen bann die Erfahrung, daß die Geschwornen lieber frei fprechen, wenn die vom Gefete angedrohie Strafe zu streng ausfallen wurde. Auch ift es vom fozialen Standpunfte aus ein Uebelftand, wenn Burger unter einem Befete, welches die allgemeine Unficht als zu ftreng qualifigirt, bestraft werden, wenn fie das Befühl haben muffen , vielleicht ungerecht bestraft ju fein. Ift Diefer Buftandein munichenswerther? Ift es ein Glud fur den Staat, ein Mittel, Die politischen Rampfe zu vermeiden? Rein. Herr Girard ift nicht mit allen Artifeln Des Gesest von 1832 einwerftanden. Ich bin es auch nicht, aber von zwei Uebelftanden mahle ich den geringern, bis der Grose Rath in die Lage fommt, ein neues Strafgefet zu berathen. Ueber den Ginwurf, daß das Gefet von 1832 dem Bundebrathe zur Sanftion vorgelegt werden mußte, nur folgende Bemerfung. Die Bundesverfaffung, nach welcher die fantonalen Brefigefepe der Sanftion der Bundesbehorde unterworfen find, wurde im Jahre 1848 eingeführt. Bon 1848 bis 1853 war noch das Breggefen von 1832 in Kraft. 3ch nehme alfo an, ber Bundesrath fei damit einverstanden gewesen, sonft hatte man fich mahrend dieses Zeitraums gewiß an diese Behörde gewandt, wenn man Grund dagu gehabt hatte. 3ch habe indeffen dies fce Berhalinis nicht genau verifizirt, aber ich fete voraus, baß bas Gefet ber Genehmigung bes Bundebrathes vorge-legt worden fei. 3ch schließe abermals mit dem Antrage auf Eintreten und Behandlung des vorliegenden Defretes in globo.

Abstimmung.

Für bas Gintreten	118	Stimmer
Dagegen Für fofortiges Eintreten	47 85	"
Für den Antrag des Herrn Kurg	81	, "
Für Berathung in globo	Ş	andmehr.

Herr Berichterstatter. Ich will hier nur den bereits erwähnten Antrag wiederholen, daß nämlich bei Art. 1 nach den Worten "vom 9. Februar 1832" eingeschaltet werde: "wie es durch das Defret vom 11. November 1846 modifizirt worden ist." Den Antrag, welchen Herr Bügberger bezüglich des Art. 2 stellte, gebe ich als erheblich zu. Es ist richtig, daß in strafrechtlichen Dingen der Grundsaß gilt, daß von zwei Besehen das mildere anzuwenden sei. Im Weitern habe ich nichts beizusügen, als ich Ihnen Namens des Regierungsrathes das Defret mit diesen Modisitationen zur Genehmigung empschie.

Rury, Oberst. Es ist mir in allen Gefetzebungssachen unendlich daran gelegen, daß die Gesetze gut und recht gemacht werden, und ich lege nie irgend welche Eigenliebe darein, namentlich wenn es sich um ein Gesetz handelt, das allgemein Geltung haben soll. Nun habe ich bereits angedeutet, wohin es führt, wenn man ein so altes Gesetz mit so bedeutenden Fehlern, wie dassenige von 1832, wieder in's Leben rufen will. Die Herren, welche dieses wollen, muffen sogar eine Verneinung ihres Prinzipes darin erblichen, wenn sie das Gesetz, unter welchem ein Mann, der ihnen sehr lieb ift,

bedeutend bestraft wurde, wieder einführen. 3ch habe zum Eintreten gestimmt, Sie haben aber bas fofortige Gintreten beschloffen, und ich fann nie dazu ftimmen, daß einfach das Gefen von 1832 wieder eingeführt werde; ich fonnte es mit meinen juriftischen Unfichten nicht vereinigen, ein folches Gefen wieder einführen ju helfen. Much reglementarisch ift es nicht zuläßig. Wenn Die Regierung es thun ju fonnen glaubte, fo hatte man es als Gefeschentwurf aufnehmen follen. Es war Riemand zenfirt zu wiffen, wie das fragliche Gefet laute, ohne daß man es feinem Inhalte nach vorlegte, um dasfelbe prufen und allfällige Borfchlage darüber machen gu fonnen Bas mich betrifft, so verwerfe ich das Geset von 1832, will aber gerne dazu beitragen, ein gutes neues Gesetz zu Stande zu bringen, und wenn man mir vorgeworfen hat, die Sache preffire, so ist es wieder unrichtig, benn nach der Berfaffung ift jedenfalls eine zweimalige Berathung nothwendig, es fei benn, daß man Das Gefeg proviforisch in Rraft fegen wolle. Aber man fann auch diefes nicht, weil das alte Gefet, fo wie es vorgelegt wird, ein neues ift und dem Bundebrathe gur Genehmigung porgelegt werden muß. 3ch ftelle daher den Untrag, nur das erfte Minea Des Art. 1 fteben ju laffen, dagegen Das zweite Alinea und den Art. 2 zu streichen und statt deffen den Titel XXI. des neuen Strafgesegentwurfs per Berathung zu Grunde ju legen. Auf Diefe Beife erhalten wir ein neues Befet, bas man bei der Einführung des Strafgefegbuches nicht wieder abzuändern braucht; der Entwurf ift dann bereits jum Theil berathen. 3ch frage: ift es angenehm, eine Berathung gu gewärtigen, die lange dauern fann, wenn man verlangt, daß bas Gefen von 1832 seinem gangen Inhalte nach durchberathen werde, wozu man bas Recht hat, und für was? Um etwas ju berathen, das nicht entspricht, von dem man im Bergen fagen muß: wir wollen es eigentlich doch nicht. Ich fage noch einmal: ich halte darauf, eine gute Gesengebung zu haben. Man warf der 50er Periode Flickerei vor, aber das ist die ärgste Flickerei. Thun Sie das nicht, ich bitte die Versamm. lung inståndig; nehme man sich ein wenig mehr Zeit und berathe man einen Gefegedentwurf, der den Umftanden entfpricht. 3ch bin überzeugt, daß jedes Mitglied mit den Bestimmungen bes erwähnten Titels einverstanden ift, derfelbe ift gar nicht lang, er enthält 7 Artifel, nämlich die Art. 228 bis 234, während das Gefen, um deffen Biedereinführung es fich hanbelt, 25-30 Artifel enthält. 3ch bin mit der Bemerfung des Berrn Bupberger gang einverftanden, daß ein Breggefes, welches gu ftrenge Strafbestimmungen enthalt, nicht gur Unwendung (Der Redner verliest nun feine Untrage, welche babin geben: 1) Bom erften Artifel bloß das erfte Alinea beigube= halten, das zweite zu ftreichen und ftatt deffen die Urt. 228 bis 234 und 142 bis 147 des Strafgefegentwurfs, welcher gur Berathung bereit liegt, aufzunehmen; wenn dieß aber nicht belieben follte, 2) das Gefet von 1832 in der üblichen Form zu berathen.) Bas ift die Folge, wenn mein Untrag erheblich erflärt wird? Dann geht Die Sache einfach an Die Regierung gurud, und biefe wird untersuchen, ob mein Borfchlag entfprechend fet oder nicht. Ich muniche, daß der herr Bericht-erstatter die Erheblichkeit meines Antrages jugebe. Glaubt die Behorde bann, man fonne ben Vorschlag nicht annehmen, fo ftimme ich nicht dazu. Aber es ift ein Bewinn an Beit, daß man die Sache wenigftens unterfuche.

Sahli, Regierungerath. Als diefer Gegenstand im Regierungerathe zur Behandlung fam, wurde von meiner Seite die Frage ebenfalls untersucht, ob nicht in der Weise verfahren werden soll, wie Herr Kurz vorschlägt. Denn ich wiederhole, daß ich grundsätlich mit ihm einig gehe und ein anderes Geses wunsche als daszenige von 1832. Indessen mußte ich schon damals mich überzeugen, daß es auf diesem Fuße nicht geht. Der Art. 229 des Strafgesesentwurfs entbilt die Bestimmung: "Alle übrigen mittelst der Druckerpresse oder durch bildliche Darstellung verübten strafbaren Handlungen werden mit den für die betressende Gesesverlegung sestgesesten

Strafen belegt. Diefelben fonnen jedoch um die Balfte erhöht werden (Urt. 71)." Sie feben daraus, daß der Entwurf, ber Ihnen vorgelegt werden foll, der allgemeinen Gefetgebung ruft. Run fragt es fich: haben wir eine berartige Befeggebung, Die für eine Menge Bergeben, welche durch die Breffe verübt werden tonnen, Strafbestimmungen aufstellt? Eben nicht. Dephalb fam man im Jahre 1803 dazu, eine Bestimmung in bas Gefen aufzunehmen, daß alle Bergehen, für die feine fpezielle Etrafbestimmung besteht, nach dem Ermeffen des-Richtere bestraft werden sollen. Und das ist der hauptartifel unserer Gesetzgebung. Run fragt es sich, ob Sie diefen Grundfag auch in ein Brefgefet aufnehmen wollen. Gegenwartig fehlen und eben die nothigen Strafbestimmungen, deßs halb fett der Titel, welcher von Prefvergeben handelt, das Strafgefegbuch voraus. Ich fage damit nicht, daß das Preßgefes absolut im Strafgefesbuche begriffen fein muffe, aber es bezieht fich darauf. Deghalb glaube ich, der Untrag des Herrn Rurz, fo gut er gemeint ift, fonne nicht angenommen werden. Meine Unsicht geht dabin, baß man, nachdem bas Eintreten beschlossen worden ift, an diesem Gefete so wenig ale möglich andern, von dem Standpunfte ausgehend, es fei nur ein vorübergehender Buftand. Go viel an mir, werde ich nach Rraften dahin mirten, daß bas Strafgefegbuch einmal gur Behand. lung fomme; aber daß man wieder ein Gefet erlaffe, von dem man weiß, daß es doch wieder modifizirt werden muffe, das finde ich nicht paffend. Wurde es fich um eine definitive Biedereinführung des Gefepes von 1832 handeln, fo fonnte ich das Eintreten nicht empfehlen, aber ich halte es fur beffer als das Prefigefet von 1853, und da ber Bolfswille fich fo entschieden fund gegeben hat, fo mochte ich trop ben Dangeln, welche das Gefet hat, mit Rudficht darauf, daß beffen Ginführung nur eine vorübergebende ift, die Unnahme des Defretes einfach empfehlen, um möglichft bald in einen definitiven und gesicherten Buftand zu fommen. Daher glaube ich, man follte fo wenig ale möglich barüber biefutiren und die Regierung allfällig einladen, fo bald ale möglich ein neues Prefigefet in Berbindung mit der allgemeinen Strafgefetgebung vorzulegen.

Sefler. Wenn die Gelehrten nitt einig werden, so muffen sich die Ungelehrten wieder darein mischen. Mir scheint, es sei der Würde des Großen Rathes nicht angemeffen, das Gesetz von 1832 wieder in Kraft zu erklären, ohne daß es den Mitgliedern ausgetheilt und artifelweise berathen werde Ebenso scheint es mir nicht angemeffen, den Titel XXI, des neuen Strafgesehbuches auf das bloße Ablesen hin einzuführen. Ich komme also zum Schlusse, einstweilen gar nichts anzunehmen und es bei der Aushebung des Preßgeses von 1853 einstweilen bewenden zu lassen. Wenn die Regierung die Erlassung eines Preßgeses nothwentig findet, so wird sie uns bald den Entwurf eines solchen vorlegen.

Engemann. Ich unterfiche ben Antrag bes herrn Sefler. Wie herr Regierungsrath Sahli bereits bemerkte, haben wir ben § 2 bes Gefches von 1803, nach welchem Bergehen, für die keine spezielle Strafbestimmung besteht, nach bem Ermessen des Richters zu bestrafen sind. Ich erblicke keine Gefahr darin, wenn der Antrag des herrn Sefler angenommen wird, und wenn die Regierung diesen Justand für gefährlich halten sollte, so wird sie und bald den Entwurf eines Prefigeses vorlegen. Die Republik wird nicht zu Grunde gehen, wenn wir einstweilen schon kein Prefigeses haben.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir, man wolle wieder auf die frühere Abstimmung gurudsommen, denn was mich anbelangt, so muß ich erklaren, es ist mir rein unmöglich, jest in die Erörterung des Projektes einzutreten, das man vorschlägt. Es liegt Ihnen ein Dekret vor. Sie haben zu mahlen: wollen Sie etwas annehmen oder einsach den status quo beibehalten, bis das neue Strafgesesbuch oder ein neues Prefigeses eingeführt werden fann? Das Berfahren, welches

herr Kurg vorschlägt, ift weniger zuläßig, als das von ber Regierung beantragte. Bei ber Bearbeitung des Strafgefets-buches ging man von dem Gesichtspunkte aus, die Pregvergehen follen den allgemeinen Strafbestimmungen unterliegen, nur gieht die größere Deffentlichteit, welche folche Bergeben durch Das Mittel der Breffe erhalten, eine ftrengere Strafe nach fich. Dann fragt es fich, ob die Regierung nicht noch befondere Bestimmungen über die Aufsicht der Breffe, über Brefpolizei zc. erlaffen wolle, Bestimmungen, die nicht in bas Strafgefegbuch gehoren. Wollen Sie nun ein neues Defret annehmen, welches eine Reihe Bestimmungen enthalt, die noch gar nicht recht befannt find? Man wendet zwar ein, dasselbe sei der Fall bezüglich des Preßgesetzes von 1832. Allein der Unterschied besteht darin, daß dieses Gesetz einundzwanzig Jahre lang in Rraft bestand und als folches den Behörden befannt mar. Bang etwas Underes ift es, hier ein Defret anzunehmen, welches vom Großen Rathe noch nie berathen murde und nicht als befannt vorausgefest werden fann. Godann handelt es sich nur um ein Provisorium bis zur Erlaffung bes neuen Strafgeseges. Sie haben eine gute Gelegenheit, den fraglichen Entwurf recht bald zu behandeln. Es scheint daher der Res gierung am paffendften, wenn man ein Wefeg, das mabrend einer langen Reihe von Jahren in voller Rechtsfraft beftand, das man alfo ale befannt voraussegen fonnte, noch fur einige Monate in Unwendung bringe. Wenn Gie bas nicht wollen, fo mare es beffer gemifen, einfach nicht einzutreten, nur hatte man die Regierung beauftragen follen, ein neues Projeft vorzulegen. Ich überlaffe Ihnen den Entscheid und beharre auf dem Untrage der Regierung mit der Modififation, welche ich bei Art 1 vorschlug und unter Borbehalt des von herrn Bubberger gestellten Antrages, welchen ich als erheblich zugebe.

Kurg, Oberst, bemerkt, daß er nicht eine sofortige artikelweise Berathung des von ihm vorgeschlagenen Projektes, sondern nur die Erheblicherklärung seines Antrages in globo verlange.

Abstimmung.

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung Hir das unangefochtene erste Alinea
Für das zweite Alinea
Für deffen Streichung
Für den Antrag des Herrn Kurz (Aufnahme der einschlagenden Artifel des neuen Strafsgesehenwurfs)
Es bei der Streichung des zweiten Alinea einsfach bewenden zu lassen

Damit fällt auch ber Urt. 2, fowie die von Berrn Busberger vorgeschlagene Modififation deffelben dahin.

Das Brafibium eröffnet nun die Dietuffion über allfällige Bufagantrage.

Bütberger. Es ift also erfannt, daß das bisherige Prefigeses aufgehoben sei und an dessen Stelle nichts Anderes in Kraft treten soll. Nun mache ich aber ausmerksam, daß dieser Beschluß im Widerspruche steht mit einer deutlichen Borschrift der Verfassung, welche die Preffreiheit gemährleistet, mit dem Beisate, das Geset bestimme die Strafen des Missbrauchs dieser Freiheit. Darum wünsche ich, daß die Regierung beaustragt werde, an der Stelle des bisherigen ein neues Prefigeses vorzulegen Wir können das bisherige Prefigeses nicht einfach aberkennen und beschließen: wir brauchen keines! Ohnehin ist es eiwas Unerhörtes, zu erkennen, es sei kein

Brefgeset nothig. Wir fahren von Ertrem ju Ertrem , und einer gesetgebenben Behorbe geziemt bieß nicht.

Sahli, Regierungerath. Der Auftrag, welcher nach bem Antrage des Herrn Büthberger der Regierung ertheilt wers den soll, fommt mir seltsam vor, obschon ich denselben unter diesen Umständen nicht bekämpfen will. Die Regierung ist diesem Auftrage schon nachgesommen. Ein Entwurf liegt vor, und es ift an Ihnen, benselben in Berathung zu ziehen.

Busberger. Unterbeffen besteht gar fein Geset über ben Migbrauch ber Preffe. Wir wollen feben, mas bie Ge-fchwornen machen, ob fie eine Strafe aussprechen werden.

Das Brafibium bemerft, baß ber angenommene Untrag nur erheblich erflart worden fei.

Lauter burg. Die Sache scheint mir fehr einfach. Wenn vorerst die Erlassung bes neuen Strafgefesbuches erwartet mersten foll, so dauert unterdeffen das Prefigefes von 1853 fort.

Nach bem Antrage bes Herrn Bugberger wird besichloffen, ben Regierungerath anzuweisen!, ein neues Prefigeses an ber Stelle bes aufgehobenen zu bearbeiten und ohne Berzug vorzulegen.

Endliche Redaftion ber zweiten Berathung bes Defretes, betreffend eine Modififation ber Sagung 321 C. G.

(Siehe Groffratheverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 297 ff.)

Migy, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es handelt sich um die Festschung einer Frist dezüglich der Sicherheitsleistung von Seite derzenigen, welche im Falle sind, in den Besit des Bermögens von Landesadwesenden gesetz zu werden. Bei der frühern Berathung wurden die Art. 1, 2 und 3 unverändert angenommen, dagegen wurde am Schlusse des Art. 4 der Zusat aufgenommen: "Mit diesem Tag erlöscht jede Sicherheit, welche seit zwanzig Jahren oder mehr besteht." Am 13. Juli l. I. wurde beschlossen, daß das Deskret sosort in Krast trete. Der Berichterstatter hatte den erwähnten Zusat bekändst, der Regierungsräth ist damit einverstanden, daß man denselben fallen lasse. Der Grund besteht nicht darin, daß die Regierung oder der Berichterstatter mit dem Zusatz im Wesentlichen nicht einüerstanden wären, sondern sie möchen denselben einsach deshald weglassen, weil er vollständig überstässig ist. Es sind nur zwei Fälle densbar. Der erste tritt ein, wenn dei Erlassung des Deskretes die Frist von zwanzig Zahren, während welcher die Sicherheit geleistet werden soll, abzelausen ist. Das ist der Fall, welchen Herr Gygar mit seinem Antrag im Auge hat. Es sind 20 oder 25 Jahre seit der geleisteten Sicherheit verstossen, dann ist es slar, daß der Art. 1 hier seine volle Anwendung sindet. Ein Zweisel fann hier so werhält es sich slausen aus nerastreten würde, ob diesenigen, welche bereite 22 Jahre alt sind, vollzährig seien. So verhält es sich hier, mit dem Intrastreten des vorliegenden Defretes herr sede Sicherheitseleistung auf, welche seit 20 Jahren oder mehr beschehr. Ich bin mit dem Zwecke bes erwähnten Antrages einverstanden, aber er ist ganz überstüsssen. In der Anstage daher vom Standpunste der Resastion aus, von diesem Zusas daher vom Standpunste der Resastion aus, von diesem Ausasse daher vom Standpunste der Resastion aus, von diesem Zusasse daher vom Standpunste der Resastion aus, von diesem Zusasse daher vom Standpunste der Resastion aus genehmigen.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Der Untrag bes herrn Berichterftatters wirb ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Bortrage ber Baubireftion.

1) Betreffend den Reubau der Schaalbrude gu Unterfeen.

Der Regerungsrath stellt ben Antrag, ber Große Rath möchte eine Summe von Fr. 50,000 zu diesem Zwecke bewilligen mit der Ermächtigung an die Direktion, den Bau nach dem vorliegenden Plane und je nach dem Ergebnisse der Berhandlungen mit den betheiligten Gemeinden, mit oder ohne Trottoirs auszusühren, sowie auch allfällig nothwendige Absänderungen vorzunehmen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf das
dringende Bedürfniß dieses Neubaues, welcher auf 45,000 Fr.
devisit ist, wosür aber ein Kredit von 50,000 Fr. verlangt
wird, um allfälligen unvorhergesehenen Umständen begegnen
zu können.

Anechtenhofer, Oberft, unterfütt biefen Antrag ebenfalls, möchte aber etwas weiter gehen, und ben Regierungsrath beauftragen, zu untersuchen, ob zur Herstellung eines
gehörigen Einganges zur Brücke nicht noch zwei vor derfelben
gelegene baufällige Häufer angefauft werden sollten.

Der Herr Berichterstatter gibt biesen Antrag als ersheblich zu, da derselbe feine Erhöhung des verlangten Kresbites zur Folge habe, indem eine allfällige Entschädigung aus einem andern Kredite bestritten werden könne.

Der Untrag Des Regierungerathes wird mit ber von herrn Anechtenhofer beantragten Erganzung durch bas handmehr genehmigt.

2) Betreffend die Einrichtung eines Affifenlokals in Burgdorf.

Der Regierungerath stellt ben Antrag, ber Große Rath möchte zu Gerstellung eines besondern Afisenlokals im Kornhause zu Burgdorf einen Kredit von Fr. 16,000 bewil-ligen.

Der Herr Berichterstatter empstehlt auch biefen Anstrag mit der Bemerkung, daß die Berhandlungen der Affisen bieher im Smmenhofe zu Burgdorf stattsanden, der Staat nun aber infolge anderweitiger Berwendung des betreffenden Gestäudes sich um ein anderes Lokal umsehen musse, wozu der Kornboden im dortigen Schlosse sich besonders eigne.

Der Antrag des Regierung erathes wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Endlich ftellt der Regierungerath in Uebereinstimmung mit der Direktion bes Innern, Abiheilung Gefund.

heitswesen, ben Antrag, ber Große Rath möchte nach § 41 ber Staatsverfassung bem Beschlusse, welchen ber Regierungsrath am 26. Juni letthin gesaßt hat, um die Weiterverbreitung ber in ben Amtsbezirken Ober- und Niebersimmenthal und Saanen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche zu verhindern, die erforderliche Genehmigung ertheilen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag zur Genehmigung mit der Bemerkung, daß dieser Beschluß schon in der frühern Sitzung zur Genehmigung vorlag, daß derselbe nun aber aufgehoben sei, weil die Ursache, die denselben hervorgerusen, nämlich die Maulund Klauenseuche, zu bestehen aufgehört habe. Gleichwohl sei nach \$ 41 der Staatsversassung die Genehmigung des Großen Rathes nöthig, weil bei allfällig angehobenen Unterssuchungen sonst die Einwendung gemacht werden könnte, die betreffende Berordnung sei vom Großen Rathe nicht genehmigt worden.

Much diefer Untrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gseller in Bümpliz, Großmann, Herren, Karlen, Joh. Gottl.; Kehrli, Schären, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schneider, Joh.; Theurillat, Wirth und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Chevrolet, Froidevaur, Hennemann, Indermühle, Amtsnotar; Lempen, Marquis, Neuenschwander, Salvisberg, Steiner, Oberst, und Streit in Jimmerwald.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Dberft Karlen von Erlenbach leiftet als neu eintretendes Mitglied bes Großen Rathes den verfassungs: mäßigen Gid.

Tagesorbnung:

Hebereinfunft

zwischen

ber hohen Regierung bes Kantons Bern und ber Direktion ber schweizerischen Oftwestbahngesellschaft betreffend die Eisenbahnstrede von Biel nach ber bernischen Kantonsgränze bei Reuensstadt und von Bern nach Biel.

S 1.

Die Regierung bes Kantons Bern ermächtigt bie Gefellschaft, und biefe lettere verpflichtet sich, einen Schienenweg von Biel nach ber bernischen Kantonsgranze bei Reuenstadt, bem linken Seeufer entlang, und pon Bern nach Biel zu erftellen

linken Seeufer entlang, und von Bern nach Biel zu erstellen. Die Gesellschaft darf die gegenwärtige Konzesston weder einfach abtreten, noch sich mit einer andern Bahngesellschaft fusioniren, oder den Betrieb der konzedirten Bahnstreden einer dritten Gesellschaft übertragen, anders als mit Einwilligung des Großen Rathes.

Der Sit ber Gesellschaft und beren Verwaltung ist in Bern. Für perfönliche Klagen, welche gegen fie angebracht werden, gilt folglich ber Gerichtsstand Diefes Drtes bingliche Rlagen gilt bas Forum der gelegenen Sache.

Bugleich verpflichtet fich die Gefellichaft, soweit fie noch für andere Gifenbahnlinien in der Schweiz Rongeffionen befigt oder in Bufunft erwerben follte, auch für diese übrigen Gifensbahnlinien ben ausschließlichen Bermaltungssit in Bern ju nehmen.

Für Besetzung von zwei Stellen im Verwaltungsrathe der Gefellichaft mahrend des Baues und Betriebes der Bahnen fteht der Regierung ein dreifaches, fur die Gefellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu. Die zwei aus dem Dreiervorschlage erwählten Verwaltungerathe find von jedem Aftienbesitze liberirt.

Der Berwaltungerath foll ausschließlich aus Schweizer-burgern bestehen, die ihren Wohnsit in der Schweiz haben. Ausnahmen hievon fonnen nur mit Einwilligung der Regierung stattfinden.

\$ 4.

Die Dauer ber Konzession für den Betrieb der fonzedirten Bahnstrecken in Rugen und Schaden der Gesellschaft ift auf neunundneunzig aufeinanderfolgende Jahre feftgefest, welche vom 1. Mai 1858 an zu laufen anheben, unvorgreiflich dem Rudfauferechte, welches ber Eidgenoffenschaft durch das Bun-besgeset vom 23. Juli 1852 und bem Kanton Bern durch \$ 36 hienach zugesichert ift.

§ 5.

Die Gefellschaft verpflichtet fich, die ihr oben konzedirten Bahnstreden nach den besten Regeln der Runft anzulegen; fie wird Diefelben fofort nach vollendetem Bau in Betrieb fegen und mahrend der gangen Konzeffionedauer in regelmäßigem, wohl organifirtem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Bu diesem Zwecke wird fie fich ftete angelegen fein laffen, die Berbefferungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligfeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf den in diesem Afte fonzedirten Streden eintreten zu laffen.

Das Bundesgefet vom 1. Mai 1850 über die Berbindlichfeit zu Abtretung von Privatrechten findet feine Unwendung auf die Erbauung, fo wie auf die nachherige Instandhaltung diefer Bahnen.

Die Befugniß ber Gefellschaft, die Abtretung von Grund

und Boben gu beanfpruchen, erftredt fich:
a) auf den erforderlichen Boden fur bie Erbauung und den Unterhalt ber Bahnen mit zweispurigem Unterbau nebft Seitengraben, fo wie fur die erforderlichen Abweichungen und Bahnfreuzungen;

b) auf ben Raum jur Gewinnung und Ablagerung von Sand, Erde, Ries, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahnen, fo wie für die herzustellenden

Rommunifationen zwischen denselben und den Bauplaten; c) auf Grund und Boden fur die ber Bahn zugehörigen Unlagen, als Bu- und Abfahrten, Wafferleitungen, Bahnhöfe und Stationegebäude, Auffichts- und Bahnwarterhäufer, Waffer- und Borrathoftationen 20 ;

d) auf Anlegung und Beranderung ber Strafen , Bege, Bafferleitungen, wozu infolge des Bahnbaues und des gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gefellschaft gehalten werben mag.

Die Gefellschaft ift verpflichtet, spätestens drei Monate nach ber Ratifitation diefer Konzession Seitens der Bundesbehörde Die Erdarbeiten auf der Strede Biel Reuenstadt zu beginnen und der Regierung den Ausweis über die finanziellen Mittel jum Baue der Bahn ju leiften. Diefelbe foll bis Ende Juni 1861 vollendet und dem regelmäßigen Betriebe übergeben fein.

Sollte der einen oder andern diefer Bedingungen nicht Genüge geleistet werden, so hat die Regierung, abzesehen von den im § 37 festgesehen Folgen, das Recht, die Konzession zuruckzuziehen und über die Linie nach ihrem Ermessen zu

Eritt eine Berspätung ber Betriebseröffnung ein, so verfällt Gefellchaft überdieß in eine Konventionalftrafe von Fr. 150,000 gegenüber dem Kanton Bern. Burde die Regierung von Bern von dem Rechte, die Konzession zuruckzuziehen, feinen Gebrauch machen, so hat die Gefellschaft für jedes weitere Jahr Berfpatung ber Betrieberöffnung, vom 30. Juni 1861 an, eine fernere Konventionalftrafe von Fr. 150,000 an Die Regierung zu bezahlen

In Bezug auf die Linie Biel-Bern übernimmt die Gefellschaft die Berpflichtung, die Erdarbeiten binnen zwölf Monaten nach Ratififation diefer Konzession von Seiten der Bundes= behörden in Angriff zu nehmen und der Regierung den Ausweis über die zum Bau erforderlichen finanziellen Mittel zu leiften. Diefe Linie foll bie Ende Juni 1863 vollendet und dem

regelmäßigen Betriebe übergeben fein.

Im Falle von Säumniß treten für die Gefellschaft die namlichen Folgen ein in Bezug auf die Erfoschung ber Rongeffion und die Ronventionalftrafen, wie diefes oben in Bezug auf die Linie Biel-Neuenstadt festgefest ift.

Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Artifels finden feine Anwendung auf Berzögerungen, welche nachweislich durch

höhere Gewalt veranlaßt werden.

\$ 8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden fonnen, foll die Gefellschaft der Regierung die Bauplane zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diefen Planen find nur nach neuerdinge eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Alle Blane follen forgfältig ausgearbeitet und jeweilen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden. Die Regierung hat bas Recht, die Arbeiten der Gefellschaft zu kontrolliren und zu übermachen.

Ueber die Lage der Bahnhofe und der Berbindungestraßen berfelben hat außerdem eine Berftandigung mit den zuständigen

Ortsbehörden Blag zu greifen.

Cowohl bei dem Bau als bei dem Betriebe ber Bahnen follen die fantonsangehörigen Arbeiter vorzugeweife Berudsichtigung finden.

§ 9.

Da wo infolge bes Baues ber Bahnen Uebergange, Durchgange und Wafferdurchlaffe gebaut, überhaupt Beranberungen an Straßen, Begen, Bruden, Stegen, Fluffen, Kanalen ober Bachen, Abzugegraben, Bafferbrunnen ober Gasleitungen erfordert werden, follen alle Unfoften der Gefellichaft auffallen, fo daß den Eigenthumern oder fonftigen mit dem Unterhalte belafteten Berfonen oder Bemeinheiten weder ein Schaden, noch eine größere Laft, als die biober getragene, aus jenen Beranderungen erwachsen barf.

Muf das Begehren der Regierung find die Blane uber

folche Arbeiten ihrer Genehmigung zu unterlegen.

Ueber die Nothwendigfeit und Ausbehnung folder Arbeiten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weiterdziehung.

Sollten nach Erbauung ber Bahnen öffentliche Straffen, Bege ober Brunnleitungen von Staates oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche Die Bahnen freugen muffen, fo hat Die Besellschaft feine Entschädigung ju fordern für die Ueber- schreitung ihres Eigenthums; auch fallen derfelben alle diejenigen Roften allein gur Laft, welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Ginrichtung von neuen Bahnwarterhaufern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Strafen, Bege, Bafferungsanlagen zc., welche bie Bahnen freugen, reparirt werden muffen, fo hat die Gefellfchaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienfte ben Eigenthumern jener Objette gegenüber fein Recht auf Ents

schädigungeforderung. Werden folche Reparaturen als nothwendig fonstatirt, fo fonnen Diefelben, soweit fie die Bahnen berühren, nur unter Leitung ber Bahningenieure vorgenommen werden. Die Bahn. verwaltung hat dießfalls gestellten Gefuchen mit Beforderung ju entsprechen.

§ 11.

Bahrend bes Baues find von ber Gefellicaft alle biejenigen Borfehrungen gu treffen, daß ber Berfehr auf ben bestehenden Strafen und Berbindungemitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundftuden und Bebaulichfeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersas zu leiften.

Die Gefellschaft wird die Bahnstreden, wo es die öffente liche Siderheit erfordert, in ihren Roften auf eine hinlangliche Sicherheit gewährende Beife einfrieden, und die Ginfriedung ftete in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat fie alle diejenigen Borfehrungen auf ihre Koften ju treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten ober fonft, jest ober fünftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nothig befunden

Begenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plaftis fchem, überhaupt wiffenschaftlichem Werthe, als g. B. Fossilien, Betrefaften, Mineralien, Mungen ac., welche beim Bau ber Bahnen gefunden werden durften, find und bleiben Gigenthum bes Staates.

\$ 12.

Die Bahnen werben vorläufig einspurig gebaut, jedoch fann die Bodenerpropriation bereits fur die Unlage zweispu-

riger Bahnen durchgeführt werden

Der Regierung fieht Das Recht gu, fobald Die gesteigerte Frequeng ober Die Sicherheit Des Betriebes es bringend erfor-Dern, Die durchgehende herstellung der zweiten Spur zu ver-fügen. Ueber eine dieffällige Berfugung ift jedoch die Gefellfchaft vorber zu vernehmen.

§ 13.

Die Gefellschaft hat allen benjenigen Bestimmungen sich ju unterziehen, welche die Bundesbehorde erlaffen wird, um in technischer Beziehung Die Ginheit im Gifenbahnwesen gu fichern. (Bundesgeses vom 28. Juli 1852, Art. 12.) Alle auf bas Eisenbahnwesen bezüglichen Bundesgesete

überhaupt finden ihre volle, ausnahmelofe Unwendung auch auf die durch gegenwärtigen Aft fonzedirten Bahnstreden.

\$ 14.

Bevor bie Bahnen bem Betrieb übergeben werden burfen, follen bieselben burch Delegirte ber Regierung untersucht und wo paffend erprobt werden. Die Eröffnung bes Betriebes barf erft vor fich geben, wenn auf den Bericht Diefer Dele. girten die Regierung ihre formliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diefe nämliche Bestimmung gilt rudfichtlich ber im § 11 erwähnten Borfehrungen , infofern folche auf ben Bau provisorischer Bege oder Bruden u. f. w. fich erftreden follten.

§ 15.

Nach Bollendung der Bahnen wird die Gesellschaft auf ihre Roften einen vollständigen Greng- und Cadafterplan derfelben mit contradictorischer Beigiehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls contradictorischer Beigiehung von Delegirten der Bundes- und Kanstonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brucken, Uebergange und andern Runftbauten, fo wie ein Inventar des fammtlichen Betriebsmaterials anfertigen laffen. Authentische Ausfertigungen diefer Dofumente, denen eine genaue und vollftandig abgeschloffene Rechnung über die Roften der Unlage der Bahnen und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ift, follen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Rantons niedergelegt werden, In Das lettere find auch die Statuten ber Gesellichaft zu deponiren.

Später ausgeführte Ergänzungen ober Beränderungen am Bahnbaue follen in den gedachten Dofumenten nachgetragen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Regierung alljährlich einen Auszug aus ihren Rechnungen und aus den Berhandlungen der Generalverfammlung der Aftionare, fo wie den Rechenschaftsbericht der Direftion einzusenden, und ihr jeweilen die Ramen ber mit ber Berwaltung, Beauffichtigung und Direftion des Unternehmens beauftragten Berfonen mitgu-

theilen.

§ 16.

Die Bahnstreden sammt beweglicher und unbeweglicher Bubehör follen ftete in gutem Buftande erhalten werden. Die Regierung kann jederzeit durch Delegirte den Zustand der Bahnen und aller davon abhängenden Bauten unterfuchen laffen. Collte die Gefeufchaft allfällig entdeckten und ihr gur Renntniß gebrachten Mangeln ober Unregelmäßigfeiten nicht fofort abhelfen, fo ift die Regierung befugt, von fich aus auf Roften der Wefellschaft das Höthige vorzufehren.

\$ 17.

Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konftruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für folche Mafchinen entfprechen.

Das Ramliche gilt fur die Konftruftion der Bagen fur die Reifenden, wovon brei Klaffen berguftellen find:

Erfte Rluffe: gededt, garnirt, Ruden und Gipe gepolftert und mit Glacen geschloffen;

3 weite Klaffe: gedect, mit gepolsterten Gigen und mit Glacen gefchloffen;

Dritte Rlaffe: gededt, mit ungepolsterten Gigen und

mit Fensterscheiben geschloffen. Die Wagen fur Bieh und Waaren follen ebenfalls von guter und ficherer Ronftruftion fein.

\$ 18.

Die Gefellschaft ift verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunifation für Reifende und Waaren zwischen fammilichen Endpunften der Bahnstreden zu unterhalten. Die diefe Berbindungen vermittelnden Buge follen bei jeder Station anhalten, fofern die Regierung in eine Modifitation diefer Beftimmung nicht einwilligt.

Beder Berfonenzug foll eine hinreichende Unzahl Bagen aller Rlaffen zur Beforberung aller fich melbenben Berfonen

Das Maximum ber Transporttaren, welche die Gefellschaft zu beziehen berechtigt ist, wird festgesett, wie folgt:

Tarif.

per Stunde: Berfonen: Wagen erster Klasse . . . 50 Rp. 35 _" zweiter " 25 dritter

Rinder unter gehn Jahren gahlen auf allen Blagen die Balfte. Die Gefellichaft verpflichtet fich, fur Billete auf Sinund Rudfahrt am gleichen Tage lautend, eine Ermäßigung von 20% auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonne-mentsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutung ber gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weis tern Rabatt bewilligen.

Deffen, Kühe und Stiere """. 40 Rp.
Schafe 36 . . 15 " 10 "

Schafe, Ziegen und Geflügel " " . 10 "
Für die Ladung ganzer Transportwagen foll eine anges meffene Ermäßigung obiger Tare statissinden.

Maaren:

Für die Maaren werden vier Klaffen aufgestellt, von benen die hochfte nicht über 4 Rp., die niedrigfte nicht über 21/2 Rp. per Stunde und per Centner belragen foll.

§ 20.

Maaren jeder Art, die mit ber Schnelligfeit der Berfonenguge transportirt werden follen, bezahlen eine Sare von Rp. 8 per Centner und per Stunde; das Gepad der Reifenben, fofern bas Gewicht beffelben 50 Pfund überfteigt, eine

Tare von Rp. 12 per Centner und per Stunde. Bieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligfeit der Berfonenguge transportirt, eine um 40 % erhöhte Tare über die

gewöhnliche. (§ 19.)

Geld bezahlt die Tare nach dem Werthe von Rp, 4 per

Fr. 1000 per Stunde.

\$ 6000 mg 1 - 1

Als Minimum des Gewichts refp. des Werthes werden berechnet 1/2 Centner resp. Fr. 500; als Minimum Der Di-ftang eine halbe Stunde. Eine angetretene halbe Stunde gahlt ibre volle Tare.

Das Minimum ber Transporttare eines Gegenstandes

barf nicht unter Rp. 40 betragen.

Sendungen bis ju 50-Pfund find ftete als Gilguter ju

Traglaften mit landlichen oder industriellen Erzeugniffen bis auf 50 Bfund, mit den Personenwagen transportirt, in Begleitung der Erager, find frachtfrei; mas in Diefem Falle über 50 Bfund ift, bezahlt die gewöhnliche Guterfracht.

§ 21.

Wenn ber Reinertrag ber Bahnen 10 % überfteigt, fo follen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältniß. mäßigen Berabsepung unterworfen werden.

18 22.

Die burchschnittliche Schnelligkeit der Personenzuge foll mindeftens funf Begftunden in der Zeitstunde betragen. Baa. rentransporte jur niedrigen Taxe follen innert den nachften zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation fpe-Dirt werben; wenn ber Berfender aber einen langern Termin gestattet, fo fann ihm ein verhaltnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Für Baarentransporte mit Berfonenschnelligfeit foll die Berfendung durch den erften Berfonenzug geschehen, sofern die Abgabe eine Stunde vor Abgang des Buges stattgefunden hat.

Die Gesellschaft hat für die Ginzelnheiten des Transports dienstes befondere Reglemente und detaillirte Tarife mit Genehmigung der Regierung aufzuftellen.

\$ 23.

Die Waaren, welche der Gifenbahn jum Transporte übergeben werden, find in den betreffenden Stationsladplagen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetten Taren begreifen nur den Trans, port von Station ju Station. Fur Die Ablieferung im Do= migil der Adreffaten hat die Berwaltung auf den Saupiftationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür tarifmäßig ju erhebenden Taren ber Genehmigung ber Regierung gu unterlegen.

Ein ahnlicher Tarif ift aufzustellen und ber Genehmigung ber Regierung vorzulegen fur den Transport ber Reisenden

und des Gepade von und nach den Bahnhöfen.

Die Taren follen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Gifenbahnverwaltung darf Niemanden einen Borzug einraumen, den fie nicht unter gleichen Umftanden allen anbern gestattet.

§ 25.

Jede Menderung am Tarif oder an ben Transportregles menten foll gehörige Beröffentlichung befommen; erftere minbestens vierzehn Tage vor ihrem Infraftireten.

Wenn Die Befellichaft es fur angemeffen erachtet, ihre Taren herabzuseben, so soll diese Berabsetung in Kraft bleis ben mindestens drei Monate fur die Bersonen und ein Sahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indes feine Unwendung mit Sinficht auf sogenannte Bergnugungszuge oder ausnahmsweise

Bergunftigungen bei befondern Unlaffen.

Die Gesellschaft ift dem Bunde gegenüber gur unentgeld= lichen Beforderung der Gegenstände der Brief = und Fahrpost , infofern der Transport derfelben durch das Bundesgefet über bas Postregal vom 2. Juni 1849, Urt. 2, ausschließlich der Bost vorbehalten ift, verpflichtet. Ebenso ift mit jedem Bosttransporte ber dazu gehörige Conducteur unentgelolich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbureaur beschlossen wird, so fallen die Herstellungs, und Unterhaltungstoften ber eidgenösstichen Poftverwaltung gur Laft. Die Gifen-bahnverwaltung hat aber ben Transport berfelben, fo wie Die Beförderung der dazu gehörigen Postangestellten unentgeldlich Bu übernehmen (Bundesgesen vom 28. Juli 1852, Art. 3.) Die Verwaltung fann nicht gehalten werden, Bosttrans.

porte durch andere, ale ihre gewöhnlichen Buge, ju befordern.

\$ 27.

Die Gesellschaft ift verpflichtet, Militär, welches in eidgenöffifdem oder fantonalem Dienfte fteht, fo wie auch eid= genössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der anständigen Militarftelle um die Salfte der niedrigften beftehen= den Taxen durch die ordentlichen Bahnzuge zu befördern. Der Ausdrud "Militar" findet feine Unwendung auch auf Lands jäger und Polizeidiener, welche in amtlichen Auftragen reifen. Größere Truppenforps im eldgenössischen Militardienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Besdingungen, nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern. Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Koften, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Bulver und Kriegsseuerwerf veranlaßt werden, zu tragen, und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letterwähnten Gegenstände ohne Berschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Ueberdieß ift die Gefellschaft gehalten, polizeilich zu trans. portirende Personen um die Salfte der niedrigsten Taxe auf der Bahn zu befordern.

\$ 28.

Die Eifenbahnoerwaltung ift bem Bunde gegenüber verpflichet, unentgelblich :

a) die Erstellung von Telegraphentinien langs der Bahn

zu gestatten;

b) bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an benselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, fo wie

c) kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegras phenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenvers waltung zu liefern ist.

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der langs ihrer Bahn hinlaufenden Teslegraphenlinien ausschließlich für ihren Dienst einen besondern Draht und für diesen in den Stationen und Bahnhöfen Teslegraphenapparate anzubringen. (Bundesgeses vom 28. Juli 1852.)

\$ 29.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird unter der Oberaufsicht des Staates und unvorgreislich den Besugnissen der Landespolizei der Gesellschaft überlassen, die zu diesem Zwecke das nöthige Personal bestellen und die zweckmäßigsten Borssehren tressen wird, wobei sie sich vorsommenden Falls den Weisungen der Regierung zu unterziehen hat. Die hierüber zu erlassenden Reglemente unterliegen der Genehmigung der kantonalen Behörden.

Die mit der handhabung und Ausführung diefer Regles mente zu betrauenden Bahnbeamten follen eine fenntliche Auss

zeichnung in der Rleidung erhalten.

Die Beamten und Angestellten ber Bahn follen vorzugsweise aus ber Zahl ber Kantonsangehörigen genommen werben, wenn die sich hezu Melbenden die nöthigen Fähigkeiten besitzen.

Diefelben find von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewiffenhafte und treue Pflichterfüllung in's Sandgelübde zu nehmen, follen auch auf motivirtes Begehren der befagten

Behörde entlaffen werden.

Bur Sicherung bes Bezuges ber Consumosteuer auf geisstigen Getranten wird die Bahnverwaltung im Einverstandeniffe mit den betreffenden Behörden die geeigneten Borfehrungen treffen,

§ 30.

Die Regierung wirt, vorbehaltlich ber von ben Bundesbehörden auszugehenden Gefege, für Erlaffung befonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefahrdung des Berfehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Borschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger find von den Bahnbeamten im Betretungefalle festzunehmen und an die zuständige Behörde

abzuliefern.

Die Regierung fann die Oberaufsicht über ben Bahnbienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder durch besonders aufgestellte Beamte ausüben laffen.

Ihren Beamten und Angestellten steht ber Eintritt in den Bahnhof jur Ausübung ihres Dienstes jeder Zeit offen.

Die Gesellschaft hat ber Regierung für die Berfehung bes Bolizeidienstes in den Sauptbahnhöfen ein geeignetes Lokal anzuweisen.

\$ 31.

Die Aftiengesellschaft als solche soll für die Bahnstrecken selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, so wie für den Betrieb und die Bahnverwaltung so lange weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen wers den durfen, als die Bahn den Aftionären nicht drei Jahre hinter einander eine durchschnittliche Dividende von 6 % abswirft.

In Diefer Steuerfreiheit find jedoch die gefetlichen Beistrage an Die gegenfeitige Brandversicherung nicht begriffen.

Gebaude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnförpers und ohne unmittelbare Berbindung mit demselben befigen fonnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

§ 32.

Die Gefellschaft ist verpflichtet, ben Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifansäße zu Ungunsten einmundender Bahnelinien ungunstiger gehalten werden durfen. Aufällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

Die Gefellschaft geht gegenüber bem Kanton Bern Die

Berpflichtung ein :

- 1) für den Fall, daß sich innerhalb vier Wochen nach Ertheilung dieser Konzession durch den Kanton Bern eine Gesellschaft für Erstellung eines jurassischen Bahnnepes bilden sollte, welche alle im vorliegenden Konzessionsafte enthaltenen Verpstichtungen zu erfüllen sich verbindlich macht, die Konzession für Biel Neuenstadt unter den Bedingungen des gegenwärtigen Konzessionsaftes an diese neugebildete jurassische Gesellschaft unentgeldlich abzutreten;
- 2) Sollte die jurassische Bahngesellschaft dagegen erst später zu Stande kommen, so macht sich die Gesellschaft versbindlich, innerhalb den nächsten zehn Jahren, vom Tage der kantonalen Konzessionvertheilung an, der jurassischen Gesellschaft das Miteigenthumdrecht an der Linie Biel-Neuenstadt zur Hälfte einzuräumen, sobald ihr die letztere Gesellschaft alle für Erstellung dieser Bahnstrecke gehabten Auslagen zur Hälfte vergütet;
- 3) Angerdem übernimmt der Konzessionär unter allen Umständen die Berpflichtung, sich mit sämmtlichen Bahngessellschaften, welche im Kanton Bern ihren Sit haben, über einen im kantonalen Interesse liegenden gemeinsamen Betrieb der ganzen beidseitigen Bahnnetze unter wechselsseitig vortheilhaftesten Bedingungen zu verständigen, in dem Sinne namentlich, daß die Bahnzüge einer jurassischen Bahnzesellschaft direkt und ohne Unterbrechung dis Bern und Neuenstadt, resp. Neuendurg, und die Bahnzüge der Oftwestbahn Gesellschaft direkt die Biel und Neuenstadt, resp. Neuenburg, gegen Entrichtung eines mäßigen, später zu vereinbarenden Weggeldes oder gegen Vergütung eines verhältnißmäßigen Theiles der Anlagesosten zugelassen werden.

Können sich die Unternehmungen über allfällige aus diesem Artifel (Ziffer 1, 2 und 3) herfliegenden Anstände nicht verständigen, so enischeidet die Regierung des Kantons Bern.

Für Zweigbahnen ber hier fonzedirten Streden hat Die Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen den Borrang vor andern Bewerbern, soweit nicht allfällige altere Rechte vorgeben.

Dem Bundedrathe ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport je nach dem Ertrage der konzedirten Bahnen und dem finanziellen Einflusse derselben auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundestath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch wachen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent, nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung gebrachten oder einem Reservesond einverleibten Summen, abwirft. (Bundesbeschung vom 17. August 1852, Art. 1.)

§ 34.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, ben Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45, 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, nachdem er den h. Stand Bern fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Der Kanton Bern wird hiervon der Gefellschaft fofort

Renntniß geben.

§ 35.

Für die Ausgahlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rüdfaufes im 30., 45. und 60. Jahre ift der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rüdfauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rüdfaufes im 75. Jahre der 22½ fache und im Falle des Rüdfaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Enischädigungssumme in keinem Falle weniger, als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Bon dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reserves fond einverleibt werden, in Abzug zu bringen;

b) Im Falle des Rudfaufes der Bahnen im 99. Jahre ift die muthmaßliche Summe, welche die Erftellung derfelben und ihre Einrichtung jum Betriebe in jenem Zeitpunfte

fosten murde, ale Entschädigung zu bezahlen;

c) Die Bahnen fammt Bubehör find jeweilen, zu welchem Zeitpunfte auch der Rudfauf erfolgen mag, in vollfommen befriedigendem Buftande dem Bunde abzutreten. Sollte diefer Verpflichtung fein Genüge geleistet werden, so ift ein verhältnismäßiger Betrag der Rudfaufssumme in Abzug zu bringen,

Kann eine Berftanbigung über die zu leiftende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die lettere durch das Obergericht dessenigen Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sig hat, als Schiedsgericht, bestimmt.

§ 36.

Das oben festgestellte Rudfauforecht des Bundes steht auch dem konzedirenden Kantone zu, in dem Sinne, daß ders felbe zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rudfauforecht ausüben darf, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hatte

In Beziehung auf die Entschädigungenormen, fo wie auf die Dazwischenkunft des Schiedsgerichtes, gelten die Bestim-

mungen der §§ 34 und 35.

Bur die Erfullung der gemäß § 7 hievor eingegangenen Berpflichtungen leiftet die Gefellschaft folgende Kautionen, als:

a) soweit fich die Berpflichtungen auf den Sau der Strecke Biel-Reuenstadt beziehen, spätestens dreißig Tage nach der Bundesgenehmigung eine Kaution von funfhundertstausend Franken;

b) soweit sich die Verpflichtungen auf den Bau der Strecke Biel Bern beziehen, binnen feche Monaten vom Tage der Bundesgenehmigung an gerechnet, eine besondere Kaution

von fünfzigtaufend Franken.

Diefe Kautionen follen in foliden Werthpapieren oder in baarem Gelde bestehen. Im lettern Falle vergutet die Regierung

ben Bine davon zu vier vom Sundert.

Wird die eine oder andere Kaution nicht geleistet, so erlöscht jeweilen die Konzession, auf welche die Kaution sich bezieht, unbeschadet jedoch der in § 38 enthaltenen Bestimmung, Falls der Kanton Bern dieselbe hinsichtlich der Ausführung der Strede Biel-Bern zur Anwendung zu bringen für angemessen erachten sollte.

Sollte die eine oder andere der unter lit. a und b anges führten Berpflichtungen nicht erfüllt werden, fo verfallt die

betreffende Raution dem Staate.

Die Kautionen werden herausgegeben, sobald ber in § 7 geforderte Finanzausweis geleistet ist und die Gesellschaft nache weisen kann, daß sie wenigstens das Doppelte der Kautionsesumme auf der betreffenden Bahnlinie verausgabt hat.

§ 38.

Die Bahnstrede Biel-Neuenstadt haftet für die Ausführung der Streden Biel-Bern und Bern-Luzern und die Konzessionare stehen überdieß mit ihrem ganzen jegigen und zufünstigen Gesellschaftsvermögen für die Erbauung und den Betrieb jener Bahnstreden ein.

§ 39.

Die Regierung erffart fich bereit, alle von ihr aufgenoms menen Borftudien über die Bahnftrede Biel- Neuenburgergranze ber Gefellschaft zur Berfügung zu ftellen.

\$ 40.

Sollte die Gefellschaft in Konzessionsakten oder später während des Baues und Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, oder solche günstigere Bedingungen bereits bewilligt haben, so sollen solche auch für den Kanton Bern und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Unwendung sinden.

§ 41.

Streitigkeiten civilrechtlicher Ratur, welche über die Auslegung dieses Bertrags zwischen der Regierung und der Gefellschaft sich erheben könnten, sollen ohne Weitersziehung durch das Obergericht desjenigen Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sig hat, schiedsgerichtlich entschieden werden.

Abgefchloffen, unter Ratififationsvorbehalt, in

Bern, am 21. Oftober 1858.

Namens der Direktion N der schweiz Ostwestbahngesellschaft,

Namens der Regierung des Kantons Bern,

Der Borftand der Direttion für Entfumpfungen u. Gifenbahnen :

Der Präsident: Dr. Hildebrand.

Sahli.

Der Regierungerath ftellt ben Untrag:

1) Der Große Rath mochte der mit der Ditwestbahnges fellschaft unterm 21. Oftober 1858 unter Ratififationevorbehalt abgeschlossenen Konzessionsurfunde unter nachstehendem

Borbehalte die Genehmigung ertheilen.
2) Der Zentralbahngefellschaft ist vom Regierungerath eine angemessene Frist anzuberaumen, um fich darüber zu erflaren, ob fie nach Mitgabe bes Art. 31 ber Konzestions-urfunde vom 24. November 1852, Lemma 3, von dem ihr daselbst eingeräumten Rechte Gebrauch machen und demgemäß die an die Oftwestbahngesellschaft ertheilte Konzession mit allen darin enthaltenen Bedingungen übernehmen wolle. Erflart fich die Zentralbahn innerhalb der anberaumten Frist nicht für diese Uebernahme, fo tritt die Konzeffion fur die Oftweftbahngefells Schaft Definitiv in Rraft.

Fischer. Berr Prafident, meine Berren! Gie wiffen, es fommt bei Begenftanden, die in einem innern Bufammen= hange stehen, und eigentlich als Ganzes betrachtet werden muffen, fehr viel darauf an, wie fie in Behandlung fommen. Wir haben hier ein Ganzes: erstens ift es die Oftwestbahn, welche Subvention verlangt, zweitens handelt es fich um eine Betheiligung der Gemeinden, drittens um Erstellung der Linie Biel-Reuenstadt und viertens um diesenige von Biel nach Bern. Nun hatte es mir rationeller geschienen, die Hauptfache voran zu nehmen, also die große Frage, ob man der Oftwestbahn eine Subvention von 2 Millionen bewilligen wolle, dann wurde erft das Andere folgen, welches mehr als Accessorium betrachtet werden fann. Es ift noch ein anderer Grund, der mich bestimmt, diesen Standpunkt einzunehmen. Sie wiffen, daß diefe Gefellschaft, wie andere Gifenbahngefells schaften, dem Bundebrathe einen Finanzausweis vorlegen follte, daß diefer Ausweis aber noch nicht oder nicht genügend geleiftet ift, daß wir also möglicher Weife in den Fall fommen fonnen, eine Ronzeffion zu ertheilen, zu deren Ausführung Die betreffende Gefellichaft nicht hinreichende Mittel befigt. Run ist bekannt, daß von Seite der Ostwestbahngesellschaft dem Bundebrathe ein Finanzaus eingegeben wurde, daß aber dars über noch nicht enischieden ift. In diesem Ausweise wird dars auf gerechnet, daß der Staat Bern der Gesellschaft eine Subvention von 2 Millionen Franken bewilligen werde, oder mit andern Worten, daß es von der Staatsbetheiligung abhangt, ob die Gefellschaft überhaupt noch bestehe. Das von mir vorgeschlagene Berfahren ift sowohl der Sache angemeffen, und liegt auch im Intereffe ber Disfustion. Befolgen Sie es nicht, so haben Sie ben großen Nachtheil, daß eine Menge Grunde, welche das Sauptgeschäft beschlagen, in die Frage der Konzessionvertheilung hineingezogen und später wiederholt werden, mabrend fie bann megfallen murben, wenn man bas Sauptgefchaft voraus nahme. Der Große Rath mag enticheis ben, wenn der Berr Prafident nicht von fich aus glaubt, die verlangte Abanderung treffen ju fonnen.

herr Präsident. Mir personlich ift es gleichgultig, ob man in dieser Sache so oder anders verfahre. 3ch sette voraus, die Konzessionvertheilung an die Dimestbahngesellschaft werde zu feiner oder nur zu einer fehr geringen Diskussion führen. Ich betrachte die vorliegende Konzession als eine der allergunstigsten fur den Kanton, fie ift fehr gunftig in Sin-ficht auf die Barantien, welche fie dem Staate gewährt. Den Bufammenhang, ben man in die Sache legen will, fann ich darin nicht finden. Ich betrachte sie nämlich so, daß, wenn auch die Oftwestbahngesellschaft den Finanzausweis nicht geleistet haben follte, die Gesellschaft denhalb nicht erloschen fet, sondern die Konzession. Was die Wirkung der Konzessions ertheilung betrifft, fo mird es fich fragen, ob die Gefellschaft die gestellten Bedingungen erfüllen tonne oder nicht. Erfüllt fie fie nicht, so muffen wir feben, daß eine andere Gefell= schaft gunftigere Bedingungen eingeht. Go fchaue ich Die

Sache an. 3ch habe geftern bie Tagesordnung festgestellt, es wurde feine Bemerfung dagegen gemacht, und ich bente, ber Berr Berichterstatter werde sich junachst auf das erfte Geschäft vorbereitet haben. 3ch will ihn daher anfragen.

Sahli, Direftor ber Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. 3ch hatte allerdings feinen Zweisel, daß man mit Behandlung ber Uebereintunft, betreffend die Ronzeffionvertheilung fur die Linien Biel - Neuenstadt und Biel-Bern anfangen werde. Was die Bemerkungen des Herrn Fischer betrifft, so unterscheidet er zwischen Hauptsache und Accessorium. Dieser Unterschied scheint mir in der Sache selbst nicht zu bestehen. Es handelt sich um zwei ganz unabhängige Fragen, und obsichon ich einen gewissen Jusammenhang der Gegenstände nicht läugne, so glaube ich, es könne dennoch so oder so verhandelt werden. Versahen bei nach dem Anstrone des Gerrn Sieher so mird bei Rehandlung der Frage trage des Hern Fischer, so wird bei Behandlung der Frage der Staatsbetheitigung die Konzessionsertheitung für die Lime Biele Neuenstadt ebenfalls hineingezogen werden müssen, und die Versammlung ist dann noch im Unflaren über die für den Staat wichtigste Frage. Persönlich wäre es wir auch ganz gleich, welches Verfahren man einschlagen wurde, aber ich alaube, est sei ames mätiger an der Tagestordung festurglaube, es fei zwedmäßiger, an der Tagesordnung festzuhalten.

Die Beibehaltung der vom Prafidium festgestellten Tagesordnung wird mit großer Mehrheit beschloffen und der Antrag des Herrn Fifcher bleibt in Minderheit.

hierauf wird eine von der am 23. Oftober abhin in Dach bfelden ftattgefundenen Berfammlung in Gifenbahnfachen befchloffene Borftellung an den Großen Rath ver-lefen, welche dahin schließt: es mochte 1) die Staatsbetheis ligung ju Gunften ber Oftweftbahn; 2) der Staatsbau ber Linten Biel-Neuenstadt und Biel-Bern, oder wenn derfelbe nicht belieben foulte, 3) die Konzessionirung berselben an die Ditweftbahn oder an eine andere Befellichaft, welche dem Jura entsprechende Bortheile bieten wurde, beschloffen werden.

Herr Berichterstatter. Die Frage, welche Ihnen nun gur Entscheidung vorgelegt wird, besteht darin, ob der Oftwest= bahngesellschaft, welche bereits die Konzession für Erstellung einer Eisenbahn von Bern nach Krofchenbrunnen besit, auch Die Kongession fur die Linien von Biel über Neuenstadt bis an die neuenburgische Kantonsgranze und von Biel nach Bern ertheilt werden soll. Das Stud Biel-Neuenstadt ift das einzige noch nicht fonzedirte in der Thallinie, welche den Often der Schweiz mit dem Westen verbindet. Alle andern Stude sind bereits entweder bem Betriebe übergeben, oder im Bau begriffen. Es haben fich nun fur diefes Stud, entsprechend der Wichtigkeit, die es fur den Berfehr hat, eine ziemliche Bahl Konzeffionsbewerber gemeldet. Wie Gie Dem Berichte Des Regierungsrathes entnommen haben, find diese Bewerber die neuenburgische Jurabahngesellschaft, die Gesellschaft Franco, Suiffe, Diejenige ber Zentralbahn, diejenige ber Oftwestbahn, und herr Dr. Schneider. Reben diesen Bewerbern war aber auch ein Konsessischen aus dem Jura eingelangt mit der Erflärung, die Konzession fur die Linie Biels Neuenstadt werde nur im Intereffe Des gemeinen Wohles verlangt, nicht zu spefulativen Bweden. Einige Zeit nachher jog bas juraffifche Romite feine Eingabe jurud und murbe ein Begehren, bas ben Staatsbau jum Zwede hatte, an ben Großen Rath gerichtet. Ich will Ihnen nun in Rurze mittheilen, mas bezüglich Diefes Gegenftandes vor fich ging. Um nächsten lag es, daß man mit ber Gefellschaft ber Zentralbahn und ber Franco. Suiffe unterhandelte, weil es bereite langer beftehende Gefellichaften waren. Die

letigenannte Gefellichaft weigerte fich jedoch, die Bedingung einzugehen, an welche die Konzeffion für das Stud Biels Renenstadt gefnupft wurde, namlich die Linie Biels Bern gleich geitig ju übernehmen. Schon Diefer Grund mare hinreichend gemefen, Die Berhandlungen abzubrechen, denn die Ausführung ver Linie Biel-Bern steht in so engem Zusammenhange mit der Linie Biel Neuenstadt, daß man diese nicht getrennt fonzes diren fann, ohne die Interessen des Landes wesentlich zu verleten. Aber auch abgesehen davon, fam der Umstand in Betracht, daß die Gesellschaft einen wesentlich frangofischen Charafter hat, sie fann sich nach Belieben mit jeder frangofischen Linte vereinigen und eine frangofifche Bermaltung an Die Spige ftellen; fie steht benn auch in enger Berbindung mit ber Gefellschaft Barid-Lyon. Defihalb wurden die Berhandlungen abgebrochen. Spater reichte die Gefellschaft Franco-Suiffe bei den Bundesbehörden ein Zwangstonzeffionsbegehren gegen den Ranton Bern ein, mit andern Borten: Die Gefellichaft fuchte bei der Eidgenoffenschaft durch 3mang zu erreichen, mas sie von demfelben auf dem Wege freundlicher Unterhandlung nicht erhalten fonnte. Die Verhandlungen mit der Zentralbahn waren viel einläßlicher. Man befprach fich gegenfeitig oft und viel, und unter gewiffen Bedingungen ließ die Gesellschaft ber Bentralbahn fich allerdings herbei, die Linie Biel-Bern mit in den Kauf zu nehmen; die andern Bedingungen jedoch, welche ber Ranton Bern ftellte, murden von derfelben in fehr geringem Mage berudfichtigt, fo daß die Gifenbahndireftion in Die Lage fam, von ber Regierung Beifung zu verlangen, wie weit man geben folle. Die Regierung ertheilte bierauf eine Inftruftion, an beren Schluß die Erflarung enthalten mar, man anerfenne das von der Bentralbahngefellschaft für die Linte Biel-Neuens stadt in Anspruch genommene Ausschlußrecht nicht, sondern gestehe ihr nur ein Vorrecht zu, dieses Stud zu gleichen Bedingungen, die eine andere Gesellschaft eingehen wurde, zu bauen. Bu diefer Erflarung gab der Wortlaut der Kongeffiondurfunde Unlag. Darauf wollte die Zentralbahn fich nicht verftehen, fondern machte Miene, auf ahnlichem Bege, wie die Franco- Suife gegen den Kanton Bern vorzugehen. Sie mahlte aber nicht den Weg des Zwangstonzessionsbegehrens, fondern lud den Kanton vor Gericht. Es wurde zu Diesem Ende ein Schiedsgericht angerufen, deffen Entscheid, wie Ihnen befannt ift , dahin ging , die Bentralbahn habe fein Ausschlußrecht, fondern nur ein Borrecht, unter gleichen Bedingungen ju bauen. Obschon die Bedingungen, welche die Regierung seiner Beit geftellt hatte, fehr moderat waren und feineswegs so weit gingen als diejenigen, welche die Oftweftbahn nun eingeht, fo jog die Zentralbahn sich dennoch zurud und nahm eine beobsachtende Stellung ein, was etwa gehen mochte. Was die Linie Biel-Bern betrifft, so ist das Berhältnis dieses, daß seiner Beit die Gefellichaft Franco Guiffe die Ronzeffion dafur verlangt hatte. Der Bentralbahn war indeffen diefelbe Rongeffion für funf Jahre jugefichert mit ber Bedingung, daß, wenn fich mahrend Diefes Beitraumes andere Bewerber melden follten, fie binnen der Frift eines Jahres den Bau davon felbft ju übernehmen oder zu erflaren habe, daß fie auf die zugesicherte Konzession verzichte. Die Zentralbahn erflarte, den Bau felbft übernehmen ju wollen, aber trop diefer Erflarung murde binnen der anberaumten Frift fein Spatenstich ausgeführt, und mas noch mehr bedeutet, fein Ingenieur an Drt und Stelle geschicft. Das Berhältniß ift nun diefes, daß der Ranton Bern die freie Berfügung über diefe Linie hat, daß er aber, wenn er wollte, Die Bentralbahn gur Erftellung berfelben anhalten fonnte, mas indeffen im Intereffe des Landes und namentlich des Jura nicht rathfam ift. Was die andern Bewerber betrifft, fo laffe ich junachst das Konzessionsbegehren des Herrn Dr. Schneider bei Seite. Auf das Begehren der neuendurgischen Jurabahnsgesellschaft traten wir nicht ein, weil dasselbe nur als ein Manover erschien, um ber Berrieresbahn gegenüber eine Ronfurrengbahn gu erftellen und als Unterhandlungsmittel gu bienen, um die Rongeffion auf frangofifchem Boden zu erhalten, mahrend Das Unerbieten ber Gefellichaft jur Beit noch auf feiner reellen

Grundlage beruhte. Wir tommen gur Dftweftbahngefellichaft, mit welcher eine Rongeffion unter Ratififationsvorbehalt ge-Man darf wohl beifugen, daß diefe Rongef. schloffen wurde fionbatte für den Staat von allen, die gegenwartig eriftiren, die gunftigfte ift, und es ift auch begreiflich, daß die Gefellschaft sie eingehen konnte, weil ihr durch die Ronzession der beiden Linien mefentliche Bortheile zufommen. Durchgeben wir Die Konzeffioneafte, fo finden wir eine Bedingung, gegen welche Die Zentralbahn sich immer sträubte; es betrifft den Borbehalt, daß die Gefellichaft die fonzedirten Bahnftreden nicht abtreten, mit feiner andern Gefellschaft fich fufioniren und ebensowenig ben Betrieb einer britten Gefellichaft übertragen durfe, es fei benn mit Einwilligung bes Großen Rathes. 3ch will nicht auf eine Erörterung ber ganzen Tragweite biefer Bestimmung eingehen, aber nach ben gematten Erfahrungen ist es außerft wichtig, ob wir zu einer Abtretung ber betreffenden Bahnftreden, gu einer Fufion mit einer andern Gefellichaft , oder auch nur ju einer Abtretung bes Betriebs etwas zu fagen haben ober nicht. Gine fernere Bedingung besteht darin, bag die Gefells schaft sowohl fur die fonzedirten Bahnen, wie fur diejenigen Bahnstreden, welche fie bereits besitt ober funftig noch ermerben mag, ihren ausschließlichen Berwaltungofit in Bern nimmt. Much auf diefe Busicherung wollte die Zentralbahn nicht eingehen, obichon es Mittel und Bege gegeben hatte, auf welchen fie dem Begehren der Regierung einige Rechnung hatte tragen können. Die Erfüllung einer folchen Bedingung wird eben- falls von wesentlichem Einflusse auf die Entwicklung unjeres Eisenbahnwefens fein. Gleichzeitig wird der Regierung mahrend bes Baues und Betriebes der Bahn ein dreifaches fur Die Gefellichaft verbindliches Borfchlagerecht jur Befegung von zwei Stellen im Bermaltungerathe ber Befellichaft eingeraumt, ohne daß die Befleidung diefer Stellen an einen Aftienbefit gefnüpft ware. Bon der Zentralbahnverwaltung haben wir zwar die schriftliche Busicherung, daß der Staat durch zwei Mitglieder im Berwaltungsrathe vertreten werden soll, aber auf das wichtige Bugeftandniß wollte diese Gefellschaft nicht eingehen, daß die Bertretung des Staates an feinen Altienbefis gefnüpft sein soll. Ich gebe keineswegs von der Unsicht aus, daß ein Mitglied des Berwaltungsrathes, das Aktien der betreffenden Gifenbahn befigt, aus diefem Grunde die Intereffen ber Aftien benjenigen des Staates unter allen Umftanden überordne, aber mir scheint, es sei der Burde des Staates angemeffener, daß seine Bertretung in der Berwaltung nicht vom Besite einer Angahl Aftien abhängig sei, sondern daß sie fraft feines Oberhoheitsrechtes ftatifinde. Gine weitere Besbingung, auf die ich indeffen nicht fo viel Gewicht lege, besteht barin, daß die Regierung das Recht hat, zu verfügen, daß der Bau der Bahn zweispurig erstellt werbe. Nach der Konzession ber Bentralbahn ift bas Berhaltniß ein anderes. Wenn die Regierung es nothig findet, fo fann fie die Herftellung eines zweiten Geleifes verlangen; findet aber die Befellichaft es nicht nothwendig und entspricht fie dem Begehren nicht, fo entscheidet ein Schiedsgericht darüber. Auch in diefer Beziehung ift alfo Die Staatsautorität in der Konzession der Oftwestbahn viel nachdrucklicher gewahrt. Eine fehr wichtige Bestimmung ist im § 20 der Konzession enthalten, sie ist für das allgemeine Bublifum von fehr großem Intereffe und von wohlthatiger Birfung; auch diese Bedingung wurde von der Zentralbahn von der Sand gewiesen. Gie besteht darin, daß die Baffagiere 50 Bfund Bepad frei haben. Wer auf der Gifenbahn gereist ist, weiß, wie lästig es ist, wenn man für jedes Bfund Gepack, das man nicht an der Sand tragen fann, die Tare zahlen muß. In der Rongeffion der Bentralbahn ift ju Gunften der Gesellschaft der Borbehalt eingeräumt, wenn die Rente der Bahn den Betrag von 5 % nicht erreiche, so durfe eine Ershöhung des Tarifes flattsinden. Es ist Ihnen bekannt, daß der von herrn Dr. Schneider eingereichte Rongeffiondentwurf eine abnliche Bestimmung enthielt, daß man aber dagegen reflamirte. Man verlangte die Streichung Diefes Borbehaltes, und er ift in der vorliegenden Rongeffion geftrichen. Ginen febr

großen Fortschritt enthalt ber § '31 berfelben. Befanntlich erhielten Die Gifenbahngefellschaften, namentlich die Bentralbahn, Steuerfreiheit. Bei der Unterhandlung mit der Ditweftbahngesellschaft ftellten wir das Begehren, daß fie fich einer Steuer unterwerfe. Man antwortete und: wir raumen alle Bortheile ein, deren Erfüllung und möglich ift, aber ftellt und nicht auf eine gang andere Bafis als andere Gefellschaften; wir wollen uns der Steuer unterwerfen, sobald wir eine gewiffe Rente Run ift die Bedingung aufgenommen, daß die Steuerfreiheit ber Dftweftbahn aufhort, fobald bie Bahn brei Jahre hintereinander eine durchschnittliche Dividende von 6 % abwirft. 3ch gebe ju, daß diefe Bedingung für den Moment nicht von großer praftischer Bedeutung fei, aber prinzipiell ist sie sehr wichtig. Uebrigens erinnere ich nur an die Berhandlungen des Großen Rathes in Burich, wo man in letter Zeit von einer Gefellschaft verlangt hatte, daß fie nach Ablauf eines Termins von funfzehn Jahren eine Steuer ent. richten foll. Es gab eine lange Berhandlung darüber, wobet der Staat am Ende unterlag. Hier handelt es fich darum, das Bringip zu retten. Uebrigens vergeffen fie nicht, daß die Konzession für 99 Jahre ertheilt wird, und mas bann ge-ichieht, wissen wir nicht. Bielleicht gewinnt diese Bestimmung in gehn, zwanzig Jahren eine größere Tragweite. Gin wes fentliches Recht raumt ferner der § 36 dem Staate ein. Rach der Konzession der Zentralbahn fonnen die in ihr Neg fallenden Bahnstreden von den Kantonen nur in ihrer Gefammtheit gurudgefauft werden. Wenn der Ranton Bern die Gifenbahnen auf feinem Gebiete, welche in Diefes Reg gehoren, zuruckfaufen will, so muß er warten, bis die andern betheisligten Kantone daffelbe wollen. In der vorliegenden Konsefsion ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Kanton Bern die in feinem Bebiete liegenden, gur Dftweftbahn gehörenden Bahnstreden selbstständig jurudkaufen kaun. Endlich liegt wieder ein anerkennenswerthes Zeichen, sich der Staats- autorität und der allgemeinen Gesetzebung zu unterziehen, darin , daß in der Ronzeffion der Ditweftbahn die Entscheidung allfälliger civilrechtlicher Streitigfeiten nicht einem gewöhnlichen Schiedsgerichte, fondern dem Obergerichte des Rantons Bern übertragen wird, daß alfo die Gefellschaft wie jeder Bürger, vor dem Obergerichte Recht nehmen muß. Wer weiß, welche Rolle der Zufall bei der Zusammensezung der Schiedsgerichte spielt, wird die Bedeutung bieses Artifels nicht verkennen. Mehr als alles dieses sind aber die Bestimmungen, welche sich auf die Erstellung eines jurafsischen Bahnnepes begieben. Als die Zentralbahn in ben Kanton Bern fam, fuchte fie ihre Linie durch den Hauenstein; der Jura wurde damals umgangen, er, der eine Hauptstraße nach Basel hat. Run glaube ich, die Zentralbahngesellschaft habe zwar die Ausführung dieses Planes bereut, und wenn ich recht berichtet bin, so ging der selige Speiser mit dem Gedanken um, die Bog-berglinie zu bauen, also felbst eine Konkurrenzlinie gegenüber der eigenen Bahn, um mit der Baldohut-Linie gu fonfurriren. Meines Erachtens hatte die Zentralbahn barauf feben follen, ob fie nicht felbst die Erstellung einer Linie durch den Jura übernehmen wolle. Wir verlangten von Seite Diefer Gefellschaft nur die bestimmte Busicherung, auf gewisse Eventuali-taten bin den Bau der Juralinie ju übernehmen. Die Berwaltung der Zentralbahn wollte nicht darauf eingehen, mahrend fie felbst fruher von der Unsicht ausging, es fei beffer, felbst eine Konkurrenzlinie zu bauen, als zu ristiren, daß eine andere Gefellschaft fie baue. Die Dftweftbahn dagegen, Die es freilich viel beffer thun fann, geht auf Diefe Eventualität ein. Sie werden fich aus bem Inhalte ber Rongeffion felbft überzeugen, daß die gegebene Buficherung in jeder Begiehung genügend ift. Für den Fall nämlich, daß fich innerhalb vier 2Bochen nach Ertheilung ber Konzession eine Gefellichaft fur Erftellung eines juraffifden Bahnneges bilden follte, welche alle im vorliegenden Konzessionsafte enthaltenen Berpsich-tungen zu erfüllen sich verbindlich macht, hat die Oftwestbahns gesellschaft derselben die Konzession für Biel-Neuenstadt unter

ben Bedingungen bes gegenwärtigen Aftes unentgelblich abzutreten. Wir verlangten Dieß ausdrudlich, um dem Jura menigftens Belegenheit ju geben, nach ber Rongeffionsertheilung noch die Initiative zu ergreifen. Sollte die juraffische Bahne gesellschaft dagegen erst später zu Stande kommen, so macht die Ostwestbahngesellschaft sich verbindlich, innerhalb der nächsten zehn Jahre derselben das Miteigenthumsrecht an der Linie Biel-Reuenstadt gur Salfte einzuraumen, fobald ihr die juraffifche Gefellichaft alle fur Erstellung diefer Babnftrede gehabten Auslagen jur Salfte vergutet. Außerdem ift eine Berftandigung mit fammtlichen Bahngefellschaften vorgefeben, welche im Ranton Bern ihren Gip haben , und zwar zum 3mede eines im fantonalen Intereffe liegenden gemeinfamen Betriebes, mo-bei namentlich auch auf die Bahnzuge einer juraffischen Gefellschaft Rudficht genommen werden muß. Dabei ift bemerft, Daß wenn fich irgendwie Streit darüber erheben follte, Die Regierung von Bern entscheidet, so daß die öffentlichen Intersessen gehörig gewahrt werden konnen. Das find Bestimmungen, welche in der Konzession enthalten sind. Neben diesen Grunden, gibt es aber noch eine Reihe anderer, melche zeigen, daß es im Intereffe des Rantons liegt, der Oftweftbahn Die Ronzeffion fur die fraglichen Bahnftrecken ju ertheilen. 3ch will nur anführen, daß diefe Gefellschaft dadurch wefentlich gefraftigt wird. Sie wird eine andere Position einnehmen fonnen als bisher. Es liegt auch im Interesse bes Kantons Bern, weil er die Linie durch das Emmenthal erhalt, weil Die Gefellschaft ihren Berwaltungofit in Bern hat und ber Staat felbst an Ginfluß Dabei gewinnt. Bir haben ju fehr erfahren, daß wir von Basel und Zürich zu weit entsernt sind, um allen Berhandlungen gehörig folgen zu können. Daher geschah es, daß, wenn wir ein Wort zur Sache sagen wollten, in Basel nicht selten alles schon geordnet war. Unter Diefen Umftanden (und hier fomme ich jum Rongeffionsbegehe ren des herrn Dr. Schneider, welcher mehrere diefer gunftigen Bedingungen ebenfalls einräumen wollte) fchien es, man folle von andern Bewerbern Umgang nehmen, weil durch Ertheis lung der Konzession an die Oftwestbahn die Linie durch bas Emmenthal einen Stuppunft erhalt, weil es ferner im Allgemeinen beffer ift, fich einer bereits bestehenden Befellschaft als einer neuen anguschließen, und es nur dann im Intereffe des Rantons liegt, fich einer andern Gefellschaft anguschließen, wenn feine Der bestehenden gleich gunftige Bedingungen ein-3ch fomme jum Schluffe und frage : begehen wir gehen will. eine Unbilligfeit gegen die Zentralbahn? Mit ruhigem Benachgiebig mit diefer Gefellschaft unterhandelt; fie wollte auf die von uns gestellten Bedingungen nicht eingehen, sie suchte auf dem Wege des Prozesses zum Ziele zu gelangen, sie verslor. Seither meldete sie sich nicht mehr. Was die Gesellschaft eigentlich beabst btigt, ift mir gegenwärtig nicht befannt. Abgesehen davon, daß es von unserer Seite lacherlich mare, nachdem man einen Brozeß gewonnen, beim Begner anzuhalsten, daß er die Konzession fur die betreffende Bahnstrecke übernehme, liegt feine Unbilligfeit in unferm Berfahren, weil es der Zentralbahn immer noch unbenommen bleibt, unter gleichen Bedingungen die Konzesston dennoch zu übernehmen. Deghalb schließt der Bericht des Regierungerathes bahin, die Konzession werde der Oftwestbahngefellschaft mit dem Borbehalt ertheilt, daß der Bentralbahngefellschaft eine angemeffene Frift anberaumt werde, um fich darüber zu erflaren, ob fie von ihrem Rechte Gebrauch machen und die Konzession unter igleichen Bedingungen übernehmen wolle. Erflatt fie fich dazu bereit, fo mag fie die Rongeffion übernehmen, fonft erwächst biefe fur die Oftwestbahn in Rraft. Mithin fagen wir nichts ans beres als: wir anerkennen das Borrecht ber Begtralbahn, aber dazu find wir nicht da, gunftigere Bedingungen, die eine an= bere Gefellf baft einzugeben bereit ift, fahren gu laffen, um der Bentralbahn die Konzession unter Bedingungen, die fur und weniger gunftig find , ju ertheilen. Es scheint mir, was die Oftwestbahn übernehmen fann , follte die Zentralbahn auch

eingehen konnen. Auf bas aus bem Jura eingelangte Besuch trete ich jest nicht weiter ein, nur fuhre ich erganzungsweise noch an, daß aus der Umgegend von Lyß ebenfalls ein Befuch vorllegt, welches die Berudfichtigung ber Dortigen Ortse verhaltniffe burch Brudenbauten über Die Aare 2c. verlangt. Es liegt auf ber Sand, daß diefes nicht als Bedingung in die Rongeffion aufgenommen werden fann, fondern fpater bet ber Feststellung des Trace beruchsichtigt werden muß. Dieß zur Erlanterung. Ich habe einen wesentlichen Bunft, der noch erörtert werden foll, gang übergangen, und erlaube mir baher mit furgen Worten darauf gurudgufommen Es betrifft bie Barantien, welche von der Oftwestbahngesellschaft angeboten werden. Sie finden, daß in der Kongession die Linien Biel- Neuenstadt und Biel-Bern getrennt behandelt find. Bejuglich des Studes Biel-Reuenstadt heißt es im Bertrage, die Befellschaft leifte spatestens 30 Tage nach ber Bundesgeneh. migung eine Kaution von 500,000 Fr., die erft herausgegeben werde, wenn der Regierung der Ausweis über die jum Baue erforderlichen finanziellen Mittel von Seite der Gefellschaft gelettet fei und lettere nachweisen fonne, daß sie wenigitene das Doppelte der Kautionosumme auf der Balynlinie Biel- Reuenstadt verausgabt habe. Soute diese Bahnstrede nicht auf Ende Juni 1861 vollendet fein und der Beginn der Erdarbeiten nicht fpateftens drei Monate nach der Bundesgenehmigung ftattgefunden haben, fo verfällt die Raution dem Staate; daffelbe ift der Fall, wenn nicht bis jum gleichen Zeitpunfte der finangielle Ausweis geleiftet murde. Wenn eine Berfpatung der Betriebseröffnung eintritt, fo hat die Gefellschaft dem Staate eine Konventionalstrafe von Fr. 150,000 zu bezahlen, die sich für jedes weitere Jahr der Verspätung wiederholt. Es ist somit nicht zu zweiseln, daß die Gesellschaft sich beeilen werde, die konzessionsmäßigen Friften einzuhalten, indem der Kanton Bern das Recht hat, die ertheilte Konzession zurudzu- ziehen, wenn die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden follten. 2Bas die Linie Biel Bern betrifft, fo find die fur beren Erftellung vorgeschriebenen Garantien Die nämlichen, wie Diejenigen, welche bezüglich der Linie Biel-Reuenstadt gegeben find, mit der Modififation, daß fur die Linie Biel = Bern die Rautionssumme blop auf Fr. 50,000 festgefest ift, und zwar aus dem Grunde, weil man die Gefellschaft nicht ftrenger behandeln wollte, als absolut nöthig war. Dazu tritt aber die weitere Bedingung , daß die Bahnftrede Biei = Neuenstadt fur die Ausführung der Streden Biel-Bern und Bern-Lugern haf. tet, und daß die Rongeffionare überdieß mit ihrem gangen Befellschaftsvermögen fur die Erbauung und den Betrieb der genannten Bahnftreden einfteben, fo daß ich glaube, es feien dieß Garantien, welche als genügend betrachtet werden fonnen. Eine Kaution von 500,000 Fr. ift wohl noch nie hinterlegt worden. Es ift überhaupt nicht ju zweifeln, daß die Befellschaft das nöthige Geld für Erstellung der Linie Biel . Neuenstadt, um deren Konzesston sich so zu fagen alle Gefellschaften ftreiten, mit ziemlicher Leichtigfeit werde herbeischaffen tonnen. 3ch empfehle Ihnen Daber Den Untrag Des Regierungerathes gur Genehmigung.

Fischer. Sowohl bezüglich ber Konzessionsertheilung für die Linie Biel. Neuenstadt als für Biel. Schönbühl habe ich hier einfach eine furze Erflärung abzugeben. Ich begreife nämlich ganz gut, daß, wenn der Große Rath Bertrauen in die Ostwestahn hat, wenn er sie auch bezüglich der Hauptlinie als lebens und fonkurrenzfähig betrachtet, er keinen Anstand nimmt, diese Konzession als eine Art Konsequenz ohne Schwierigkeit zu ertheilen, und wenn ich das nämliche Berstrauen und denselben Glauben hätte, so könnte ich mich gut anschließen. Ich habe es aber nicht, und behalte mir vor, wenn die Hauptsache zur Behandlung kommt, nämlich die Krage der Staatsbetheiligung bei der Linie Bernskuzern, meine Gründe geltend zu machen. Ich könnte sie jeht schon geltend machen, von der Ansicht ausgehend, daß, da die Lebens und Konkurrenzfähigseit der Ostwestbahn für die Hauptlinie nicht

bargethan ift, fie auch fur die Nebenlinien in Zweifel gezogen werden fann; aber ich will vor der Sand nicht naber barauf eintreten. 3ch beschränke mich auf die Erklärung, daß ich nicht für die Konzeision stimmen werde. Singegen verwahre ich mich des Bestimmtesten, daß, wenn man jest die Ronzeffion an die Oftwestbahngefellschaft ertheilt, man dann bei der Frage der Staatsbeiheiligung fich darauf berufe und fage: ihr habt bereits einen Aft des Bertrauens beschloffen, der Gefellichaft eine Laft auferlegt, nun feid ihr der Konfequens wegen gebunden und es foll nun auch die Staatsbetheiligung beschlossen werden! 3ch ftelle also bestimmt darauf ab, daß diefe Frage einstweilen unberührt bleiben foll und die Ronzeffionsertheilung nicht als vorgreiflich betrachtet werden fann. Es foll mir spater nicht vorgeworfen werden konnen, der Große Rath habe bereits einen Aft des Vertrauens gegen die Ditwestbahn beschloffen, nun muffe man auch ben weitern Shritt thun. 3ch bemerfe bieß nur, um meine Stellung in ber hauptsache zu mahren.

Butberger. Bezüglich der KonzeffionBertheilung erlaube ich mir nur eine Unfrage an den herrn Berichterstatter. 3ch erflare nämlich von vornherein, daß ich dem Untrage Des Regierungerathes beiftimme und dafürhalte, daß diefe Rongeffion die gunftigfte ift, welche im Ranton Bern ertheilt wurde. Dagegen ift nothig, daß man fich flar mache, mas ber § 38 bedeuten foll, welcher die Saftbarfeit der Bahnftrede Biel-Meuenstadt fur die Linien Biel-Bern und Bern Lugern ausspricht. 3ch bin überzeugt, daß, wenn diefe Ronzession fo, wie fie hier vorliegt, den Bundesbehörden jur Genehmigung vorgelegt werden foll, der § 38 Unlaß ju einer Distuffion geben wird, namentlich fur den Fall, wenn die Bentralbahngefellschaft von ihrem Prioritatorechte Gebrauch machen will. Durch die Enischeidung des Schiedegerichtes hat fie ihren Unfpruch auf das Ausichlugrecht verloren, dagegen befigt fie das Borrecht noch, unter gleichen Bedingungen ben Bau ber Linie Biel-Neuenstadt zu übernehmen, so daß die Möglichfeit da ift, daß sie davon Gebrauch macht. Wenn dieser Fall eintritt, so bin ich ebenso überzeugt, daß die Zentralbahngesellschaft erklärt, der \$ 38 der Rongeffton fonne fur fie nicht maßgebend fein, und bann ware die Eisenbahndirektion nicht in der Lage, eine Modifikation eintreten zu laffen. Run febe ich voraus, daß noch einmal ein Prozeß zwischen der Regierung und ber Bentralbahn entsteht über die Frage, ob die Regierung befugt fei, derfelben die im § 38 ausgesprochene Saftbarkeit zu über-binden. 3ch weiß nicht, wie ein Gericht entscheiden wurde. binden. Ich zweifle fogar, ob ein Schiedsgericht in diesem Falle zu Gunften des Staates entscheiden wurde. Man fann der Bentralbahn unmöglich die Haftbarkeit für die Erstellung von Bahnstrecken überbinden, die von ihrem Repe gang unabhangig find. Es fragt fich alfo, welche Bedeutung diefe Saftbarkeit 3ch muniche, daß zu Protofoll erflart merde, der § 38 sei einzig für die Oftwestbahngesellschaft maßgebend, im Uebrigen bleibe es bet den Bestimmungen der Konzession, zu welcher ich mit Bergnügen ftimme.

Herr Berichterstatter. Ich will sehr gerne auf die Anfrage des Herrn Bühderger antworten. Meiner Ansicht nach muß die Zentralbahngesellschaft streng rechtlich den § 38, so wie er ist, übernehmen. Wir haben das Recht, die Konszession unter Bedingungen zu ertheilen, wie wir wollen, mögelicher Weise unter solchen, welche die Zentralbahn nicht ansnehmen kann. Sollen wir deshalb in unserm Rechte beschränkt sein? Dagegen gebe ich zu, wenn es sich darum handeln würde, daß die Zentralbahnzesellschaft alle übrigen Bedingungen der Konzession eingehen und einwenden würde, daß wir einen andern Konzessionär für die Linie Bern Luzern haben, so würden wir erklären: so lange dieß der Fall, ist der § 38 für die Zentralbahn nicht verbindlich. Aber deßhalb ist der Artistel nicht überstüßig; höchstens könnte er gegenüber der Zentralbahn bezüglich der Linie Bern-Luzern eine Modisisation erleiden.

Carlin fragt an, ob die Distuffion fich nur auf die Eintretensfrage beschränte.

Das Brafidium erwiedert, daß auch die gange Konzession in Berathung liege.

Carlin. Da es fich fo verhalt, nehme ich die Freiheit, bier einige Bemerfungen anzubringen. Es heißt im § 32 ber Rongeffion, daß, wenn fich innerhalb vier Bochen nach Ertheilung diefer Kongeffion durch den Kanton Bern eine Gefell. fchaft fur Erftellung eines juraffifchen Babnnepes bilben follte. welche alle im vorliegenden Afte enthaltenen Bedingungen gu erfüllen fich verbindlich macht, die Oftwenbahngesellschaft derfelben die Konzession fur die Linie Biel-Reuenstadt unter den Bedingungen des gegenwärtigen Konzessionsaftes unentgeldlich abtreten werde; daß, wenn die jurafifche Bahngefellschaft bagegen erst fpater ju Stande fommen follte, die Oftwestbahngesellschaft fich verbindlich mache, derfelben innerhalb der nächsten zehn Jahre, vom Tage der kantonalen Konzesstons-ertheilung an, das Miteigenthumsrecht an der Linie Biel-Reuenstadt zur Hälfte einzuräumen, sobald ihr die betreffende Gesellschaft alle für Erstellung dieser Bahnstrecke gehabten Auslagen jur Salfte vergute. Ich munichte, daß die Biff. 2 biefes Artifele in dem Sinne modifizirt werde, daß einfach Die Frift von gehn Jahren gestrichen, oder in zweiter Linie durch eine Frist von zwanzig Jahren erfett werde. follte diese Frift unbestimmt lassen, weil die Terrainstudien vielleicht langere Fristen als zehn Jahre ersordern und es angemessen ift, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Ich wunschte ferner, daß diefelbe Bohlthat des dem Jura eingeraumten Miteigenthumerechtes an der Linie Biel Reuenftadt fich noch auf die Linie Biel-Bern erftrede mit Rudficht barauf, daß der Bentralbahngefellschaft das Recht eingeräumt ift, Die Linie zu übernehmen. Wenn Diefe Gefellschaft Die Rongeffion übernehmen follte, fo waren wir Juraffier von aller Beiheiligung an der Linie Biel-Bern ausgeschloffen, weil die Intereffen ber Bentralbahn ein anderes Berhaltniß nicht zulaffen murden. 3ch verlange daher, daß der dem Jura eingeräumte Bortheil: fich auch auf das Miteigenthumsrecht an der Linie Biel-Bern mahrend ber zwanzigjahrigen Frift erftrede. Andererfeite mochte ich, in der Absicht, um fur die Bufunft unangenehme Debatten, wie folche bezüglich der Bern-Thun-Linie ftattfanden, ju vermeiben, daß man die Berechnung ber Friften auf eine beftimmetere Beife fefifege. Die Eitheilung ber Konzeffion fann heute ftattfinden, die Frift fangt aber erft mit dem Tage gu laufen an, an welchem die Gesellschaft sich ausgesprochen haben wird. Es ware daher zwedmäßig, dem Art. 2 des Defretes die Bestimmung beizufügen, daß die in der Konzessionsafte ent. haltenen Friften erft von der Frift an ju laufen beginnen, welche der Zentralbahngefellichaft jur Abgabe ihrer Erflärung bestimmt wird. Das find die Antrage, welche ich ber Bersammlung vorlege, indem ich sie ersuche, diefelben erheblich erflären zu wollen.

Der Herr Prafibent bemerkt, daß Antrage, welche eine Modifikation der vorliegenden Konzession zur Folge haben wurden, nicht wohl zuläßig seien, denn es handle fich um einen Bertrag, der entweder genehmigt oder verworfen werden muffe.

Ganguillet. Da es mir wirklich baran gelegen ift, baß die Bahnstrecken Biel-Reuenstadt und Biel-Bern ausgessührt werden, und zwar ohne Staatsbetheiligung, so muß ich gegen das Eintreten in die Konzession stimmen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn wir die Konzession heute ertheilen, so wird bald ein Begehren um eine neue Staatsbetheiligung einslangen. Die Gründe, welche mich bestimmen, gegen den Antrag der Regierung zu stimmen, sind folgende. Erstens sonnte die Ostweitbahngesellschaft seit dem April 1857, seitdem sie sich sonstituirt hat, noch fein Kapital zusammenbringen, um die

Linie Bern-Lugern gu bauen. Es heißt freilich, es feien 31/2 Millionen gezeichnet, aber diefe Summe reicht nicht hin. Gin zweiter Grund ift folgender. Die Bedingungen Diefer Konjeffton find für den Staat allerdings fo gunftig, doß die Befellschaft unter folden Bedingungen im Auslande nicht Gelb finden wird, und wie schwierig es ift, im Inlande fo viele Millionen zusammen zu bringen, weiß man, wenn ber Staat nicht in Mitleidenschaft gezogen werden soll, so daß ich die Ueberzeugung habe, der Staat werde beigezogen werden muffen. 3ch habe aber noch einen andern Grund, der bereits von herrn Bubberger angeführt wurde. 3ch habe bereits privatim an den herrn Berichterftatter eine Unfrage geftellt. Es heißt in der Konzession, die Zentralbahngesellschaft habe Das Borrecht, unter gleichen Bebingungen den Bau der fraglichen Linien ju übernehmen. Run ftellt man die Bedingung auf, daß die Linie Biel = Reuenstadt für die Linie Bern - Luzern haften soll, eine Bedingung, welche die Zentralbahngefellschaft nicht erfüllen fann. Das ist die Bedutung des § 38. 3ch zweiste zwar nicht daran, daß diese Gesellschaft nicht mehr an die Uebernahme der Linie Biel- Reuenstadt denkt, aber so wollen wir uns doch nicht kompromittiren, daß wir eine Bedingung aufstellen, deren Erfüllung der Bentralbahn von vornberein unmöglich ift. Wir fonnten ebenso gut die Garantie für eine Linie über die Grimsel oder für eine Eisenbahn durch die Gemmi nach Wallis vorschreiben. Die Garantien, welche man fordert, durfen fich nur auf eine mit dem Repe der betreffenden Gefellschaft zusammenhängenden Bahnftrede beziehen. 3ch ftimme daher gegen das Eintreten.

Dr. v. Gongenbach. Ich fonnte dem Antrage bes letten Redners nicht beiftimmen, aber ich erlaube mir, Gie auf einen Bunft aufmertfam ju machen, welcher fur die Stellung des Kantone Bern gegenüber der Eidgenoffenschaft von großer Wichtigfeit ift. Es herrscht in der Giogenoffenschaft die Beforgniß, es fei mit der Erftellung der Linie Biel Reuenftadt nicht ernft gemeint. Gie muffen daber Alles vermeiden, mas geeignet ist, dieser Besorgnis neue Nahrung zu geben, und eine neue Nahrung derselben erblicke ich in der Bedingung, welche die Herren Büsberger und Ganguillet bereits hervorgehoben haben. Daß Gie von der Ditweftbahn Die Barantie verlangen, Die Linie Biel-Reuenstadt hafte fur Biel-Bern, begreife ich gang gut. Sie haben bas ber Bentralbahn auch gefagt. Aber Sie fonnen ernstlich nicht verlangen, Die Bentralbabn fonne verpflichtet werden, wenn fie die Erftellung ber Linie Biel . Reuenstadt übernehme, die Linie Bern : Lugern gu bauen, für die fie tie Rongeffion nicht hat. Gie fonnten ebenfo gut vorschreiben, die Befellschaft hafte in diefem Falle dafür, eine Gifenbahn in den Mond zu bauen. Der Berr Berichterstatter fühlte, und Sie werden es anerkennen, daß das unmöglich ift, daß man nicht einer Befellschaft zumuthen fann, eine Linie zu bauen, auf die sie fein Recht hat. Ich gestehe, von allen Gesellschaften sollte diesenige der Zentralbahn am meisten Lust haben, die Linie Biel-Neuenstadt zu bauen. Es sind eine Menge Bewerber, welche die Konzession verlangen, aber ob fie alle die Sache fehr ernftlich nehmen, bezweifle ich. Es handelt fich allerdings um ein Stud, bas eine ungeheure Frequeng haben wird, namentlich hinfichtlich des Baarenverfehre, weil die Bahnen der Franco-Suiffe, Die Berrieresbahn, die Zentralbahn auf dasselbe einmunden und sie auch einen Theil des Verkehrs der Westbahn aufnimmt. Aber dieser Boraussegung gegenüber steht die Thatsache, daß dieses kleine Stud eines berjenigen ift, Die fehr viel foften, und ich weiß, daß Ingenieure, welche die Linie für andere Gesellschaften untersucht haben, darob erschrocken sind und gesagt haben: wir sind nicht sicher, ob die Sache prositabel sei. Andererseits hat die ganze Schweiz ein großes Intereffe, daß diefes Stud ausgeführt werde, deßhalb muffen Sie, wie gefagt, Alles vermeiden, was den Glauben nahren fonnte, man wolle es noch nicht ausführen. Wenn die Oftwestbahngefellschaft dafür bas erforderliche Gelb befommt, fo freut es Riemanden mehr als

mich, aber bas muffen Gie auch zugeben, wenn biefe Befellschaft feit einem Jahre nicht einmal bas nothige Baufapital für die fleine Strede Bern Rrofchenbrunnen jufammenbringen fonnte, ohne zu einer Staatsbetheiligung ihre Zuflucht zu nehmen, — heißt es dann, das Unternehmen fördern, wenn wir ihr was noch auferlegen? Die Linie Biel-Bern, die für Bern vom Standpuntte der Verfehrberleichterung aus fehr gut ift, aber vom finanziellen Wefichtspunfte aus nicht zu Den rentablen Linien gehort. Wenn fie eine fo vortheilhafte Linie ware, fo wurde die Bentralbahngefellschaft fie mahrscheinlich fcon ausgeführt haben. Die andere Bahnftrede, um die es fich handelt, habe ich bereits berührt. Es ift ein Stud, das auf eine fehr ftarte Frequeng rechnen fann, aber ob es im Sinblid auf die großen Anlagefosten ftart fich rentiren werde, ift eine andere Frage; und das wird die erwähnte Beforgniß nahren. 3ch habe oft gefagt, diefe Beforgnis, welche man in andern Theilen der Schweiz hat, fei unbegrundet, Der Ranton Bern habe ein Intereffe, bag bie fragliche Linie ausgeführt werde. Wenn nun ber Große Rath Bertrauen hat zur unternehmenden Befellfchaft, fo foll er es im Ernfte fund geben, aber nicht in einer Art, daß er gang illusorische Bertragsbedingungen aufstellt. 3ch glaube, im Namen ber Loyaltiat follte man ben 38 modifigiren, weil es nicht im Bereiche ber Möglichfeit liegt, daß die Zentralbahngesellschaft, wenn sie die Konzession übernehmen will, fie erfüllen fonnte. Sodann muß ich noch eine formelle Frage berühren. Es scheint mir namlich, man follte vor Allem erklaren, daß man von dem Befchluffe vom 27. Juni 1856 gurudfomme. Der Große Rath verfagte Damale die Konzession einer Landeisenbahn zwischen Biel und Neuenstadt. Ich befämpfte damals diesen Beschluß, man warf mir por, ich febe Befpenfter. 3ch außerte Zweifel über Die Musführbarfeit des Unternehmens und bemerfte, der Ranton Baadt werde es nicht gestatten, fondern verlangen, daß, nachdem man ihm die Murten-Linie wegdefretirt habe, man ihm doch die Fortsetzung der Gisenbahn von Reuenburg nach Biel jugebe. 3ch beforge alfo, ber § 38 werde einen üblen Gindrud machen, als habe man die Zentralbahn von einem erworbenen Rechte verdrängen wollen, weil man eine Bedingung aufftellt, die von ihr nicht erfüllt werden fann. Ich beschränfe mich also darauf, eine Modifitation des § 38 der Kongession im angegebenen Sinne zu beantragen.

v. Buren. Der herr Prafident hat zwar erklart, es fei nicht zuläßig, einzelne Artifel der Konzession zu mobifiziren, mir fcheint jedoch, Diefes Recht follte dem Großen Rathe jufteben. Der § 27 raumt in Betreff des Militartraneportes befondere Bottheile ein, die aber, fo wie der Artifel redigirt ift, einzelnen Militare nicht zufämen, sondern nur ganzen Korps. Um dieses möglich zu machen, stelle ich den Antrag, Die Stelle: "auf Anordnung der zuständigen Mititarftellen". etwas zu verschieben und dieselbe nach dem Worte "sowie" einzuschalten. Gine andere Bemerfung, die ich mir erlaube, bezieht fich auf die \$\$ 8 und 9. Der \$ 8 handelt von der Genehmigung der Plane und fest fest, daß bezüglich der Lage der Bahnhöfe ic. eine Beiffandigung mit den Ortsbehörden stattfinden foll, mahrend im § 9 von Bahnübergangen, Bers anderungen an Straffen u. f. w. die Rede ift und nach dem zweiten Allinea deffelben auf Begehren ber Regierung die Plane über folche Arbeiten ihrer Genehmigung unterliegen. Das ift gut, aber es follte noch mehr gefagt, es follte auch hier eine Berständigung mit den zuständigen Ortsbehörden vorbehalten werden. Die Blane fur folche Arbeiten sollen nicht nur auf Begehren ber Regierung ihrer Genehmigung vorgelegt, fondern alle Plane follen von der Regierung gepruft und genehmigt werden. Gie Alle merden fcon im Falle gewesen fein, Strafenübergange ju feben, und bemerft haben, daß es folche gibt, die fehr zwedmäßig angelegt find, aber auch folche, von benen man fagen mußte: wie ift es möglich, fie fo zu machen? Die Bevolkerung muß sich babet auf unbestimmte Zeit gedulden. Solche Falle haben Sie in der unmittelbaren Rahe der Stadt in einer benachbarten Gemeinde. Ich wunsche beshalb, daß diesem Buntte Rechnung getragen werde, ehe man einen Berstrag abschließt, und daß der Regierungsrath sein Augenmerk barauf richte.

Dr. Tiede. Seitdem ber Jura mit der Eidgenoffenschaft vereinigt ift, ift er gemiffermaßen ein bernifter Begirt geworben, und von daher hat er ein Intereffe, daß die beiden Linien, welche Gegenstand der gegenwartigen Berathung find, ihn mit der hauptstadt des Rantons verbinden; er hat ferner ein Intereffe, daß diese Linien möglichst bald erstellt werden. Das ift der Grund, warum der Jura einmuthig die Ertheilung der Rongeffion verlangt. Er munfchte auch, daß gewiffer Befchluffe, von denen man in der Bersammlung zu Dachofelden sprach, in der Konzession Erwähnung gethan wurde; nicht daß wir damit die Schlufnahme, um die es sich handelt, vertagen möchten, aber der vorliegende Entwurf enthält Beftimmungen, welche den Jura in der erzeptionellen Lage laffen, in der er fich feit langer Zeit befindet. Der Jura bat feine Zufunft mehr fur feine Eifenbahnen, wir find ifoliet; nur diefe zwei projeftirten Bahnftude fonnten und aus diefer Lage befreien. Die Linien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern find im Intereffe des Jura, fo gut fie in demjenigen des gangen Kantons liegen . Die von herrn Carlin gemachten Bemerfungen find gang begrundet, und als folche verdienen fie der Berfammlung gur Berudfichtigung empfohlen zu werden. Wenn zwei Parteien über einen Bertrag verhandeln, fo muß diefer flar und beftimmt gefaßt werden, damit er nicht fpater zu Debatten Unlag gebe, wie diesenigen, welche hier bezüglich der Linie Bern Thun ftattfanden. Wenn herr Carlin verlangte, daß man flar ausspreche, von welchem Zeitpunfte die Frift gu laufen beginne, daß dieß von der Bundesgenehmigung an der Fall fei, fo befeitigt diefer Umftand jede Schwierigfeit fur die Bufunft, und verhütet, daß der Große Rath fpater nicht, wie neulich, berufen werde, den Wortlaut einer Uebereinfunft ju interpreifren. Ich muß daher den Untrag des genannten Redners unterftugen, welcher dahin geht, die Frift bis auf 20 Jahre zu verlängern. 3ch bente jedoch nicht, daß man im Falle fein werde, 20 Jahre lang zu warten, bis man bei uns gur Ausführung beffen gelangt, mas im Bunfche einer großen Bahl Burger liegt, aber es ift immerhin gut, die Frift auszudehnen. Es murden im Laufe der Disfussion noch andere Bemerfungen gemacht, die ich unterschreiben fann. Gine derfelben bezieht fich auf den § 8, nach beffen erftem Alinea die Arbeiten nicht begonnen werden fonnen, bevor die Gefellschaft der Regierung die Bauplane zur Genehmigung vorgelegt haben werde 2c. Mir scheint, diefer Arittel fei nicht flar genug, und wenn man ihn nicht vervollständige, fo werde man fich bei feiner Anwendung denfelben Uebelftanden aussetzen, welche hinfichtlich der im Sahre 1852 ber Zentralbahngefellschaft ertheilten Konzeffton auftauchten. In diefer Rongeffion ift auch gefagt, Der Regierungerath werde die Bauplane Der Gefellschaft prufen und genehmigen, er habe im Falle von Streitigfeiten, welche zwischen der Gefellschaft und den Gemeinden entstehen konnten, zu entscheiden, und dennoch miffen Sie, daß die Gemeinde Thun die Rompeteng Des Regierungerathes bestreitet. Run leuchtet es ein, daß, wenn es die Regierung ift, welche die Plane geneh-migt, auch fie es ift, welche das Recht hat, in letter Inftanz zu entscheiden. Hier ift nicht gesagt, daß es der Regierungerath fei, und gerade diefe luce ift es, welche fpater zu Schwierigfeiten fuhren fonnte, benen man begegnen foll. Ich wunfche daher, daß man in diefem Baragraphen fage, welche Beborde zu entscheiden habe, und daß Diefes Recht dem Großen Rathe vorbehalten werde, wie dieß in mehrern andern Rantonen, in Solothurn, Lugern und anderwarts der Fall ift. Es ware ebenfalls zwedmäßig, ben § 7 zu modifiziren bezüglich des Zeitpunftes, in welchem die Linie Biel-Bern dem regel= mäßigen Betriebe übergeben werden foll. Ich muniche, daß die Gesellichaft verpflichtet werde, die Eröffnung dieser Linie nicht bis Ende Juni 1863 gu verschieben, benn man muß gestehen, daß eine Frift von funf Jahren zur Erstellung einer Linie die sich unter so gludlichen Bedingungen befindet, wie Biel-Bern, eine Ewigfeit ist. Wenn man diese Frist beibehielte, so wurde man unsere Bevölkerung erschrecken. Die Gesellschaft, welche die Konzession erhält, wird (Jedermann in dieser Versammlung anerkennt es) die rentadelste, die schönste Linie des ganzen schweizerischen Nepes bekommen; es ist daher nöthig, daß diese Linie in möglichst kurzer Frist erstellt werde; denn wenn die Gesellschaft binnen eines Zeitraumes von zwei Jahren die Linie Verleuenstadt erstellen kann, so muß auch diesenige von Biel nach Bern mit Beförderung gebaut werden. Herr v. Buren stellte einen Antrag bezüglich der nach § 9 vorgesschriebenen Genehmigung der Plane durch die Regierung und des Borbehaltes einer Verständigung mit den Ortsbehörden. Dieser Artikel räumt den Gemeinden Rechte ein. Ich weiß nicht, warum man nicht weiter gegangen ist, warum man sienicht auch zu Gunsten der Privaten und des Staates vorbehalten hat. Im Jura z. B. gibt es Privaten, welche gesetzlich garantirte Delegationsrechte besißen, die sie nötsigen Falles geltend machen können Ein Privaten und des Staates vorbehalten machen können Ein Privaten und des Staates vorbehalten dach zu Gunsten der der durch dieselbe anzulegen. Ich wünsiche daber, daß in diesem Artikel die Rechte des Staates, der Gemeinden und der Brivaten gewahrt werden. Das sind die Abänderungen, welche ich der Bersammlung empsehle, indem ich im llebrigen für Ratissisation der Konzession stimme.

Gfeller zu Wichtrach. Infolge ber im § 9 vorgesehes nen Beränderungen, welche durch Eisenbahnbauten an Straßen, Wegen, Brüden u. s. w. eintreten können, fällt den betreffenden Grundbesitzern unter Umständen eine schwere Last auf. Man nimmt z. B. in der Praris an, ein Stück Landes, das von der Eisenbahn direkt durchschnitten werde, könne Unspruch auf Entschädigung haben. Hingegen gibt es Landstücke, welche nicht gerade durchschnitten werden, aber so gelegen sind, daß die Eigenthümer, um zu denselben zu gelangen, einen großen Umweg machen muffen. Ich wunsche daher, daß zum Schuse ber betreffenden Eigenthümer bei § 9 eine Bestimmung in der Form eines Zusabes aufgenommen werde.

Herr Bizeprafident Kurg, welcher den Borfit übernimmt, wiederholt die bereits vom herrn Brafidenten gemachte Besmerfung, daß es fich um einen Bertrag, resp um deffen Annahme oder Berwerfung handle, somit Modifikationen einzelner Artifel desselben nicht zuläßig seien.

Carlin. Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Bigepräsidenten sei ganz irrthümlich. Wir können als kontrahisrende Partei über den Entwurf berathen. Wenn die der Uebereinfunst beigebrachten Modisikationen der mitkontrahirenden Partei nicht belieben, so stellen wir ihr die Uebereinkunst zuruck. Wir unsererseits haben das Recht, Wünsche anzubringen und solche Unträge zu stellen, wie unsere Interessen es erheischen und wie wir es wünschen.

Mign, Bizepräsident bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über ben Antrag des Herrn Carlin, Ich gebe vorerst zu, daß man das Recht hat, das Vertragsprojekt ungenügend zu sinden, und in diesem Falle einen Verwerfungsantrag stellen kann, indem man den Grund angibt, warum dieser Bertrag nicht genüge. Aber einzig in dieser Form kann ein Bertragsentwurf dem Großen Rathe zur Ratisstation empfohlen oder nicht empfohlen werden. Ich bestreite nicht grundsästich das Recht, Wünsche auszusprechen, um die Bestimmungen der Uebereinfunst zu modifiziren, aber in der Stellung, in der man sich gegenwärtig besindet, muß man seine Bemerkungen beschränken, anders kann man nicht zum Abschluß einer Uebereinsunst zelangen, welche die 225 Mitglieder des Großen Rathes befriedigt, so daß man von Rückweisung zu Rüsweisung nicht zum Abschlusse gelangt. Im

vorliegenden Falle nun ift es bringend, bag man bagu gelange. Was die erste Bemerkung des Herrn Carlin betrifft, so ftande derselben kein Hinderniß entgegen, denn es leuchtet ein, daß, wenn man die Frift auf 20 statt auf 10 Jahre festsegen, oder selbst die Frist gänzlich streiden will, die Ost-westbahngesellschaft feine Schwierigkeit machen wird, um so mehr, als vorauszusegen ift, daß sich binnen vier Wochen im Bura eine Befellschaft bilden wird, um den Bortheil ju erlangen, welcher ihr von der Kongeffion dargeboten wird. Richt fo verhalt es fich bezüglich des zweiten Untrages des herrn Carlin; er fonnte zu einer Berwerfung von Seite ber Gefellschaft führen. In der That kann eine Eisenbahngesellschaft nicht mit einer solchen Servitut belastet werden, weil von dem Momente an, wo fie im Befige ber betreffenden Linien mare, die fie mit großen Roften erstellt und jahrelang in Betrieb gesest hatte, eine Gesellschaft, die sich im Jura bilden wurde, bas Miteigenthumsrecht in Anspruch nehmen könnte. Wenn ich darauf bestand, daß der Termin verlängert werde, so geschah es zu bem 3wede, um hinlanglich Beit zu haben, um Die Bautoften, Die funftigen Chancen einer Linie zu berechnen. Undererfeits bewogen mich Die Schwierigfeiten, eine Befellschaft zu bilden, zur Unnahme eines zehnfahrigen Termins. Run ift vorauszusehen, daß man mahrend dieses Zeitraumes batüber im Reinen sein werde, ob man im Jura ein Gifen-bahnnet erstellen wolle. Richtsdestoweniger follte die Oftweftbahngefellschaft nicht mahrend 20 Sahren mit einer folden Servitut belaftet fein, um fo mehr, als man in einer gable reichen Berfammlung von Burgern, welche im Jura ftattfand, über diese Bertragsbestimmung übereingekommen war. Wenn man sie nun abandern wurde, so könnte dieß den Entwurf in Frage stellen. Man versetze sich in der That in die Lage der Gefellschaft, die, nachdem sie den Bau auf ihre Kosten vollendet und die Linte in Betrieb gefest, gezwungen mare, nach Abstuß von 20 Jahren einer ancern Gefellichaft bas Miteigenthum mit allen ihren Rechten abzutreten. Was mich betrifft, fo bezweifle ich, daß fie der von herrn Carlin beantragten Fristverlängerung ihre Zustimmung geben werde. Ich glaube daher, man könne sich mit dem zehnjährigen Termine ganz gut zufrieden geben, weil während dieses Zeitraums und selbst vorher die Frage des jurassischen Nepes ihre Lösung gefunden haben wird. Ich habe nicht verlangt, daß das Miteigenthumsrecht auf beide Linien ausgedehnt werde, weil, wenn die Zentralbahngefellschaft bis auf den heutigen Tag die Linie Biel-Bern nicht bauen wollte, es aus dem Grunde gefchah, daß fie dieselbe als eine schlechte Finanzoperation betrachtete. Der Jura ift dabei intereffirt, das Miteigenthumsrecht an ber Linie Biel Reuenstadt zu haben, weil dies gewiffermaßen ber Schluffel des Jura ift, weil der über Biel gehende Tranfit theils weise seinen Beg durch den Jura wird nehmen können. Der freie Betrieb der Linie Biel-Reuenstadt in feinem Interesse ift ihm vorbehalten, sowie die Möglichkeit, nach Bern zu ge-langen. Bu diesem Zwede wurde denn auch im Jura diefer Borbehalt verlangt und in die Uebereinfunft aufgenommen. Alle Intereffen diefes Rantonotheils find fomit hinlanglich gewahrt, aber er wird nicht gehalten fein, das Miteigenthums. recht an der Linie Biel Bern zu faufen, Deren Ertrag fehr zweifelhaft ift, wie die Bentralbahngefellschaft es langft eingefeben hat. Das find die Bemerfungen, welche ich über die im Laufe der Distuffion beantragten Modififationen zu machen hatte. Ich gehe nun zu einem andern Antrage über, den ich meinerseits zu stellen habe, und schon im Regierungsrathe stellte, wo er in Minderheit blieb. Ich nehme denselben hier auf, ohne auf einen größern Erfolg zu rechnen, als er im Schoofe der Regierung hatte. 3ch thue es bennoch, um eine Gewiffenspflicht zu erfullen. 3ch ftelle den Antrag, daß der Staat die Linion Biel = Neuenstadt und Biel . Bern auf feine Koften baue. Ich weiß wohl, daß man bis dahin, im gangen Syfteme des schweizerischen Eifenbahnneges, das Prinzip des Staatsbaues nicht zulaffen wollte. 3ch weiß auch , baß mein Untrag als gefährlich angesehen wird, weil man befürchter,

Millionen entlehnen ju muffen, und bag die Bortheile und ber Ertrag der Eisenbahnen nicht nothwendigerweise eine sichere Rompenfation bieten. Aber es gibt feine Regel ohne Aus-nahme, denn wenn man die Wichtigfeit der Linie Biel-Reuenstadt allein in Betracht zieht, fo läge es im Intereffe des Kantons, fie zu bauen. Es ift wahr, daß wir als. bann gezwungen waren, auch die Linie Biel-Bern zu bauen, das ift eine unausweichliche Folge. Wir muffen vorerft zugeben, daß es für uns fein großes Interesse hat, sich nach 99 Jahren den Rücksall der Schienenwege an den Staat voraubehalten. Wenn wir nun feine Hoffnung haben, diese Eifen-Eisenbahnen vor dem Ablaufe von 99 Jahren in unsern Befit übergehen zu feben, fo frage ich, ob es nicht vortheilhaft mare, eine folche Linie ju bauen, wie Biel-Reuenstadt, Die fur ben gangen Berfehr von Genf nach bem Often und in allen andern Richtungen die größte Wichtigfeit fur uns hat, welche dem Staate freie Sand lagt, wenn im Jura fich eine Befells schaft bildet, nach Gutfinden ju handeln, um diefe Gefellichaft gur Lebenefähigfeit ju bringen, — glauben Sie, daß eine Ausnahme von Diefer Regel fich nicht rechtfertigen laffe? Run ift die Linie Biel-Reuenftadt eine gute Finangoperation, feine andere Linie fann mit ihr in diefer Begiehung verglichen werben. Man hat daher die Aufnahme einiger Baufapitalien nicht zu fürchten. Aber, wird man fagen, dann muffen wir auch die Linie Biel-Bern bauen. Auch in diesem Falle hat ber Staat nichts zu fürchten, weil die Vortheile der Linie Biel-Neuenstadt die Opfer aufwiegen werden, welche diejenige von Biel nach Bern fordern wird. Roch mehr: wenn einmal Die Oron-Linie, Bern - Thun, Bern - Luzern ausgeführt fein werden, fo wird die Linie Biel - Bern feine schlechte Finang. operation sein; sie kann mit der Zeit selbst einen schönen Er-trag abwerfen; denn man darf den Ertrag einer Linie nicht einzig nach dem Anfange ihres Betriebes berechnen. Man muß gestehen, daß sie fur die Butunft, wenn das Reg volls ständig sein wird, vortheilhafte Chancen hat. In diefer Bestehung sinde die Bedenken, welche man erhebt, nicht begründet Das Unternhmen ift gut, es bietet sich unter vortheilhaften. Bedingungen bar, und man muß hier bas Pringip des Staatsbaues zugeben. Und man wurde wohl daran thun, weil wir bann. ftatt im Berwaltungerathe nur eine Vertretung zu haben, Sigenthumer einer Gifenbahn, einer Linie von großer Bedeus tung maren. Bir fonnten alebann einen großen Ginfluß auf alle Fragen diefer Urt ausüben, welche für den Kanton ein Intereffe haben. Ich will nicht weitläufiger fein, ich wollte meiner Ueberzeugung, meinem Bewiffen eine Schuld abzahlen. 3th halte darauf, daß der Große Rath auf diefe Frage eintreten mochte.

Kaiser. Ich erlaube mir ein Wort über die Antrage bes Herrn Carlin. Es schien, als sasse man die Sache so auf, als würde damit eine Berschiedung bezweckt. Run kann ich versichern, daß herr Carlin diese Absicht nicht hat; im Gegentheil, er ist damit einverstanden, daß die Konzession der Ostwestbahn ertheilt werde, und wenn diese Gesellschaft wirfslich die Linie Biels-Bern aussühren würde, so könnte ich ohne Bedenken auf den Bordehalt des Miteigenthumsrechtes verzichten, denn wir wissen gar wohl, daß die Interessen der Ostwestbahn diesenigen des Jura vollständig vertreten. Anders verhält es sich, wenn die Zentralbahngesellschst von ihrem Borrechte Gebrauch macht. In diesem Kalle wird sie die Reisenden, welche nach Basel wollen, über Olten sühren, und für diesen Kall glaubte Herr Carlin für den Jura den erwähnten Borbehalt machen zu sollen und zwar im Interesse der Ostwessbahn und der Jurabahn. Berzichtet die Zentralbahngesellschaft auf ihr Vorrecht, dann wird man sich verständigen können, aber heute, da man noch nicht sicher ist, daß die Zenstralbahn die Konzession nicht verlange, möchte ich die Aufnahme des von Herrn Carlin beantragten Vorbehaltes emspfehlen.

v. Buren. Ich möchte den zwei Bemerkungen, die ich gemacht, und von denen ich glaube, sie können als Borbehalt der Konzession beigefügt werden, eine dritte anreihen, die zwar gegenwärtig noch kein Interesse bietet. Der § 35 handelt vom Rüdkaufstechte des Staates nach verschiedenen Perioden. Im ersten Abschnitte heißt est im Falle des Rüdkaufs im 30., 45, und 60. Jahre sei der 25sache Werth des durchschnittlichen Reinertrages dersenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rüdkauses im 75. Jahre der 22½ fache und im Falle des Rüdkauses im 90 Jahre der 20sache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, simmerhin sedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keizen Balle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf Das ist ganz billig. Aber dann heißt es im folgenden Abschnitte: im Falle des Rücksauss der Bahnen im 99. Jahre sei die muthmäßliche Summe, welche die Erstellung derselben und ihre Einrichtung zum Beiriede in senem Zeitpunkte soften würde, als Entschädigung zu bezahlen. Hier möchte ich den Zusas beistügen: "immerhin sedoch in der Meisnung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle mehr als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf."

Imer. Wie herr Mign fehr gut fagte, ift es bringend, daß einmal die Linie Biel - Reuenstadt fonzedirt werde. Bir haben schon mehrere Konzessionsbegehren fur diese Linie, unter denen die Regierung und eine Auswahl vorschlägt. muß sich also entschließen, wenn man nicht will, daß die Eidgenoffenschaft und eine Zwangskonzession auferlege. Der Große Rath muß sich einmal aussprechen und zwar heute, oder erflaren, daß er den Bau felbft übernehme. Aber um das zu thun, bin ich gar nicht der Unficht des Beren Großrathoprafidenten, daß die Regierung uns einfach fagen tonne; ba ift eine Uebereinfunft anzunehmen oder abzulehnen. Der Große Rath ift fompetent, dauber ju disfutiren, ber Regierungerath hat nur ben Untrag bereit ju halten, er begutachtet benfelben, aber an und ift es, benen in letter Inftang Die Enticheidung guftebt. Bir fonnen an der Uebereinfunft die Modifitationen vornehe men, die uns gut scheinen, fie fonnen aledann ber Oftweftbahngefellschaft übermittett werden. Die Uebereinfunft, welche Begenftand diefer Berathung ift, enthält mehrere fleine Artifel, Die einer Modififation bedürfen, und für die ich die Aufmertfamfeit der Berfammlung in Unspruch nehmen muß. Man hat bemerft, daß die \$\$ 8 und 9 unvollständig find. Für und, die Beinberge befigen, wo das Trace das fehr zerftudelte Grundeigenthum durchschneidet, ift in der Uebereinfunft feiner= lei Bestimmung jum Schupe Diefer Brivaten enthalten; ebensowenig ist bort von Safen, Fußwegen und Ausgangen bie Rebe. Run find unfere Beinberge nicht mit Felbern auf bie gleiche Linie ju ftellen. Es find meiftens fleine Landparzellen, beren Eigenthumer das Durchgangerecht von einem Grund. ftude jum andern haben. Die Interessen ber Brivaten find baher nicht genugend gewahrt. Die Regierung fagt, der Zenstralbahn stehe immerhin bas Borrecht zu vor ben andern Be-Bas mich betrifft, fo finde ich in der Uebereinfunft mehrere Bestimmungen, Die es ihr jur Unmöglichfeit machen, fo daß, wenn ihr dieses Recht wirklich jufteht, es wenigstens illusorisch wird. 3ch gittre g. B. die Bestimmung, nach welcher die Linte Biel-Reuenstadt fur die Erstellung der Linie Bern-Langnau haften muß, die bereits einer andern Gefellschaft konzedirt ift. Es gibt übrigens mehrere andere Artikel, welche Die Zentralbahn in die Unmöglichkeit verfegen, diefe Bedingungen einzugehen. Bei Diesem Sachverhalte last und die Zentral. bahn auf gleichen guß ftellen mit den andern Gefellschaften; man trage Diefer Befellichaft, wie jeder andern, Rechnung. 3m \$ 32 heißt es, der Jura fonne ein Miteigenthumsrecht an den ju fonzedirenden Linien erwerben. Die Zentralbahn war der erfte Schienenweg in unferm Kantone, man ichloß in guten Treuen, von der einen wie von der andern Seite, einen Bertrag; betrachten wir daher die Bentralbahngesellschaft nicht deßhalb als einen Paria, weil sie Schwierigfeiten mit der Regierung hatte. Warum sollte man ihr also (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen) das Gras unter den Füßen wegschneiden, ihr, die große Opfer in unserm Kantone gebracht hat? Warum sollte man sie hindern, sich der Ostwestbahn, Franco Suise, dem Jura-Industriel zc. anzuschließen? Es läge in dieser Handlungsweise ein Mangel an Billigseit, ich möchte fast sagen, ein Mangel an Gerechtigseit von unserer Seite. Wan muß daher die Ergänzung in das Defret aufnehmen, daß die Zentralbahn auf gleichem Kuße, wie die fünstige Gesellschaft des surassischem Eisenbahnneges zu behandeln sei, d. h. daß für den Fall, wo sie die zwischen dem Staate Bern und der Ostwestbahngesellschaft geschlossene Uedereinfunst nicht übernehmen könnte, das Miteigenthumsrecht an der Linie Biel Neuenstadt ihr gleichfalls zugesichert sei. Das sind die Wodissischen, welche ich der Bersammlung zur Gesnehmigung empsehle

Girard. Indem ich in biefer Berathung bas Wort ergreife, gebe ich nicht ju, daß alles, was man über die in Behandlung liegende Frage fagen fonne, einzig den Jura betreffe. Bas die Abgeordneten Diefes Landestheiles anbelangt, so muffen sie dahin streben, daß der neue Kantonstheil das Ret erhalte, auf das er Anspruch machen kann. Dafür ist der gegenwärtige Moment ein feierlicher. Man hat im Laufe der Debatte eine sehr wichtige Frage zur Sprache gebracht, es ift die Frage Des Miteigenihums an der Linte Biel-Bern. ift mahr , daß man von anderer Seite fagte , es fei bieß mehr oder weniger unnug, weil diefe Linie nicht unter gunftigen Rentabilitätebedingungen erfcheint Wir wollen bem Bura einen festen Fuß in ber Gbene verschaffen. Denn es geht aus dem vorliegenden Berichte hervor, daß, um eine Gifenbahn lebensfähig ju machen, es nicht genügt, den Transport ber Reisenden zu haben, und daß der allgemeine Verkehr dazu ebenfalls nöthig ift. Man bedarf, um die Stellung zu sichern, der Chancen des Erfolges dazu. Bom Standpunkte der Intereffen des Rantons aus muß dem Jura das Miteigenthum an der Linie Biel. Reuenstadt gesithert werden und zwar mit Rudficht auf die doppelte Linie durch die Sbene und auf die Berglinie, wie man sie nennt. Nun theilt sich der große Transit zwischen den beiden Gefellschaften, der Oftwestbahn und der Zentralbahn. Es ift daher nothwendig, daß die Gefellschaft, welche fich im Jura bilden wird, nach Bern gelangen tonne, daß fie in Bern Berwalter habe, die fagen fonnen : wir find hier Eigenthumer. Bas auf ber Dronlinie fommt, ift in Sanden, die und gunftig find, welche die Ditweftbahn mehr begunftigen werden als die Bentralbahn. Es ift daber für den Jura wichtig, in Bern festen Fuß zu fassen und den großen Transit von Marfeille-Genf über Freiburg und Bern nach Bafel ju gieben. Auf diefe Beife wird eine große Bulfequelle fur die juraffifchen Linien gewonnen. Es handelt fich hier um das allgemeine Intereffe des Kantons, man muß baher alle Bedingungen vereinigen, welche das juraffifche Eisenbahnnet jum Gedeihen bringen fonnen, fonft wird diefer Landestheil mit feinen Minen, feinen Gifenwerken, feiner Uhrenmacherei nicht ein folches Wachsthum an Wohlfiand erhalten, wie die andern gandesgegenden. Daraus wird jum Nachtheile des Fisfus eine Verminderung der Steuereinnahme entstehen. Es ift alfo dahin zu wirfen, bag ber Jura Miteigenthumer ber Linie Biel Bern wird. Ich gebe auch zu, bag wir an der Uebereinfunft nicht viel andern fonnen, aber wir fonnen fie nicht vollständig annehmen. Dogleich es dringend ift, die Konzeffion fur Biel- Reuenstadt abzuschließen, fo glaube ich doch, daß wir und die nothige Zeit dazu nehmen können, um diefe Angelegenheit grundlich zu berathen und von Seite des Großen Rathes die Borfchlage der Regierung in Erwägung zu ziehen, die ganze Angelegenheit an dieselbe zu= rudweifend mit dem Auftrage, daß die Bestimmungen über das erwähnte Miteigenthumsrecht in die Konzession aufgenommen werden. Undere Grunde icheinen mir überwiegend dafür gu

sprechen, daß man die vorgeschlagene Uebereinfunft nicht sofort annehme. Es ist einleuchtend, daß die im § 38 enthaltene Bedingung nicht bestehen darf und daß sie gestrichen werden muß. Die auf die Festsehung der Frist bezügliche Bedingung muß ebenfalls in der Urt bestimmt sein, daß keinerlei Zweisel über deren Tragweite bestehen, um für die Zukunft die Schwierigkeiten zu vermeiden, die in ähnlichen Fällen schon entstanden sind. Ich glaube daher, daß in diesen drei Beziehungen die Uebereintunst an die Regierung zurückgewiesen werden fann, welche dieselbe ferner prüsen wird, um uns ihren Bericht zu erstatten, sei es während der gegenwärtigen Sitzung, sei es in der Zwisschweit bis zur Dezemberstigung. Sie wird uns dann eine Uebereinsunst vorlegen, in welcher denjenigen Punten Rechnung getragen ist, welche wir verlangen und die von der Gesellschaft eingeräumt werden können, weil sie die in der Uebereinsunst enthaltenen Lasten derselben nicht vermehren.

Berr Brafident des Regierungerathes. 3ch erlaube mir nur einige Borte in Betreff ber Aenderungen, welche von einigen Abgeordneten aus dem Jura vorgeschlagen wurden. Es möchte fast scheinen, als ob ber Regierungsrath sich bei feinen Unterhandlungen mit der betreffenden Gifenbahngefell= schaft durchaus isolirt von den Abgeordneten des Jura gehalten, als ob er in feiner Weise sich vorher mit ihnen besprochen hatte. Es mochte scheinen, als ob das, mas hier vorliegt, jum erften Dale gur Renninis der verehrten Mitglieder aus dem Jura fame Benn bas ber Fall mare, fo fonnte ich begreifen, baß fie jest erflaren, es seien diese und jene Bunfte, Die ihnen nicht konveniren, aber die Sache verhalt fich nicht fo. 3d möchte doch daran erinnern, — ich glaube, ich durfe es —, daß man vor dem Abschlusse Mittheilungen machte, namentlich denen, die sich hauptsächlich mit der Frage der jurassischen Eisenbahnen beschäftigen. Man legte die Bedingungen vor und fragte, ob dieselben zwedmäßig und hinreichend scheinen. Es war damals ein hintangliches Einverständniß vorhanden, auf welches hin man abichloß, im Glauben, der Bertrag fet fo gemacht, daß er namentlich den Rudfichten des Jura entfpreche, und ich glaube, das fei auch wirklich der Fall. Das schließt nicht aus, daß die Herren allerdings gerne probiren möchten, ob nicht etwas Beiteres erhaltlich fei, aber ich mochte doch aufmerksam machen, daß es feine große Schwierigkeit hat und die gange Sache auf eine hochft zweifelhafte Bahn bringen fonnte. Sie murde alfo wieder jurudgewiesen unter Bedin-gungen, die zu oneros maren. Wir haben nicht bas Intereffe, Bedingungen zu ftellen, die möglicher Beife angenommen werden, die aber das Zuftandefommen der Bahn wesentlich erfcmeren wurden. 3ch bin überzeugt, die Berren aus dem Bura werden die Sache nicht fo auf die Spige ftellen wollen, daß das Gange in Frage fommen fonnte. Ich mochte alfo, indem ich mich zur Rechtfertigung der Regierung auf das Borhergegangene berufe, die Herren aus dem Jura bitten, Bothergegangene verufe, die gerten aus dem Jata dieren, nicht zu weit zu gehen und etwas zu verlangen, was die ganze Berhandlung schwierig machen könnte. Man sagt zwar wohl, es sei noch Zeit, aber ich denke, der Große Rath werde sich nicht in allen Situngen mit Eisenbahnfragen beschäftigen wollen. Im Laufe des nächsten Januar tritt die Bundeever- sammlung zusammen. Würden wir in der Dezembersitzung die Sache abermals norlegen wer garantirt uns das nicht dieser Sache abermale vorlegen, wer garantirt une, daß nicht diefer und jener Urtifel wieder als unzwedmäßig betrachtet murde? Es bedarf nur eines folchen Berfahrens, um der Sache fehr ernfte Gefahren zu bereiten. Das ift ficher nicht der Bille Des Bura, und ich fann daber nur die Bitte aussprechen, daß man in Berudsichtigung ber Sachlage Die Zeit benute, Den Wegen. ftand nicht langer verschiebe und fich mit bem begnuge, was ba ift. Bas den Untrag des Herrn Imer betrifft, Die Bentralbahn gleich zu halten, wie die aufällig fich bildende juraffische Gefellschaft, so muß ich gestehen, daß ich diesen Untrag nicht begreife. Es steht ja der Zentralbahit das Recht zu, die Konzesston zu übernehmen, wenn ste alle barin enthaltenen Bestingungen zu erfüllen sich verbindlich macht. Der Antrag bes

herrn Imer ift also burchaus überfluffig, die Zentralbahn befindet fich bereits in der Stellung, die er ihr durch eine Dodifitation der Uebereinfunft anweisen will.

Girard. 3ch muß hier mit allen juraffischen Abgeord. neten erflaren, daß nichts die Berfammlung in Dachofelden mehr freute ale die Unwefenheit zweier Regierungemitglieder, welche fich dort einfanden und fagten, man habe von vorns berein die Eisenbahnangelegenheit vom Gesichtspunfte der justassischen Interessen aus behandelt. Allein da man uns nun fagt : warum habt 3hr Gure Ginwurfe nicht fruber angebracht? fo antworte ich , daß der Grund darin liegt , daß man und einen fehr langen Bericht verlesen hat, welcher die Bes wunderung der Bersammlung erntete, deffen Einzelheiten wir aber nicht alle faffen fonnten, weil wir bamale ben Bericht ber Regierung noch nicht in den Sanden hatten. 3ch war fpater fehr überrascht, und ich wiederhole noch einmal: wenn man fich über Diefe Miteigenthumsfrage verftandigen fann, fo glaube ich nicht, daß es unmöglich fei, den Zweck zu erreichen. Es bedarf nicht fo viel Beit, um neue Unterhands lungen anzufnupfen, weil die Begehren, welche wir zu Bunften bes Jura ftellen, nichts enthalten, was die Dftweitbahngefellschaft nicht vollständig annehmen konnte. Es genügt, ihr zu fagen, was der Große Rath verlange, und nachher den nach unfern Begehren modifizirten Bertrageentwurf wieder vorzu-3ch bestehe einzig auf Diefer Miteigenthumsfrage mit Rudsicht auf die Bestimmung der Fristen und auf die von Serrn Bugberger angeregte Frage. Uebrigens liegt feine Ge-fahr im Berzuge, wenn man die Erledigung diefer Angelegenheit um einige Tage verschiebt.

Dr. v. Gonzenbach. Der herr Prafident hat mich eingeladen, meinen Antrag ju formuliren. Ich will es folgen-dermaßen thun. Die Biff. 2 des Antrages des Regierungs-rathes lautet alfo: "Der Zentralbahngefellschaft ist vom Re-gierungsrath eine angemossene Frist anzuberaumen, um sich barüber zu erflaren, ob fie nach Mitgabe bes Urt. 31 ber Konzessionsurfunde vom 24. November 1852, Lemma 3, von dem ihr daselbft eingeraumten Rechte Gebrauch machen und demgemäß die an die Oftwestbahngefellschaft ertheilte Rongeffion mit allen barin enthaltenen Bedingungen übernehmen wolle." Da wurde ich beifugen: "Indeß foll ber Zentralbahn gegenüber ber Art. 38 der porliegenden Uebereinfunft dahin modifizirt fein, daß die Bahnstrecke Biel : Neuenstadt, wenn diefelbe durch die Zentralbahngefellschaft ausgeführt wurde, nur für die Strede Biel-Bern, und nicht auch für die Strede Bern-Lugern zu haften hatte, znmal für diefe lettere der Zentralbahn feinerlei Rechte zustehen noch Pflichten obliegen." Das ift der Untrag, den ich bereits geftellt habe. 3ch erlaube mir aber, noch einen zu ftellen, und zwar aufmertfam gemacht durch ein Mitglied der Berfammlung, das vorhin das Wort ergriffen hat, daß noch andere Bestimmungen im Bertrag enthalten sind, welche die Konfurrenz der Zentralbahn ausschließen. So hatte sich die Gesellschaft nach § 2 zu verpflichten, "foweit sie noch für andere Eifenbahnlinien in der Schweiz Konzessionen besitst oder in Zufunft erwerden follte, auch fur diese übrigen Eisenbahntinien den ausschließlichen Berwaltungosit in Bern zu nehmen." Diese Bestimmung ift der Oftwestbahngesellschaft gegenüber ganz vernünsig und versttändig, sie hat jest schon ihren Verwaltungssit in Bern. Welche Bedeutung hat aber dieser Artikel gegenüber der Zenstralbahngesellschaft? Es hat für sie eine Veränderung der Konzession zu Folge, die Sie ihr schon ertheilt haben für die Linien Murgenthal. Bern u. f. w., mit dem Rechte, ihren Berwaltungefit in Bafel ju haben. Die Gefellichaft wird ein= wenden: Die Ginrichtungen, welche wir bisher getroffen, beziehen fich auf den Berwaltungofit in Bafel : wenn das Recht, Das thr und einraumen wollt, wirflich ein Recht fein foll, bas wir geltend machen fonnen, fo ftellet nicht folche Bedingungen auf, welche die Ausübung beffelben illuforifch machen.

Die Ditweftbahn fann ihren Berwaltungofit wohl in Bern haben, aber die Bentralbahn hat mit Ihrer Buftimmung ihren Sis in Bafel aufgeschlagen. Run ift die Frage Diefe: legen Sie wirklich Werth Darauf, daß die Linie Biel - Neuenstadt von der Bentralbahngefellschaft gebaut werde? Legen Sie Werth darauf, so muniche ich febr, daß Sie fich entschließen möchten, dem § 2 der Konzession folgenden Bufat beizufügen: "Auch foll der Bentralbahn gegenüber auf der Bollziehung Des \$ 2 der Rongeffion nicht bestanden werden." Rommt es fpater gu einer allgemeinen Fusion ber Eisenbahnen, fo wird man wahrscheinlich barauf halten, daß am Zentraluge ber politifchen gandesbehörden auch die Gifenbahnverwaltungen ihren Sip nehmen. Bor ber Sand mochte ich aber die Bentralbahn nicht dazu anhalten, ein ihr vertragemäßig gugefichertes Recht aufzugeben. Bu Erstellung einer Eifenbahnlinie bedarf es Manner von großer Kraft und Ginficht. 3ch glaube, Die Bentralbahngesellichaft habe bisher ihre Unternehmungen fo ausgeführt, wie es wenige Befellschaften in der Schweig fo sur Bufriedenheit derer gethan haben, welche die Rongeffion ertheilten, obschon ich weiß, daß fie auch ihre Schattens, feite hat. 3ch fage daher: wenn Sie Werth darauf legen daß neben einer Gesellschaft, die noch jung und schwach ist (Jugend ift feine Schande, Schwäche auch nicht, aber zur Ausführung eines großen Unternehmens ift ein gemiffes Alter und eine gewiffe Rraft wunschbar), noch eine altere Gefells fchaft, die icon etwas mehr geleiftet hat, tonfurrire, fo entgieben Sie ihr nicht ohne Roth die Möglichfeit, ein Recht gu benugen, das ihr fcon jugesichert ift; und ich glaube, Die Bentralbahn fonne diefes Recht benugen, wenn die ermahnten zwei Artifel modifizirt werden. Run noch ein Wort über Die Siellung der betreffenden Gefellschaften. Der Bericht des Resgierungerathes resumirt fich dahin: der Besig der Linie Biets Reuenstadt mare im den Janden der Zentralbahn gefährlich für den Jura, wenn fie den fammilichen Berfehr, Der nach Biel fommt, in sich fonzentriren und der Juralinie jede Zu-fuhrquelle abgeschnitten wurde; die Zentralbahn wurde den-selben alsdann über Olien leiten. Diese Boraussegung halte ich für irrig. Die Richtung des Berfonen= und Magrenver= tehre laßt fich nicht von einzelnen Unternehmern bestimmen. Die Waaren nehmen auf ihrem Transporte Diejenige Richtung, wo derselbe am wohlseisten ift; die Bersonen schlagen, abgesehen von dieser Ruckstat, den Weg ein, welchen sie wollen. Ich habe diese Beobachtung vielsach gemacht bezüg- lich der rivalistrenden Linien zwischen Jurich und St. Gallen. Burich fuchte dem Berfehre von Berfonen und Baaren Die Richtung nach Romanshorn zu geben. In Betreff des Baarenverfehre gelang es meiftens, weil der Transport auf Diefer Linie etwas wohlfeiler ist; bezüglich des Bersonenverfehrs aber war dies nicht der Fall. Es ift ein großer Bortheil fur den Kanton Bern, daß das Stud Bicl-Neuenstadt gebaut werde. Run ift es erlaubt, Die Unficht ju haben, daß die Bentralbahn eher in ber Lage fei, Diefes Grud ju bauen ale Die Dftmeft. bahn, ohne einen Berdacht gegenüber der lettern auszusprechen. Barum? Beil die Bentralbahn bieber ihren Berpflichtungen nachgefommen ift, die Ditweftbahn aber feit Jahreofrift nicht Die finanziellen Rrafte erwerben fonnte, die ju Ausführung ihres Unternehmens erforderlich find, fo daß die Bundesgenehmigung eigentlich erloschen mare. Sie fonnen Dieselbe allerdings wieder ausleben laffen. Man spricht immer von der Rothwendigfeit des Zweiliniensystems Sier mochte ich die Konsturrenz auch möglichft fret laffen. Wenn also die Zentralbahn erklärt, Die Konzession zu den gleichen Bedingungen zu über-nehmen, so wurde ich antworten: wir haben den Beweis, daß du die eingegangenen Berpflichtungen erfüllft, wir wollen dir Die Linie Biel Reuenstadt übergeben, aber bu baueft bann auch Biel Bern. Alfo wenn Sie Berth barauf legen , im Ernfte zwei Bratendenten zu haben, fo ftellen Sie nicht Bedingungen, welche ber eine berfelben nicht erfullen fann. Go großen Berth wird die Bentralbahn auf bas Stud Biels Renenstadt nicht fegen, daß fie die Konzeffion um ben Breis

übernimmt, welchen die Konzession von ihr fordert; sie wurde dieselbe preisgeben, und Sie wurden dadurch einen Mitbewers ber verlieren Um diesen nicht auszuschließen, erlaube ich mir, die angesührten Unträge der Versammlung zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich werde Ihre Geduld nur einen Augenblid in Unspruch nehmen, um ben Untrag des herrn v. Gonzenbach etwas naher zu beleuchten. Sein Antrag geht dabin, es mochten prinzipiell alle Bedingungen weggelaffen werden, welche der Bentralbahn einige Schwierigfeiten bereiten wurden, und herr v. Bongenbach ging Dabei, im Gangen genommen, noch fehr billig ju Berfe, benn ich glaube, er hatte diefes und jenes noch mitrechnen fonnen, um bas Biel zu erreichen, bas er anstrebt, b. h. die Rongeffton fo herzustellen, daß fie fo viel als der Zentralbahn hingegeben ware. Das verstehen wir insoweit schon, daß die Zentralbahn ein großes Intereffe bat, diefe Linie ju übernehmen; fie hatte und bann in ber Berglinie und in der Thallinie; beffer fonnte fie den Kanton Bern nicht umarmen. Herr v. Gonzenbach zeigte uns, welches Interesse Diese Gefellschaft am Kanton Bern habe. Ich will die Zentralbahn nicht herabsegen, ste war Die erfte Gefellichaft, die auf unferm Gebiete einen Schienenweg anlegte, fie hatte mit großen Schwierigfeiten zu fampfen; fie ftand auf der Sohe des Kredites und war auf deffen Tiefe gefunten, ale ber Kanton Bern fie wieder emporhob burch eine Aftienbetheiligung von vier Millionen. Ich bin weit entfernt zu verkennen, daß fie Berdienste erworben hat. Auf der andern Seite muß man nicht vergeffen, daß fie dem Ranton Bern fchwere Dute und großen Berdruß machte, daß fie die eingegangenen Berpflichtungen nicht alle erfüllte. 3ch erinnere nur an die Linie Bern-Biel Die Zentralbahn hatte die Berpfliche tung übernommen, diese Linie ju bauen. Sat fie dieselbe erfüllt? Wenn sie diese Berbindlichkeit erfüllt hatte, ich glaube, wir hatten faum heute noch mit ber Dftweftbahn etwas zu Aber die Zentralbahn hat die Berpflichtung nie erfüllt, auch diese und jene andere Berbindlichfeit geringerer Art nicht. Die Zentralbahn fuchte — um ein Wort darüber zu fagen ihre Rechte gegenüber dem Kanton Bern auf folche Beise auszudehnen, daß wir in nächster Zeit genöthigt sein werden, zu deren Wahrung Schritte zu thun. Sie wissen, daß jedes Eransportreglement der Genehmigung der Regierung unterworfen ift. Die Zentralbahn entwarf ein solches, legte es der Regierung vor, und diese genehmigte es. Man glaubte, damit fet die Sache im Reinen. Wer aber mit der Nordoftbahn unter der hand einen besondern Bertrag abschließt, worin gesagt ift, dieses Transportreglement gelte nur fur Waaren, die im Kanton Bern aufgeladen und abgeset werden, was außerhalb feiner Granze transportirt werde, gehe ihn nichts an, es fei durchgehender Berfehr, — das war die Zentralbahn. Dafür wurden die Taren und andere Bunfte geandert, und wenn man fragt, woher die Gefellschaft bas Recht bazu nehme, bann heißt es: bas ift durchgehender Verfehr! Wir haben noch manchen Streit mit ber Zentralbahn auszufechten, aber das foll mich nicht hindern, anzuerkennen, daß fie Großes geleiftet, schone Bauten hergestellt und namentlich im Anfang eine Großartigfeit und Loyalitat des Berfahrens an den Tag gelegt hat, die bestachen; fpater fam es anders. Die Befellichaft glaubte, es fei der furgefte Beg, über ihre Bratenfion Durch einen Brozep entscheiden zu laffen, von der Unficht ausgehend, fie habe mit dem Kanton Bern schon in andern Dingen Glud gehabt, fie werde ben Sieg auch jest bavon tragen. Abgefeben Davon, frage ich: ift es ein Bortheil fur den Kanton, wenn die Zentralbahn die Strecke Biel-Reuenstadt übernimmt? Und Da muß ich geftehen, daß mir scheint, die Entwicklung unfere Eifenbahnwesens werde dadurch fehr gehindert. Berr v. Gongenbach fühlte das wohl; er bemerkte zwar, es werde auf den Jura keinen Einfluß hab int, ob die Zentralbahn diese Linie bestie oder nicht. Das ist nicht richtig. Glauben Sie, die Bentralbahn, einmal im Befige Diefer Bahnftrede, werde eine

Konfurrenzlinie zu Stande fommen laffen, ihr nicht alle mog-lichen Schwierigfeiten in den Weg legen? Und fie fann das. Das ift fehr begreiflich, daß sie nicht felbst einer Konfurreng-linie Borschub leiften wird; deßhalb ift es fur den Jura allerdings eine Hauptfrage. Run gestehe ich offen, daß diese Konzession gar nicht so gemacht wurde, um beren Uebernahme ber Bentralbahn zu erleichtern. Wir haben wirflich nicht bas Intereffe, ihr es leicht zu machen, daß fie die Rongeffion übernehme, fondern wir haben eher ein Intereffe, daß fie diefelbe nicht nehme, daß diejenige Gefellschaft fie erhalte, welche die Entwicklung unfere Gifenbahnwefens am meiften fordert. Ber alfo dafür halt, es liege im Intereffe bes Landes, bag ber Jura nicht abgeschnitten, die Konfurreng nicht beseitigt, die Entwick. lung bes Effenbahnwefens gefordert werde, der barf nicht fo weit gehen, wie herr v. Gonzenbach und alles aus ber Ronzesston wegräumen, mas zur Sicherung des Ziels, das er im Auge hat, führt. Es scheint zwar fehr unverfänglich zu fein, indem man und fagt, man folle nur die Möglichfeit der Konfurreng der Zentralbahn offen laffen. Aber man muß fich nicht täuschen lassen. Die Oftwestbahn steht dann nicht mehr auf gleicher Linie mit der Zentralbahn, sie ist dann im Nachtheil, sie hat nicht das Borrecht, und um die Spiese gleich zu machen, mochte ich die angefochtenen Bestimmungen nicht wieder aus der Konzession entfernen. Ich schließe also dabin, die bean-tragten Abanderungen sollten nicht getroffen, sondern es follte Die Konzession genehmigt werden, wie sie vorliegt. Es murbe bei der Uebereinfunft der Zentralbahn auch so gehalten. Auch damals fand man dieses und jenes nicht nach Bunsch, aber auch da hieß es: es ist ein Vertrag, den man nicht behandeln fann, wie ein Befet. Wir fontrabiren mit einer Befellichaft, die Pflichten übernehmen muß und der man nicht Sachen aufdringen fann, ju benen fie fich nicht verpflichtet hat.

Stockmar. Ich bedaure lebhaft, an den Berathungen der vorhergehenden Sigungen nicht haben Theil nehmen zu können, aber Umstände, die nicht in meiner Macht lagen, hinderten mich, früher hieher zu kommen; ich mache deßhalb meine Entschuldigung bei der Versammlung. Ich beginne damit, allen Behörden, welche sich mit diesen Eisenbahnfragen beschäftigt und sie auf ein Terrain geleitet haben, auf welchem der Jura sie annehmen fann meinen Dank gudusprechen Dank der Jura fie annehmen fann, meinen Danf auszusprechen. Das ift in der That ein großer Schritt, um einst jur Ausführung unserer Schienenwege zu gelangen, und zwar (im Borbeigehen sei es gesagt) ohne die Staatofinanzen zu ruiniren. 3ch sah, daß man im Laufe der Disfussion Untrage stellte, welche mit der Gesammiheit des Konzessionsentwurfs im Biderspruche waren. Diese Antrage, so weit es den Jura betrifft, sind verschiedener Art. Herr Carlin schlägt die Beseitigung des zehnjährigen Termins oder in zweiter Linie dessen Ersetzung durch eine zwanzigjährige Frist vor. Der Termin von zehn Jahren genügt uns nach meiner Ansicht, denn wenn man binnen diefes Zeitraumes nicht dazu fommt, eine juraffifche Gefellschaft zu bilden, fo wird man auch spater nicht dazu tommen. 3ch gebe mich daher mit dieser Frift von zehn Jahren gufrieden, und habe dazu noch einen andern Grund die Termine fehr lang find, so ist man ziemlich geneigt, die Sache zu verzögern, so daß selbst eine Frist von 5-6 Jahren genügen wurde Ih schließe also dahin, daß man bezüglich der Festsetzung einer Frist von zehn Jahren den Antrag der Regierung annehme. Was die nach Ziff 2 desselben Antrages sestzusetzusetzen. Dagegen liegt die Hauptfrage in Folgen. bem. Man verlangte, baß Die Oftwestbahn dieselben Berpflichs tungen fur die Linie Biel Bern übernehme, wie fur Biel-Reuenstadt. Das mare in ber That fehr fcon, und ich mochte wunschen, daß es fo mare. Aber man hat darüber mit der Ditwestbahngesellschaft nicht unterhandelt, oder wenn die Unterhandlungen fich auf diefen Bunft erstreckten, fo führten fie nicht jum Zweife. Run fann man hier ber Oftwestbahn nicht eine Bedingung auferlegen, die fie nicht angenommen hat, fonft

ware alles, was heute gemacht wird, nichts. Es ware ber Burde des Großen Rathes nicht angemeffen, eine Bedingung aufzunehmen, welche ihn verpflichten murde, auf die Uebereinfunft zurückzufommen und seine Berathungen von neuem aufjunehmen. Bas mich betrifft, fo muniche ich auch etwas. 3ch möchte, daß man eine fur den Jura gunftige Bedingung bezüglich der Linie Biel. Bern aufnehme, aber ich mochte fie als Bufapartifel jum Defrete aufnehmen in dem Sinne, daß gefagt werde: "Der Regierungerath ift eingeladen, mit der Oftwestbahngesellschaft Unterhandlungen anzufnüpfen zu dem 3wede, daß die Berpflichtungen, welche dieselbe gegenüber dem Bura fur die Linie Biel-Neuenstadt eingegangen, auch auf die Linie Biel-Bern ausgedehnt werden. Für den gall, daß diefe Unterhandlungen zu einem Resultate führen, ift der Regierungsrath ermachtigt, von fich aus die entfprechenden Abanderungen ber Konzession vorzunehmen." Sollten die Unterhandlungen ju feinem Resultate fuhren, so bleibt die Konzession, wie wir fie heute angenommen haben. Das ift der Untrag, welchen ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe. 3ch habe Grund zu glauben, daß die Juraffier fich mit diefem Bufapartitel zufrieden geben werden, weil es ein Gegenstand von Unterhandlungen ift. Wir werden uns unfererseits direft an die Diwestbahngesellschaft wenden ; nimmt fie ben Borfchlag nicht an, fo wird die Uebereinfunft bleiben, wie fie ber Große Rath genehmigt hat.

herr Berichterstatter. Es scheint mir, daß man im Laufe der Diskussion in mehrfacher Beziehung auf Abwege gerathen fei. Bet einzelnen Boten fchien es mir ebenfalls, als ob man über eine Konzession für die Zentralbahn berathe, und ihr möglichft annehmbare Bedingungen ftellen wolle, mahrend es fich um eine Ronzession für die Oftwestbahn handelt. Ferner wurden eine Menge Untrage gestellt, welche am besten beweisen, daß man sich auf Abwegen befindet. Da wo es sich um einen Bertrag handelt, ift es unthunlich, einzelne Bestimmungen deffelben einseitig zu andern. Entweder muß man den Bertrag annehmen oder verwerfen. Sind die Grunde, welche dagegen angeführt wurden, der Art, daß sie die Berwerfung hinreichend motiviren, so erkläre man den Bertrag als verworfen. Sind sie aber nicht stichhaltig, dann nehme man die Uebereinkunft an, wie sie vorliegt. Die vorgeschlagenen Modisitationen wurden dazu führen, daß der Zusammenhang des Bertrages möglicher Beife geftort wurde, indem die verfatedenen Untrage, welche von der einen und von der andern Seite fommen, fich widersprechen, so daß das gange Bebaude auseinander fiele. 3ch glaube alfo, man fonne nicht auf diese Beife progrediren. Benn Diejenigen Mitglieder, welche die Antrage geftellt haben, mit Diefer Auffaffung nicht einig geben und fich in einer Stellung befinden, daß fie dem Bertrage nicht beipflichten zu fonnen glauben, fo mogen fie denfelben verwerfen. Auf einzelne Ginwendungen übergehend, welche im Laufe der Distuffion gemacht wurden, fomme ich junachft auf das Botum des herrn Ganguillet, welcher fagte, er glanbe, die Oftwestbahngesellschaft finde nicht Geld zur Ausführung ihres Unternehmens. Das ift eine individuelle Ansicht des Herrn Ganguillet; Andere mogen eine andere Unficht haben, und ich gehore zu den Letstern. herr Ganguillet begrundete feinen Zweifel nicht, fondern warf benfelben fo bin, und es ift febr bequem, auf diefe Beife eine Bemerfung einfach hinzuwerfen, die leicht Gingang findet. Ich glaube im Gegentheil, Die Oftwestbahn finde Die erforder-lichen Geldmittel, aus dem Grunde, den bereits Herr v. Gon-zenbach anführte. Die Strede Biel Neuenstadt ift eine der rentabelften Linien, beren Baufoften fich nicht fo boch belaufen, wie man darthut. Es liegen drei Befinden von Sachverftanbigen vor. Nach demjenigen, welches die Franco-Suiffe auf-nehmen ließ, wurden die Baufosten 31/2, nach der Berechnung der Zentralbahngesellschaft 4½ Millionen, und nach dem Befinden der Erperten des Staates 3,600,000 Fr. betragen. Berr Banguillet behauptete ferner, die Bedingungen der Rondeffton feien für den Staat fo gunftig gestellt, daß man annehe men muffe, mit einer Gefellschaft, die folche Bedingungen

eingehe, sei es nicht weit her. Bon anderer Seite aber will man diefelben noch um vieles erschweren. 3ch glaube, die Konzessionsafte habe darin ziemlich die Mitte gehalten. Wichtigste ift, daß die Staatshoheit in jeder Beziehung gewahrt ift. Gine finanzielle Bafis bleibt ber Befellschaft immerbin. Bon Seite juraffifcher Mitglieder murbe ber Antrag geftellt, daß die im § 32 für Einraumung des Miteigenthumerechtes an der Linie Biel-Reuenstadt ju Gunften einer juraffifchen Befellichaft festgefeste Frift von 10 auf 20 Jahre verlangert und bas Miteigenthumerecht auch auf die Linie Biel-Bern ausgedehnt werde. In diefer Beziehung begreife ich wirklich ben Jura nicht, weil unter Biff. 3 deffelben Artifels eine Beftimmung folgt, die ihm vollständige Beruhigung hatte gewähren follen, indem es heißt: der Konzessionar übernehme überdieß unter allen Umftanden die Berpflichtung, sich mit fammtlichen Bahngefellschaften, welche im Ranton Bern ihren Git haben, über einen im fantonalen Intereffe liegenden gemeinfamen Betrieb der ganzen beidfeitigen Bahnnete unter wechselseitig vortheilhafteften Bedingungen ju verftandigen, und dann folgt ber Borbehalt, daß es namentlich in dem Sinne geschehen folle, daß die Bahnzüge einer jurassischen Gesellschaft direkt und ohne Unterbrechung bis Bern und Reuenstadt, resp. Neuenburg fahren können. Damit ist dem Begehren des Jura vollftandig Rechnung getragen, wenn auch das Miteigenthums-recht sich nicht auf die Linie Biel Bern erstreckt. Ich mußte mich also allen Antragen in dieser Richtung, sofern sie der Genehmigung der Konzession entgegen find, auf das Entsichiedenste widerfegen. Wird aber ein Busat in dem Sinne beantragt, daß die Konzession genehmigt, dagegen die Regierung beauftragt werde, mit der Oftwestbahngesellschaft noch über die ermähnten Bunfte ju unterhandeln, fo fann ich es zugeben. Ganz gleich verhält es fich mit der Einwendung gegen die in der Konzesson bestimmte Frist. Im deutschen Terte ist es ganz klar ausgedrückt, indem es heißt, tie zehnsährige Frist beginne "vom Tage der kantonalen Konzessions» ertheilung an," alfo von heute an. Was die Einwendung des Herrn Tieche über Abkürzung der zur Ausführung des Baues eingeräumten Frist betrifft, so gehört dieselbe zu benjenigen Bunkten, bei welchen man sindet, die Ostwestbahngesellschaft sei zu nachsichtig behandelt worden. Die Hauptsache ist, daß gebaut werde, ob die Frift etwas furger oder langer fei , barauf kommt es am Ende nicht an. Man muß der Gesellschaft Zeit lassen, ihre Vorfehren zu treffen. Herr Imer erblickt im § 32 eine Ungleichheit der Behandlung der konkurrirenden Ge-In diefer Beziehung fann ich mich nur auf die vom herrn Regierungspräfidenten bereits ertheilte Untwort berufen. Für den Fall, daß die Zentralbahn die Konzession übernehmen sollte, ift darauf Rückt genommen; im entgegengesetten Falle wird es nicht an und sein, ihr gegenüber einem andern Kongessionar Rechte einzuräumen. Die Herren v. Burren und Geller stellten in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Konzession Untrage, die nicht zuläffig find. Uebrigens glaube ich, die Bemerkungen, welche gemacht wurden, feien nicht von der Bedeutung, daß man deghalb die Konzession zu neuen Unterhandlungen jurudweisen foll. Bei wichtigen Gegenftanden findet Die Borlage der Blane ohnehin ftatt, und fo wie die Regierung die Verpflichtung hat, die Intereffen der Gemeinden im Allgemeinen ju wahren, so wird fie es auch bier thun, wenn in der Konzesston keine spezielle Bestimmung dafür steht. Run komme ich schließlich jum Antrage des herrn v. Gonzenbach, welcher dabin geht, daß fur den gall, wenn die Bentralbahn die Ronzession übernehme, diefer Gefellschaft gegenüber auf ber Bollsichung bes § 2, betreffend ben Sit ber Gefellschaft, nicht bestanden werden foll. 3ch begreife den Antrag des herrn v. Gonzenbach. Er behauptet, Die Bestimmungen des Gesellschaftssiges haben für den Staat gegenwärtig feine Bedeutung, ja man solle sich huten, folche Bestimmungen aufzunehmen; es komme dann nach 30 Jahren, wenn die Bahnen vom Bunde angefauft werden, von felbft. Wenn man biefen Standpunkt einnimmt, fo begreife ich, baß

man möglichst nachsichtig ju Berfe geht. Benn man aber will, daß die Intereffen bee Landes gewahrt werden, daß der Staat immer miffe, mas geht, daß es den Behorden möglich fei, eine gewiffe Rontrolle zu üben, dann foll man erflaren: wir wollen hier den Bermaltungefit haben. 3ch gebe ju, Diefer Bunft wird ber Bentralbahn einige Schwierigfeit machen, indeffen wird fich zeigen, ob fie diefelbe überwinden fonne Bei der Fusion der Gifenbahngesellschaften im Jahre 1856 wußte man die Schwierigfeit zu überwinden, indem der Berwaltungefig damale hatte nach Zurich fommen follen; und wenn fpater wieder eine Fufton angebahnt werden follte, fo fragt es fich, ob Bern als Bermaltungefit mit in Frage fommen foll oder nicht. 3ch möchte also vor dem Antrage Des Berrn v. Gonzenbach marnen. Bas den zweiten Untrag Dese felben Redners betrifft (bezüglich der in § 38 ausgesprochenen Saftbarfeit der Linie Biel-Reuenstadt fur die Ausführung der Linie Bern-Lugern), fo habe ich noch gang die namliche Unficht, wie ich sie vorhin ausgesprochen habe. Streng rechtlich ift die Berpflichtung bindend für die Bentralbahn, und wenn (wie Berr Ganguillet fich ausdrudte) eine andere Gefellichaft Die Berpflichtung übernahme , eine Gifenbahn durch die Bemmi du bauen, fo mußte die Bentralbahn mit der Konzession auch Diese Berpflichtung übernehmen. Diese Bedeutung hat Die Uebernahme gleicher Bedingungen. Wenn man fo Schritt fur Schritt alle Bestimmungen modifiziren wollte, von denen man annimmt, daß fie der Bentralbahn fchwer fallen fonnten, fo hatten wir am Ende fur alle Linien, die noch ju vergeben find, gebundene Sande 3ch bin alfo unbedingt der Unficht, baß die Zentralbahn, ftreng genommen, für die Linie Berns Luzern haften muffe, bagegen gebe ich ju, daß, fo lange eine andere Gesellschaft die Koazesston für die Linie Bern Ruzern hat, eine Movififation eintreten fann, aus andern Rudfichten jed ch als aus Grunden des ftrengen Rechtes. Ich gebe bat ber die Erheblichfeit eines Zusapes ungefähr in dem Sinne gu, wie Berr v. Gonzenbach ihn beantragte, namlich fo, daß man uber die Frage, ob ber Ranton Bern das Recht habe, Diefen Borbebalt zu machen, nicht entscheide, fondern einfach fage: falls die Zentralbahn die Konzession übernimmt, ift die Regierung ermachtigt , den Borbehalt ber Saftbarfeit der Linie Biel- Neuenstadt fur die Linie Bern-Engern gegenüber ber Bentralbahn fallen zu laffen. Herr v. Gonzenbach bemerkte, wenn Die Unschauungsweise ber Regierung richtig ware, so konnte man die Bedingung in der Kongession aufnehmen, daß eine Eisenbahn in den Mond gebaut murde. herr v. Gongenbach weiß so gut ale ich, daß es im Rechte mögliche und unmög-liche Bedingungen gibt, und daß die Bedingungen, deren Erfullung an fich unmöglich ift, dahinfallen. Wenn nun eine Bedingung, deren Erfüllung an fich unmöglich ift, gegenüber Der Zentralbahn aufgestellt wurde, fo fiele fie gang dahin. Aber relativ unmögliche Bedingungen fommen davei nicht in Betracht herr v. Gonzenbach verlangt ferner, daß der Besichluß über die Errichtung ichwimmender Gifenbahnen aufgehoben werde. Das verfticht fich von felbft und es fann fein Zweifel obwalten, daß, wenn man heute befahließt, die Ronzeffion für eine Landeisenbahn von Biel nach Reuenstadt ju ertheilen, der Beschluß bezüglich der schwimmenden Gifenbahnen, der übrigens in anderer Richtung seine guten Früchte getragen hat, aufgehoben ist. Da dieser Antrag überstüffig ift, so trage ich auf dessen Abweisung an. In Umfassung des Angebrachten schließe ich dabin : ich fann nur zwei Untrage jugeben, benjenigen des herrn v. Gonzenbach bezüglich ber Saftbarkeit der Linie Biel - Neuenstadt fur die Linie Bern-Luzern, in dem angegebenen Sinne, und denjenigen des herrn Stodmar in dem Sinne, daß er bloß einen Zusagbeschluß zur Konzession bilbe, im Uebrigen sei die Konzession zu genehmigen. Schließlich noch folgende Bemerkung. Es wird die Ginwendung gemacht, man habe feiner Beit auch von der Bentralbahn alles Gute erwartet und fich nachher in e nzelnen Bunften getäuscht, mit der Oftwestbahn werde es ebenso gehen; am Ende habe jede Gefellschaft die nämliche Tendeng, 3ch

gebe zu, daß jede Gefellschaft sich zu befestigen sucht, aber ber große Unterschied ist der, daß wir nun ganz andere Berträge vor und haben als früher, daß der Staat fraft derselben viel mehr Einfluß gewinnt als bisher. Diesen Unterschied muffen wir anerkennen. Ich will nicht weitläusiger sein und empfehle Ihnen die Konzeston zur Genehmigung. Die Diskuffion hat nichts zu Tage gefördert, das mich in meiner Ueberzeugung hatte wankend machen können. Ich glaube, alle Interessen des Kantons seien im vorliegenden Bertrage gewahrt.

Nachdem der Herr Brafibent, welcher den Borst wieder übernommen hat, die im Laufe der Diskusion gestellten
Antrage verlesen und die Reihenfolge eröffnet hat, in welcher sie zur Abstimmung gebracht werden sollen, verlangt der Herr Berichterstatter, daß diesenigen Antrage, welche eine Abänderung der Konzession bezwecken, nicht in Abstimmung gebracht werden, und zwar gestütt auf das früher bei Konzessionsertheilungen, namentlich auch am 29. November 1854 bei Anlas der Staatsbetheiligung an der Zentralbahn beobachtete Berfahren, da es sich hier nur darum handeln könne, den Bertrag in globo anzunehmen oder zu verwersen, immerhin unter Borbehalt der als erheblich zugegebenen Antrage der Hetren v. Gonzenbach und Stockmar.

Das Brafidium fragt hierauf die Antragfteller an , ob fie auf ihren Antragen beharren.

Carlin zieht seinen auf die Festsetzung einer Frist von 20 Jahren bezüglichen Antrag, sowie benjenigen zurud, welcher die Ausdehnung des Miteigenthumsrechtes auf die Linie Biels Bern zum Zwede hat.

v. Buren municht, bag bie Bufagantrage in Abstim-

Abstimmung.

Die Abanderungsanträge aus der Abstimmung wegfallen zu laffen Gr. Mehrheit. Sie in Abstimmung zu bringen Minderheit. Für das Gintreten 169 Stimmeu. Dagegen 16 Für die Unträge bes Regierung grathes mit ober ohne Abanderung Gr. Mehrheit. Für den Antrag des Herrn Migy (Staatsbau) 21 Stimmen. Für den zugegebenen Antrag des Berrn v. Gongenbach (bezüglich auf den § 38) Für den nicht zugegebenen Untrag des Herrn v. Gonzenbach (betreffend den § 2) Sandmehr. Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für den zugegebenen Antrag des herrn Stodmar Sandmehr.

v. Gongenbach gieht feinen Antrag, betreffend bie Aufhebung bes Großrathsbeschlinses vom 27. Juni 1856 gurud auf die Erflärung bes Herrn Berichterstatters, daß die Aufshebung jenes Beschlusses infolge bes heute beschlossenen Detrestes sich von selbst verstehe.

Alle übrigen Unträge fallen dahin.

Der herr Brafibent fragt bie Bersammlung an, ob fie ber Tagesordnung gemäß jur Behandlung bes Bortrages über bie Staatsbetheiligung an ber Oftwestbahn übergeben, ober benfelben auf morgen verschieben wolle.

Da verschiedene Antrage gestellt werden, so wird abgestimmt und mit großer Mehrheit beschlossen, heute abzubrechen und morgen fortzufahren.

Es werden noch verlefen :

- 1) Ein Anzug ber Herren Kaffer, Herrmann, Böfiger, Affolter, Schneeberger, Muhlethaler, Wofer und Müller, mit dem Schlusse, es möchte die Baubireftion beauftragt werden, zu untersuchen, ob nicht als Folge des Eisenbahnbetriebes im Oberaargau die Erbauung einer neuen Straße von Herzogenbuchfee über Thörigen und Leimiswyl zur Ausmündung in die Langenthal-Huttwylstraße bei Kleindietwyl nothwendig geworden, allfällig Plane und Kostenberechnungen aufzunehmen, und in möglichst furzer Frift dem Großen Rathe Bericht zu erstatten sei.
- 2) Eine Zuschrift bes Regierung brathes, worin er Kenntniß gibt, daß er das auf ben Traftanden der gegenwarzigen Großrathsfeision stehende Geschäft wegen Ertheilung eines Kredites für die Brünigstraße, behufe neuer Brufung des Traces, gegen welches Borstellungen eingelangt, jurudgezogen habe, und in der nachsten Seffion wieder vorlegen werde.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbinb.

Bierte Sigung.

Donnerstag ben 18. November 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Diggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Enischuldigung: die Herren Brügger, Gfeller in Bumpliz, Großmann, Herren, Karlen, J. G.; Schneider, Johann; Theurillat, Thönen und Birth; ohne Enischuldigung: die Herren Lempen, Röthlieberger, Isaf; Schären, Schori, Friedrich; Schori, Ichann, und Streit in Zimmerwald.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend ben Eifenbahnvertrag mit der Oftweftbahngefellschaft wegen Betheiligung des Staates an der Linie Bern-Lugern.

Defretsvorschlag.

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Einsicht bes zwischen ber Abordnung bes Regierungsrathes, Namens beffelben, und ber Direktion ber schweizerischen Oftwestbahngesellschaft abgeschloffenen Vertrages, vom 18. Oktober 1858, lautend:

Art. 1. Die schweizerische Oftwestbahngesellschaft ver-

- a. ben Bau ber Linie Bern-Langnau-Luzern in ber Beife in Angriff zu nehmen und zu fordern, baß bie Bollendung und Inbetriebsehung ber Strede Bern-Langnau späteftens bis 31. Mat 1861 und ber Strede Langnau-Luzern späteftens bis Ende 1862 stattfinden foll;
- teftens bis Ende 1862 stattfinden foll;
 b. zu diesem Ende binnen sechs Monaten nach Ratisisation bes gegenwärtigen Bertrages die Ausschreibung von zwei Bauloofen mit wenigstens einer Gesammtlange von funfzehn Kilometern auf der Strede von Bern bis Langnau zu erlassen. Die Bergebung der auf diese Weise zur Ausschreibung gelangten Bauloofe, so wie der Beginn

Art. 2. Der Kanton Bern verpflichtet fich feinerfeits gu einer Betheiligung an bem Unternehmen ber fchweizerischen Oftwestbahn im Betrage von zwei Millionen Franken mittelft Uebernahme von 4000 Stud Gefellschaftsaftien zu Fr. 500

Urt. 3. Die Gingablung Diefes Aftienbetrages Seitens des Kantons Bern findet in zweimonatlichen Terminen und in Raten von je zehn Prozent statt. Die erste dieser Raten wird eingezählt, sobald die Oftwestbahngefellschaft nachweist:

1) daß ihr fur Ausführung ihres Unternehmens, mit Ginfchluß fammilicher Staats und Gemeindebetheiligungen, mindes ftens ein Aftienkapital von 10 Millionen Franken zu Bebote fteht;

2) daß fie fur die Erstellung der gefammten Linie zwischen Bern und Bug wenigstene zwei Millionen Franken und bon blefen im Ranton Bern vierhunderttaufend Franken verwendet hat.

Ueber die Sinlänglichkeit des Nachweifes in Betreff ber Erfüllung ber unter Biffer I und 2 aufgeftellien Bedingungen

entscheidet ber Regierungerath. 111

Bor der Zahlung jeder weitern Rate hat die Oftweftbahngefellschaft auf Berlangen ber Regierung nachzuweisen, daß fie wenigstens ben zweifachen Betrag ber geleisteten Zahlungen auf die Erpropriationen und ben Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat. Dem Ranton Bern ift indeffen die Bahl gelaffen , bas Gange ober weinen größern Theil felner Betheis ligungefumme auch vor den oben bestimmten Terminen einzuzahlen.

Für jeden eingezahlten Betrag empfängt der Ranton Bern Die gleiche Summe in liberirten Aftien. Die Berginfung Der eingezahlten Beträge mahrend ber Baugeit erfolgt, wie bet allen übrigen Aftionaren, mit 41/2 % per Jahr.

Urt. 4. Dem Ranton Bern wird das Recht eingeräumt, fich wahrend bes Baues und Betriebes der Bahn im Berwaltungerathe der Oftwestbahngefellschaft durch Gin Mitglied vertreten gu laffen, welches von jeder Berpflichtung gu eigener Aftiennbernahme befreit ift Caber auch für feine Muhwaltung von der Ditweftbahngefellichaft feinerlei Entschädigung erhalt. Die Bahl diefes Mitgliedes erfolgt durch den Regierungerath.

Art. 5. Wenn die Rongeffionare innerhalb der festgefesten Friften die ihnen obliegenden Berpflichtungen nicht vollständig erfüllen, fo erloschen die ihnen fongedirten Rechte;

auf ben angehörten Bericht bes Regierungerathes;

*1.48 Isindat bek ning al delight: 1.486. Nomens deficions are des Arallien des Americasis 2.586. Nomens deficions are des Arallien des Arallien des Arallies des

Dem vorstehenden Bertrage mit der Direftion der fcmeis gerifden Ditwestbahngesellschaft, über den Bau ber Gifenbahn von Bern nach Lugern, vom 18. Oftober 1858, ift unter bem Borbehalte Die Genehmigung ertheilt, daß es Dem Kanton Bern freifteben foll, Die Einzahlung der, Aftiensumme von zwei Millionen Franten , fatt in baarem Geld vermittelft Auslies ferung von Bentralbahnattien, die Alftie ju Fr. 500 berechnet, zu leisten. esi nermini Se I suff es occide

*) Durch ein besonderes Schreiben hat fich die Ditwentbahngesellschaft überdieß verpflichtet, thre hauptreparaturwerfftatte im Gebiete des Rantons

The sixt of many of the hadron with a same of the many and bright of the outer my transment of the

andr onen som romann ik**not. 2**painelle romanget. 1148-edugla annon rad bodga skaladist roman, ing Der Regierungerath ift mit ber Bollgiehung biefes Bes foluffes beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, bei ben Bunbesbehörben bie erforberlichen Schritte gu thun jum 3mede ber Berlangerung der in dem Bundesbeichluffe vom 3. und 4. August 1857 enthaltenen Frift, betreffend den Finangausweis der Ditweftbahngesellschaft, and Bern, den Bern, ben

actog blo uben da nachmenan er an (Die Unterfchriften.)

561 a g Sahli, Direttor der Entsumpfungen und Gifenbahnen, alen Berichterstatter des Regierungerathes. Gerr Brafident, meine herren! Sch habe Die Ghre, heute die Berichterftattung über die Ihnen von der Regierung vorgelegte Frage hinfichtlich der Betheiligung des Stnates beim Unternehmen der Oftwestbahn zu übernehmen. Befürchten Sie nicht, daß ich in meinem Eingangerapporte fehr weitläufig fein werde; ich werde mich möglichst furs faffen schon deswegen, weil Ihnen ber Bericht bes Regierungerathes frühzeitig ausgetheilt wurde und Sie fich darin über manches orientiren fonnten, das ich hier füglich übergeben fann, Ferner halte ich bafur ; es fei paffender , allfällige Ginwendungen ju gewärtigen , bevor die Berichterftattung fich barüber verbreitet. 3ch befdrante mich alfo barauf, Ihnen eine furze leberficht ber Sachlage zu geben. Wie Ihnen befannt, handelte es fich im Anfang, ale in ber Schweiz die Erbauung von Gifenbahnen gur Sprache fam, darum, mittelft einer Linie vom Bodenfee nach Genf den Often des Landes mit dem Weften und mittelft einer andern Linie von Lugern nach Bafel bas Innere ber Schweis mit bem Rorden zu verbinden. Diefes Ginliniensuftem genügte indeffen nicht und man fam bald zu der Ansicht, daß zwei Linien von Often nach Weften fuhren follen. Es wurde dieß zuerft in der oftlichen Schweiz flar, und sobald sich diese Auffassung geltend machte, begann dort der Kampf. Ich will Ihnen nicht die Schwierigkeiten und Muhseligkeiten schildern, mit welchen die Unternehmer von Gifenbahnen im Dften ju fampfen hatten. Die Bahnen find erstellt, und wir fonnen und ihrer freuen. 3m Westen des Landes entwidelte fich bald ber gleiche Kampf. Sie erinnern fich, wie man anfänglich behauptete, die Musführung der Dronbahn fei in technischer Beziehung unmöglich; wie man von beweglicher Molaffe u. dgl. fprach, aus weicher das Terrain angeblich bestehe; wie man fagte, auch der Betrieb der Linie fet technisch unmöglich Wir wiffen, welcher Scharffinn entwickelt wurde, um Die Ausführung Diefer Bahn zu hindern, wie man damals, in ganz gleicher Beife, wie heute gegen die Oftwestbahn, die Rentabilität der Oronbahn Bu bestreiten fuchte, indem man behauptete, fie werde nicht nur nicht rentiren, fondern den Aftionaren fogar einen Berluft zuziehen. Tropdem fam die Dronlinie zu Stande, und das fammtliche Gefchus, das gegen fie aufgepflanzt worden, fcwieg. Untersuchte man, woher die Angriffe famen, fo fah man, daß fie von den verschiedenen Gifenbahngefellschaften herrührten, die fich mit ber neuen Konfurrentin nicht in den Berkehr theilen wollten. Es ift nun erwiesen, daß die Erftellung der Dronlinie technisch möglich ist; man nimmt mihr Betrich sei nicht schwierig, und selbst rivalistrende Gesellschaften gingen so weit, diefer verläfterten Bahn ihren Urm zu reichen. Freilich ging die angebahnte Fusion später aus anderen Gründen wieder verloren. Man fieht daraus, daß bas Unternehmen diefe Berläfterung nicht verdiente. Wenn im Dften und Weften diefer Kampf mar, fo ift es natürlich, daß er fich auch im Zentrum des gandes geltend machen mußte; und er hat fich in reichlichem Maße geltend gemacht. Bunachft fagte man: die Ditwestbahngefellschaft will nicht bauen, sie will nur in den Befig der Konzeffion gelangen, um fie bann ju verfaufen; mit anderen Borten: fie will einer andern Befellschaft bange machen, um felbft einen Brofit daraus ju gieben. Das wurde feiner Beit behauptet und fogar im Großrathofaale wiederholt. Diefe erfte Befürchtung hat fich nicht

bestätigt. Die Oftwestbahngesellschaft bachte nicht baran, ihre Rongeffion abzutreten, fondern fie wollte im Ernfte bauen. Ferner bestritt man die Remabilitat Diefer Babn und feste man den Rampf bis heute fort, indem man Alle, die diefes Unternehmen unterftugten, als Schwindler bezeichnete. Man marf dem Kanion Bug, welcher fich mit einer Affienzeichnung von Fr. 480,000 beiheiligte, Schwindel vor ; benfelben Borwurf machte man der Gemeinde Raperswyl, weil fie Fr. 200,000 geichnete, und Lugern, Das fich ebenfalls beiheiligen will. Derfelbe Bormurf wird nun bem Kanton Bern gemacht, da es fich hier um eine Staatsbetheiligung handelt. Angefichte Diefer Tharfache, Daß die Regierungen ber Rantone, durch welche die fragliche Linie geht, fich am Unternehmen betheiligen, schweigen. Wenn man die Urt und Beife, wie der Rampf feit tanger Beit geführt wird, betrachtet, fo bedurfte es einer festen Ueberzeugung, um auszuharren, und ware diefe nicht vorhanden gewefen, ich glaube, Die Ditwefts bahn ware langft zu Grabe getragen, und nur die Ueberzeus gung, daß man am Ende fich über die Ausführung des Uns ternehmens freuen werde, tonnte bewirten, daß wir heute noch diefe Frage zu behandeln haben! Zwar horte ich oft die Einwendung machen : wir find damit einverftanden , daß diefe Linie gebaut werde, wir feben Die Bortheile ein, Die fie dem Lande bringen wird, aber warum fest preffiren? Ueberlaffe man es der Zeit! Das ware fcon und gut, wenn es eben ginge, aber damit ift Die Sache nicht gemacht. Die Gifenbahnen muffen in einem gewiffen Bufammenhange gu einander fteben, die eine Linie muß die andere unterfügen. Run fennen Sie bas Bestreben fammtlicher Gifenbahngefellschaften, fich ju fuftontren. Die Nordoffbahn und die Bentralbahn hatten bereits in Baris eine Fusion geschloffen, obschon fie nachher nicht in's Leben trat. Much mit der Orongefellschaft murde darüber unterhandelt, ebenso mit der Union suisse. Wenn die Bereinigung einmal zu Stande gefommen fein wird, fo ift es natürlich, daß eine zwischen den betreffenden Linten liegende Bahn nicht mehr zu Stande fommen fann. Die Union suisse und die Oronlinie warten gewiffermaßen auf die Ausführung diefes Unternehmens, und es muß und baran gelegen fein, eine felbftftandiger Gifenbalin neben der Thallinte gu befigen. Dan fagt, Die Linie ber Oftweftbahn fei micht rentabel, und das führt mich gu einer furgen Unterfuchung ber Remabilis tatoverhaltniffe. Erwarten Ste nicht, bag ich bie Bahn in einem ju glanzenden Lichte barftelle. Ich murbe gang gegen den Bericht des Regierungsrathes verftogen und glaube, es ware der Sache felbst nicht gar forderlich. Indeffen halte ich dafur, diefer Bericht fei febr gemäßigt zu Werfe gegangen. Bas vorerft die Baufoften betrifft / fo mußten wir und jus nachst an die Berechnungen der Ingenieure halten. Die Regierung tonnte fich nicht felbft an Dre und Stelle begeben, um fich ein Uriheit darüber zu bilden was die Erstellung der fraglichen Linke fosten werde. Die Ingenieure schlugen die Bautoften im Ganzen auf Fr. 23,812,900 an. Bevor jedoch Die Regierung Diefe Berechnung ale richtig annahm, unterfuchter fie das Berhaltniff ju andern Bahnen, um fich eine Heberzeugung jurb toen Dun fand man foag der Boranfolag ber Bentralbahn bober gebe ale berjenige ber Oftwefts bahn; man unterfuchter bie wirflichen Bautoften und faut, daß die Berechnungen ber Dinvestbahn auch gegenüber ber Erfahrung in Den richtigen Grengen bleiben ; baraus fchopften wir die Ueberjeugung bon der Richtigfeit bes Boranfclages. Deffenungeachtet ging Die Regierung noch weiter und folugeine Summe von gr. 2,187,100 blingu , fo bag die Baufoften im Gangen auf Fr. 26 Millionen ju fteben famen. Bei ber Berechnung bes Berfonenverfehre wurde mit der größten Bewiffenhaftigfeit zu Berte gegangen Die Regierung mandte fich ju diefem Zwecke an Die Boftverwaltung und ließ eine Tabelle ausferitgen, auf welcher Die Frequeng der Boffreifenden namentlich auch mit Rudficht auf den Lofalverfehr bes rechnet ift. Es ftellte fich heraus, daß die durchschnittliche Fahrtare von Bern-Luzern Zurich Fr. 19. 75 fur die Person

beträgt. Dividirt man den gesammten jahrlichen Durchschnittsertrag von Fr. 202,462. 10 durch diefe Summe, fo ergibt fich eine durchschnittliche jährliche Frequenz für die ganze Route von 10,254 Perfonen. Es ift Erfahrungetharfache, daß ber Berfehr der Reisenden fich infolge Erstellung der Gifenbahn um Das 3wolffache vermehrt. Gelbft in einer gegen Die Rentabi. litateberechnung der Ditwesthahn gerichteten Schrift wird diefe Thatfache als richtig angenommen und beigefügt, daß für fpater noch eine weitere Bermehrung der Berfonenfrequeng um 15 % angenommen werden durfe. Daraus ergibt fich aus dem Reis fendenverfehr eine Bruttoeinnahme von Fr. 1,064,647, wobei allerdinge das Gepad der Reisenden inbegriffen ift. Bas ben Waarenverfehr betrifft, fo glaube ich, die aufgestellte Berechnung fet fo bescheiden und gurudhaltend, daß nicht begrundete Einwurfe dagegen gemacht werden fonnen; fie ift im gedrudten Bericht enthalten. Das Ergebniß mar, daß fich im Gangen ein Reinertrag von 3,4 % des Anlagefapitale berausftellte. Dabei ift auf die fpatere Bermehrung bes Berfehre, Die nach andern Erfahrungen eintritt, feine Rudficht gonommen. Run hat aber die Regierung nicht nur auf die Rentabilität ber Bahn Rudficht genommen, fondern ferner gefragt: welche Bortheile bringt Diefelbe den betreffenden gandesgegenden? Und barin liegt ber Schwerpuntt bes Bangen. Wenn Die Linie von Bern durch das Emmenthal und Entlibuch nicht ju Stande fommt, fo ift estimeine fefte Ueberzeugung , daß Bern in vielfacher Beziehung abgeschnitten wird. Der Berkehr zwis schen Often und Weften wird auf die Thallinie geleitet, es wird den betreffenden Gefellschaften nicht einfallen, denselben ber Dronbahn zuzuwenden. Biele Reisende, Die fich in Lusgern aufhielten, werden fagen, wenn eine Gifenbahn bireft nach Bern führen wurde, fo famen fie hieher, aber über Dle ten sei es ihnen zu weit. Abgesehen Davon, wird auch den einzelnen Landestheilen bedeutender Rugen aus der Eifenbahn erwachfen. Ster fommt vorerft , neben ber Stadt Bern , Das Emmenthal in Betracht Go mare indeffen ein großer Irrthum, wenn man annehmen wurde, Die Eifenbahn fomme einzig dem Emmenthal zu gut. Alle Gegenden, Die mit dem Emmenthale, mit Lugern im Berfehr fteben, haben ihren Bortheil dabei. Es fann ihnen nicht gleichgultig fein, ob fie den Umweg über Olten machen muffen, ober bireft nach Lugern gelangen fonnen. Das Seeland hat jum großen Theil das felbe Intereffe p denn es wird leichter mit Lugern und der innern Schweitz verkehren fonnen; wenn die in Frage ftehenden Linien ausgeführt werden. Die Linie nach Lugern wird überhaupt, namentlich nach Ihrem gestrigen Beschluffe, noch eine größere Bedeutung erlangen, fie wird einen großen Transits verfehr von Franfreich nach Stalten leiten. Auch die Linie von Thun nach Basel wird starf frequentirt werden; Bern wird dadurch zu einem Anotenpunfte verschiedener Linten, mah. rend ce im entgegengesepten Falle von der Thallinie über-Die Bertreter des Rantons find im Nationals rathe für die Dronlinie wie ein Mann eingestanden. Es war ein großer Kampf um diese Linie, und Bern hat sich durch feine Theiltrahme eine bedeutende Feindschaft auf den Sals gejogen. Die Dronlinie wird aber nur dann ihre Bedeutung erhalten, wenn fie bis in's Innere ber Schweiz fortgefest wird. Befchieht bieg nicht, fo hat fie fur ben Ranton Bern nicht den Rugen , welchen fie gewähren foll. Das moge vorlaufig gemugen , um ju zeigen , welche Bedeutling das Gange hat , daß es feineswege nur eine Lofalbahn für bas Emmenthat ift! Auch ware es ein Brrthum, wenne man glauben wurde, die Gegenden, durch welche vie Zentralbahn geht, wurden dadurch verlieren Die Konfurreng wird ihre wohlthatige Wirfung haben. Wenn man Die vielfeirigen Klagen berudfichtigt, wenn man weiß, wie in den Transportregtemen. ten einzelne Bestimmungen übergangen werden , fo wird bas Bublifum aus der eintretenden Konfurreng nur Bortheil ziehen. Sat auch das Emmenthal vorzugeweise einen Bortheil dabei, fo glaube ich , wir follen uns auf den Standpunkt stellen: wir find Bertreter bes gangen Rantons und wollen mithelfen, weil

es bem Bangen von Rugen ift. Bon biefem Befichtepuntte aus hat die Regierung mit ber Oftweftbahngefellichaft einen Bertrag abgeschloffen. Es murde gestern bemerft, daß es noch feine reiche , nur noch eine junge Gesellschaft fei. Ich mache aber aufmertfam. daß jede Befellichaft im Unfange fcmach war und daß feine Bahn aus eigenen Mitteln ju Stande fam. In dieser Beziehung ift es intereffant, die Berhandlungen des Großen Rathes von 1854 nachzulefen, ale es fit um die Staatebetheiligung bei ber Bentralbahn handelte. Man fagte damais, nicht die 4 Millionen, um welche es sich handelte, machen die Sache aus, sondern das Vertrauen, welches die Gefellschaft durch diese Staatsbetheiligung erhalte. Herr v. Gongenhach furach fich bamale folgendermaßen aus: "Man fagte au Lugern: wir bauen nicht, wenn Ihr Euch nicht mit zwei Millionen dabei betheiligt. Die Betheiligung murbe befchloffen, und was war die Folge? Daß die Afrien von 410 auf 450 Fr. stiegen. Best fagt man jum Kanton Bern: wir bauen auf Euerm Gebiete nicht, wenn 3hr nicht einen Beitrag von 4 Millionen leistet, Was wird die Folge dieser Betheiligung fein? Daß die Aftien bis zu Bari fteigen, fo baß man neue Emissionen veranstalten fann." Sie seben, daß man damals Die Bedeutung der Staatsbetheiligung eingefehen hat. Sie feben ferner aus dem Ihnen mitgetheilten Berichte, bag andere Kantone viel größere Opfer brachten, um die ihnen ent-fprechenden Gisenbahnen zu erhalten, als der Kanton Bern bisher. Run fragt es fich aber : wie groß foll die Betheiligung an der Oftwestbahn fein? In Diefer Beziehung wird auf verschiedene Beise gerechnet. Die Beiheiligung bei der Zentralsbahn war eine zufällige. Man rechnete nicht: fo viele Kilos metres beträgt Die Bahnlange, alfo geben wir fo viel Beischuß; sondern man fragte: wie viel habt Ihr ungefähr nöthig? Ungefähr den gleichen Maßstab soll man nun bei der Ostwestbahn anwenden. Daher schlägt die Regieerung Ihnen eine Staatebetheiligung von zwei Millionen vor. Untersuchen wir, welche Ausbehnung die Bauten ber Bentralbahn haben, und zu welchen die Oftweftbahn fich verpflichiete. Die Bentralbahn verpflichtete fich burch ben Bertrag von 1854 einzig jum Bau der Linien Murgenthal-Bern und Biele Grenchen mit einer Gefammtlange von ungefahr 141/2 Stunden; Die Oftwestbahn dagegen übernimmt den Bau der Linie von Bern nach Lugern mit einer Befammtlange von ungefahr 171/2 Stunden; freilich fallen bavon nur etwa 8 Stunden auf bernifches Gebiet, aber Die Gefellichaft hat Die Berpflichtung, bis nach Lugern ju bauen. Das Berhaltniß ber Bahnlange kann übrigens nicht allein maßgebend fein für die Staatsbetheiligung. Ich könnte mir den Fall denken, wo, gestüßt auf die geographische Lage eines Kantons, dieser in die Lage kommen könnte, für ein Stud Eisenbahn von einer balben Stunde vier Millionen zu geben, wenn es fich fragen wurde, ob die Bahn biefe ober jene Richtung erhalten folle. Alfo fann biefer Maßstab der Berechnung der Staatsbetheiligung nach Kilometern nicht maßgebend fein, obichon man badurch für die Ditweftbahn ju größern Resultaten fame, als bier beantragt wird. Es wird Ihnen eine Staatsbetheiligung von 2 Millionen vorgeschlagen, mahrend ber Staat fich bei ber Bentralbahn mit 4 Millionen betheiligte. Allerdings hieß es damals, von diefer Summe übernehmen die gunacht betheiligten Gemeinden die Salfte, fo daßidem Staate noch 2 Mil-lionen übrig blieben, Run bot fich die Frage: will der Kanton Bern auch hier benfelben Modus einschlagen und die Staatsbetheiligung von der Betheiligung der Gemeinden abhängig machen? Man verneinte die Frage und zwar gerade im Interesse einer gleichen Behandlung beider Gesellschaften. Formell schiene die Gleichheit hergestellt, wenn man sagen wurde: bei ber Betheiligung am Bentralbahnunternehmen haben Die Bemeinden die Salfte übernommen, alfo follen fie auch hier die Halfte übernehmen. In der Wirklichkeit aber ware bas eine durchaus ungleiche Behandlung. Es ift Ihnen bestannt, das an der Zentralbahn eine Reihe Gemeinden liegen, Die ein großes Korporationevermögen besiten, mahrend bieß

in den Begenden, durch welche fich die Oftweftbahn hingicht, nicht in dem Mage der Fall ift. Defhalb war man der Unficht, es fonne hier nicht gang der namliche Mafftab gegenüber den Gemeinden angewandt werden. Dephalb faßte man die Betheiligung in ihrer Gesammtheit auf und fagte: bei ber Bentralbahn betrug Diefelbe 4 Millionen, hier beträgt fie 2 Millionen, und dazu fommt die Summe, welche die betheiligten Gemeinden gezeichnet haben. Dadurch fommen wir gu einer Summe, die nicht so hoch wird, wie bei der Zentralbahn, und wenn man alle Berhältniffe in's Auge faßt, so wird man finden, daß das Gleichgewicht hergestellt ift, daß man nicht ben Borwurf machen fann, die Ditweftbahn fei gegenüber ber Bentralbahn bevortheilt. Es fragt fich nun, wie weit biefe Betheiligung fur ben Staat führe, und ba erlauben Sie mir eine gang furge Ueberficht ju geben, eine Reproduction beffen, was im Bericht enthalten ift. Aus der Rentabilitaisberechnung ergibt es fich, daß als Minimum des Ertrage 3,4 % angenommen werden durfen. Run ift es richtig, bag ein Theil Des Baufapitale in Obligationen aufgenommen werden muß; man schlug diese Summe auf 10 Millionen an. Berechnet man den Zinsstuß dafür auf 5 %, so bleibt auf das Aftienfapital von 16 Millionen noch Fr. 388,203 zu vertheilen, was einem Ertrage von 2,42 % gleich fommt. (Es hat fich in ber Berechnung ein Fehler eingeschlichen, ber aber am Resultate burchaus nichts andert) Angenommen also, es wurden diese 2 Millionen dem Staate nur zu etwa 2½ % verzinset, so wurde er eine Einbuße von ungefahr 1½ % erleiden, welche gegenüber einem Zinefuße von 4% einem Ausfalle von Fr. 31,600, gegenüber einem folden von 4½ % einem Ausfalle von Fr. 41,600 gleich fame. Auf diese Einbuße muß ber Staat sich gefaßt machen. Run glaube ich aber, daß, abgesehen von den Bortheilen, welche die Eisendahn direkt ben betreffenden Landesgegenden bietet, abgesehen von dem Rugen, den sie im Allgemeinen gewährt, sie auch indirefte Bortheile in anderer Richtung Darbietet. Der Werth von Grund und Boden wird im Emmenthal vermehrt. Es ift nicht ju bezweifeln, daß neue Induftriezweige fich eröffnen und ben Nationalreichthum vermehren werden; daß der Strafenunterhalt funftig weniger fostet, und daß fpater auf den Salg-fuhren ein verhältnismäßig gleicher Gewinn gemacht wird, wie bei ber Bentralbahn, namentlich wenn wieder ein Bertrag mit ben wurttembergifchen Salinen geichloffen werden follte. Wenn auch ber Staat ein Opfer bringen muß, fo glaube ich, es fei hier mohl ber Duhe werth. Es murbe bereits hervorgehoben, wie infolge Erbauung der Gifenbahn Landwirthschaft und Industrie gewinnen werden, und wenn man behauptet, das muffe sich von felbst geben, so bestreite ich dieß. Sie setzen ja selbst alljährlich im Budget eine Summe zu diesem 3wecke aus. Hier ist ber beste Unlaß geboten, benselben zu fördern. Bezüglich ber Landwirthschaft ift zu bemerfen, baß sie nur dann zur Bluthe gelangt, wenn sie mit ber Industrie Hand in hand geht. Es ist nicht zu verkennen, daß wir einem ftrengen Winter entgegenzugehen fcheinen, und baß es im Intereffe ber Bevolferung liegt, derfelben Arbeit ju verschaffen. Gine Musgabe von einigen hunderttaufend Franken fur öffente liche Arbeiten von Seite Des Stagtes erfcheint wie ein Tropfen in's Meer, mahrend burch bie Ausführung von Arbeiten in bem Umfange, wie es bei Gifenbahnbauten ber Fall ift, eine wohlthätige Birfung im Allgemeinen verfpurt wirb. Angenommen alfo, ber Giaat werbe im Unfange ber Groffnung ber Bahn jahrlich Br. 31,600 einbufen , wobei aber bemerft werden muß, daße nach meiner Ueberzeugung diefe Summe als Maximum ber Einbuffe zu betrachten ift, fo wurde bei biefer Berechnung feine Rudficht barauf genommen, bag ber Oft-westbahn auch bie Linien Biel-Bern und Biel Reuenstadt fongedirt werden , und das haben Sie geftern erfannt , fo daß biefe Rentabilitätsberechnung als zu gering angeschlagen erscheint. Welche Aussichten hatte man, als es sich um die Staatsbetheiligung bei der Zentralbahn handelte? Damals lag gar feine Rentabilitateberechnung vor, man fagte Ihnen nur,

Die eidgenöffischen Erperten hatten bie Ertragefahigfeit ber ichweizerischen Eisenbahnen so und so berechnet; Sie konnten die Berechnung nicht felbst untersuchen. Der Ertrag der Bentralbahn murbe damale ohne Die Streden Bern . Laupen und Bern Thun auf 3,07 % und mit Diefen Streden auf 2,91 % berechnet, wahrend unfere Rentabilitateberechnung ale Minimum einen Ertrag von 3,4 % für die Oftweftbahn in Aussicht ftellt. Damals murde ber jahrliche Berlurft, Den ber Staat muthmaßlich erleiben werde, im Minimum auf Fr. 40,000, im Marimum auf Fr 80,000 berechnet, im Durchschnitte nahm man an, er werde ungefähr Fr. 63,000 betragen. Dabei war nicht von der Bersteurung der Obligationen Die Rede Mithin glaube ich, Die Aussichten, welche hier porliegen, feien jedenfalls beruhigender als damals, und wenn man fich damale gur Betheiligung entschlieffen fonnte, fo fet dieß hier um so mehr der Fall. 3ch hörte den Einwurf machen: wenn die Staaisbetheiligung in Zentralbahnaftien geleistet werde, die gegenwärtig nur einen Kurs von 475 Fr. haben, fo werde die Ditweftbahn, welche die Aftien jum Rennwerthe annehmen muffe, ichlechte Geschäfte machen. In Diefer Begiehung bemerfe ich nur Folgendes Es wird feine Eifenbahngeben, ber dieß nicht einmal widerfuhr. Auch der Zentralbahn widerfuhr dieß, indem fie eine bedeutende Anzahl Afrien dem Austande gu 460 Fr. überließ; ebenfo machte die Westbahn eine Einbufe von 20 %, fo daß bei diefen Operationen 6 Millionen eigentlich verloren gingen. Im Berichte Des Regierungerathes ift nache gewiesen, daß die Oftwestbahn unter den obwaltenden Um= ftanden gar nicht ein fo fchlechtes Gefchaft mache, wie man behauptet, indem ihr durch die Abtretung von Aftien auf eine bereits im Berriebe befindliche Bahn die Mittel an die Sand gegeben werden, fich das erforderliche Weld zu verschaffen; andererfeits macht auch der Staat fein schlechtes Beschaft, wenn er Aftien, die jest nur Fr. 475 gelten, ju Fr 500 anbringen fann. Gin großer Bortheil liegt barin, bag bem Lande durch diefe Gingahlungeart das Geld nicht entzogen wird, wahrend dieß der Fall fein wurde, wenn der Staat feine Einzahlungen auf dem Wege des Anleihens machen mußte, felbst wenn das Auleihen im Austande negozirt wurde. So viel in Bezug auf Das Maß ber Betheiligung und beren Tragweite. Bas die Bedingungen betrifft, unter welchen Die Staatebetheiligung statifinden foll, fo will ich auch diefe furg burchgeben 216 Bedingung ber erften Gingahlung fest ber Bertrag feft , die Ditweftbahngefellschaft muffe nachgewiesen haben, daß ihr fur Die Ausführung thres Unternehmens, mit Einschluß ber Staate. und Bemeindebetheiligung, mindeftens ein Kapital von 10 Millionen Franten zu Gebote ftehe, Daß fie fur die Erftellung der gangen Linie zwischen Bern und Bug wenigstene 2 Millionen Franken und von diefen im Ranton Bern 400,000 Fr. verwendet habe. Sat die Gesellschaft diefen Nachweis geleistet, dann bezahlt der Staat die erfte Rate von Fr. 200,000. Bor jeder weitern Einzahlung hat die Gefellfchaft auf Berlangen ber Regierung nachzuweisen, bag fte wenigstens ben zweifachen Betrag ber bereits geleifteten Bahlungen auf die Erpropriationen und ben Bahnbau im Ranton Bern verwendet habe, fo daß in dem Augenblide, wo ber Staat feine 2 Millionen eingezahlt hat, die Summe, welche auf den Bahnbau in unferm Gebiete verwendet fein wird, fich, ohne die Gemeindebetheiligung, annahernd wenigftens auf 4 Millionen Franfen betalifen, und damit junachft jedenfalls Die auf Fr. 4,032,000 veranschlagte Linie Bern-Langnau gefichert fein wird. Das scheint mir fehr annehmbar. Aber infolge ber angeführten Bedingungen ift nicht nur Die Linie Bern-Langnau ale gefichert ju betrachten, fondern bie gange Linie von Bern nach Bug, beren Roften auf Fr. 16,272,900 veranschlagt find. Wenn nun, bevor ber Staat feine Gingahlungen beginnt, ein Aftientapital von 10 Millionen gezeichnet fein muß, fo bleiben noch Fr. 6,272,900 gu beden, eine Summe, Die unzweifelhaft mit Leichtigfeit burch Obligationen aufzubringen ist Run fame noch die Fortsetzung der Linie von Bug nach Zurich in Frage, deren Kosten auf Fr. 7,540,000

berechnet find. (Es liegen hiefur zwei Koftenanschläge vor, von denen die Regierung auch bier den höhern als Grundlage annahm.) Wenn nun die Gefellschaft die Balfte diefer Summe an Aftien und die Salfte an Obligationen darauf verwendet, fo famen wir im Gangen auf ein Obligationsfapital von 10 Millionen, das gegenüber der Gefammtfumme gar nicht unverhaltnismaßig ift. 3ch will im Borbeigeben nur bemerken, daß die Garantien, welche uns zur Zeit, als es fich um die Staatsbetheiligung bei ber Bentralbahn handelte, bargeboten murben, nicht größer waren, ale diejenigen, welche une Die Oftweftbabn gegenwartig bietet. Das Baufapital ber Zentralbahn betrug 48 Millionen, ihr Aftienkapital, mit Ginfhluß ber Staatsbetheiligung von Bern und Lugern, 21 Millionen; 4 Millionen hatte fie bereits verwendet, aber auch ein Unleihen von 4 Millionen aufgenommen; bas Uebrige mußte alfo aufgebracht werden. Das Baufapital der Oftwenbahn beträgt 26 Millionen, Die Realistrung der Staatsbetheiligung verlangt das Borban-densein eines Aftienvermögens von 10 Millionen. Das Ber-hältniß ift also dieses: zur Zeit der Staatsbetheiligung hatte vie Zentralbahn ungefähr ½2, die Ostwestbahn dagegen ¾6 ihres Baufapitals gestchert. Das sind Garantien, die man nicht als ungenügend bezeichnen kann. Dabei sichert uns die Ostwestbahngesells wast gewisse Bortheile zu, die wir von der Bentralbahngefellichaft nicht erhalten haben. Giner berfelben besteht darin, daß der Regierung fur die Linie Bern Lugern eine Bertretung eingeraumt wurde, die noch weiter geht, als die in der Rongestion enthaltene, indem die Regierung nicht nur das Borichlagerecht hat, fondern ihr auch die Bahl des betreffenden Mitgliedes in den Berwaltungerath gufteht. Gin anderer Bortheil besteht darin, Daß fich Die Dftweftbahngefellfchaft verpflichtet bat, ihre Sauptreparaturwerfftatte im Gebiete des Kantons Bern anzulegen. Es ist diese Berpflichtung nicht gering anzuschlagen, wenn man in Betracht zieht, welche Ausdehnung die Werkstätte der Zentralbahn in Olten erlangt bat; fie murde zu einer mechanischen Lehrstätte, bie von jungen Leuten aus allen Landern besucht ift. Weiter will ich Die Bergleichung zwischen dem vorliegenden Bertrage und demjenigen von 1854 nicht fortführen, nur noch einen Bunft mochte ich berühren. Man fagt, es werde burch die Bewilligung biefer Staatsbetheiligung einer gewiffen Begehrlichfeit von anderer Seite gerufen , und ein gefährliches Bringip fur die Bufunft aufgestellt; murde es bei der Oftweftbahn fein Bewenden haben, so ware man einig. Wenn man so raisonniren will, so ift das Prajudiz schon im Jahre 1854 gegeben worden, aber ich glaube, man muffe dieß der Bufunft überlaffen. 36 anerfenne nicht, daß aus dem heutigen Beschluffe eine rechtliche Pflicht für den Staat entstehe, die ihn für die Zukunft binden könnte; dagegen gebe ich unbedingt zu, daß die Berhältnisse später sich so gestalten können, daß der Staat für den Jura auch etwas thun muß. In dieser Beziehung möchte ich gar nicht zurückhalten. Ich erinnere Sie übrigens noch an einen andern Borgang. Die Zentralbahn erhielt im Jahre 1854 vom Staate 4 Millionen, par zwei Jahren erkläte sie und andern Borgang. Die Zentralbahn erhielt im Jahre 1854 vom Staate 4 Millionen, vor zwei Jahren erflärte sie und, sie hätte noch eine Staatsbetheiligung nöthig und ersuchte und, dieß in ernste Erwägung zu ziehen. Wir erstärten damade, wir seien nicht ungeneigt, darauf einzugehen, aber wir stellten gewiffe Bedingungen. Damals mar man im Regierungerathe ziemtich einig, der damalige Finangdireftor mar entschieden für eine nochmalige Betheiligung des Staates und fügte dem von mir darüber abgefaßten Schreiben felbst noch einige Zeilen bei. Die Verhaltnisse anderten sich, die nachträgliche Betheistigung unterblieb, aber damals war man dazu geneigt; stelle man fich baher beute nicht auf einen fo einfeitigen Standpunft. Gegenüber dem Ginwurfe, ale festen die an der Oftweftbahn liegenden Gemeinden auf deren Erbauung feinen Werth, mache ich auf die Thatfache aufmertfam, daß einzelne emmenthalische Gemeinden bereits eine ansehnliche Bahl Afrien gezeichnet haben. So übernimmt Eggiwpl 55, Languau 500, Lauperes wyl eventuell 55 (wenn nämlich ber Stationshof an eine gewisse Stelle zu stehen kommt, fonst 20), Rothenbach 20,

Rüberswyl 15, Schangnau 15, Signau (burch Privaten) 120, Trub 70, Trubschachen 10 Stück. Wenn eine solche Betheiligung sich kund gibt, so kann man kagen, die Bahn hat dort einen Boden. Ich empfehle Ihnen also die Anträge des Resgierungsrathes und erlaube mir zum Schlusse nur noch, auf ein Botum zu verweisen, das bei Anlaß der Staatsbeitheiligung im Jahre 1854 hier abgegeben wurde. Es ist das Botum des Herrn Regierungsrath Blösch, welcher den Sat versocht, man müsse nicht nur das Gefühl walten lassen, sondern auch den Verstand zu Rathe ziehen. "Menn wir (kazte Herr Plösch) den Verstand fragen: welches sind die bleibenden Folgen der Visenbahnen und wie verhalten sie sich zu den vorübergehenden Nachtheilen? dann soll man auch den Gang der Vorsehung anersennen, die nach meiner Ansicht nie ein nothwendiges Uebel schafft. Wer bringt uns die Eisenbahnen? Die Zentralbahn, die Westbahngesellschaft? Nein, die Vorsehung, und mit dem einzigen Worte, daß sie es ist, will ich mich nicht widersehen."

Lehmann, 3. U., als Berichterstatter ber Staatswirthetefommission. Ber beim Rudblide über Die letten Drei fchaftetommiffion. Sahrzehnte Die foloffalen Fortfdritte in's Auge faßt, welche der Eifenbahnbau fowohl auf unferm Kontinente als jenfeits Des Meeres gemacht hat, wird erstaunen über die großen Dimenstonen, welche der Berkehr infolge dessen angenommen, und anerkennen muffen, daß durch die verbesserten Berkehrs= mittel eine große Umgestaltung der Lebeneverhaltniffe eingetre= ten ift. Wer hatte gur Beit, als bas erfte Konzessionebegehren in ben eidgenössischen Rathen gur Sprache fam, geglaubt, baß nach wenigen Jahren ein fo schones Reg fich über Die Schweiz verbreiten wurde, ein Ret, das gegenwärig zum Theil ausgeführt, zum Theil noch im Bau begriffen ift? Es liegt darin
ein schlagender Beweis der Zeitgemäßheit und des Bedürfnisses der Eisenbahnen, ein Beweis, daß in hohem Grade
die volkswirthschftlichen Interessen durch die Eisenbahnen bevinzt kollen Band bei Standwirthschaften be-Dingt find. Wenn daher die Staatswirthschafistommiffton berrufen ift, einen Untrag ber Regierung auf Betheiligung bes Staates bei ber Dftweftbahn ju untersuchen, fo hatte fie, Un. gesichts diefer Berhaliniffe sich ju fragen: find hier nur die Intereffen des Fistus vorwiegend, oder inwiefern find gleichzeitig auch die volfewirthschaftlichen Intereffen in's Huge gu faffen? Die Kommission hat die lettere Frage mit Ja beants wortet und ich habe die Ehre, Ihnen darüber Bericht zu erstatten. 3ch unterzog mich diesem Auftrage nur ungerne, weil jedes andere Mitglied ber Rommiffion eher im Falle gewesen ware, über die vorliegende Angelegenheit grundlich und mit Sachfenntniß zu rapportiren. Dephalb bitte ich Sie um Rachficht. Bevor ich jur Erörterung der Rentabilitatofrage übers gehe, foll ich bezuglich bes Standpunftes, welchen bie Roms miffion eingenommen, einige Bemerkungen machen, und fomme junachft zu der vollewirthschaftlichen Seite der Frage. Die Frage über die Rüglichfeit der Gifenbahnen überhaupt ift un. zweifelhaft bereits entschieden; sie wurde in der Bresse vielsfeitig erörtert und auch im Schoose der hohen Bersammlung mehrmals besprochen. Es ift anerkannt, daß die Eisenbahnen nur verbefferte Strafen find , daß infolge beren Erftellung die geistige Entwidlung Des Bolfes und Die materielle Bohlfahrt beffelben in hohem Grade gefordert wird. Wenn wir einen Blid auf die alten Strafen werfen und fie mit ben Gifen. bahnen vergleichen, fo entnehmen wir darque, wie außers ordentfich die Berfehreverhaltniffe fich geandert haben, und wir muffen und fragen, was aus und geworden ware, wenn wir bei ben alten Bertehromitteln hatten ftehen bleiben wollen. Dank dem gefunden Ginne Des Bolles, Das auf Die Erftels lung befferer Berkehrswege bedacht mar, und daß der Kanton fich bis dahin von diefem gefunden Ginne leiten ließ. Wenn es fich nun um die Erftellung von Gifenbahnen im Ranton handelt, fo hat der Staat babet nicht gang den gleichen Stand. punkt einzunehmen, wie eine Privatgefellschaft. Diese hat lediglich die Rentabilität der Bahn im Auge, der Staat hin-

gegen hat nicht nur ben momentanen Rugen zu berudfichtigen, welchen das Unternehmen gewähren fann, fondern er foll einen Blid in die Zukunft werfen und fragen, inwiefern durch dasfelbe mit Erfolg die Boltswohlfahrt gefordert werden fonne, fo daß felbst eine momentane Einbuße dadurch aufgewogen wurde. Deghalb liegt es wohl in der Aufgabe des Staates, bei der Behandtung von Eisenbahnfragen namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß ein gewisses System befolgt werde. Wir sollen aus den Erfahrungen, die wir im Stragenbaue gemacht, die Lehre ziehen, daß wir nicht zwed = und planslos bauen, fondern vor Allem auf Die Erstellung von Stamm-linien Rudficht nehmen, um den Berfehr nach Außen in jeder Beziehung zu fitern, und erft wenn dieß geschehen, wird von Erstellung allfälliger Seitenlinien Die Rede fein fonnen. Es wurde Ihnen vom herrn Berichterstatter Des Regierungerathes bereits bezeigt, wie fehr die heutige Auffaffung gegenüber ben ursprünglichen Gifenbahnprojeften in ber Schweit fcon geandert hat, indem es fich damals nur um die Erstellung einer Linie von Westen nach Often und einer folden von Norden nach Suden handelte. Run liegt die Erbauung zweier durchs gehenden Linien von Often nach Westen im Entwurse; die eine von Lausanne über Olten, Zürich, Romanshorn, die andere über Freiburg, Bern, Luzern, von da nach Zug und Zürich. Bon Luzern führt die Wasserstraße nach dem Gotts hard, von 3ng aus foll eine Linie nach Rapperswyl zur birefien Berbindung mit der öftlichen Schweiz erstellt werden. Die Konzession, welche ber Große Rath gestern ertheilt hat, bezieht sich auf diese zwei großen Linien Die Strefe Biel- Reuenstadt bilbet ben eigentlichen Shluffel zur Jurabahn, und es wurde deghalb ein Borbehalt ju Bunften berfelben aufge= nommen. Bas die Bedeutung der Oftweftbahn betrifft, welche heute in Frage liegt, fo erlaube ich mir, der Berfammlung die Bortheile darzustellen, die nach dem Grachten der Staatswirthschafistommiffion fur ben Ranton Bern aus Diefer Linie erwachsen. Borerft ift es wichtig, daß ber Ranton nicht bloß eine durchgehende Linie habe, fondern daß zwei Linien bem Berfehre überhaupt eine größere Ausdehnung geben. Sodann tommt die Sauptstadt infolge beffen an eine der Stammlinien gu fteben, und ift von diefer Konfurreng ein wohlthatiger Ginfluß auf die Butunft zu erwarten. Es ift aber gang befon-Dere von der größten Bichtigfeit, daß Bern ber Berwaltungssitz einer Eisenbahn sei, wenn die fünftige Stellung des Kantons gewahrt werden soll. Speziell ift die Erstellung der fraglichen Linie eine große Usohlthat für die Ortschaften, welche an der Linie liegen, für die Aussuhr ihrer Erzeugnisse u. s. w: Wir haben im Oberaargau viese Ersahrung bereits gemacht, diese Ersahrung ift viel größer und wichtiger, als mir und hei der Eanzeisanschorzethung dockten. Für des Eine wir und bei der Rongeffionsberathung dachten. Fur bas Em= menthal und den Amtsbezirk Konolfingen ist es wichtig mit Rudsicht auf die Einführung von Industrie. Befanntlich sind jene Gegenden im Berhältniß zur Ertragsfähigfeit des Bodens ziemlich ftart bevolfert. Früher blubte bort die Leinwand. industrie, die aber im Laufe der Zeit durch die englische Rons furreng fast verdrängt wurde. Es ift eine thatige und folide Bevolkerung, welcher Der Staat rechtzeitig Die Mittel an Die Sand geben foll , ihre Arbeitefrafte beffer ju verwerthen. Es ift die Aufgabe bes Staates, lieber auf Diefe Beife fur bie materielle Entwidlung des Landes ju forgen, als durch Unterftubung der Auswanderung und Bermendung großer Sum-men fur das Armenwefen. Das ift eine beffere Richtung, um Die Arbeitsfragen des gandes produftiv ju erhalten. Dan fprach jahrelang von der Einführung neuer Induftriezweige, ein Bedante, der zwar infolge der gefegneten Ernte der letten Jahre eiwas in den Hintergrund trat, aber dennoch feine große Bedeutung hat. Eine erfreuliche Opferbereitwilligkeit gab fich im Emmenthale für die Einführung der Uhreninduftrie fund, die dort allerdinge Fuß faffen fann , indeffen wird es von großem Ruben fur Diefe Landesgegend fein, wenn fie in Dis refter Berbindung mit Ortschaften fteht, wo diefe Induftrie heimisch ift. Gteich verhalt es fich mit anderen Zweigen , die

man einführen fonnte. Es ift also bie beutige Frage auch in Sinficht auf die Bebung der Boblfahrt der betreffenden Landestheile sehr wichtig. Ferner fommt die Waldfultur und deren Ertrag dabei in Betracht. Das Emmenthal hat befanntlich nicht eine leichte Ausfuhr des Holges. Wer denft nicht daran, wenn einmal die Gifenbahn Durchgebend erfiellt mare, daß dann der Produzent dem Ronfumenten viel naber gerudt wurde, bag bas Solg, ftatt auf bem Waffer ober auf ber Ache, durch die Gifenbahn schneller fortgebracht werden fonnte, mas die Einnahme der Brodugenten in bedeutendem Dage fteigern wurde. Sodann fommt ein Umftand in Frage, Den bereits auch der herr Berichterstatter Des Regierungsrathes hervorhob. Wir haben im Dberaargau die Erfahrung gemacht, daß die Eisenbahnbauten einen bedeutenden Geldzufluß in die beireffenden Gegenden bringen, daß der Berdienft unter der Bevolterung in hohem Grade gunimmt. Das Geld, welches da verbaut wird, ift feineswegs verloren, es bleibt großentheils im Lande und fommt in Umlauf. Wenn man von der Nüplichfeit einer Eifenbahn überzeugt ift, und zur Frage übergeht, inwiefern der Staat fich dabei betheiligen foll, fo fommt man zum Schluffe: wenn die Erstellung der Bahn von großem Rupen fur das Land ift und man bei langerm Zuwarten Ges fahr lauft, von anderer Seite überflügelt ju werden, fo foll der Staat handbieten. Sier begegnen wir einem erften Ginwurfe: der Staat gehe in Betracht der großen Folgen, die eine folche Betheiligung haben fonne, jedenfalls weit und werde fich eine große Schuldenlaft auf den Sals ziehen. Diefe Frage hatte geeigneter im Jahre 1854 pringipiell jur Sprache gebracht werden follen. Aber fo wenig ale man in den 30er Jahren die Erstellung der ersten großen Seerstraße aus Furcht vor den Folgen unterließ, fo wenig lage es nach meinem Das fürhalten in der Stellung des Großen Rathes, ein Unternehmen, fo große Bortheile es auch bieten mochte, deshalb nicht zu begunftigen, weil man fich vor fpatern ahnlichen Be-theiligungen fürchtet. Go barf ber Staat feine Stellung nicht auffaffen. Er ift dafur ba , die Bolfeintereffen in jeder Beziehung im Auge zu behalten und die Nationalwohlfahrt nach feinen Rraften zu fordern. Der Staat darf nicht bloß die Stellung eines Rentier einnehmen, um einen möglichft großen Ertrag aus feinen Mitteln gu giehen, wie ber Kapitalift, fondern er ift im Gegentheil dafur da, Diejenigen Mittel anzuwenden, welche die Entwicklung des Landes am besten zu fordern ge-Bon diesem Standpunkte aus that der Große Rath im Jahre 1854 nach dem Erachten der Staatswirth. schaftstommission wohl daran, der Zentralbahn jene Unterstügung zu bewilligen Wir gingen zwar etwas ungunstige Bedingungen ein, aber es ist eine große Wohlthat fur den Kanton, daß die fragliche Linie erstellt worden ist, und es darf nicht in der Stellung des Staates fein, eine Bescuschaft ju druden, nachdem fie bereits eine Linie erftellt hat. Ebensowenig liegt es in seiner Stellung, auf Unfosten des Landess wohles eine Gefellichaft dorzugeweife zu begunftigen. Die Intereffen des Landes ju mahren, ift feine Aufgabe, und von Diefem Standpunfte aus fragte fich die Staatswirthschaftstommiffion; inwiefern eine Staatsbetheiligung gerechtfertigt fei. Die von anderer Seite erhobenen Bedenfen, als wurde ber Staat fich dadurch in eine große Schuldenlaft fturgen, theilt Die Kommission nicht. Wir hatten Bedenfen, als es fich um eine Staatebetheiligung bei ber Zentralbahn handelte, Die Befellschaft mar bamale in schwieriger Lage, bennoch machte man die Erfahrung, daß die Einnahmen der Bahn von Jahr gu Jahr fliegen. Un der Sand der Erfahrung wird der Große Rath auch die vorliegende Frage untersuchen. Man fagt aber, wenn der Staat fich hier mit 2 Millionen betheilige, fo fommen später ähnliche Begehren aus dem Jura und vielleicht noch von anderer Seite. Wenn es richtig ift, daß in nächster Zufunft die Eisenbahnaktien rentiren muffen, so ift anzunehmen, daß die Rapitalien, welche ber Staat in Gifenbahnen anlegt, nicht als verloren zu betrachten find, fondern als eine Beldanwendung, die jum Rugen und Frommen des Bolfes

gemacht wurde. Benn wir nun heute eine Betheiligung bes Staates bei ber Oftweftbahn Defretiren, fo fann man nicht Daraus folgern, der Große Rath muffe fpater geradegu auf ans bere Begehren, welche einlangen möchten, einereten. Er foll, wie heute, sich fragen, inwiesern er eine Bflicht habe, darauf einzugehen, und seine Beschluffe je nach Umftanden und Berhaltniffen faffen. Findet der Große Rath, daß eine nabere Berbindung des Jura mit dem alten Kantone fehr munichenswerth fei, fo wird er die Sache in ernfte Erwägung gieben; er wird aber auch, wenn die Betheiligung des Staates jur Sprache fommen follte, Die Intereffen Des Landes ermeffen, Die Rrafte Des Staates wohl unterfuchen und nach feiner Ueberzeugung entscheiden. Diefer gefunde Sinn hat bis dahin bas bernifche Bolf geleitet. Ich gehe über zur Erörterung ber Rentabilitätsfrage ber Oftweftbahn. 3ch geftebe offen, daß ich perfonlich, nach den Berichten, welche von verschiedenen Seiten Darüber veröffentlicht wurden, vorerft bem Gedanfen Raum gab, die Rentabilität diefes Unternehmens werde gar nicht eine glanzende fein. Es gereicht mir nun jum Bergnugen, Ihnen Ramens ber Staatswirthichaftstommiffion hier einen beffern Bericht zu erstatten. Es liegt mir und ber Kommiffion febr Daran, daß man Dieffaus wohl untersuche, was man fur mahr halten muffe und fur mahr halten fonne. Die Bolfeintereffen fcheinen mir übrigens fo mangebend ju fein, bag, wenn auch Die Rentabilität des in Frage stehenden Unternehmens nicht fo groß mare, gleichwohl eine Staatsbetheiligung unter Umftan-ben am Blage fein murde. Naturlich ift eine vorläufige Rentabilitateberechnung ftere etwas problematisches. Man fann nicht mit Sicherheit aus Berhaltniffen, Die man unmöglich jum voraus genau fennt, Schluffe gieben Es fragt fich vor Allem, wie hoch fich die Bautoften belaufen. Darüber muß man Technifer ju Rathe gieben. Der Berr Berichterftatter bes Regierungerathes gab Ihnen bereits Aufschluß darüber. Die Staatewirtheschaftofommiffion fand ihrerfeite, bag, wenn bie Baufoften Der Zentralbahn in Birflichfeit Durchschnittlich Fr. 185,000 per Kilometer betragen, man wohl die Summe von Fr. 182,840 per Kilometer fur die Oftwestbahn als hinreichend betrachten durfe. In der That, wenn man das Trace der Linie Bern-Lugern - Bug in's Auge faßt , und damit die großartigen Schwierigfeiten vergleicht, welche die Bentralbahn zu überwinden hatte, fo wird der Boranschlag der Ditwestbahn wohl genugen. Indeffen ift es Sache der Fachmanner, diesen Bunft im Speziellen zu erörtern. Bas die muthmaßlichen Einnahmen betrifft, so fann die Staatswirthssommission dem Großen Rathe mit Befriedigung erflären, daß sie die im Berrichte bes Regierungsrathes enthaltene Berechnung wirflich maßig gehalten findet. Es wird fich dabei um den Bufluß am Berfehr handeln, welchen Diefe Bahnlinie haben foll. haben wir neben dem Transitverfehre von Diten nach Weften benjenigen über ben Gotthard. Dan wird gwar einwenden, der Tranfit habe auf das Bohl des Bolfes feinen großen Einfluß, da die Baaren durchgehen; aber wenn man von der Rentabilität einer Gifenbahn fpricht, fo tommt ber Tranfit in Frage bezüglich des Ertrages der Bahn. Godann haben wir Den Lofalverfehr der an der Bahn liegenden Ortichaften. Un der Zentralbahn murde Diefer Berfehr weit bedeutender, als man jum voraus erwartet hatte. Auch bei der Oftweftbahn wird diese Erscheinung mahricheinlich eintreten. Sie erhalt einen bedeutenden Bufluß an Berfonen, und Maarenverfehr vom Westen und von Biel ber. Bedenft man, bag die Linic über Bern nach Lugern furger ift ale Diejenige über Diten, fo ift dieß ein machtiger Faftor, welcher ber Ditweftbahn einen großen Bufluß perichaffen wird. Ferner fommt der Bertehr zwischen Bern und Zurich in Frage; hier ist die Differenz der Distanzen nicht so bedeutend. Dazu kommt noch, daß fremde Touristen die Ostwestbahn häusig benugen werden, wenn sie Das Dberland befuchen. Wenn man Diefe Berhaltniffe in's Muge faßt, fo fann man doch nicht behaupten, daß diese Linie feinen Buflug an Berfehr erhalten werde. Was den Berfos nenverfehr fpeziell betrifft, fo hat man babei namentlich bent

frühern Berkehr, die momentanen Verhaltniffe und die muthmagliche Bunahme fur die Bufunft in's Muge zu faffen. In Diefer Beziehung hat der herr Berichterstatter des Regierungs rathes der Staatswirthschaftstommiffion die bestimmte Erflas rung abgegeben, er habe fich bei der Berechnung der Berfonenfrequeng, wie fie im Berichte bes Regierungerathes ent= halten ift , auf eine eidgenöffifche Bofttabelle geftust, und bann im Sinblid auf die bisherigen Erfahrungen eine Bermehrung Des Berfehrs um Das Zwölffache angenommen. Diefe Bers mehrung wird in einer von Bafel aus veröffentlichten gegnes rifden Brofchure anerfannt, und die Staatswirthschafistom. miffion nimmt daher feinen Unftand, die Borausfegung für Die Bufunit als richtig anzunehmen. Die Berechnung Des Waarentransportes ift allerdings ichwieriger als diejenige Des Personenverfehrs, indem vieles von der Gestaltung der Berhaliniffe abhangt, und man nicht eine fo bestimmte Rorm dafür aufstellen fann. Indeffen hat die Kommission die einzel-nen Boften ein wenig untersucht, und so weit man ein Urtheil in der Sache bar, Die im gedruckten Berichte enthaltenen Uns fabe nicht übertrieben gefunden. Ich habe namentlich in Be-treff des Holzverfehrs die Ueberzeugung, daß später eine viel größere Menge Holz auf der fraglichen Linie spedirt wird als bisher; ebenfo verhalt es fich mit dem Transport von Rafe, obschon nicht alle handelshäuser, die in diesem Zweige Geschäfte machen, im Falle find, dieselbe Linie zu benugen. Der Reinertrag Des Personenverfehre wird auf Fr. 532,323, Derjenige des Baarenverfehrs auf Fr. 355,880 berechnet, mas im Gangen eine Summe von Fr. 888,203 ergibt. Bieht man Davon Die Berginfung von 10 Millionen Obligationen ju 5 % ab, fo bleiben auf Das Aftienfapital von 16 Millionen noch Fr. 388,203, oder in Prozenten ausgedrudt 2,42 %, mas eine Einbufe von 11/2 % jur Folge hatte. Diefe Berechnung ift freilich fo wenig ficher, als ein Sterblicher überhaupt eine fichere Berechnung fur Die Bufunft machen fann. Aber wenn Die Aftien auch momentan nicht den erwarteten Ertrag abs werfen follten, fo ift nicht gefagt, daß mit der Zunahme des Berfehrs mit der Zeit nicht eine fcone Rente erhaltlich fei, fo daß davon nicht die Rede fein fann, als maren die 2 Millionen vertoren. Der Fiefus hat aber auch direft feinen Rugen an der Erftellung ber Ditwestbahn; er besitt in den Memtern Konolfingen und Signau 6-700 Jucharten freie Staatswaldungen. Wenn nun mit der Erleichterung der Ausfuhr die Solzpreife fteigen, fo ift es naturlich, daß auch die Staatswaldungen einen größern Ertrag abwerfen, wodurch bem Staate eine große Mehreinnahme ermachet, welche nebft der Erfparnif an Ausgaben auf der Salgfuhr, nebft der größern Steuereinnahme infolge der Bebung des Nationalreichthums, nebft dem Bortheil in Erleichterung des Militartransportes, und der Berminderung der Armenlast einen Grund mehr zur Empfehlung der Staaisbeiheiligung liefert. Ich fomme zu den Garantien, welche uns von der Ostwestbahngesellschaft geboten werden. 3th habe bereits gezeigt, daß der Smat hier nicht einfach die Stellung eines Rentier einnehmen durfe, der fragt: habe ich hinreichende Sicherheit und einen großen Ertrag? fondern die Behörde wird die Bortheile, welche auseinanderzusegen ich die Ehre hatte, in's Auge faffen, und nach Mitgabe ber Umftanbe handeln, wie die Intereffen bes Lantes es gebieten. Der Berr Berichterftatter des Regierungerathes hat Ihnen die Garantien aufgegählt, an welche die Einzahlungen des Staates gefnüpft sind. Da es bem Staate frei fteht, diefelben in baarem Gelde ober in Zentralbahnaftien zu leiften, so murde er gegenüber dem jegigen Rurfe ber lettern von 470 Fr. einen Bewinn von 120,000 Fr. machen. (Der Redner wiederholt nun im Befentlichen die bereits vom herrn Berichterstatter bee Regierungerathes angeführten und im Bertrage mit der Ditwestvahngesellschaft enthaltenen Garantien.) Die Erfüllung Dieser Bedingungen hat gur Folge, daß, wenn der Staat seine 2 Millionen eingezahlt hat, die Linie Bern Langnau ausgeführt fein wird. Es fann alfo nicht davon die Rede fein, daß das Geld ohne Garantie hingegeben werde, fondern es

find fichernde Bestimmungen ba, welche fur die Leiftungen bes Staates als genügend betrachtet werden fonnen. Wahrend ber Baugeit hat Der Staat feinen Berluft ju gefahrden, weil die von ihm übernommenen Aftien, wie Diejenigen ber übrigen Uftionare unterdeffen mit 41/2 % verzinst werden muffen. 3ch refumire mich dahin: es ergibt fich aus bem Gefagten, daß Die in Frage ftehende Gifenbahn fur ben Ranton Bern ein Bedurfniß ift, das der Staat ein großes Interesse hat, deren baldige Erstellung zu fordern, daß der Nugen, welcher dem Staate daraus erwachst, fehr bedeutend ift gegenüber einem allfälligen Rachtheile, welcher momentan eintreten fann, daß Das Opfer, welches berfelbe bringt, durchaus in feinem Berhaltniffe fteht zu ben großen Opfern, welche fur den Stragenbau in der letten Zeit gebracht murden 3ch erinnere Sie an Die Engestraße, an die Bielerfeestraße und andere große Uniernehmungen. Damals hatte man nicht fo große Bedenken, wie heute. Bon großer Bedeutung ift die Lage des Kantons und der Sauptftadt im fchweizerifchen Eifenbahnnege. Statt bag Bern ursprünglich nur mit einer Zweigbahn fich hatte bes gnugen follen, befindet es fich nun in der Mitte eines Bahn. neges. Der Kanton erhalt ben Berwaltungofis einer Sauptbahn, und das ift ein fehr wichtiger Bunft. Die Staatsbetheiligung bei der Oftwestbahn erscheint dann auch gerechtfertigt gegenüber der Betheiligung an der Zentralbahn, Wir er-innern und an die großen Kampfe um die Oronlinie. 3ch hörte ste schon von einer Seite, die ich als tompetent betrachte, als eine Stammlinie für den Kanton Bern bezeichnen. Sie wurde mit großer Energie erfämpft, ihre Fortsetzung fordert nun die Erstellung der Bahn nach Luzern. Die Garantien, welche die Gesellschaft bietet, sind der urt, daß wir auf den Vorschlag der Regierung eingehen können. Ge ist eine neue Beit fur Bern angebrochen, wir haben in den letten Tagen Die erfte Lofomotive hier einziehen feben, wir haben und auf die Anfunft dieses Sohnes der Zeit gefreut. Sorgen wir da-fur, daß wir die Bortheile fur die Zufunft in der Hand be-halten. Ein großer nationaler Gedante durchdringt uns, laffen wir und nicht durch fleinliche Rudfichten angstlich machen. Benn wir vor Allem Berner find und das Intereffe des gangen Landes im Auge haben, fo wird der Kanton bluben, fein Wohlstand wird wachsen, und er wird die Stellung einnehmen, welche ihm gebührt. Der Untrag der Staatswirthschaftstom= miffion geht daher mit Ueberzeugung auf Genehmigung des Borfchlages ber Regierung.

Der Herr Brafibent fragt nach bem Reglemente bie Mitglieder der Staatswirhschaftstommission an, ob fie dem Bortrage des Herrn Berichterstatters etwas beizufügen haben.

Blösch. Der Große Rath hat mir die Ehre erwiesen, mich in die Staatswithschaftsfommission zu wählen. Ohne diesen Umstand wurde ich vielleicht heute hier das Wort gar nicht ergriffen haben. Durch diese Wahl aber legte die Beshörde mir die Pflicht auf, an der Vorberathung Theil zu nehmen und die Ansicht, welche ich in der Kommission äußerte, hier zu vertreten. Ich halte es sogar für ein Gebot der Schistlichseit, daß diesenigen Mitglieder, welche in einer Kommission abweichende Ansichten versochten, hier ihre Ansicht geltend machen. Bei der ganzen Debatte wird es gut sein, zwei Fragen auseinander zu halten: die Ostwestbahn als Unternehmen überhaupt, und die Frage der Staatsbetheiligung Nach den beiden Borträgen, welche die Bersammlung angehört hat, sollte man glauben, es handle sich um die Konzession an die Ostwestbahn. Das ist nicht die Frage. Die Konzession ist längst ertheilt, Ich erinnere mich gar nicht, daß sie hier sehr angesochten worden wäre. Ich werde auch heute die Frage, ob die Ostwestbahn konzedirt sei oder nicht, ob man wohl oder übel daran gethan habe, nicht berühren. Ich sühle mich nicht im Mindesten berusen, ein Wort dagegen zu sagen, das als seindselig betrachtet werden könnte. Aber ich bitte dann auch bezüglich der andern Frage, die Boraussesung gelten

au laffen, daß man bei unbefangener Auffaffung des Ditweftbahnunternehmens doch die Betheiligung des Staates nicht fur gut halten fann. In der Staatewirthschaftefommiffion wurde Die Frage mahrend zwei ziemlich langen Sipungen, von benen jede 5 6 Stunden dauerte, wieder zerlegt in einen formellen und, materiellen Theil. 3ch fpreche junachft nur über ben formellen Theil und werde die Chre haben, in diefer Beziehung Antrage ju ftellen. Es wird jeder von Ihnen die Frage fcon untersucht haben: in welcher Form muß die Staatsbetheiligung beschlossen werden ? Welches find die nach bestehenden Wesegen und in der Berfaffung vorgeschriebenen Bedingungen? Diefer Beziehung waren die Anfichten in der Staatswirthschafts= fommiffion abweichend. Rach ber einen Unficht glaubte man, es fei erftens nothig, daß ber Große Rath bei Eiden einberufen werde, zweitens jet gu einem gultigen Befchluffe die abfolute Mehrheit fammtlicher Mitglieder Des Großen Rathes erforderlich, alfo gegenwärtig die Buftimmung von 113 Mittgliedern. Auf der andern Geite theilte man diefe Unficht nicht, und es ift die Mehrheit der Kommission, welche sie nicht theilte. Sie halt Die Bufammenberufung Des Großen Rathes bei Giben nicht fur nothig, bennoch hat fie fattgefunden. Anderfeits glaubte die Mehrheit der Kommission, für das Bringip ber Staatsbetheiligung fei die absolute Mehrheit fammilicher Mitglieder des Großen Rathes nicht erforderlich. Wohl aber waren alle Mitglieder darin einverstanden, daß fur das zweite Defret, wonach der Regierungerath ermachtigt werden foll, ben beiheiligten Gemeinden mutels eines Unterhens bei Der Aftienübernahme Borfchuffe ju leiften, beide Bedingungen erforderlich feien: Die Bufammenberufung bei Giden und Die abfolute Debrheit fammtlicher Ditiglieder Des Großen Rathes. Das ift Die Sachlage in formeller Beziehung. Wir haben zwei Defrete (gegenwärtig handelt es fich vor der Sand nur um eines), deren innern Bufammenhang Riemand bestreiten wird. Bet dem einen ift die Rommiffion einstimmig, daß in Bejug auf die eventuelle Autorifation Des Regierungerathes gu einem Unleihen erftens Die Bufammenberufung Des Großen Rathes bei Eiden , zweitens die absolute Mehrheit der Mits glieder erforderlich fei. Bezüglich des andern Defreies, welches gegenwärtig in Frage fteht, glaubten zwei Mitglieder ber Rommiffion, die gleichen Bedingungen feten erforderlich. Die Mehrheit entschied anders, und ich muß als eines der betref. fenden Mitglieder Diefe Unficht hier reproduziren. 3ch will nicht untersuchen, warum die Regierung fur gut findet, Die gange Frage in zwei Defrete zu spalten. Der Berr Finange Direftor gab in der Staatewirthichaftstommiffion Austunftdarüber, ich will fie gelten laffen, und fpreche durchaus feinen Tadel aus. Er gab die Austunft, es fet rein jufallig, daß zwei Defrete vorliegen. Urfprunglich fei nur das erfte Defret, Dasjenige über die Staatebeiheiligung in Frage gefommen, erft im Laufe ber Bergibung fet Der Gedante angeregt worden. daß eine Mitbewelligung der intereffirten Gemeinden in einem billigen Dage fraufinden muffe. Wenn ich die Thatfache unbedingt gelten laffe, fo wird man ebenfowenig bestreiten fonnen, daß im Jahre 1854, ale es fich um eine Staatebes theiligung an der Bentralbahn handelte, beide Fragen in einem Defrete vereinigt wurden. Damale verpflichtete ber Staat fich nicht, eine einzige Aftie ju nehmen, ohne im nämlichen Atheme auge auszusprechen: unter ber Boraussegung ber Betheiligung ber betreffenden Gemernden, 3ch frage nun: ift es nicht eine Rudficht der Schichichfeit (ich bitte, den Ausbrud nicht übel ju nehmen), besonders wenn man fo großen Werth Darauf fest, Das Bringip gleicher Behandlung in Unspruch zu nehmen, auch hier die gleiche Form ju bifolgen und, wie man damals Die beiden Fragen nicht trennte, fie auch heute in ein Defret jusammenzufaffen? Allein ich will die Rudficht Der Schidlichfeit bei Geite laffen und eine andere hervorheben, Die bei ben Mitgliedern, welche nicht meiner Anficht find, vielleicht etwas mehr Gewicht hat, namtich : ift es nicht flug, beide Fragen in ein Defret ju vereinigen? Wenn Gie nach meiner Anficht verfahren, fo mare die praftifche Folge feine große, es

mare nur eine Operation ber Kanglei, beide Defrete gu ver-Schmelzen. Aber gang andere ift es, wenn nach ber Unficht der Wehrheit der Staatswirthichaftstommiffton verfahren wird, wenn Sie heute fur bas eine ber Defrete, basjenige, welches ben Staat mit einer Schuldpflicht von 2 Millionen Franken belaftet, die gewöhnliche Dehrheit det Unwefenden als genugend betrachten, dagegen fur das andere, welches die Mitbetheiligung ber Gemeinden betrifft, die Bustimmung von 113 Mitigliedern fordern. Die naturliche Konfequeng ift die Möglichfeit, bas das erfte Defret angenommen, das zweite verworfen werden tann; daß Sie die absolute Mehrheit der Unwefenden für den Befchluß haben, den Staat mit einer Schuld von 2 Millionen ju belaften, aber nicht die absolute Mehrheit fammtlicher Mitglieder für die Autorisation der Regierung, Den betheiligten Gemeinden mittels eines Unleihens Borfchuffe zu machen. 3ch frage nun: ift es flug vom Grandpunfte des Staates, vom Standpunfte der Gifenbahngefellschaft und von bemjenigen bet beiheiligten Gemeinden, ju gewärtigen, daß wir die nothige Stimmenzahl haben, um den Staat mit 2 Millionen ju belaften, aber nicht dafur, daß die Regierung den Gemeinden Borfchuffe machen durfe ? Will die Dehrheit des Großen Rathes Diefes gewärtigen, fo mag fie es thun, ich fur meinen Theil werde auch jum verschmolzenen Defrete nicht ftimmen, aber Undere brauchen fich nicht nach mir zu richten. Abet wenn Sie die Borfchlage der Regierung annehmen, fo nehmen Sie diefelben in gleicher Behandlung an, wie im Jahre 1854, damit nicht das erfte Defret angenommen, bas zweite verworfen fei. Die erfte Rudficht, welche fur Diefes Berfahren fpricht, ift also diejenige der Schicklichkeit, die zweite diejenige ber Rlugheit, die dritte und wichtigfte ift diejenige des positiven Rechies. Allerdings, wenn fur die Behandlung beiber Defrete die gleiche Form beobachtet murde, dann fiele jedes Motiv einer Trennung dahin. Die erften zwei Rudfichten bei Seite laffend, fomme ich auf diejenige des Rechtes, von der Anficht ausgehend, daß auch jur Unnahme Des gegenwärtig in Behandlung liegenden Defretes Die Bufammenberufung des Großen Rathes bei E.den und die absolute Mehrheit der Mitgliedet erforderlich fei. Bas fagt die Berfaffung? Sie enthalt an ber Spipe Des § 27 den Grundfat, daß gemiffe Fragen vom Großen Rathe entichieden werden muffen und nicht einer andern Behörde übertragen werden durfen. Darüber ftreiten wir nicht. Dann folgen einzelne Borfcbriften und u. A. unter Biff. 111., litt. b die Bestimmung : "Die Entscheidung über Die Berminderung des Rapitalvermogens des Staates." Une mittelbar darauf folgt die fpezielle Bestimmung : "Bur Gul' tigfeit einer folden Entscheidung ift die Beiftimmung ber Wehrheit fammtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder find dagu bei Giden einzuberufen " Angenom. men, diefer Baragraph finde im vorliegenden Falle feine Un. wendung, wie man es beim zweiten Defrete annimmt, fo mare jur Gultigfeit des Befchluffes die doppelte Bedingung erforderlich: Einberufung bei Giden und die Buftimmung Det absoluten Dehrheit fammtlicher Mitglieder Des Großen Rathes. Man fagt, Die angeführte Berfaffungobeftimmung beziehe fich auf eine Berminderung des Rapitalvermogens des Staates, man anerkenne aber nicht, daß in ber Betheiligung an ber Oftwestbahn mit 2 Millionen eine folde liege. 3ch habe in ber Sigaiswirthichaftstommtifion jugegeben, und gebe auch hier gu: wenn auch meine Unficht richtig ift, diefe Betheiligung fei ein fchlechtes Placement, fo halte ich mich auf ben heutigen Zag nicht für berechtigt, den Begriff einer Berninderung Des Rapitalvermogens des Staates geliend zu machen, well es fich vorläufig um eine Schuldschrift handelt, abgesehen von peren Ertrag. Der Grund liegt in den Berhalmiffen felbft. Bent wir außer dem Artifel der Staateverfaffung feine andere Borfchrift hatten, fo fonnte ich mit Diefem Baragraphen allein meine Unficht nicht begrunden, weil ich trop der schlimmen Meinung, Die ich von dem in Frage ftehenden Blacement habe, dasselbe gegenwärtig nicht als eine Berminderung des Rapital. vermögens bes Staates bezeichnen darf. Aber der Große Rath

hat am 8. August 1849 ein Gefet über die Berwaltung und Gewährleiftung bes Staatsvermögens erlaffen, beffen \$ 23 mehrere Bestimmungen enthält. Er lautet, wie folgt: "Das zinstragende Bermögen, welches auf ben 1. Herbstimonat 1846 vorhanden war, foll dem Staate in feinem Befammtwerthe erhalten werden. Rein Bestandtheil Diefes Bermögens darf in den Berbrauch der laufenden Berwaltung, auch nicht in der Form eines Borichuffes übergeben, ohne einen nach § 27 111. b der Staateverfaffung gefaßten Befchluß des Großen Rathes." Sier ruft alfo ein fregielles Gefet, welches bie Gemabrleiftung Des Staatsvermogens jum Zwede bat', dem § 27 111. b ber Berfaffung. Dann folgt am Schluffe folgende Borfcbrift: "Unleihen bes Staates, welche nicht im gleichen Rechnungs- jahre aus ben laufenden Ginnahmen gurudbezahlt werden, find gleich einem Berbrauche von ginstragendem Bermogen gu behandeln." Alfo zunachft spricht ber Große Rath fategorisch aus, daß überall, wo es fich um eine Berminderung Des Staatsvermögens handelt, ber § 27 111 b ber Staatsverfaffung Regel mache. Er geht aber noch weiter und schreibt vor, daß Unteihen Des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Ginnahmen gurudbegablt merden, gleich gu behandeln feien, wie ein Berbrauch von zinstragendem Bermogen, daß fie alfo ebenfalls diefer Form unterworfen feien, welche ber § 27 der Berfaffung unter III, b vorfdreibt: Ginberufung des Großen Rathes bei Etden und Zustimmung der absoluten Mehrheit fammtlicher Mitglieder. In der Staats. wirthschaftstommiffion machte man die Ginwendung, welche ich felbft releviren will, das vierte Alinea Des § 23 Des Gefeges vom 8. August 1849 fei hier nicht anwendbar, weil es fich im ersten Defrete nicht um ein Unleihen handle. Ueber diesen Bunkt erlaube ich mir etwas naber einzutreten. Was fagt das erfte Defret? Der Staat oder die Regierung werde autorifirt, von der Ditwestbahngesellschaft fur 2 Millionen Franken Afrien zu taufen. Das Defret geht aber weiter und fagt : um diefe 2 Millionen gu beden, fet die Regierung ermachtigt, ber Oftweftbahn fur 2 Millionen Franken Bentrals bahnaftien abzutreten, welche durch das Defret von 1854 erworben worden und das Broduft eines Staatsanleihens find. Ift das richtig oder nicht? Wenn nicht, fo wollen wir und mit den Konsequenzen nicht abmuhen. Ift es aber richtig, dann laßt und bie Ronfequengen eimas naber in's Muge faffen. 3ch zweifle, ob Jemand es bestreite, wenn ich fage, die Aftien im Betrage von 2 Millionen Franken, welche im Jahre 1854 von der Bentralbahn erworben wurden, feien das Broduft eines Unleihens gewesen. Wenn es nur thatfachlich, nur jufallig fo mare, fo fonnte man allfällig fagen: ja, es ift fo, aber es ift jufallig und hat fur den Großen Raih feine Bedeutung, es ift lediglich eine Administrativfache. Aber barf man mir einen zweiten Bunft widersprechen, wenn ich fage, daß im nämlichen Defrete, durch welches das Unleihen von 2 Millionen Franken befchloffen wurde, untrennbar bamit bie Bestimmung verbunden war, daß das Broduft des Anleihens jum Unfaufe von Bentralbahnaftien, nicht von Oftweftbahnaftien verwendet werden foll? Allerdings handelt es fich hier junachft nicht um ein Unleihen, aber Darum handelt es fic, dem Broduft eines Unleihens eine Berwendung ju geben, es ju einem andern Brede ju beftimmen, ale berjenige mar, ber ale Bedingung des Unleihens festgefest worden ift. 3ch will Die Cache burch ein Beifpiel etwas praftifch darftellen. nehme an, ich fei Bogt, und habe Luft, fur meinen Bupillen ein Saus zu bauen; dafür muß ich ein Unteihen aufnehmen und bedarf dazu der Autorifation der Bormundschaftsbehörde; ich gehe vor die Baifenbehorde und verlange die Ermachtigung, ein Unleihen von 4000 Fr. aufzunehmen. Die Baifenbehorde wird fragen: wofur willst du die Summe verwenden? 3ch gebe barüber meine Erflarung und die Behorde ertheilt mir Die Ermachtigung jur Aufnahme Des Unleihens. Es heißt aber im nämlichen Beschluffe, daß bas Produft des Unleihens jum Baue eines Saufes verwendet werden foll. Steht es mir nun frei, damit fpater etwas anderes ju machen? Duß ich

nicht die Ermächtigung fo nehmen, wie fie mir ertheilt worden ift? Duß ich nicht fagen: ich habe die Autorijation ju einem Unleihen, aber ju einem bestimmten Brede, und darf Die Beftimmung des Anteihens nicht verandern, fonft verandere ich Die Bedingung der Autorifation und diefe felbit? 3ch gebe gu, Diefe Schwierigfeit fonnte man vermeiden, indem man einen andern Modus einschlagen murde, und in lepter Inftang hoffe ich, es werde geschehen, in der Weife , daß, wenn man eine Staatebetheiligung an der Ditweftbahn eintreten laffen will, man in feinem Falle die Bentfalbahnaftien dazu werwende, fondern lieber direft ein Unleihen dafür aufnehme. Bir find alfo einverstanden, das fur ein Unleihen, wie es Das zweite Defret bezwect, die boppelte Bedingung erforderlich fei: Einberufung des Großen Rathes bei Giden und Buftimmung ber absoluten Dehrheit fammilicher Mitglieder. Dagegen find wir über die Behandlung Des erften Defretes nicht einverftanden, indem ich fage: es handelt fich zwar nicht um ein Unleiben, aber um die Berfügung über das Broduft eines Unleibens, das vom Großen Rathe unter beftimmten Bedingungen befchloffen murde. Wir hatten fcon audliche Falle in ber Braris, und es mag nicht unintereffant fein zu wiffen, wie ber Große Rath in abnlichen Berhaltniffen verfuhr. Es werden sich noch eine Anzahl Mitglieder der Versammlung erinnern, daß die Regierung im Jahre 1849 beim Großen Rathe ben Antrag stellte, eine Summe von 200,000 Fr. für die Beschäfe tigung von Armen zu verwenden. Co wurde die Alternative vorgelegt, Diefe Summe Durch ein Anleihen ober durch einen Borfchus aus der Domanentaffe ju beden. Bur Unterfuchung Diefes Begenstandes wurde eine Rommiffion niedergefest, welche fich mit Rudficht auf die bestehende Arbeitsnoth grundfablich mit dem Antrage der Regierung einverstanden erklarte, aber in Bezug auf die Urt und Weife, wie die Gumme aufzubringen sei, von demfelben abwich. Die Kommission fand, es foll fein Unleihen aufgenommen, fondern ein Borfduß aus der Doma. nenfasse geleistet werden. Der Große Rath trat ber Ansicht ber Kommission bei. Nachdem der Beschluß gesaßt war, ente ftand Die Frage: mit melder Mehrheit muß er gefaßt werden? Ift die gewöhnliche Mehrheit der Unwefenden gulagig oder bedarf es mehr? Unmittelbar nach der Abstimmung murde burch herrn Matihys die Frage aufgeworfen : "Ich habe feinen Zweifel, iprach er, bag ber Große Rath beschließen werbe, es sollen die Gr. 200,000 als Borfchuß aus ber Domanenfaffe genommen werden. Indeffen fuble ich mich verpflichtet gu deflariren, daß durch die vorliegende Sache fein Ungriff auf bas Rapitalvermögen ftattfindet, fondern bloß ein Anleihen. Es ware somit nicht nothig, daß zu diesem Befchluffe Die Mitglieder bei Giden einberufen werden, fondern es ift Dazu einfach die Beiftimmung Der Mehrheit fammtlicher Dit. glieder des Großen Rathes erforderlich. Ich will jedoch feinen bestimmten Antrag stellen, obgleich ich die Ansicht fur wichtig halte, baß mir teinen Rapitalangriff machen." Darauf fam ich in die Lage, mich als Berichterstatter der Rommiffion ausgusprechen: "Darüber hat fich in der Rommiffion niemand geaußert und ich fann Daber nicht in ihrem Ramen rapportiren. Meine perfonliche unficht ift berjenigen des herrn Matthys gerade enigegengelest. Auf Diefe Weife wird offenbar bas Rapital vermindert, benn wir fonnten gulest fo viole Unleihen machen, daß am Ende fein Beller bes Bermogens mehr übrig mare. 3ch glaube übrigens, man folle in folden Sachen belifat verfahren und im Zweifel fich eher fur die Meinung entscheis ben, es fei Etwas durch die Berfaffung geboten. 3ch febe Werth auf die Sache, damit sie von feiner Seite angegriffen werden tonne." Run sprach sich junachst herr Steiger in gleichem Sinne aus mit hinweifung auf den § 27 der Staateverjaffung. Dann erhob fich herr Karlen von der Mühlematt und fprach: "Da Berr Blofch feine perfonliche Meinung ausgesprochen hat, fo bin ich fo frei, es auch zu thun und bem Beren Berichterftatter gang beiguftimmen." Abweichend Davon erklarie fich Berr Ingold, Berr Ganquillet dagegen überein- ftimmend bamit, und Berr Cunier, Berwalter ber Nationals

vorsichtetaffe, fant die ftrengere Form nicht nothig. Man faßte alfo die Sache fo auf: ein Unteihen ift es nicht, ein Rapitalangriff auch nicht , fondern ein Borfchuß von einer Schublade bes Staates in Die andere. Und nun, mas fagt ber Große Rath ? Mit großer Mehrheit gegen 7 Stimmen wurde befchioffen, ben \$ 27 111. b ber Staatsverfassung in Anwendung zu bringen. 3ch glaubte, Diefes Vorganges ermabnen ju follen, benn wenn in einem der angeführten Ralle ein Zweifel erhoben werden tonnte, ob Die ftrengere Form in Unwendung zu bringen fet, fo mare es hier, wo man nicht über bas Broduft eines Unleihens verfügt, wo man nicht hintenber die erhaltene Autorifation abandert, fondern einfach einen Borichuß von einer Raffe Des Staates in die andere beschließt. 3ch glaube baher , Gie werden ber Minderheit der Staatewirthschaftsfommiffion diefe Unficht ju gut halten, daß fie, geftust auf den § 27 der Staateverfaffung, aber nicht allein darauf geftust, fondern in Berbindung mit dem § 23 Des Gefetes vom 8 August 1849, dafür halt, für das vor-liegende Defret fei ebenfalls die Einberufung Des Großen Rathes bei Eiden Do Die Buftimmung der absoluten Mehrheit fammtlicher Mitglieder erfordertich. Wenn es also fonft nicht flug, nicht schieflich mare vom Standpunkte Des Staates, der Befellschaft , der Gemeinden aus, fo waren Berfaffung und Befet dafür maßgebend, daß Diefe form beobachtet werden foll, und es ift daher viel fluger, bag man beide Defrete verichmelge, und wie im Jahre 1854, es barauf antommen laffe, ob die gehörige Mehrheit fich fur beren Unnahme ausspreche. Stimmt fie bafur, fo mag fie es thun, ich werde gewiß fein faures Beficht bagu machen, aber meine Stimme werde ich nicht dazu geben. 3ch bitte, mir die Bemertung zu erlauben: ich halte die Ginberufung des Großen Rathes bei Given, fo wie fie ftattgefunden hat in Bezug auf Das Berhalinis, Das wir heute behandeln, fur nicht genugend. Die Berfaffung will nicht eine Einberufung bei Giben fur die gange Sipung, abgefeben davon, ob dann diefe ober jene Wegenstande gur Behands lung fommen, fondern die Ginberufung bei Giden foll fpeziell jur Behandlung bes betreffenden Wegenstandes stattfinden, wie es die Berfaffung vorschreibt, nicht in Baufch und Bogen. 3ch erflare, ich bedaure, daß es unterlaffen murde; der 3weifel wird nun auf der Sache schweben. 34 wurde in die Stellung verfest, mich darüber auszusprechen, und muß unverholen ertlaren, daß ich die Ginberufung des Großen Rathes, wie fie ftattgefunden hat, nicht für genügend halte. Dephalb ftelle ich, nicht nur vom Standpunfte der Rlugheit, ber Schicklichfeit, fondern vom Standpunkte des positiven Rechtes aus als Ordnungemotion folgenden Untrag : in erfter Linie, die Berathung des Defreisentwurfe über eine Staatsbetheiligung an ber Ditweftbahn fur Die Linie Bern-Lugern mit Dem Defretsentwurfe beireffend die Betheiligung der, Gemeinden und Rorporationen bei diefer Bahn ju vereinigen; in zweiter Linie, fofort fich auszufprechen, daß auch auf den erften Defreteentwurf die Lemma 2 und 4 des \$ 23 des Gefeges vom 8, Muguft 1849, in Berbindung mit dem § 27 111. b der Berfaffung anwendbar, fonach fur eine rechtgultige Unnahme bes. felben 113 Stimmen, Die Salfte der Gefammtheit des Großen Rathes, erforderlich find. 3ch bin nicht gang ficher, ob man Rathes, erforderlich find. 3ch bin nicht gang ficher, ob man mir die Stellung Diefes Antrages gestatten werde, weil das Reglement nicht gang flar ift. Geftattet man es mir nicht, fo muß ich auf die Sache felbit naher eintreten.

Herr Brafibent. Ich erlaube mir, über die Ordnungsmotion einigen Aufschluß zu geben, welche Herr Blosch schon
in der Staatswirthschaftstommission zur Sprache brachte. Ich
bemerkte in Bezug auf den ersten Bunkt (Einberufung des Großen Rathes bei Eiden), es sei jedem Migsliede des Großen Rathes bekannt, daß die außerordentliche Einberufung dieser Behorde gerade zur Behandlung der Eisenbahnfragen und zur Bornahme der auf diese Session fallenden Wahlen erfolgte. Die übrigen Gegenstände der Trastanden sind unbedeutend,

laufende Beschäfte. Defhalb namentlich, abgesehen bavon, ob fonft die Einberufung bei Giden nothig mare oder nicht (jedenfalls für die Bahlen), habe ich den Großen Rath für die gange Sigung bei Giden einberufen, und war ber Unficht, wenn dieß fur alle Begenftande gefcheben, fo fet dann auch ju Behandlung bes vorliegenden Geschäftes bei Giben geboten. 3ch erftarte übrigens bereits letten Montag, daß die Gifenbahnfragen am folgenden Mittwoch jur Behandlung fommen werden, fo daß ich glaube, der Berfaffing und dem bestehenden Reglemente Genuge gethan ju haben. Bas die zweite Frage bertifft, ob zur Gultigfeit eines Befchlufies die abfolute Mehrbeit fammilicher Mitglieder Des Großen Rathes erforders lich fet, fo bildete fich in der Staatswirthschaftstommiffion allerdings eine Minderheit und eine Dehrheit. Lettere glaubte, es fei nicht die absolute Wehrheit fammtlicher Miglieder des Großen Rathes erforderlich; indeffen murde barüber fein Ent-fcheid gefaßt, fondern burch Stichentscheid des Brafibenten befchloffen, diefe Frage zu referviren. Man mar der Unficht, es fei vorerft abzuftimmen, ergebe fich nicht eine Dehrheit von 113 Stimmen fur ben Borfchlag ber Regierung, fo fei es am Drte, allfällige Reflamationen geltend ju machen. Berr Blofc zeigte hier felbit, daß gerade fruher fo verfahren wurde. Auch im Jahre 1849, ale der ermahnte Fall jur Sprache fam, wurde jur Abstimmung geschritten und erft nachber die Frage angeregt, ob nicht die Einberufung des Großen Rathes bei Eiden und die Buftimmung der absoluten Mehrheit fammt-licher Mitglieder erforderlich fei. Es liegt diese Art der Bes handlung im Intereffe Des Gefchafteganges. Wir fonnen über diefe Frage, wenn fie ale Borfrage behandelt wird, den gangen Tag streiten und am Ende ergibt sich nicht einmal die abfos lute Mehrheit der Großrathsmitglieder, oder es ergibt fich eine größere Mehrheit als 113 Sitmmen, oder endlich der Große Rath beschließt, daß die 2 Millionen nicht durch Zentralbahnaftien, fondern burch ein Unleihen gedecht werden follen. Warum alfo unfere Beit zur Erörterung Diefer Formfrage verwenden ? Bas die Berbindung beider Defrete betrifft, fo ift diefer Bunft in meinen Augen ein durchaus unwichtiger. Es fonnte immerhin getrennte Abstimmung verlangt werden, ber Große Rath gewinnt dabei nicht. Ueberdieß muß ich bemer-ten, daß es mir scheint, biefe Frage fonne heute nicht mehr aufgeworfen werden. Erftens liegen zwei verschiedene Defrete vor, die wir nicht auf einmal verfchmelgen fonnen , der Regierungerath mußte barüber angefragt, eine neue Redaftiou mußte vorgelegt werden. Zweitens feste ich geftern fur die heutige sigung die Frage Der Staatsbetheiligung an der Dftwestbahn an die Tagebordnung; dagegen wurde feine Eine fprache erhoben, der Eingangbrapport beider Berichterstatter wurde von der Berfammlung angehort, ohne daß irgend eine Ginwendung erfolgt mare. 3ch bin baher ale Brafibent im Falle, namentlich mit Rudficht auf diese Gesichtspuntte und auf dag Reglement, zu erflären, daß die gestellte Ordnungsmotion nicht zur Behandlung kommen foll. 3ch muß auch dringend bitten, daß Herr Blosch im Interesse der Förderung des Geschäftsganges nicht darauf beharre, immerbin in dem Ginne, daß, wenn fich fur ben Antrag Des Regierungerathes nicht die abfolute Mebrheit fammtlicher Mitglieder Des Großen Rathes ergeben follte, bann Berr Blofch bas Recht habe, am Schluffe der Berathung die Frage aufzuwerfen , ob nicht eine größere Mehrheit nothig fei. 3ch weiß nicht, ob herr Blofch fich das mit befriedigt erflaren fann. Charles have to the office

Blofd, Ich trage auf Entscheidung durch ben Großen Rath an.

THE POSTER CONTROL TO BE WAS A PROPERTY OF

Herr Brafivent. 3ch bin, geftügt auf bas Reglement, entschieden der Ansicht, folche Ordnungsmotionen seien nicht zuläßig. (Es werden die 88 38 und 39 des Großraths. reglementes zitirt.)

Abftimmung:

Für die Ordnungsmotion bes herrn Blofch 52 Stimmen, Für Ablehnung berfelben nach ber vom Prafibium gegebenen Erklärung. 116

The remains the second of the following the second of the

fight I make a just the fire out to train the A

As the military brown to the transfer of the first the process of the first transfer.

Blofch. 3ch gebe nun jur Sache felbft über und eran die Dimeftbahn unberührt laffen und Derfelben nicht mehr erwähnen, ale nothig ift, um die Sachlage ju beleuchten. hetr Brafibent, meine herren ! 3ch frage junachft: mas fcblagt und die Regierung vor? Gine Berheiligung Des Staates bei einem Unternehmen , bas auf 26 Millionen Franten berecinet ift, durch Uebernahme von Aftien im Betrage von 2 Millionen. In diefer Frage werde ich meine Stimme basfur abgeben, daß man gar nicht eintrete. 3ch gab meinen Untrag ichriftlich ein, er wurde nicht verlefen, das andert an ber Sache nichts. Sie werden einem Defrete entnommen haben, daß es auf die Staatsbetheiligung bei der Zentral. bahn Bezug nimmt, von dem Sape ausgehend; da man fruber ber Bentralbahn eine Subvention bewilligt habe, fo muffe man jest auch eine solche bewilligen. Im Berichte des Regierungs-rathes ist dieß auseinanderzesest. Deshalb stelle ich an die Spige meiner Argumentation den Sap: ich anerkenne eine solche Berbindlichkeit nicht. Ich sasse ie vorliegende Frage von einem doppelten Gesichtspunkte aus in's Auge, indem ich Dieselbe mit einem Rudblid auf die Bergangenheit und den Borgang von 1854, und mit einem Sinblid auf die Bufunft erortere und frage; mas haben wir gethan in der Bergangen. heit und mas wollen mir in der Butunft thun? Bom erften Besichispunfte aus murde bereits angedeutet, daß im Unfange, als die Erstellung von Eifenbahnen im Kanton Bern gur Sprache fam, weder von der Ditweftbahn noch von der Bentralbahn die Rede mar, wie fie jest ift. Man wollte nicht über Bein nach Lugern bauen, ebenfowenig über Burgdorf, Bergogenbuchfee und Langenthal, fondern man jog eine Linie über Buren und Marberg durch bas That nach Murten. Richt nur war das der Blan nach dem Gutachten eines der bepeutenoften Technifer, eines Fremden, fondern Sie werden fich erinnern, bag im Westen ber Schweiz die Konzession fur bie Forrsepung biefer Linie ertheilt war, daß man auch in Solothurn die Bufage dafür erhalten hatte, und das Alles, ohne daß man ben Ranton Bern nur angefragt hatte. Das mar die Sachlage, ale die Bentralbahngefellichaft mit Rudficht auf den Ranton Bern die Konzession machte, daß fie die von Solothurn erhaltene Bufage und Die von Baadt bereits ertheilte Ronzession fallen ließ und auf die Buniche des Kantons Bern einging. Der erfte Uft besteht alfo in einer fehr großen Rongestion von Seite ber Bentralbahn an die Bunfche Des Rantons Bern. 3ch finde, Die Gefellichaft hatte fehr recht, Diefe Rongeffion zu machen, fie hatte Diefelbe nicht zu bereuen; aber damale mar es eine große Konzession. Statt der Stephenfon'ichen Linie, welche unfern Ranton auf einer Strede von 5-6 Stunden berührt und dem Berfehre über Bern den Sals abgef bnitten hatte, erhielten wir die große Stammlinie, Die bei Murgenthal beginnt, Langenthal, Berzogenbuchsee, Burgborf berührt, durch das Berz bes Kantons geht, um nach Weiten fortgesetz zu werden. Alfo das war der erfte Bortheil, daß ber Ranton eine große, wichtige Stammlinie erhielt, über die fich Jedermann freut. Rebfidem wurde (mit gang befonderer Rudficht auf den Jura, allerdings auch mit Rudficht auf einzelne Drifchaften) die Linie von Gerzogenbuchfee nach Biel erstellt. Gleichzeitig erhielten wir eine eventuelle Zusage für die Erstellung einer Bahn nach Thun, sicher mit Rückicht auf die Lage dieser Ortschaft, aber noch viel mehr mit Rücksicht auf die Bevölkerung des gesammten Oberlandes.

Im Momente, wo dieß geschah, wo die Zeutralbahngesellschaft Das jugab, mit einem Worte, im Domente, wo fie Dem Ranton eine fehr große Konzession machte, mar die Lage Der Gefellschaft eine fehr brillante. Aber moi Bahre nachher mar ihre Rage eine fehr mistiche, und nun flopfte die Zentralbahn bei und an mit der Geflarung: mir wollen gwar Das große Des ausführen ju dem 3hr und mehr oder weniger genochigt habet, aber Die Mittel fehlen und dazu. Da hatten wir zwei fatifche Verhaltniffer einmal hatte die Zemtralbahn die erfte Bahn, die in unferm Ranton gebaut wurde, angelegt . zweitens mar es eine Gefellschaft, die auf den Wunft Des Rantons den gangen Blan abgeandert, eine bereits erworbene Rongeffion in Golothurn gurudgewiesen, einen mit Baadt geichloffenen Bertrag jurudgegeben batte, und mit großer Bermehrung des Baubedurinifes den Bunfchen des Rantons ents fprochen hatte. Aber nicht nur die fachlichen Berhättniffe fommen hier in Betracht, fondern ich erlaube mir, auch Die perfonlichen Berhaltniffe zu berühren Es war nicht nur die erfte Bahn, welche in unferm Rantone gebaut murde, nicht nur ein fompliziries Mes ftait einer fehr furgen Linie, fondern ich frage ferner: was war es fur eine Gefelichaft? Das fage ich nicht, um Undere ju verfleinern, aber Das werden Ste nicht fontestiren, es war eine Befellichaft, die in Bezug auf persontiche Zusammensegung und Soldtiat, alle Bedingungen erfüllte, die man verlangen fonnte. Ich will nicht daran erinnern, daß an der Spipe der Gefellichaft jener Mann ftand, beffen Ramen man mit Recht juerft über die große Eifenbahnbrude bei Bern gehen ließ, daß die Befeuschaft ihren Git in Bafel, der verhaltnismäßig reichften Stadt auf dem Erdboden, hatte. Und welches war die Stellung ber Gesellschaft in Bestreff der öfonomischen Berhältniffe ? Die Duelle, aus der ich fcopfe, find die offiziellen Berichte, welche die Regierung in ber Sand hat. Im Momente, wo die Bentralbahngesellichaft bei und anflopfte, hatte fie burch eine Operation, die an fich sehr fatal war, ihr ganges Aftienfapital auf 3/5 redugirt, woodurch es auf 141/2 Millionen gebracht wurde. Das ift im Bermaltungsberichte ber Zentralbahn vom 27. April 1855 nachzulefen. Zu den 14 / Millionen Franken an einbezahlten Afnen fommt, daß am 16. August 1854, also bevor unsere Betheiligung gur Sprache fam, Der Große Rath von Lugern in Berbindung mit der Stadt Bofingen 4000 Aftien übernahm, welche fur den Ranton Lugern 11/2 Millionen, für Bofingen 1/2 Million Franken, zusammen also 2 Millionen betrugen, 3n. folge eines am 1. September 1854 geschlossenen Unteihens nahm die Zentralbahn 4 Millionen auf. Aljo damals waren für 141/2 Millionen Franken Afrien einbezahlt., 4 Millionen Franfen befaß die Gefellichaft auf Dbligationen und 2 Mile lionen infolge der Betheiligung von Lugern und Bofingen, im Gangen alfo 201/2 Millionen. Und die perfonlichen Garanstien, welche die Gesellschaft bot ? Was, hatte fie geleistet? Saite fie etwa nur bin und wieder ein Birfular berumgeschicft? etwa auf dem Bapier eine Berwaltung organistet, die viele leicht einen fleinen Generalftab von Ingenieuren in spe joder in Birflichfeit aufstellte? Rein, Die Bentralbahngefellichaft hatte auf den 31. Dezember 1854 bereits 7,327,000 Fr. vetbaut. Alfo das bitte ich nicht ju vergeffen in fachlicher Begiehung. 3ch wiederhole: es ift die erfte Bahn, welche Das Bebiet unfere Rantons berührte, eine Gefellichaft, die uns große Konzessionen machte, Die geschloffene Bertrage juide weist, um den Bunichen bes Kantons zu entsprechen, eine Befellschaft, die perfonlich alle munschbaren Garantien gewahrte, die im Momente, wo fie unfere Betheiligung ver-langte, 201/2 Willionen in der Kaffe und 7,327,000 Fr. bereits verbaut hatte. Bas beschloffen wir alsbann? Wir be-Schloffen, une durch die Uebernahme von Afrien fur 4 Mil lionen Franken zu betheiligen. Man theilte die Summe in zwei Salften, wovon ber Staat Die eine übernahm, unter ber Bedingung, daß wenigstens ebensoviel die betheiligten Gemeinden übernehmen. Das ift, fo weit es die Gumme betrifft, unbestritten. Aber man fnupfte noch Begingungen baran.

Der Konzeffionsvertrag von 1852 enthielt bas gange Ret auf bernischem Gebiete noch nicht in ber bestimmten Weife, wie es heute vor und liegt, fondern Sie werben fich erinnern, daß nicht nur bie Streden Bern-Thun und Bern-Thorishaus, fonbern auch Solothurn Biel nur unbestimmt jugefagt maren. Durch ben namtichen Bertrag übernahm die Bentralbahn ihrerfeite die positive Berpflichtung, die Linie Bern . Thun auszu- führen, fobald die finanziellen Berhältniffe es erlauben wetben. Ebenfo verhielt tes fich mit ber Musführung der Linie Solothurn-Biel. Abch mehr: ift in jenem Bertrage irgend etwas enthalten , wodurch der Ranton Bern fich binden murbe, das man geltend machen fonnte für eine andere Gefellschaft? Rein Wort. In Diefer Beziehung ging man beim Abschluffe Des Bertrages mit der größten Borficht und Burudhaltung gu Berfe. Die Betheiligung bes Staates war in ber form fo beschaffen, daß wohl bas gaftum fur die Butunft ju Gunften anderer Gefellschaften geltend gemacht, nicht aber eine Bers pflichtung fur ben Staat baraus abgeleitet werden fann. Sie werden mit nun auch ein Wort über ben zweiten Wefichtes punft erlauben, bag ich neben bem Rudblid in Die Bergangenheit einen Sinblick in Die Bufunft werfe. Darin liegt Der große Unterschied, bag wir heute ein Bringp aufftellen, Das für die Butunft eine Berpflichtung in fich schließt. Täuschen Sie fich nicht, meine herren, wenn der Befdluß der Staatsbetheitigung gefaßt wird, fo ift es ein Bechfel, ben ber Ranton Bern fur die Bufunft ausstellt, und Diejen Bechfel werde ich nicht unterfcbreiben helfen. Unno 1854 half ich feinen Bechfel unterschreiben, ich half eine bestimmte Bahlung machen, aber für eine unbefannte Summe mochte ich mich nicht vers pflichten. Wenn man fagen wurde: wir haben mit der Erstellung der Oftwestbahn unser Ret fertig, es ist zwar eine große Leistung zu übernehmen, aber sie hat feine Konsequenzen für die Zufunft, so könnte ich am Ende dazu stimmen. Ich glaube nicht, daß der Kanton Bern wegen der 2 Millionen ju Grunde ginge. Aber ju diefer unbestimmten Berpflichtung, daß bei annähernd ahnlichen Berhaltniffen jede andere Gefellfchaft auftreten und vom Staate eine Betheiligung verlangen fonne, mochte ich nicht handbieten. Doer gibt es eima feine folchen Linien mehr, die auf das Bradifat der Gemeinnügigs feit und ber Bwedmäßigfeit Unfpruch machen durften? Wir haben eine Linie von Burgdorf nach Langnau, die zwar, wenn vie Oftwestbabn gebaut wird, in Hintergrund tritt, aber nach meiner Ueberzeugung genügt die Ostwestbahn dem Emmenthale so wenig, daß die erwähnte Linie später doch gebaut wird, Und die Linie von Bern über Kerzerz nach Neuenburg? Es ift eine Linie, Die fich in technischer Beziehung berrachten lagt. Und Die Juralinie? Dieje beginnt in meiner Baterftadt. Einige Stunden von dort theilt fie fich , ber eine Arm geht nach St. Imer, der andere in das Munfterthal, Die eine Linie links, die andere rechts, die eine nach Bafel, die andere nach Bruntrut. 3ch bin nicht da, um die Erftellung Diefer Linie gu befämpfen, ich weife nur auf die Eventualitäten bin, welche eintreten konnen, und frage: mit welchen Borfchlagen fommit man ? Borlaufig horte man von 30 Millionen reden. Aber felbst bas ift noch nicht Alles: und bas Oberland? Man wird gwar jest nicht viel bavon reden, aber wet fagt Ihnen, daß man später nicht auf den Gedanken fomme bort Gifen-bahnen zu bauen ? Der Wechsel, den Sie ausstellen, wird alfo für alle Diefe Unternehmungen Bedeutung haben. Das find Folgen, beren Berudfichtigung nicht aus den Augen gelaffen werden darf. Ich anerkenne daher feine Berpflichtung, wenn ich meinen Blid auf die Bergangenheit richte, und will feine übernehmen im Sinblid auf Die Bufunft. Bon biefem Standpuntie aus fpreche ich mich gegen Die Betheiligung bes Staates aus. Dabei vermahre ich mich wiederholt gegen Die Bumuthung einer Softilität gegen Die Oftweftbahn. 3ch fonnte, wenn ich gewohnt mare, einen folden Standpunft einzunehmen, fagen, ich wollte lieber, biefe Bahn fame nicht gu Stanbe, aber biefen Standpunft will ich nicht einnehmen. Man ftellt uns ben Bortheil zweier großen Transitlinien vor.

Ich gebe gar nichts bafür. Ich fann mir wohl benten , daß ber Kanton Bern Werth barauf legt, daß er in die Rabe einer großen europaischen Transittlinie tomme, aber ich begreife nicht, wie man großen Werth barauf fest, in ben Befig von nicht, wie man großen werin vernut fogt, in ven Beng von zweien zu gelangen. Um dem Auslande zwei große Transitlinien zu verschaffen, dafür gebe ich fein Geld, daran haben wir gar kein Interesse, daß auswärtige Haufer ihre Waaren vielleicht bequemer versenden können. Etwas Anderes ist es, wenn es sich um unsere eigenen Handelsleute handelt, diesen muß man für die Waaren, die sie verfenden und empfangen, eine gute Berfehröstraße mit dem Auslande verschaffen, 3ch lege also Werth auf eine große Transitlinie, aber nicht auf zwei. Als Berbindungslinie gewiffer Theile unfers Kantons, die ich auch kenne, und die mir gewiß nicht unwerth find, kann ich die Bedeutung zugeben, welche man der fraglichen Linie beimißt, aber taufen wir fie nicht "große Eranfitlinie". Benn bas Cintreten im Allgemeinen und bas foforige Gin-treten getrennt wurde, fo fonnte ich hier fchliegen, aber ba ich glaube f die Berfammlung werde es nicht thun, fo gehe ich einen Schritt weiter, und es entfteht die fernere Frage, wenn Die Berfammlung überhaupt eintreten will, ob fie fofort eintreten ober die materielle Behandlung verschieben wolle. (3th hoffe zwar, ein anderes Mitglied der Versammling werde Diesen Bunft besser erörtern.) Es bot sich in der Kommission auch die Frage: eristirt die Konzession, die man burch eine Staatsbetheiligung unterftupen will, noch in Rechtsfraft, ja oder nein? Sier fommt die Frage in Betracht, ob von der Bundesbehörde der Gefellschaft eine Frift jum Ausweis über ben Befit der finangiellen Mittel feftgefest worden fei oder nicht? Benn ich nicht iere, fo war es ben 4. August d. 3., an welchem diese Frift zu Ende ging. Der Große Rath follte in die materielle Behandlung der Frage der Staatsbetheitigung nicht eintreten, bevor er darüber im Klaren ift. Das ware vorläufig mein Antrag, daß der Große Rath nicht sofort eintrete, sondern bei der Bundesbehörde sich erkundige, ob det Finanzausweis von Seite der Dftweftbahn geleiftet fet und infolge deffen Die Genehmigung des Bundes noch ju Recht beftehe oder nicht. Auch bei Diefer Frage ift es fast nicht moglich, die Sache ohne Rudblid in die Bergangenheit zu beshandeln. Ich erinnere Sie, daß die Regierung feiner Zeit, als die Zentralbahn schon 12 Millionen verbaut hatte, dens noch beim Bundedrathe die Anfrage stellte, ob ihre Konzession noch in Kraft sel oder nicht. Will man nun heute, nachdem man der Zentralbahn gegenüber so versahren ift, da man weiß, daß man die Rongeffion ertheilt hat unter Borbehalt eines Finanzausweises, daß in der öffentlichen Meinung die Frage erörtert und ganz positiv behauptet wird, die Erstung der Konzession sei eingetreten, gegenüber einer Konzession, von der man nicht weiß, ob sie noch bestehe oder nicht, keine Erfun-digungen einziehen? Deshalb stelle ich meinen zweiten An-trag. In der Zwischenzeit wünsche ich, daß durch unbethei-ligte Erperten sowohl die technischen als die sinanziellen Begiehungen der Oftwestbahngesellschaft geprüft und darüber ein Gutachten abgegeben werde. Wenn Sie wirklich eintreten wollen, wenn Sie sich durch das, was gegenüber der Zentralbahngesellschaft im Jahre 1854 geschehrn ist, gebunden glauben; wenn Sie sofort eintreten wollen, unbekummett darum, ob die Bundesgenehmigung erlosten sei oder nicht. fo tommt dann die Frage: in welchem Mage foll ber Staat fich betheiligen? Welches find die Gesichtspuntte, die bafur iprechen ? und ju welchen Refultaten fommen wir bann? 3ch muß hier Zahlen anführen, thue es aber nur infofern, ale ich mit Aften dazu fteben fann. Welches war die filometrische Lange ber Zentralbahn auf bem Gebiete unfere Rantons gur Beit, als man die Staatsbetheiligung vorschlug, und welches ift die Länge ber Oftwestbahn? Welches ift die Bevolferungsmaffe an der einen und an der andern Linie? Welches find Die gewerblichen Intereffen, Die bei ber Erftellung ber einen und der andern Bahn in Frage fommen, und wie verhalten fie fich zu einander? Man fagt, die Ditwestbahn habe im

Ranton eine Lange von 39 Rilometer, also ungefahr acht Stunden, wenn man 5 Kilometer auf eine Stunde rechnet. Die Zentralbahn, fo weit fie auf dem Kanton Bern ruht, halt 1071/4 Kilometer, nämlich : Murgenthal-Bern 54, herjogenbuchfee-Solothurn 3 1/2, Grenchen-Biel 111/2, Bern-Thun 281/4, Bern-Thorishaus ungefahr 10; das macht nach ber nämlichen Berechnung etwas über 21 Stunden. Das ift das eine fatifche Berhaltnis, welches ich bezüglich beiber Bahnen aufftelle. Wir haben alfo dort die Bentralbahn mit einer Lange von 21 Stunden, hier Die Dftweftbahn, welche 8 Stunden bauen will. Freilich nimmt man bei der Ditweftbahn dazu noch die Fortfegung nach Lugern, Bug und Burich und verfpricht auch ben Reft. 3ch laffe aber Diefe Berechnung nicht gelten. 3ch nehme nur, mas auf bernifchem Gebiete liegt, benn wenn ich Die Berechnung über die Grengen des Rantons ausdehnen wurde, fo erhielte man bann nicht nur 21 Stunden, fondern das gange Bentralbahnnes. Entweder muß man fich auf das beschränten, mas auf bernifchem Gebiete liegt, ober bann bas gange Ret in Berechnung gieben, aber für beide Unternehmen. 3ch gebe einen Schritt weiter und fage: ja, die Zentralbahn hat heute ein Rit von 21 Stunden auf bernischem Boden, aber im Jahre 1854, als es fich um die Staatsbetheiligung handelte, war Bern. Thun nicht dabei, auch Herzogenbuchsees Biel und Bern-Thoriohaus nicht. Die zweite Diefer drei Linien ift nun ebenfalls erftellt. Dan hielt mir in ber Staatswirth. fchaftetommiffion vor., ich durfe bas Stud Bern Thun nicht berechnen, ich beharrte barauf, weil gerade burch ben Bertrag von 1854 das Berhaltniß festgefest worden fei. 3ch fonnte ohnedieß die gang natürliche Frage ftellen: wofur batte Thun eigentlich Afrien nehmen follen, wenn nicht Die Linie Bern-Thun erstellt werden follte? Satten Die Berren von Thun für andere Linien Aftien zeichnen follen? Wofür hatte Biel Aftien nehmen follen, wenn nicht für die Linie Berzogenbuchfees Biel? Der Bertrag über Die Aftienübernahme von Geite ber Gemeinde Thun enthätt ben ausdrudlichen Borbehalt: baß ihre Betheiligungefumme als Beitrag für die gefammte Linie von Murgenthal über Bern nach Thun angesehen werbe und fie bei bereinstigen Erftellung ber Linie nach Thun nicht mehr in Unfpruch genommen werden fonne. Die Regierung und bie Bentralbahngefellschaft nahmen diefe Bedingung an. Dieß in Bejug auf Die Lange ber Bahn, welche übrigens nicht allein in's Auge zu fassen ift. Es fann eine furzere Strede größere Bedeutung haben als eine lange. Dabei begreife ich gar nicht, was die Berg Linie durch das Entlibuch fur eine Wichtigfeit hat. Die gewerblichen Rudfichten find es, Die auch Die Bich-tigfeit einer Linie bedingen. Welche Bahl ber Bevolferung, welche Gruppe von Begirten wird durch die Bentralbahn, welche von der Oftweftbahn beruhrt? Darüber machte ich aus offiziellen Quellen folgende Zusammenstellung: an der Jentralbahn liegen eilf Amtsbezirfe, nämlich Bern, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Konolfingen, Thun, Laupen, Buren, Nidau und Biel, an der Oftwestbahn drei Amtsbezirfe, namlich Bern, Konolfingen und Signau. Bezüglich ber Be-völlerung bilben fie folgende Gruppen: Bern mit 50,660, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen und Marmangen mit 80,522, Ronolfingen und Thun mit 54,474, Laupen, Buren, Mibau und Biel mit 33,069 Seelen, mithin berührt die Bentralbahn eine Bevolferung von 218,725 Geelen; gieht man ben Umtsbegirt Bern ab , fo beträgt Diefe Bevolferung noch 168,065 Seelen. Die brei von ber Ditweftbahn berührten Amtsbezitfe Bern, Konolfingen und Signau gablen eine Bevolferung von 101,436 Seelen; gieht man den Amtobegirf Bern ab, fo betragt Diefe Bevolterung noch 50,776 Seelen. 3ch gebe gu, auch die Bevolferung ift fur die Bedeutung einer Gifenbahnlinie nicht allein maßgebend; ich will gerne die gewerblichen Ber-haltniffe im engern Sinne berucfichtigen, und frage: wie verhalt es fich in diefer Beziehung? Da ift es viel schwerer, einen Magstab zu finden, weil wir über die gewerblichen Ber-haltniffe nicht Tabellen haben, auf die wir geben fonnen. Aber man wird mir nichts dagegen einwenden fonnen, wenn ich einen offiziellen Dagftab annehme, ben mir bie betreffenben Gemeinden felbst an die Sand geben. Bir haben namlich birefte Steuern , fie gerfallen in Grund , Rapital und Ginfommen- oder Wewerbefteuer. Lettere wird durch Selbfichagung erminelt. 3ch erlaube mir nun, ju fragent wie verhalten fich die Gruppen der Amtsbegirfe, welche an der Zentralbahn, und Diejenigen , welche an ber Oftweftbahn liegen , ju einander? Das Amt Bern begahlt eine Bewerbsteuer von Fr. 106,817.68, Burgdorf eine folde von Fr. 8316. 12, Fraubrunnen Fr. 1273. 52, Wangen Fr. 3071. 19 und Narwangen Fr. 3839. 36, leptene vier Begirfe jusammen Fr. 16,500. 49; Ronolfingen gabit Fr. 2019. 61 und Thun Fr. 6254 45, jufammen Fr. 8274 06; Laupen gabit Fr. 981. 43 Buren Fr. 1867. 84 .. Midau Fr. 2084. 06, jufammen Fr. 4933. 30. Diefe gehn Begirte gabien alfo im Gangen eine Gewerbsteuer von Fr. 136,525, 23. 3ch will auch hier den Bezirt Bern meglaffen, einerseits meit er vom Staate auf nicht zu verantwortende Beife mitgenommen wird amobei bie Stadt Bern ben Chrenplat einnimmt, andererfeits aus dem Grunde, weil Diefer Umtebegirf an beiden Bahnen liegt, und baher an beiden Orten in Betracht gezogen werden fann. Dann bleiben noch Fr. 29,707. 55. Die an ber Ditweftbahn liegenden Umtebegirfe bezahlen an Gemerbefteuer: Bern Fr. 106,817. 68, Ronotfingen Fr. 2019, 61 und Signau Fr. 1988. 43, jufammen Fr. 110,825. 72, nach Abzug Des Amtebegirfs Bern noch Fr. 4008. 72. 3ch wiederhole, es ift nicht meine Schapung, fondern die Schapung der betheiligten Bevolferung felbft. Wenn ich diefes Resultat im Berhaltniß zur Bevölferung vergleiche, fo vertheilt fich die Bemerbfteuer per Ropf, wie folgt: der Umtebegirt Bern gablt per Rouf Fr. 2. 10, Burgborf 35 Centimes, Bangen 16 Cent., Narwangen 15 Cent., Laupen 10 Cent., Buren 24 Cent., Ridau 20 Cent., Konolsfingen 7 Cent., Signau & Cent. Rehmen Sie diefe Amts begirte gruppenweife jufammen, zuerft diejenigen, welche an der Sauptlinie Der Bentralbahn von Bern nach Murgenthal liegen, fo gablen die Umtebegirfe Burgdorf, Wangen und Marwangen burchschnittlich eine Gewerbsteuer von 22 Centimes per Ropf; Laupen, Buren und Nidau, diefenfleinen, bescheidenen Umte begirfe, gablen per Ropf 17 Centimes; Die Amtebegirfe Ronols fingen und Signau mit einander gablen 8 Centimes per Ropf. Das find benn doch Berhaltniffe, Die man nicht überfehen darf. 3ch wiederhole, Signau allein gahlt weniger ale ber Amtebegirt Ridau. Benn ich die Lange beider Bahnen, die Bevolferung, welche fie berühren, die gewerblichen Intereffen, welche dabei in Frage fommen, vergleiche, zu welchem Resultate fomme ich dann ? Die Lange ber Bentralbahn beträgt 21, Diejenige der Ditweftbahn 8 Stunden, Die Bevolferung an Der erftern 218,402, an der lettern 101,181 Seclen, mit Abzug des Amtsbezirfs Bern: an der Zentralbahn 167,995, an der Oftwestbahn 50,774. Seelen. Die industriellen Berhaltniffe beider Bollerschaften, ausgedruckt durch die auf Gelbstichanung beruhende Gewerbsteuer, verhatten fich , wie 7 ju 1. Da foll man es mir nicht übel nehmen, wenn ich fagen vom Standpunfte der Gleichheit aus ift die Summe eine andere albidie im Defrete vorgeschlagene; bann will ich nicht, daß der Staat allein für diefe 8 Sunden mit 2 Millionen beigezogen werde, deßhalb, weil er ebenfalls 2 Dillionen bewilligte für eine jum mehr ale Die Balfte langere Gifenbahn, bie ein breimal fo ftart bevolfertes Gebiet Des Rantons durchzieht ale die Dftweftbahn. Auch Die gewerblichen Intereffen find gu berud. fichtigen, dann ift Bleichheit vorhanden. 3ch will die Bleichheit auch geltend machen, aber die reelle, Bon biefem Standpunfte aus, wenn man eintreten follte, fomme ich dann gur Summe. 3ch gebe gerne von vornherein ju, daß funftige , durch die Eisenbahn erft zu wollende, gewerbliche Intereffen auch gu berudfichtigen find, nur ift es mir leib, baß ich bem Umtebegirf Nibau gegenüber, dem es notorisch fast an jeder Industrie gebricht, und der dennoch der offiziellen Steuerliste zufolge im Jahre 1856 per Ropf feiner Bevolferung 20 Rappen Gewerbefteuer bezahlt hat, Den gewerbreichen und gewerbstolgen Umte.

begirf Signau nach eigener Schapung nur mit 8 Rappen ber namlichen Steuer reprafentirt treffen muß. Ich fomme ju dem Refultate, bagifch eventuel ben Antrag ftelle, bag man, wie im Bahre 1854, auch hier bie Betheiligung bes Rantone als Banged auffaffe und die Bedingungen fo ftelle, bag die Saifte burch die Gemeinden abernomment werden 3th ftellte in der Staatewirthschaftstommiffion meine Antrage, Gerr v. Gongen-bach unterftunte biefelben gu fie geben won bemistandpuntte aus, baß man die Cache gleich behandle wie im Jahre 1854. 3d habe mich baher giemlich an die Berbalien bes Defretes über Die Stanisbetheitigung and ber Bentralbahn gehalten. Debhalb ftelle ich den Antrag, ju Art: 2 des Bertrages mit ber Oftwefibahngefellschaft einen Bufap des Inhaltes aufzunehmen : Bu biefer Betheiligungefumme find eingefchloffen, diejenigen Summen, welthe von Gemeinden und Rorporationen bes Rantons, infolge bes gegenwärtigen Bertrages, übernommen merben mogen." Dann taffe ich einen neuen Art. 3 folgen bes Inhaltes: "Die Afrienübernahme von Seite des Kantons Bern findet ftatt, wie folgt: Fr. 1,500,000 nachdem bie Erpropriationen fur die Linie Bern-Langnaus Arofchenbrunnen vollzogen und ausbezahlt fein werden; - Fr. 500,000, nach. bem auch bie Erpropriation fur ben allfälligen felbftanbigen Bahnhof in Bern vollzogen und ausbezahtt fein, oder die Berbaltniffe mit ber fchweizerischen Bentralbahn wegen Benutung Des gemeinfamen Bahnhofes geregelt fein werden!" Dann murbe es als neuer Art. 4 beißen : "Die Gingahlungen Des Rantons Bern haben alebann in langftens breimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 % ber jedesmal ju übernehmenden Aftienzahl gu erfolgen, infofern nicht in gegenfeitigem Einverftandniß ein anderer Einzahlungemodus beliebt werden moge. Dem Ranton Bern ift indeffen die Bahl gelaffen, bas Gange ober einen größern Theil feiner Betheiligungefumme por den oben boftimmten Terminen einzugahlen. Ich weiß natürlich nicht, ob die Gefeltschaft ber Ditweftbahn einen eigenen Bahnhof bauen werde, wie fie jest fagt, was ich bewerde. 3ch mochte beide Eventualitäten im Auge behalten und Die Redaftion bes Defretes barauf einrichten. Run folgt ein fernerer Bufat, welcher mehr bas Genehmigungebefret bes Großen Rathes beschlägt und alfo lautet: "Dem vorftehenden Bertrage mit ber Direftion ber fchweizerifchen Dftweftbahngefellschaft uber ben Bau der Gifenbahn von Bern nach Lugern, vom 18. Oftober 1858, ift unter bem Borbefyalte Die Genehmigung ertheilt , daß es dem Ranton Bern freifteben foll, Die Gingahlung ber Afrienfumme von 2 Millionen Franfen ftatt in baarem Geld, vermittetft Auslieferung von Bentralbabnaftien, Die Afrie gu Fr. 500 berechnet, ju leiften. - Bei Diefer Genehmigung wird vorausgefest, daß an der laut diefes Bertrages von bem Ranton Bern ju übernehmenden Aftienbetheiligung von 2 Millionen Franken, die vorzüglich beiheitigton Gemeinden wenigftene die Balfte beitragen werden. Erft nachdem biefer Beitragngngefichert worden permachet bie im Art. 1 deregefprochene Genehmigung in Graft, und ift ber Regierungerath gur Mudwecholung ober Genehmigungourfunde mit bet Oftwestbahngesellschaft befugt. - Um die Gingahlungen für ben Afrienantheil bes Staates ju leiften, ift ber Des gierungerath gur Aufnahme eines Anteihens in gleich großem Betragenermachtiget, maluf Begrhren der an ber Aftienuber. nahme fich betheiligenden Gemeinden und Rorporationen wird ber Staat für die von ihnen übernommene Afrienzahl die Einzahfungen ebenfalls beiften, jedoch nur gegen Ausstellung von Obtigationen, welche bie namliche Binebestimmung enthalten, wie Diejenigen Dbligationen, Die Der Staat fur bas aufzunehmende Unleihen ausstellt. In Diefem Falle ift ber Regierungsrath ermächtiget, das aufzunehmende Unleihen auf Die Summe ber fur Rechnung ber Gemeinden gu leiftenden Einzahlungen zu erhöhen." Ich fage noch einmal, es find genau bie Berbalien bes Bertrages von 1854. 3ch für mich anertenne fenen Borgang burchaus nicht ale verbindlich. Wenn die Berfammlung einen anbern Gefichtspunft fefthalt, fo mag

fie es thun, aber bann will ich wirfliche Gleichheit, nicht für eine Gifenbahn von 8 Stunden gegenüber einer andern von 21 Stunden lange, für eine Bahmis welche eine Bevolferung von 50,774 Seelen berührt gegenüber einer andern, Die eine folche von 167,995 Geelen berührt, für eine Bahn, beren Begirf nur Fr. 4008 Gewerbfteuer gablt gegemüber einer anbern, beren Begirf gr. 29,707 gabit, be gleich viel bewilligen, ober bann foll man nicht von Bleichheit reden Der Große Rath fann mehr geben aber staufe man Das Kind mit bem rechten Ramen. Bum. Schluffe noch folgende Bemerkung. Man machte geltend, daß an der Bentralbahn fehr reiche Bemeinden Das ift jum Theil mahr, aber was ift damit gefagt, ale daß die Erstellung der betreffenden Gifenbahn für den Ranton eine große Bedeutung hatte? Dadurch fchast man fein eigenes Unternehmen nur herab, daß im Begenfat die Gemeinden lange ber Ditweftbahn als arm dargeftellt werden. Uebrigens murbe fcon bemerft , wie verschieden man urtheilt, je nachdem es ums Biehen oder ums Steuern zu thun ift. 3ch weiß, bag bie Bezirfe Ridau und Buren nur über Die Achfet angesehen werben. Bei ben Steuern ift es anders, ba muffen fie gablen. Sie werden felbft fühlen, ich fann vielleicht bei der Anwendung ber Selbstschapung etwas ju weite geben, aber Sie merben jugeben, daß auf der einen Seite bei der Steuer nicht fo, und auf der andern Geite anders verfahren merden fann. Es war für mich eine widrige Entdeffung, den Umtebegirf Buren hober angeschlagen zu sehen als Signau, bem einem mit 17, ben andern mit 8 Gentimes per Ropf. Und bie Gemeinden gangenthal und Herzogenbuchsee? Waren bort eiwa große Gemeindeguter vorhanden? Es waren mehrentheils patriotifche Manner, welche Opfer brachten. Bum Schluffe erlauben Sie mir noch die Frage: wie erscheintnauf bem Tableau ber Kan-tonalbant ber Umtebezirf Signau gegenüber Buren, Ridau und andern Bezirfen ale betheiligt ? 3ch will hier die Zahlen nicht ablefen, fie fteben gur Berfügunge 3ch ftelle ben Untrag, in erfter Linie nicht einzutreten , fondern die Sache an ben Regierungerath jurudjuweifen, um gu ermitteln, ob die Bunbesgenehmigung noch in Rechtstraft bestehe ober nicht, ferner in der 3mifchengeit durch unbetheiligte Erperten fowohl bic technischen als finanziellen Beziehungen ber Dftweftbahngefellfchaft ju prufen und darüber ein Gutachten abzugeben. Wird auch dieß abgewiesen, fo empfehle ich Ihnen in legter Linie den verlefenen Abanderungeantrag.

Dr. v. Gonzenbach. Ich verzichte in diesem Augenblid auf das Wort. Die Ansichten der Minorität sind vom legten Redner so umftändlich motivirt worden, daß ich den Eindruck, welchen die Rede des Herrn Blösch auf die Berfammlung machte, nur schwächen könnte Dagegen behalte ich mir vor, im Lause der Diekussion, wenn nöthig, die Frage zu erörtern, ob nicht viele Grunde dafür sprechen, daß man nicht-sofort eintrete.

Karrer. Ich hatte zwar nicht im Sinne, über diesen Gegenstand so früh das Wort zu ergreifen, da aber niemand von den Herren sprechen zu wollen scheint, so will ich versuchen, einige der Einwendungen, welche gegen den Barschlag des Regierungsrathes gemacht wurden, zu widerlegen. Ich erlaube mir zunächst einige Bemerkungen über meine personliche Stellung zu dem Landestheile, dessen Reprasentant ich din Es war sowohl in anklichen Broschüren als in andern Schriften die Rede davon, es sühre die Ostwestbahn duch das Emmenthal und sei dieser Landestheil wesenlich dabei interesürt. Ich sehe mich veranlast, die Behauptung hier zu redressiren und zu erklären, daß nur ein Theil und zwar ein kleiner Theil des Emmenthals dei der Dswestbahn interesürt ist, und daß der größere Theil dessehen, wenn man die Lossalinteressen berücklichtigen will, ein Interesse hat, daß die Ostwestbahn nicht zu Stande komme. Zu dem lestern geshöre ich Denn es ist wahr, wenn die Ostwestbahn durch das Emmenthal gebaut wird, so wird der Bezirk Trachselwald

und werben andere Begenden in ihren Intereffen bedeutend verlettife Ramentlich: fommt Trachfelwald in die Mitte zweier Bahnen zu tiegen, em habebann gleichemeit auf ibie Benital-bahn wie, auf bie Oftwestbahn, und befonders für Gumiswato wird es den nachtheiligen Einfluß haben, daß die Bewerb. treibenden fich entfernen, um fich anderswo anzufiedeln. Wenn ich in diefer Stellung bas Wort nehme, fo wird man mir die Gerechtigkeit widerfahren laffen Bag ich nicht sowohl die Intereffen einer Randesgegend; als die allgemeinen Intereffen bes Kantons im Auge haben Herr Blofth nahmmeinen Standpunfteein', von dem aus er Die Lange ber in Frage ftebenben Gifenbahnen , ihre finanziellen Bethältniffe, die Bevolferungegahl, welche von beiden Bahnen berührt wird, Jo wie Deren Gewerbeverhaltniffe durch Ungaben aus ben Steuerregiftern, perglich und ben Schluß baraus jog, daß die eine Bahn, beren Berhaltniffe meniger gunftig erfcheinen, nicht unterftust werden fall. 3ch finde viefen Standpunft volltommen umichtig. Benn wir eine Staatssteuer geben wollen, fo muffen wir fragen : ift der Gegenstand, um den es fich handeltij ber Steuer werth ? Und wenn wir finden, er fel es fo follen wir fte bewilligen. Wenn einer Gifenbahngefellichaft eine Aftien. betheiligung vom Staate verlangt, fo unterfucht man, ob die betreffende Gifenbahn im Intereffe des Landes liege oder nicht. Entweder oder , entweder ift die Oftweftbahn im Intereffe Des Rantons ober nicht; liegt fie im Intereffe bes Rantons, dann ift fie der Subvention von 2 Millionen Franken werth, und es hangt nicht von der Lange der Bahn noch von biefen oder jenen Berhaltniffen ab, ob der Ranton fich betheiligen foll. 216 es fich in ber Schweiz um bie Erftellung von Gifen. bahnen handelte , wurde, wie iber herr Praopinant richtig bemerfte, von Stephenson eine Linte jur Berbindung bes Dftens mit dem Westen entworfen, wobet man in ben nam: lichen Fehler verfiel, der in England jum Theil begangen wurde, indem man von der Unficht ausging, daß die furzefte Linie die befte fet. Es murde ein fehr weitläufiger Bericht mit Blanen abgefaßt und ben Bundesbehörden vorgelegt. Der Bundesrath brachte Die Sache wor die Bundesverfammlung, mo fie eine gang andere Wendung nahm. 3th fomme auf Diefen Bunft jurud, weil man fagte, der Ranton Bern habe es der Bentralbahn ju verdanten, daß eine durchgehende Gifenbahn, von Murgenthal über Bern bis an die Freiburgergrenze, gebaut worden ift. Rein, ber Bundesversammlung und ben danfen. Alle die Sache jur Sprache fam , wurde eine Rommission von 13 Mitgliedern niedergesest, bestehend aus den erften Mitgliedern der Rathe. Die Rommiffion theilte fich in Mehrheit und Minderheit. Die Mehrheit fchlug den Staats. bau por, Die Minderheit beantragte, daß man die Erstellung von Eifenbahnen der Brivatibatigfeit überlaffe. Der Bericht ber Mehrheit war unterzeichnet von ben Berren Bioda, Bischof, Stampfli, Beyer im Sof, Siegfried und Steiger, der Bericht der Minderheit von den herren Cicher, Rern, Blans chenay, Bavier und Sungerbuhler. In Diefen Berichten bildete das Stephenson'sche Brojeft die Grundlage, und ich bin fo fret, Ihnen die Ansichten der Mehrheit der Kommission mitjutheilen. Man fagte nämlich, es fei ein wollfommener Brithum von Stephenson, wenn er annehme, die fürzeste Linie amifchen zwei gegebenen Bunften fei bie beste fur Gifenbahnen; eine Bahn erfulle nur dann ihren 3wed im Intereffe Des Landes und der Unternehmer, wenn fie die gewerbreichsten Drtschaften auffuche und durchziehe. Der Kommissionalbericht fpricht fich folgendermaßen barüber auß: "Die Berhaltniffe der Eisenbahn von Olten nach Lys erinnern lebhaft an die Ros manshorner-Linie; wie bei Diefer St. Ballon, fo foll bei jener Die Bundesftadt Bern mit ihren naheju 30,000 Einwohnern nur von einer Zweigbahn berührt swerden; wie man es im Often über fich vermocht hat, technischen Rudfichten zulieb das Toggenburg, St. Ballen und Appenzell bei Geite gu laffen, fo will man bier im Beften das reiche Dberaargau, Die Stadt Burgdorf, Diefen Sauptfit bernifcher Induftrie, und

bas Emmenthal, welches die Barallele gum Soggenburg bil-Det, won der unmittelbaren Berührung durch Die Gifenbahnen ausschließen, " Geftugt auf Diefe Motive und namentlich auch auf einen Bericht über die ftangofifden Gifenbahnen, trug bie Rommiffion darauf auf, von den Stephenfon'fchent Linte abguweichen, und schlug der Bundesversammtung vor, Die Linie von Murgenthal über Berzogenbuchsee und Burgborf nich Bern zu führen. Dieser Untrag wurde eventuel auch von ber Minderheit den Rommiffion genehmigt, es wurde vorgefchlagen, Die Gifenbahn nicht unten burch das That ju führen und man fagte fagan, es wurde fich bafür auch teine Gefellichaft finben. Mus diefen Borgangen erflatt fich, warum die Gifenbahn über Bern fam. Machdem von ber Bundesverfammlung ber Siants bau verworfen worden war, fommt die Bentralbahn und verlangt, gefüht auf das projeftirte Den, eine Rongeffion eima aus Gefälligfeit fur Bern und Burgdorf? Das mare ein wollfommener Brithum, denne bas Begehren ftuge fich auf die Berhandlungen der Bundesverfamming und auf das eigene Inteneffe ber Bentralbahn; benn gegenwärrig find bie Linien Murgenthal-Bern und Bergogenbuchfees Btel die beften Streden der Bentralbahn wund wenn wir es damale hatten über das Berg bringen tomen; fie felbft gu bauen, fo hatten wir nun eine Rente von wenigstens 5 % maftrend Die Linie Diten . Lugern im Binter nicht Die Betriebsfoften abwirft. Wenn man also behauptete, die Zentralbafin habe ihre Linien nur mit Rudficht auf ben Ranton Been fo angelegt, fo fage ich, es ift nicht richtig, es ist nicht mahr. 3ch fomme auf einen andem Bunft. Man fuchte nachzuweifen , bag, wenn man die Berhältniffe der Zentralbahu als Grundlage annehme, man ber Ditweftbahu unmöglich einen Beitrag von 2 Millionen bewilligen fonne. wallan fruge fiche barauf, bie Bentrals bahn habe eine gange von 21 Stunden, die Ditweftbahn nur eine folche von 8 Stunden. Ungenommen , Der Unterftugtinge. beitrag foll von der gange der Bahn abhangen, fo bestrette ich ben San, daß man nur auf Die Strede Rudficht nehmen foll, welche im Kanton gebaut wird. Ihnen Allen ift befannt, bag es fich um das Brojeft einer Gifenbahn über ben Lufmanier handelt, welches von dem Langenfee durch den Kanton Teffin bis an ben Bufmanier geführt werden foll, daß beffenunge achtet das Konigreich Cardinien fich ju einem Beitrag von 25 Millionen herbeilteß. Warum thut Gardinien Dieg ; obs schon ein Theil der Bahn nicht auf feinem Gebiete Ilegt? Sandelt es etwa unflug ? Reinem Menfchen fommt bas in den Sinn. Bang gleich verhalt es fich mit ber Ditweftbahn. Die 2 Millionen, um welche es fich handelt, werden nicht für die Linie Bern Langnau gegeben, fondern gur Berbindung der Dronbahn mit ber innern Schweiz und den vereinigten Schweit gerbahnen. Es foll eine Ronturreng gwifchen gwei Gefellichaften ftattfinden, wobei fich bas Bublifum am beften befindet. Der wenn fie bie Konfurreng nicht wollen, fo führe man die alten Bunfteinrichtungen wieder ein, mo jeder Schufter Das Eramen machen und auf ben Anien anhalten mußte, um fein Sandwerf ausüben ju fonnen. Der Standpunkt melchen Der Blofch bezüglich der Thunerlinte einnimmt, ift eben. falls unrichtig. Man lefe die Konzession nach. Die Zentral-bahn verpflichtete fich im Bahre 1854, im für mad? Die Lie nie Bern. Thun ju bauen, fobald fie Geld habe; aber die Ditwestbahn war schuldy bag biefe Linie nun gebaut wird und wenn fie nicht gefommen mare, fo hatte man bamit noch warten muffen, Allfo von 21 Stunden Range Der Bentralbahn fatten die 6 Stundens von Bern nach Thun meg, meil ber Bau diefer Linie Damals nicht bestimmt zugesichert war: Auch Die Strede Bern Thorishaus fallt Dahin, als damals nut eventuel zugesichert. Dann blieben noch 12 Stunden. Man fann eben verfchieden rechnen. Geftern haben Gie ber Dft. westbahn die Kongeffton für Die Linten Biel = Neuenftadt und Biel = Bern ertheilt. Benn nun auch die fraglichen 2 Dile lionen nicht für biefe Linien bewilligt werden, fo verfteht es fich boch von felbft, baß, ba Ste gestern berfelben Gefellschaft Gifenbahnen in ber Ansdehnung von 10 Stunden fonzedirt

haben, es ihren Rredit unterftust. Wenn ich herrn Blofch das Recht jugeftebe, Die Streden Bern : Thun und Berns Thorishaus ju der Bentralbahn ju rechnen, wie fie im Domente ber Staatsbetheiligung beschaffen mar , fo rechne man auch die Linien Biel . Reuenftadt und Biel . Bern gur Dftwefte bahn, bann hatten wir auf der einen Seite 21, auf der ans bern 18 Stunden. 3m Borbeigeben bemerfe ich, bag es mich freute, von Berrn Bloich die Erflarung der Bemeinde Thun anführen zu hören, wie fie won ber Regierung und von ber Beniralbabn angenommen worden ift. Es wird mahrscheinlich noch im Laufe Der Woche Belegenheit geben, fich auf jene Erflarung ju ftugen und Die Berren beim Borte gu nehmen. 3ch habe vorbin gefagt, Die Wichtigfeit einer Gifenbahn hange nicht von ihrer Lange, von Stunden oder Ritometern ab, auch durfe das Beitrageverhältnis nicht darnach bestimmt werden, fondern es werde durch die Bedeutung ber Bahn im Allgemeinen bedingt, und ba fomme ich auf die Frage: durch was zeichnet fich die Oftweftbahn gegenüber andern Bahnen aus? Dieiner Unficht nach zeichnet fie fich hauptfächlich badurch aus, daß der Gip der gangen Berwaltung nach Bern fommt. Wenn man nur das allein behaupten wollte und es namentlich von ber Centralbahn erfaufen fonnte, ich murbe Den Breis von 2 Millionen nicht fur zu boch halten. Es ift Dieg ein fo enormer Bortheil, nicht nur fur Die Sauptftadt, fondern fur den gangen Ranton, daß wir nicht genug Werth Darauf legen fonnen. Es gab eine Beit , mo Bern , geftust auf den Goelfinn feiner Burger, große Steuern nicht icheute, um gander ju erwerben, und Schulden, die fie dadurch gemacht hatten, abzugahlen. Es gab eine Beit, wo Bern an der Spige der Schweiz fand, wenn auch nicht formell, doch durch feine großen Eigenschaften. Diese Umftande haben fich geandert, aber wenn der Kanton Bern will, daß bei ber Enticheidung der tief in alle Lebenoverhaltniffe eingreifenden Fragen der Beit feine Stellung gewahrt werde p fo muß er, wie andere Rantone, wie Burich, Bafel, Genf, St. Gallen, Freiburg, den Bermaltungofit einer Erfenbahn erhalten. Go lange Bern bezüglich feiner Eisenbahnen von auswärtigen Berwaltungen, von fleinern Orichaften abhangig ift, hat man nicht einen richtigen Begriff feiner Burde und feiner Intereffen. Das ift der Sauptpuntt , den wir im Auge behatten muffen, und wenn Sie wollen, das der Ranton eine feiner Stellung entsprechende Rolle fpicte, dann muffen Gie Diefen 3med anstreben. Run frage ich : ift ein Buschuß von zwei Millionen Franken zu viel, um dem Lande eine folche Wohl. that, eine folde ehrenhafte Stellung jumverschaffen ? 3ch weiß nicht, ob der Geldsach so viel Gewicht hat, daß er den Ehrens punft in den hintergrund drangen tonnte. Go fcharffinnig alle jene Berechnungen gemacht, fo trefftich fie vorgetragen wurden, auf mich machen fie feinen Gindrud, weil es eine Bufammenftellung von Bahlen und Geldverhaltniffen mar, und der Chrenpunti Des Rantons babet nicht berudfichtigt murde: Das find die Motive; warum ich gang unbedingt gum Uns trage Des Regierungerathes ftimme, und wenn auch barin mehr oder weniger ein Borgang für fpater auftauchende Une ternehmungen erblicht merden follte, fo wird es dem Groven Rathe jeweilen überlaffen bleiben gu entscheiden , ob bie name lichen wichtigen Grunde vorliegen wieshier ; nob es auch eine folde Lebenofrage betreffe. Man bat auf den Jura binger wiefen wund es unterliegt gar feinem Zweifel, daß der Jura Schluffolgerungen ju feinen Gunften aus den heutigen Ent. fceidungen gieben wird ; etemitoles vielleicht eber thun, als es uns liebaift, aund in einem Dage, daß es unmöglich ift; ihm zu entsprechen. Aber ber Grundfag ift richtig, daß die Nothwendigfeit Des Busammenhanges aller Theile Des Rans tone beren Berbindung durch Gifenbahnen gegenwartig fore bert, wie man fruber babin ftrebte , einzelne Landestheile mit Strafen ju verbinden, fo viel ce in unfern Kraften lag. Es wird fe Bi am Orte fein, qu erörtern, wie dem Jura gehole fen werden fonne. Ich will nicht in die Details des regies rungerathlichen Berichtes, nicht in die Rentabilitateberech.

nungen eintreten, indem ich sage: die zwei Millionen, welche hier in Frage stehen, sind reichlich aufgewogen dadurch, daß Bern der Sis einer Eisenbahnverwaltung wird und zu einer Stellung gelangt, welche ihm in der Eidgenoffenschaft gebührt. Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag des Regierungserathes zur Genehmigung.

Dr. Manuel. Bir haben heute ben zweiten Aft beffs jenigen Dramas vor und, von welchem wir im legten Frühjahr den erften gejeben haben; Diefer erfte Aft mar die Frage ber Konzession der Thunerlinie. Was mich betrifft, fo mare es mir lieber, der zweite Aft bes Studes mare auch ber legte, und es gabe nicht ein Schaufpiel in funf Aufgugen , nach bem befannten Brogramm eines befannten Briefes, wo bann ber dritte Aft mit dem Sitel "Binogarantie" gefpielt murde, ein vierter Aft fame, der Stantobau hieße, und ein funfter Aft mit dem Ettel: 3 oder 4 pro mille Grundsteuer und etwa 7 oder 8 % Einkommensteuer. 3ch sage, ich wollte, es hatte mit zwei Aften sein Bewenden. Wir sehen übrigens gerade an der heutigen Frage, wie mohl der Große Rath daran gethan hat, im Frühjahr die Frage der Thunerkonzession fo ju ent-Scheiben, wie er fie entichteden hat. Denn hatte damals ber Große Rath andere entschieden, fo mare zuverläßig den Zag Darauf ein Steuergefuch um eine Million ober mehr an ben Großen Rath gefommen. Durch den Damaligen Befchluß, wodurch die Linie Bern-Thun der Zentralbahn verblieb, ift alfo dem Lande eine Million erspart worden. Wenn der Große Rath heute mit gleicher Umficht ju Werfe geht, nach ben gleichen Grundfagen enticheidet, fo fann er heute grei und mehr Mittonen erfparen. Die Bofition ber Ditweftbahngefellichaft ift übrigens beute mefentlich eine andere als im letten Darg. Damale fonnte fie angreifend verfahren, ben Wegner aus ver-Dedien Batterien beschießen. Beute muß fie fich ihr Benad ebenfalle untersuchen taffen, fte muß ibre Bapiere, ihren Bag und Beimathichein vorweisen, und es ift gut, wenn man heute nicht alles gegen die Ditweftbahn anwendet, mas damale gegen die Bentralbahn angewandt wurde. Ich fage nun vorerft: ber finangielle Standpuntt ift Der Dauptstandpuntt bei Diefer Enche. Sobald wir als Aftionare und beineinem Unternehmen betheis ligen follen, ift der finanzielle Standpunkt vorwiegend, und von diefem aus werde ich in die Sache naber eintreten, als wenn man Diefelbe aus allgemeinen Betrachtungen erledigen fonnte. Es handelt fich um die Staatebetheiligung bei einer Eifenbahn, um eine Finanzoperation, die eine Berminderung bes Staatevermögens enthalt, und ba muß grundlich unterfucht werden. 3ch frage: ift bas Unternehmen, beffen Musfuhrung in Frage liegt, rentabel oder nicht? Sier ftelle ich den Cas poran : Bedurfnis und Rentabilitat fteben bei Gifenbahnen und industriellen Unternehmungen überhaupt in einer gemiffen Wechfelbeziehung. Da wo eine Bahn Landesbedurfnis ift, wird fie auch rentiren, und wo feine ober nur eine schlechte Rentabilität ju erwarten ift, was man baraus fieht, wenn bas Rapital nicht Luft hat fich zu betheiligen, ba fann auch bas Bedurfnig nicht fo groß fein, wie man vorgibt. Wendet man Diefen Gap auf Die Ditwestbahn an , fo ergibt fich, daß Die Linie nicht rentabel ift, weil Das Kapital trop der in Aussicht gestellten Rentabilität fich nicht betheiligen will, fie ift baber nicht Bedürfniß, nicht gefordert durch Berhaltniffe des Berfehre und Sandele. Das ift nicht ein gutes Prognoftiton fur Die Linie Bern-Lugern. Bie ift übrigens die Ditweftbahn entftanben? Erft fpat, nachdem die großen fcmeizerischen Sauprlinien fcon entftanden waren. Die Drontinte gab Beranlaffung Dazu, Das Spftem ber Ronfurrenglinien fam auf, und ich gebe ju, daß die todenden Stellungen, welche bei Gifenbahnvermaltungen ju erhalten find, mehr angespornt haben mogen als bas Bedurfniß neuer Linien felbft. Dan weiß, bag bei bem Ents fteben der Dronlinie von einer Dstweftbahn noch gar feine Rede war, Beir Stampfil nahm in dem feiner Beit bier erstatteten Rapporte fo wenig Rudfitht barauf, bag er im Gegentheil fagte, man muffe bie Stragen, welche auf bie große

Eisenbahnlinie einmunden, verbeffern. 3ch finde, die Bezeich-nung "Zweitliniensystem" fei gang falsch. Gin System ist nur bann richtig, wenn es sich allgemein anwenden last. Ein Beispiel, wohin man mit diesem sogenannten Zweitliniensystem ober dem System der Ronfurrenglinien fommt, febe ich an der Lucca-Vifa-Bahn, die nach einer Rotig, welche ich legthin in der Allgem. A. Zeitung fand, auf der Gant ift und nachstens im Dezember an den Meiftbietenden verfteigert wird. Lucca-Bifa-Bahn ift gerade Die Tostanische Dftweftbahn, die vom Meer in einem Bogen über Lucca und Bija nach Florenz führt und ber geraden Linie vom Meer nach Floreng Konfurreng machen follte. Ich offerire Diese Tostanische Ditwestbahn den Serren von unserer Oftwestbahn, sie können dieselbe haben um 2 Millionen 444,000 Liren. Es sind 20 Kilometer. Die Steigerung ift am 9. Dezember nachfthin Mur ift der fatale Umftand Dabei, daß, wer fteigern will, eine Raution von 100,000 Liren leiften muß. Es ift ferner Erfahrungsfag, daß fur die ichweis gerischen Gisenbahnen nicht der große Tranfit fondern Der Lofalverfehr der Sauptfaftor ift. Der Beweis tiegt darin, daß Das beste Stud der Bentralbahn nicht etwa Dlien-Lugern ift, obwohl es an der Beltstraße über den Gotthardt liegt, fondern Murgenth il-Bern. Diefer Lofalverfeht, angewandt auf die in Frage ftehende Linie, ift fo befchaffen, daß man nicht eine große Rente erwarten barf. 3ch bin auf feiner Linie fo viel gefahren, wie auf der Emmenthalerpostlinie, aber meistens nur zwei-pannig; sie dect nicht einmal die Rosten. Der Bericht des Regierungerathes gibt selber zu, daß der Lofalverfehr im Entlibuch höchst unbedeutend set. Sodann kommt in Betracht, was in Bezug auf den durchgehenden Berfehr und auf die Langenverhaltniffe ju fagen ift. Wenn man vom großen Eranftwerfehr redet, fo muß man die Endpunfte der Linie, Dft und Beft, Bobenfee und Genf nehmen. Man tann nicht von einer großen Tranfitlinie fprechen und bann fagen: Bon Bern nach gugern ift es naber burd bas Emmenibal als über Diten. Rehmen Sie nun Die beiden Endpuntte Genf und Den Bodenfee, fo gestaltet es fich gang anders, es ift dann über Olten naber nach Barich ale über Lugern, und Gie werden fich nicht vorstellen, daß der große Berfehr von Besten ber, nur um Die Rente ber Oftweftbahn ju vermehren, über Lugern geben niuffe. 3ch glaube baber, Die Aussichten auf Rentabilität viefer Enlibucherbahn feien fehr ungunftig und wenig veriprechend. Bas that man, um fie in ein gunftiges Licht zu ftellen? Dan ftellte die Bautoften ungeheuer niedrig, schraubte dagegen Die Rentabilitäteberechnung fo boch ale möglich. Daß Die Bautoften ju gering angeschlagen find, ift giemlich leicht gu beweisen. Eritens foll die Diemeftbahn nur einspurig angelegt werden, mahrend eine folde Beltbahn doch wenigstens zweifputig gebaut werden follte. Die deutschen Bahnen, vier ausgenommen, kosteten durchschnittlich per Kilometer Fr. 244,600, die schweizerischen Bahnen: Bereinigte Schweizerbahnen Kr. 250,000, Nordostbahn Fr. 275,000, Zentralbahn und Westbahn Fr. 320,000 per Kilometer, und doch sühren diese Linien meistens durch Thalgebiete, Die Oftwestbahn dagegen, die mehr eine Berglinie als eine Thallinie ist, soll 1/2 oder gar die Hällte weniger fosten. Ich will übrigens die Kinie nicht im Ganzen beurtheilen, ich treine die Eriede Bern Luzern von der Linie Luzern Luge Rugern von der Linie Luzern Luge Rugern von der Linie Lugern Bug-Burich und gebe gu, daß fur die lettere Linie eine etwas beffere Rentabilitat in Ausficht fteht ate fur Die erftere. Die Lugerner und Buger werden Diefe Trennung mahrscheinlich auch vornehmen und ihre allfältige Betheitigung an die Bedingung fnupfen, daß man nur von Lugern nach Bug oder Burich baue, aber nicht, um die schlecht rentirende Linie Bern-Lugern gut ju machen, die beffere Strede ihren Brofit hergeben folt. Bezüglich der Bautoften der Linie Bern-Lugern bemerte ich, baß fie nicht fo unschuldig find, wie man fie darftellen mochte. Die erfte Rentabilitatoberechnung fieht viel unichuldiger aus ale ber vortiegende Bericht. Dort heißt co: die Linie von Bern durch das Entlibuch über gugern nach Burich biete nach den Borarbeiten bewährter Ingenieure feinerlei Edwierigfeiten, weil fie fich burchwege lange bee flußthales

fich hingiebe; ihre Musfuhrung erforbere nirgends einen Eunnelbau ober große Biadufte, Die mittlere Steigung betrage nur 8 pro mille u. f. w. Dagegen finden wir auf Seite 19 bes regierungerathlichen Berichtes Die Aufgahlung breier Tunnel, ber Bruden und Biabufte, 10 Stud, und Das alles nennt man Dann außerordentlich gunftige Berhattniffe. Wie werden fie erft in der Wirklichfeit aussehen! Dann ift noch eines Umftandes zu ermahnen, nämlich bes Seperattrace von Gummligen durch die Schophalde nach Bern, bas etwa Fr. 1,000,000 Wiehrfoften verantaffen wird. Wie ging es übrigens mit Diefem Etuce ? Gin Ingenieur der Centratbahn projeftirte es querft, dann fommt Egel und verwirft es, weil es ungwedmäßig und fonipielig fei. Und boch hatte es bamals noch einen Sinn ale einziges Trace, Da man noch von feiner Entlibucherbahn etwas muste. Bas hat es aber jest für einen Sinn Da man bereits eine Eifenbahn bis Gummligen hat, Erftens ift es abfurd , zwei getrennte Bahnen , mehrere Bahnhofe in Bern haben ju wollen im gleichen Augenblide, Da man fagt, eine Bufton aller Bahnen fei nachftens unvermeiblich. 3weitens ift es abjurd, weil man überall Die Bahnhofe gentralifirt. Dann tit gu bemerfen, daß es fur die Bundesftadt fehr widrig ift, wenn in Folge Der vielen Buge ber Bugang jur Stadt fur Bunganger und Wagen fo fehr gehemmt wird. Es wurde ichon im legten Fruhling vom Stationlein Doftberg. Bern gefprochen, bas von einer Rteinheit mare, wie es in gang Europa nicht vortommt. Mit Rudficht auf alle Diefe Umftande nehme ich an, die Bautoften werden ftatt 26 etwa 32 Millionen oder wenigstens über 30 betragen. Wie Gie feben, verfuhr man bei Der Berechnung Der Baufoften, wie ein Schneiber, ber einem beleibten Burfchen bas Maag viel zu fnapp nimmt, bagegen verfahr man bei dem Rentabilitätebudget fo, wie die Modeschneider es in großen Stadten mit ben Frauengimmern machen, damit fle etwas fcheinen. Rommen wir auf Die Rentabilitat ju fprechen, fo ericheint ale beren erfter Faftor Der Lotalverfehr, welcher zwischen dem Emmenthal und Lugern eingestandenermaßen gering, dagegen auf der großen Zurcher-straße viel bedeutender ift: Man brachte auch die Romantif der Route in's Spiel, ich muß aber gestehen, daß ich das Entlibuch ju den langweiligften Gegenden gable, mabrend Die Linie von Diten nach Lugern lange bes Gempacherfees viel angenehmer ift und man fich auf berfelben ben iconften Ge-fuhten hingeben fann. Der Bericht geht übrigens fcon bebeutend gurud von den enormen Bahlen des erften Rentabilis taisgutachtens. 3m lettern ift Die Rede von 240,000 Berfonen für Die Linie Bern . Lugern und von 300,000 Berfonen fur Lugern-Burich, mahrend ber Bericht Des Regierungerathes Diefen Berfehr auf 123,048 Berfonen anschlägt, Bas ben Baarenverfehr betrifft, fo wurde bereits gejagt, bag ber große Tranfit nicht ein fo wichtiger Faftor fei, wie der Export und Import des inländischen Handels. Ich gebe ju, daß der Rasehandel im Emmenthal bedeutend ift, aber auch hier geht man zu weit, wenn man behauptet, daß die 30,000 Jentner Kafe, welche aus dem Emmenthal über Bern exportirt werde, der neuen Linie aufallen muffen. Codann fommt der unter bem Ramen Emmenthalerfafe von dorigen Rafehandlern exportirte Rafe nur jum fleinern Theil aus dem Emmenthal, Dem Bergland felbft ; ber größere Theil wird in Den untern, ebenen Memtern, wie Ronol. fingen, Bern ic fabrigirt und wird mabricheinlich nicht rudmarts nach gangnau geführt werben follen, blog um bas Bergnugen su haben, auf der Ditweftbahn nach Bern und weitet igu fahren, um die Rente Des Guterverfehre gu vergrößern. Gerade für Diefe Induftrie des Emmenthals ware eine Bahn von Langnau nach Burgborf wichtiger und zwedmäßiger, und watete fie über wichtigere Drifchaften führen , wie Lauperswyl, Ru. berowyt, Lugelflub, Saelt, Derburg, mogegen Drie wie Urfellen und Beitimyl nicht in Beiracht tommen fonnen: 36 glaube, daß namentlich vom Standpunfte von Langnau Diefe Bahn nach Burgborf die vortheilhaftere mare, weil Languau badurch Endpunft wurde und es eine eigentliche Emmenthallinie mare. Ich erlaube mitr hier eine perfonliche Bemertung,

Die fich eigentlich von felbft verfteht. Ich muniche ber Orte fchaft Langnau, wo ich mehrere ber gludlichften Babre meines Lebens zugebracht, in den angenehmften und freundschaftlichften amtlichen und außeramtlichen Beglebungen, alle mögliche Bluthe, alles mögliche Gebeihen in ber Bufunft. 3ch glaube aber, daß Langnau durch eine Burgdorf . Langnaubahn größer und wichtiger werden wurde ale burch die projeftirte Diweftbahn. Man fann eben über das Mittel jum Zwed verschiedener Meinung fein, und ich glaube, daß, wenn ich diefe Deinung habe, dieß noch gar fein Sochverrath an den emmenthatischen Intereffen fei und daß, wenn ich mit allen Emmenthalern jufammen mare, welche die gleiche Deinung wie ich über diese Sache haben, ich mich noch immer in einer sehr ansehnlichen Gefellichaft befinden murde. Aber der große Tranfit, ber durchgehende Berfehr foll die neue Linie fpeifen und ju einer vorzüglich guten machen; in diefer Beziehung muß man Die Endpunfte von Often nach Weften ind Auge faffen, nicht 3mifchenorte. Uebrigens ift von der Fortfepung nach Rappersmyl weniger mehr die Rede als von der Linie Bern-Lugern-Bug, mabrend man früher fagte, man ftrebe nach Rappersmyle Man foll alfo weniger von einer großen euro. paifchen Eranfitlinie von Often nach Beften reden, fonft mußte man am Ende froh fein, daß jur Beit des legten ruffischen Krieges diefe Bahn nicht gebaut war, weil sonft die gange frangoffiche Urmee diefelbe paffirt hatte. Die Bahlen des voraussichtlichen Waarenverfehrs der Diewestbahn find demnach ebenfalls bedeutend zu reduziren. Wenn man die Einnahmen des Waarenverfehrs auf 414,540 Franken anschlägt und die Einnahmen Des Berfonenverfehre mit 875,000 Franfen bingurechnet, fo wird man mit ber Befammtfumme Fr. 1,289,540 für beide Linien weniger fehl fchlagen, als wenn man die Berechnung Des vorliegenden Berichtes annimmt, Biebt man Die Betriebstoffen, die nach den billigften Erfahrungsfägen 50 % betragen, mit 784,244 Franten ab, fo verbleiben gur Berginfung bes Baufapitale 505,254 Franten. Dieß bringt, wenn man feinen Refervefond bildet, bei einem Baufapital von 26 Millionen 1%,0 %, bei einem Baufapital von 32 Millio-nen 11/16 % im Sahr, alfo faum 2, weit unter 3 %. Die Aftienzeichnungen werden faum Das halbe Baufapital Deden. Wird nun vorausgefest, daß das lettere jur Satfte aus Mf. tien, jur Salfte aus Dbligationen bestehen werde, fo muß man im gunftigften Falle froh fein, wenn die Obligationen 3 bis 4 % abtragen, mahrend die Aftien gang ohne Bins bleiben. Auch da muß man die Erfahrung zu Rathe ziehen. Richt einmal die Zentralbahn wirft durchichnittlich 4 % ab. Die Glatthalbahn befindet fich gar in bedauerlichen Umftanben, indem fie funfmal weniger abtragt ale nöthig ware, um zu rentiren Bei diefen Berbattniffen nun ift es gang naturlich, daß das auslandische Rapital fich bei ber Dftweftbahn gar nicht betheiligt, daß es fich bei den erften Anfangen schon nicht betheiligen woute, und daß das Rejuliat nun fo unergiebig ift. Man fann die Rentabilitateberechnungen ber Dftweftbahn mit einem Englander vergleichen, Der an einem ungunftigen Tage fifchen geht und alles mögliche anwendet, um einen guten Fang ju machen, Die Gifche aber wollen troß aller fünftlichen und fcon gefarbten Muden nicht anbeißen. 3ch muß gestehen, ale ich das Berfprochen einer Rente von 5%10 %, Die lodenden Berechnungen, Dagegen den unbedeutenden Erfolg der Rapitalbeiheitigungen fab, fam mir Das Bled in den Ginn :

3ch erklare im Allgemeinen, daß ich gar nicht von dem Grundsfaße ausgehe, daß der Staat in allen Dingen so viel als möglich thun, dem Einzelnen dagegen so wenig als möglich übertaffen soll. Ich verweise auf die Erfahrung anderer Staaten. Wo entstand das Größte? In England und Amerika, wo alles der Brivatthätigkeit überlassen ift, wo man nicht immer zur Großmuth des Staates seine Justucht nehmen kann, dort wurden die größten Bauwerke ausgeführt. Ich gebe zu, daß

es namentlich in Gifenbahnfachen galle gibt, wo Ausnahmen gestattet werden fonnen, aber Der Staat muß bann die Berhaltniffe wohl untersuchen. Es ergibt fich aus bem Gtfagten, baß eine Staatsbetheiligung bei ber Oftweftbahn hochft un-gunftig mare. Man beruft fich zwar auf ben Borgang mit ber Zentralbahn, ich finde aber, daß im Gegentheil biefes Argument mehr gegen die Oftwestbahn spricht, und will biefen Bunft nur in Rurge burchgeben. Der Unterschied ift zu schlagend. Erstens hat die Zentralbahn die Hauptlinie Murgenthal-Bern, die große Sauptverfehreftrage mit den Boften, mit fommerziellen reichen Wegenden, wo eine Gifenbahn Bedurfniß war; dadurch murde das Rapital namentlich herbeigelodt, weil fie die Rentabilität vorausfaben. Die Oftwestbahn bagegen hat die Rebentinie Bern-Lugern, Die nicht durchgebend, Deren Bedurfniß nicht vorhanden ift, die fich durch verfehrbarme Gegenden hinzieht, beren Lotalverfehr gering, beren Tranfit unergiebig ift, fo daß man feine Rentabilitat vorausfeben fann. Was die Garantien betrifft, fo gab die Zentralbahn fichere und genugende, die Oftweitbahn dagegen leiftet feine. Der Finanzausweis der Zentralbahn war fo beschaffen, daß von 48 Millionen 36 gezeichnet und von diesen 14,400,000 Franken eingezahlt waren. Damit war die Linie Basele Otten gesichert. Dazu fam die Betheiligung von Luzern und 30-fingen mit 2 Millionen und ein erstes Anleihen mit 3 Millionen, fo daß 19,400,000 Franfen unbedingt verfügt waren und Die Stammlinie Bafel Lugern ohne Mithulfe von Bern ficher gestellt war. Bo ift nun der Finangaudweis der Oftweste bahn? Der Finangaudweis, ben man noch nicht gefeben hat, von dem man gar nicht weiß, was darin fteht oder nicht, unter dem man fich alles Dogliche benten fann, beficht barin, daß angeblich 31/2 Millionen gezeichnet feien. Run habe ich noch nie gefehen, daß man eine Staatsbetheiligung verlangte, bevor man den Ausweis geleiftet hatte. Wett alles in Dunfel gehült ift, so gehen allerlei Gerüchte. Es heißt, Bau-unternehmer sollen mit Aftien bezahlt werden, sogar Land-eigenthümer sollen Aftien erhalten. Deshalb ist der Antrag des Herrn Blösch sehr begründer. Wenn man bei der Zen-tralbahn mit einem solcher Ausweis gesommen ware, es hatte Sohn und Spott abgesett. Run find von den fraglichen 31/2 Millionen erst 10 % einbezahlt, die zweite Einzahlung wartet auf Staatsbetheiligung. Bei der Zentralbahn hatten schon Generalversammlungen der Aftionäre stattgefunden, gedruckte Berichte lagen bereits vor, man sonnte einen Blick in das ganze Berhaltnig werfen. Her hat man keine flare Uebernicht Die Staatsbetheiligung, die erst auf Borweisung eines genügenden Aftienkanitals geschehen sollte, sie in den 101 Miss. genügenden Afrienkapitals geschehen sollte, ift in den 10 Mit-lionen bereits begriffen. Leber die nahern Berhältnisse der Zentralbahn zur Optwestbahn gab Herr Blösch bereits die nöthige Auskunft; die Betbeiligungssumme mußte in Folge dessen bedeutend reduzirt werden. Die Aussicht auf Bollen-dung der Bahn von Murgenthal nach Bern und von hier nach Thörishaus und nach Thun war bei der Staatsbetheiligung vorhanden; man konnte darauf rechnen, daß bas Unternehmen gehörig rentiren werbe. Sier bagegen ift Die Aus-fuhrung ber Bahn fehr problematifch. Wenn man nicht einmal weiß, wie die Aftien verflaufulitt find, fo fann man fich noch allerlei Gedanfen Darüber machen. Go fonnte, wenn es dann um's Einzahlen, um's Fluffigmachen Der Aften ju thun ware, fo geben, wie mit fenen zwet Boten, die in Baris mit einander wirthschafteten und von benen es in einem artigen Lied beißt :

"Speisten in berfelben Kneipe, Und da feiner wollte leiden; Daß der Andre für ihn gable, Zahlte feiner von den Beiden,"

Der Unterschied zwischen ben bermatigen Berhältniffen und benjenigen bei ber Beitheiligung an ber Zentralbahn besteht ferner barin, bag bie Stadt Bern eine Million übernahm. Die Zunft zum Mohren allein betheiligte sich mit 70,000 Fr., und zwar mußte man sich bazu nicht fehr anstrengen. Das

beweist, daß man gar wohl ju unterscheiden weiß, wenn ein Unternehmen im Interesse des Landes liegt. Die Million wurde hier sehr leicht zusammengebracht. Mit der andern Million, welche die Gemeinden Burgdorf, Langenthal, Herjogenbuchsee, Biel und Thun übernahmen, ging es ahnlich. Man mußte nicht Regierungerathe auf die Gior ichiden, es bedurfte feiner Aufforderungen jum Spekuliren und Berfpredungen, um die Gemeinden gu ermuthigen, fondern es ging wie von felbft. Sier verhalt es fich gang anders. Bon der Million, welche die bei der Bahn interefficten Gemeinden übernehmen follten, find jest 367,000 Franken gezeichnet. wichtige Gemeinde Signau lehnte die Betheiligung ab. 30 verwunderte mich über Die Urt und Beife, wie man die Betheiligung der andern Gemeinden erhielt, benn vom Stands punfte ber Obervormundichaft aus erscheint es bedenflich, wenn der oberfte Bormund, welchem die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung obliegt, dahin wirft, daß die Gemeinden Unternehmungen begunnigen, modurch fie in Schulden gerathen, wenn der Staat, die Besammtheit, fur eine folche Betheiligung eines einzelnen gandestheiles einnehen mußte. 3ch habe mich verwundert, daß die Gemeinde Eggivol 27,000 Franken geichnete. Sie bat ftarte Summen an Das Armengut ju restituiren und immer ftarfe Tellen bezogen. Go habe ich für ein Grundftud erft legthin eine große Telle dorthin begablt. Wenn man in Aussicht gestellt hat, daß die Summe bald wieder gurudfließe, jo ift es mir als Tellpflichtigen febr angenehm, aber als Mitglied Des Großen Rathes leiten mich andere Rudfichten. Wahrfcheinlich haben folche Grunde Signau und andere Gemeinden bewogen, feine Aftien ju zeichnen, indem fie dachten, fo lange fie eine folche Armenlaft zu tragen haben, wollen fie fich nicht fur die Butunft mit neuen Tellen belaften. Was die Gemeinde Bern betrifft, fo ift bier noch gar feine Rede von einer Betheiligung; fie ift aber auf 300,000 Franken angeschlagen. Es bunft mich, wenn man fich so viel Duthe gab, um Die Gemeinden bes Emmenthals zur Theils nahme gu bestimmen, fo hatte man der Gemeinde Bern auch eine Deputation fichiden fonnen; es mare eine Aufmertfamfeit gewesen. Aber ich nehme an, man habe es aus guten Grunbengunierlaffen, in der Borausfegung, daß von der Bemeinde Bern nicht viel zu erwarten fet, weder von der Gemeinde, noch von den Bunften, noch von Brivaten, indem man denfelben nicht wohl die Bumuthung machen fann, daß fie die fruher gezeichneten Aftien durch eine folche Betheiligung felbft entwerthen. Was die Betheiligung von Brivaten betrifft, fo mus ich mich verwundern, daß diejenigen, welche an der Spige Der Dftmeftbahn fiehen, fich nicht durch Beichnung nam. hafter Summen hervorthun. Für mich als fpetulirenden Bur-ger murbe es einen andern Eindrud machen, wenn Gerr Banquier Schmied , Der an der Spipe Des Unternehmens fein foll, fich mit Uebernahme 1 Million an Afrien aus feinem Brivatvermögen betheiligen wurde, als wenn die Gemeinde Ruders-wyl durch Sichentscheid des Brafidenten sich mit 17,000 Franken betheiligt. Nach solchen Ergebnissen könnte ich die Berglei-chung mit der Staatsbetheiligung an der Zentralbahn nicht gelten laffen. Bas die Ronfequengen betrifft , fo borten Gie Diefelben von herrn Blofch auseinanderfegen. Ale es fich um Die Betheiligung an der Bentralbahn handelte, ftanden feine andere Konjequengen in Ausficht, ale die Berbefferung der Straßen in den beireffenden gandesgegenden, namentlich im Burge Best seben Sie an der Stellung des Jura, wohin die Betheiligung an der Dftwentbahn fuhren wurde, ob man bem Jura verweigern tonnte, mas man jest dem Emmenthal gibt. 3ch fomme alfo ju bem Schluffe, daß eine folde Operation vom Standpunfte des Stagtspermogens aus nicht rathfam fei, weil fie fur unfere Berhaltniffe wiel gu weit ausfehend und ruinos fein, weil fie Die Steuerfraft Des Bolfes über Gebuhr in Anfpruch nehmen murde. 3ch glaube auch, folche Borgange werden am Ende dazu führen, daß man sich am Ende fragen wird, ob es nicht besser ware, für solche wichtige Be-Schluffe Das Bolf angufragen, und Das mare ber nachfte Weg

jum Beto und gur Berfaffungerevision. Dafür und bawiber läßt sich natürlich viel fagen. 3ch schließe aus allen biefen Grunden auf Richteintreten. Sollte aber das Eintreten beschlossen werden, so mochte ich nicht fofort eintreten, ftimme alfo in dieser Beziehung jum Untrage des Gerrn Biosch. Wenn das fofortige Gintreten befchtoffen werden follte, fo muß man auf ben Bertrag fetbft eingehen, und bann ftelle ich folgende Abanderungsantrage. a. Bei Art. 1 litt, b bes Bertrages die Worte "binnen feche Monaten nach Ratififation Des gegenwärtigen Bertrages" ju erfegen burch: "feche Monate nach Erneuerung der Rongeffion Durch die Bundesverfamm. lung;" b. im Urt. 3 Biff. 1 ben Unfat von 10 Millionen Franken burch einen Unfat von 15 Millionen Franken ju erfepen; c. dem Genehmigungedefrete zwei Borbehalte angu-hangen des Inhaltes : "1. daß fur die Strede von Gumligen bis Bern die Ditweftbahngefellschaft bas bereits eriftirente Trace der Zentralbahn benuge, und daß die Bahnhofftation Bern fur beide Wefellichaften Diefelbe bleibe, und die Dftmeft. bahngesellschaft fich verpflichte, fich ju diesem Zwecke über beide Bunfte mit der Zentralbahngesellschaft ju verständigen." Dieß jum Urt. 1. 2, daß vom Urt. 2 Mles bis auf ben letten San: "der Regierungerath ift mit der Bollziehung diefes Beschlusses beauftragt" gestrichen werde. Go viel ich weiß, ift es gar nicht Brauch bei der Bundesversammlung, daß in Fallen , wo es fich um die Berlangerung einer Rongeffion han. Delt, Die Regierung fich fur Die betreffende Gefellichaft verperwende. Es ift Sache ber lettern, Die Berlangerung nach. aufuchen; Die Regierung foll fich über Die Gesellschaft ftellen. Endlich möchte ich noch (ich weiß zwar nicht, inwiefern es thunlich ift) als Amendement ben Urt. 3 des Defretes von 1854, betreffend bie Ermächtigung des Regierungsrathes zur Aufnahme eines Anleihens, aufnehmen. Bezüglich ber Abflimmung bin ich mit Gerrn Blofch einverstanden, daß man
fich an den § 27 der Verfassung halten foll, weil es fich um eine Berminderung des Staatevermogens handelt. Es ift nichts anderes. Man nimmt ein gutes Papier aus ber Rifte, und legt dafür ein schlechtes binein.

Angelegenheit durch eine ununterbrochene Berhandlung zu erledigen oder ein wenig abzubrechen gedenke.

Herr Bizeprafident Kurg, welcher ben Borfit übernommen hat, erflart, daß er feinerfeits dafürhalte, die Berhandlung folle nicht unterbrochen werden.

hierauf wird beschloffen, die Sache in der heutigen Sigung ohne Unterbrechung ju erledigen.

Geller zu Signau. Es ift sowohl für die Redner als für diejenigen, welche sie anhören mussen, bemühend, wenn man erst um halb drei Uhr das Wort ergreist, indessen kann ich in dieser wichtigen Angelegenheit nicht anders. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, muß ich herrn Manuel, dem gewesenen Gerichtsprästdenten von Signau, etnige Worte erwiedern, Ich bedaure sehr, daß er das Emmenthal, das ihm sonst so bedaure sehr, daß er das Emmenthal, das ihm sonst so errichtsprästoent Manuel war seiner Zeit in Langnau, sommt aber wahrscheinlich nicht mehr dahin. Er behauptete, das Entlibuch sei eine der langweiligsten Thalschaften, und dach sit es bewiesen, daß die Engländer und überhaupt tremde Reisende diese Gegend vorzugsweise besuchen, bevor die Eisenbahn erstellt war; daher ist es vollständig unrichtig, wenn man das Emmenthal und das Entlibuch so darstellt, als wären nur öde Heiben, nicht einmal gebildete Leute dort zu sinden. Er sagte auch, die Angabe einer Ausfuhr von 30,000 Zentner

Rafe fei übertrieben. 3ch tann aber als zuverläßig behaupten, daß diefe Angabe eine fehr mapige ift, benn von den 8 bis 10 Baufern, Die fich in Signau und Langnau mit Rafehandel beschäftigen, werden eher 35 bis 40,000 Zentner ausgeführt als nur 30,000. Es gibt einzelne Saufer, die 6000 und mehr Zentner ausführen. Herr Manuel weiß gar wohl, warum Die Linie Burgborf Langnau in Die Berfammlung geworfen wurde, um die Dber - und Unteremmenthaler ju trennen, Diefes jesuitifche Kunsiftud wird aber nicht gelingen. Die Intereffen ber Bewohner Diefer Landesgegend find zu gemeinschaftlich, als daß sie sich trennen ließen, und wenn Sie meinen Worten vielleicht nicht trauen, so will ich es mit einem Schreiben des Bentralbahndireftoriume in Bafel, d. d. 15 Mai 1858, unterzeichnet von einem herrn Beign, an einen befannten herrn in Burgdorf gerichtet, beweifen. (Der Redner verliest hierauf eine Stelle aus bem ermahnten Schreiben, welches jedoch bem Rongipienten nicht jur Berfügung gestellt murde. Dierauf fahrt ber Redner fort): Mus Diefem Schreiben feben Gie auf Das Evidentefte, daß es mit der Erstellung der Linie Burgdorf-Langnau nicht febr ernft ift Deswegen haben Die Unteremmenthaler bas Unternehmen der Oftweftbahn naher unterfucht, namentlich auch ju dem Zwede, ob nicht die einzelnen Theile ju vereinigen feien. Diefe Untersuchung hat ein gewiffes Resultat geliefert, fo daß durch eine bestimmte Richtung der Linie Die Intereffen Des Mittel : und Unteremmenthale berudsichtigt werden konnen. Darauf bin waren die meisten Befei ihnen damit eben fo fehr und schneller gedient, als mit ber Linie Burgdorf Langnau. Deswegen gelang es nicht, Uneinig-feit ins Lager ju werfen. Herr Manuel fagte ferner (und bas macht Eindruck bei foliden Leuten) es feien nur 10 % Des Aftienfapitals ber Ditweftbahn einbezahlt, alfo fei feine Garantie vorhanden. Wenn Herr Manuel wußte, was ein-gezahlt ift, so hat er, gelinde gesagt, sich geirrt; wußte er es nicht, so hatte er schweigen sollen. Ich weiß, was eingezahlt murbe, es find 20 %, alfo 100 Franten per Aftie. Bei Diefem Unlaffe muß ich zeigen, wie den Wegnern der Oftweftbabn fein Mittel ju flein ift, Diefelbe ju verdachtigen. Berr Mannel hob namentlich hervor, baß bie Gemeinde Signau auch nichts Davon habe wollen; ja, es fam eine Ginfendung in den Dberlanderangeiger, naturlich nicht von Berin Manuel, und um Die Quelle abzuleiten, erfchien Diefelbe zuerft in Der Reuen Burcherzeitung. Es heißt barin, wie man hore, hatte Die Ge-meinde Signau fich mit 80,000 Franken betheiligen follen. Das ift eine Luge, Die Gemeinde hatte fich mit 90 Aftien betheiligen follen. Ferner heißt es: "Betr Gfeller rechnete ber Gemeinde vor, daß die Aftien jedenfalls ipater auf eine Rente von 7 % fommen muffen. (Das gleiche foll auch Serr Silbebrand bei einer Berfammlung in Langnau prophezeit haben: Es fonne feine Bahn in Der Schweiz weniger als 7 % ren-tiren. Go erzählte ein Buhorer.)" Run habe ich aber zur Gemeinde gefagt: Rehmt euch in Acht, es fann ein Berluft von Fr. 5 per Uftie eintreten; ich will euch aufmertfam gemacht haben, ich will nicht, daß es heiße, ich habe euch hineingeführt. Es fann euch Nachtheil bringen, ich bin bereit, Diefen Nachtheil Bu tragen, weil ich glaube, es fei fur Signau ein viel großerer Bortheil, wenn die Linie gebaut werde; nun ersuche ich jeden Gemeindeburger, fich nach feiner Ueberzeugung auszusprechen, ob es jum Bortheil ber Gemeinde gereider wenn fie fich bestheiligt. Sie haben gesprochen. Der Artifel lautet ferner: "Dann haben ja die Gemeinden das Geld nicht zu ichießen, fondern ber Staat mache ihnen das nothige Unleihen ju 4 %, fo daß fie alfo 3 % Geminn machen." Auch das habe ich wieder nicht gefagt, ich habe die Bemeinde aufmertfam gemacht, daß wir nicht Brofit haben, wenn die Aftien nicht mehr als 41/2 % abtragen. 3ch will Sie nicht weiter mit diesem Artikel langweilen, es heißt am Schlusse noch: "Fuchswild foll herr Bfeller ben Saal verlaffen und allerdings die Beichnung verheißen haben." Das ist wieder nicht mahr. 3ch verließ ben Saal frohlich, benn ich war versichert, wenn die

Gemeinde nicht Aftien zeichne, fo werben Privaten folche zeichnen. Und das ift geschehen. Das Dorf Signau bat ein paar Stunden nach der Gemeindeversammlung fatt 90 Aftien 120 gezeichnet. 3ch fomme ju einer ziemlich Effett machenden Stelle ber Rede Des herrn Blofd, wo er fagte, wie wenig Steuer Das Emmenthal gable. Das wirft ein fchiefes Licht auf Die Wegend. Allein Das Gintommenfteuergefen erfcbien Unno 1847 und fonnte verschieden ausgelegt und angewandt werden. 3ch war damale in Der Bentralfchagungefommiffion und erflatte jur Chre ber Stadt Bern, daß bas Befce nirgends fo genau ausgefuhrt worden fei als in Bern. Bern hatte verhaltnismagig die größte Gintommenfteuer. 3m Emmenthal wurde es verichieden gehalten. Gin Ragenfellhandler gablte B. von Fr. 9000 Die Sieuer, mahrend eines ber größten Baufer fie nur von Fr. 600 gablte. Wie man vernahm , baß man es in andern Umtobegirfen unter dem gleichen Gefete etwas wohlfeiler machen fonne, wollte man nicht langer ber Rarr im Spiele fein. Das ift ber Grund, marum ber Steuerbetrag fo gering ericheint Wenn ein befferes Steuergefes erlaffen wird, fo mird bas Emmenthal feinen Theil gablen fo gut als andere Landesgegenden. Ueber bas Unternehmen Der Oftweitbahn will ich meine Unficht fo furz als möglich fagen. 3ch bin ber Entwidtung Diefer Ungelegenheit aufmert. fam gefolgt und will offen gesteben, daß ich vor wenigen Sabren noch nicht ben Gedanten batte, baß bas Emmenthal auf einen Schienenweg Unfpruch machen fonne, ale ber Rampf um bas Zweiliniensynem begann Diefer Kampf war bin und wieder hart, aber er murbe durchgefest. Wir haben zwei Linien von Laufanne nach Bern, im Dften ber Schweis ift Daffelbe Syftem gur Geltung gefommen und Die bernischen Ab, eordneten im Rationalrathe haben allenthalben getreulich mitgeholfen. Wo fteben wir jest? Rachdem man beim Ranton Bern angelangt ift, follte diefer barauf verzichten. Das hieße in meinen Augen wirtlich die Intereffen Des großen Kantons fchlecht verstegen. Unsere Miteiogenoffen haben uns vorgearbeitet und möglich gemacht, daß auch wir ju einem 3weilinienfpftem gelangen, und daß Bern jum Gig der Gifenbahnverwaltung erhoben werden fann. Nachdem nun diefer hartnadige Rampf Durchgefest war, bildete fich in Bern mit großer Dube eine Befellichaft, um Das großarrige Werf auszuführen. eine Gefellichaft, um bas großartige Werf auszuführen. Ge ift mahr, ich habe warmen Untheil baran genommert. Ich glaube, daß man Damit nicht nur bem Emmenthat (fo ein Spiegburger bin ich nicht), fondern bem Ranton nind ber Schweig einen Dienft geleiftet habe. Die Befellicaft hatte mit ten größten Schwierigfeiten von allen Geiten her gu fampfen, nicht fowohl im Ranton felbft ale anderwarte, bei unfern lieben Rachbarn im Margau, in Burich, in Bafel fanben fich De Begner; und warum? Sie wiffen wohl, warum. Ste rechnen nach ihren Prozenten und sehen, daß es ein ihnen entgangener Gewinn ift. Wir konnen es ihnen also nicht verargen, daß sie so wut dagegen thun. Wenn dieß im Kanton Bern felbft nicht in Dem Dage der Fall mar, wie anderwarte, fo hat man boch hier Die Cache von vielen Geiten her nicht unterftunt, wie es hatte geschehen follen. 3ch verweise hier namentlich auf die Stadt Bern, weil Gerr Manuel fo geringfcapend vom Emmenthal gesprochen hat. Wenn eine arme Bemeinde, wie Ruderempt, fich bei ber Aftienzeichnung betheiligte, die reiche Stadt Bern aber nicht, fo will ich Ihrem Urtheil anheimstellen, wo fich hochherzigere Gedanken vorfinden, dort ober hier. Ebenso betheiligte fich Egginpl, eine Drifchaft, deren Bewohner früher fcon ihre Aufopferungsfähtgfeit burd Erftellung einer Strafe mit Brude über die Emme an ben Tag legten. Auch Damals gab es vicle Wiberspenftige, in der Meinung, es ruinire die Gemeinde. Das war nicht ber Fall. Die Roften find jest gededt, alles ift bamit einverftanden und kein Einziger geht mehr durch das Waffer, sondern alles über die Brüde. Die Eggiwoler waren, wie damals, auch bier bereit, ihren Beitrag an das großartige Unternehmen zu leisten, eine Bereitwilligkeit, die nicht so kleinlich dargestellt zu werden verdient. Man kann sagen, daß alle Gemeinden des 102

Umtebegirte Signau fich in ichonem Dage theile burch eigene Aftienzeichnungen, theile durch folche von Brivaten, betheiligt haben, und es mare gut gewefen, wenn herr Manuel dabin gewirft hatte, daß auch Die reiche Stadt Bern etwas gethan hatte. Nachdemnich etwas weiter abgeschweift bin, als ich eigentlich beabsichtigte, will ich etwas abfurgen Go wie die Sache fur die Schweiz und fur ben Ranton Bern von großer Bichtigfeit ift, foll man namentlich die Bedeutung des Berwaltungofiges nicht aus ben Mugen verlieren, fo bag wir in Bufunft bezüglich der Gifenbahnen nicht fortwährend von Burich, Bafel, Marau aus birigirt werden, fondern einmal fagen fonnen: bis anbin habt ihr und regiert und an der Rafe berumgeführt, nun wollen wir felbft regieren. Rebftbem hat ber Ranton Bern ein großes Intereffe, daß auf feinem Gebiete Gifenbahnen in allen Richtungen gebaut werden. Unfer Ranton ift einer Der holgreichsten. Un ber Route von Bern nach Langnau besitt ber Staat nicht weniger als 125 Jucharten Balb. Man foll nun feben, was er gewinnt, wenn eine Effenbahn in jener Begend gebaut wird. Dadurch mare fcon der Rache theil, welchen der Ranton an den Afrien erleiden fann, aufgewogen. Ferner muß man nicht außer Acht laffen, welche Maffe Salz auf die Rafeproduftion verwendet und auf der betreffenden Route transportirt wird. Sodann mache ich auf Die Roften Des Stragenunterhaltes aufmerffam, welche durch Die Gifenbahnen bedeutend vermindert werden. Bum Schluffe muß ich ein wenig an Die Billigfeit und Berechtigfeit Der Berfammlung appelliren. Unno 1854 machte man nicht ein großes Befen baraus, man fucte nicht lange in Berfaffung und Befegen berum, fondern fagte : das muß jest fein, es ift im Intereffe Des Rantons Bern, feid fo gut und thut es. Sat man damale Die Bentralbahn mit 4 Millionen unterftust, wie viel mehr follte man jest die Ditweftbahn unterftugen, ba es fich darum handelt, den bestehenden Gifenbahnen Ronfurreng ju machen im Intereffe bes Landes und feiner Bewohner? Das Eifenbahnwefen ift ein Gefchaft wie ein anderes, etwas großartiger betrieben. Man fand, daß die Konfurrenz hier fo gut fet als in andern Dingen, g. B. bei den Wirthen. Nach meinem Dafürhalten follte Diejer Befichtepunkt für unfern bemigen Befaluß maßgebend fein. Dir wenignens thate es webe, wenn man vor vier Jahren in dergleichen Cache ju Gunften einer Gefellschaft eine Staatsbetheiligung beschließen tonnte, jest aber nicht. Man murde fagen, es fet nicht mit gleicher Elle gemeffen worden. Ich mochte jedem von Ihnen bringend and Berg legen: untersuchen wir selbst, mas dem Ranton Bern frommt, laffen wir une nicht influenziren, weder von Marau noch von Burich noch von Bafel. Bern muß felbft untersuchen, mas ju feinem Rugen ift, und wird bald darüber im Reinen fein. Seien wir einig in Gifenbahnfachen, wie biober. Der Rachtheil ber frühern Staatsbeiheiligung mar nicht groß. Benn wir einen Blid auf bas Bubget werfen, fo finden wir eine jahrliche Differenz von 10,000 Franken. Benor man behauptet, Diefe Betheiligung werde größere Steuern verantaffen, foll man die Sache wohl unterfuchen. 3ch fchließe bahin, daß man mit gleicher Elle meffe wie im Jahre 1854, und die Oftweitbahn für eine Aftienübernahme von 2 Millionen Franken unterftuge, damit das fchwierige und großartige Unternehmen gum Beil und Segen Des Rantons ausgeführt merben fonne

Ganguillet. Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um Herrn Geller zu erwiedern. Ich werde natürlich auch dazu kommen, aber ich glaubte, in einer Frage von solcher Tragweite übberhaupt das Wort ergreisen zu sollen. Wenn es sich darum handelt, die denomische Zukunst des Landes zu kompromittiren, so ist es Pflicht jedes Mitgliedes, bei seinem Eide zu seiner Ansicht zu stehen. Man kann verschiedener Ansicht sein, wenn nur die Meinung ehrlich ist. Ich werde Jahlen ansühren, die schwer zu streichen sind. Ich werde nicht in dem gereizten Tone grechen, in dem Herr Gseller sprach, sonst ware die Ber-

fammlung gerabe bintereinanber. 3ch erinnere nur an ben Borgang mit der Brunigftraße, wo Betr Gfeller bas Dberland als eine fleine Ede darftellte, fur die man 100,000 Fr. verwenden wolle. Damais ftand naturlich der Rirchthurm von Signau auf der Seite. Man darf nicht diefen Stands punft einnehmen. 3ch gehe nun jur Frage felbft über und will fo ziemlich dem Gedankengange Des Berichtes folgen. Es handelt fich um den Stand des Ditweftbahnunternehmens. 3ch verfocht ichon gestern die Unsicht, baß man nicht eintrete, weil es im Interesse des Kantons liege, so schnell als mög-lich von Burgdorf nach Langnau zu bauen und dieß hier nicht erreicht wird. Der Herr Berichterstatter warf mir vor, ich hatte der Oftwestbahn Mangel an Geld und Bertrauen jugemuthet, ohne den Beweis dafür ju leiften. Ueber Das Berfonal der Berwaltung fein Bort, es andert an ber Sache nichts. Wir miffen, daß mehr oder weniger alle Befellschaften in Berlegenheit maren. Es war am 3. April 1857, ale ber Große Rath von Bern ber Ditweitbahn bie Konzession ertheilte; am 7. Juni erfolgte die Konzeffton von Lugern und am 4 August die Bundesgenehmigung. Run find feither 11/2 Jahre verftrichen, die Ditwestbahn hatte beim Bunde ihren Finangausweis leiften follen, fie fonnte es aber nicht. Warum gelangt fie jest vor und? Damit wir ihr das Fehlende geben, um den Ausweis leiften zu tonnen. Man hofft, wenn Bern 2 Millionen gebe und die Gemeinden fich etwas betheiligen, wenn Lugern auch beitrete und etwa 2 Millionen vom Muslande übernommen werden, dann könne man ben Ausweis leiften, sonst nicht. Ich frage, genugt das? Ich behaupte, nein; eine schweizerische Gesellschaft kann sich nicht an das Ausland wenden, fie wird dort fein Geld finden. Warum nicht? Weil wir eine formliche Eifenbahn-Anarchie haben, es ift ein eigentlicher Schwindel Run erlaube ich mir, die Grunde anzugeben, warum ich noch nicht an die Solidität der Oft, westbahngesellschaft glaube. Borerst frage ich: eristirt eigentslich eine solche Gesellschaft? Wir kennen eine provisorische Direftion, einen provisorischen Berwaltungerath, aber ich habe noch nie gehört, daß eine Afrionarversammlung ftatigefunden batte. Ich will mich gerne belehren laffen. Bas die Bedeutung der Ditwestbahn betrifft, fo. werde ich ficher nicht beftreis ten, daß die Ditweftbahn nuglich fein fonne, und daß fie namentlich fur Die Stadt Bern Bortheile haben werde. Man fagt, Bern fei gegen Die Ditweftbabn feindlich gefinnt. 3ch will bas erflaren. 3ch bin Einwohner von Bern, nicht Burger, bin Mitglied Des Bemeinderathes und fenne ein wenig bie vorhandene Stimmung. Es gab eine Zeit, wo Bern fich fcone hoffnungen machte bezüglich der Eifenbahnen, indem man fagte, der ganze Berfehr von Often nach Weften, von Bafel nach Weften und in's Oberland werde über Bern gehen. Ja, wenn bas damalige Spftem befolgt worden mare, fo hatte Bern zu einer Sandelsuadt von großer Bedeutung werden und bald 40 bis 50,000 Einwohner gahlen konnen. Wurde jenes Syftem befolgt? - Rein, man wollte nicht die Linie über Murten nach der Waadt bauen, sondern portirte die Dronlinie, das Zweilinienfustem, deffen natürliche Konfequenz die Thallinie war. Das anderte Das gange Berhaltniß. Man fagte Damals ben Gegnern Der Dronlinie: Wie ift es moglich, baß ihr eine andere Unficht haben tonnet! Man mußte fast als ein Baria gelten, wenn man gegen die Dronbahn war. Jest ift es etwas anderes. Ich nehme es nicht übel, aber fonderbar ift es, wenn man ber Stadt Bern Borwurfe macht. 3ch habe nicht erwartet, daß man in dem Berichte der Regierung Recht befomme, daß man und Andern, Die fur die Murtenlinie waren, jugebe, daß wir eigenilich die richtige Unschauung gehabt haben. Run heißt es auf Seite 10 bes Berichtes: "Birft man einen auch nur flüchtigen Blid auf Die Rarte, fo ift es einleuchtend, daß bei dem gegenwärtigen Gifenbahnnen der Berfehr zwischen dem Often und Weften der Schweiz fich vorzugeweise der Thallinie über Reuenburg, Solvihurn und Olten zuwenden wurde. Denn wenn auch die Dronlinie die monopole Stellung der Thallinie einigermaßen geschwächt hat, so ift fie boch auf

fo lange nicht im Stande, jene fur Bern nachtheilige Folge binlanglich zu paralifiren, ale fie nicht eine felbständige Fortfepung nach dem Often der Schweiz bat, fondern nur in die Linie ber Zentralbahn einmundet; fo lange fie jene Fortsetzung nicht gewinnt, wird das gemeinsame Streben der durch Diefelbe Parifer Geldmacht verbundenen Beft- und Zentralbahn immer im Stande fein, den Berfehr zwifthen dem Diten und Weften ber Schweiz vorzugeweise der Thallinie juguwenden, und die Stadt Bern, die nicht nur als Bundesftadt, fondern auch durch ihre Lage und als Sauptstadt des größten Kantons jum Bentrum der Schweiz berufen ift, finte dann ju einer verhalt. nismäßig vereinfamten Rebenftation herab." Das haben wir eben gerade damals begriffen, daß wenn man die Drontinie baue, die Thallinie ju einer hauptlinie werde und Bern zu einer Zweigbahn gelange. Es ift jest fo, man muß fich barein schiefen; aber wie ware es gefommen, wenn das andere System angenommen worden ware? Die Eisenbahnpolitif war damals eine gang irrige. Ware die Murtenlinte zu Stande gefommen, fo ware die fogenannte Seelinie ausgeschloffen gewesen, wenigs ftens von Biel aufwaris. Bare es ein Nachtheil gewefen? Bon Biel nach Dverdon hatte man die Dampif ifffiahrt gehabt, von dort an wieder die Eifenbahn. Dies ware namentlich im Sinblid auf ben Jura, bem ich angehore, wichtig gewejen, mit deffen Abgeordneten ich in der vorliegenden Frage darchaus nicht einig ging. Es mare damale in der Stellung Berns gemefen, den Jura induftriel ju unterftugen, Die Franco-Suiffe hatte ihren Unschluß bei Murten immer gefunden. Das that man aber nicht, man jagte der Franco-Suiffe die Bifche ins Barn und ließ ben Jura induftriel im Gitch. Diefer baute Die Linie Reuenburg-Lachaurdefonds und wird möglicherweise an feinem Unternehmen verbluten. Run wird der Jura abgeschnitten, das jest noch blubende Munfterthal und St. 3mer werden veroden. Es ift befannt, daß man vor zehn Jahren noch gar nicht an die Möglichfeit einer folden Bahn dachte. Wie fam das Unternehmen des Jura induftriel ju Giande? Die Regierung gab demfelben eine Subvention von 3 Millionen, dem Bal de Travers dagegen nichts, und das ist jest noch ein Begenstand bes Sabers im Ranton Reuenburg, fo daß fich Die Parteien felbft auf politischem Bebiete wegen ber unglücklichen Affaire den Krieg machen. Legihin war der Jura industriel in Geloverlegenheit. Bas foute er machen? Gelo findet die Befellichaft im Auslande nicht, auch in ber Schweig nicht, fie hatte bereits 3 Millionen auf Dbligationen aufgenommen nun foute fie noch 3 Millionen haben. Was geschah? Es wollte fich Niemand betheiligen, endich übernahmen letthin vie Gemeinden Locle und Lachaurdefonde Die fehlende Summe. 3ch will nicht prophezeien, aber ein bedeutender Mann aus Reuen. burg fagte mir, wenn diefe Bahn nicht rentire (und fie wird fdwerlich rentiren), fo werden die Einwohner von Locle und Lachaurdefonds in die niedern Gegenden des Rantons answandern, was bereits ber Fall fei. 3ch fuhre bas nur als Beispiel an, wohin es führt, wenn man es in folden Unter-nehmungen übertreibt. Im Berichte Des Regierungsrathes wird die Ostwestbahn namentlich auch besthalb empfohlen, weil fie eine gerade Linie von Franfreich nach Lugern bilde und mit Rudficht auf die furgere Diftang ein Bedurfniß fur bas Land fei. In diefer Beziehung erlaube ich mir, einen Biderfpruch hervorzuheben. Es ift allerdings ein ziemlicher Umweg von Bern über Olten nach Lugern, beffen gange auf 23 Stunden angegeben wird. Die Entfernung von Bern nach Lugern durch bas Entlibuch wird indeffen auch 18 alte ober 19 neue Stunden betragen, befonders bei den Umwegen, welche Die Bahn machen muß. Die Differeng zwischen beiden Linien beträgt alfo 4 Stunden, und um diese auf der Eisenbahn zurudbulegen, braucht man hochstens 20 Minuten. Run fann man nicht fagen, baß es ein abfolutes Erforderniß fei, wegen Diefen 20 Minuten 26 Millionen oder noch mehr auszugeben. Bie verhalt es fich mit der Linie Biel-Bern-Lugern? Die Entfernung von Biel nach Bern beträgt 7 Stunden, Diejenige von Bern nach Lugern 19, Die gange Linie alfo 25 bis 26

Stunden, mahrend die Entfernnng von Biel über Olten nach Lugern 23 Stunden beträgt. Alfo ift die Linie über Bern wenigstens 3 Stunden langer als diefenige über Diten. 3ch mache auf Diefen Widerspruch nur aufmertfam, um ju zeigen, daß man die Differengen an beiben Orten in Unfdlag bringen follte. In einer bei Schabelig in Burich gedruften Brochure wird behauptet, die Schweiz muffe wenigstens 400 Stunden Gifenbahnen haben. Das erlaube ich mir zu bestreiten und unfer gand mit einem Staate gu vergleichen, der gewiß fehr gut verwaltet ift und viele Begies hungen gur Schweiz hat. Belgien ift ein fleiner Staat mit einer liberalen Regierung , ein Staat , ber Forifchritte gemacht hat, deffen Industrie blubt, wo aber auch die Landwirthschaft baneben gut betrieben wird. Dort wurden von den ersten Eifenbahnen gebaut; man befchloß ben Staatsbau. Run hat Belgien eine fast boppelt fo ftatte Bevolferung ale Die Schweig, es befigt aber nur 362 Stunden Gifenbahnen, alfo nicht fo viel, wie man une jumuthet. Wenn ich vorbin gefagt habe, daß in Belgien eine fehr blubende Induftrie, ein fehr lebhafter Berfehr herriche, wie man ihn in ber Schweiz nie haben wird, fo will ich nun zeigen, welchen Ertrag die Eifenbahnen in Belgien vom Jahre 1841 bis 1854 nach bem Berichte Des Belgten vom Jahre 1841 vie 1834 nach dem Berichte des Regierungsrathes abwarfen. Im Jahre 1841 war der Reinsertrag 2,60 %, im Jahre 1842 3,20 %, im Jahre 1843 3,80 %, im Jahre 1844 4,70 %, im Jahre 1845 4,11 %, im Jahre 1846 4,10 %, im Jahre 1847 3,40 %, im Jahre 1848 2,57 %, im Jahre 1849 3,23 %, im Jahre 1850 4,18 %, im Jahre 1851 4,65 %, im Jahre 1852 4,70 %, im Jahre 1853 5,56 %, im Jahre 1854 6,25 %, affe der im Jahre 1853 5,56 %, im Jahre 1854 6,25 %, also ber bochite Ertrag. Wer in Belgien reist, weiß, daß man nicht gerade Linien von einer Sauptftadt jur andern gezogen bat, Daß man g. B. von Bruffel nach Gent einen fconen Ellbogen paffiren muß Belgien mußte alfo gar wohl, mas es that, und das Sableau Des Ertrages zeigt, daß die nothige Frequeng zu einer Bermehrung der Eisenbahnen nicht vorhanden ware. Man fagt: je mehr Gisenbahnen, defto beffer. 3ch bin ein entschiedener Freund von Eifenbahnen, aber ich konnte Diefem Grundsage nicht beipflichten. 3ch bin ein entschiedener Feind Des Schwindels. Wenn Die Wefellichaften fiblechte Befchafte machen, wenn fie die Betriebsfosten nicht mehr herausschlagen, Dann tritt eine große Rachläßigfeit in Der Bermaltung ein, Der Betrieb wird gefährlich und das Leben des Menfchen fteht auf dem Spiel. Wenn eine Bahn gut administrirt werden foll, fo muß fie rentiren. England hat im Eifenbahnwefen übertrieben und Dabei einen Berluft von 21/2 Milliarden, alfo von 2500 Millionen Franken gemacht. (Der Redner verliest nun eine Stelle aus einer frangofifchen Zeitschrift und fahrt bann fort): Was int die Ruganwendung davon? Die Gefellschaften in England famen durch ihre Berlufte Dahin, fich gu fusioniren; aber marum? um die Tarife fo hoch als moglich ju fchrauben und bas Bublifum auszubeuten. Das mare freilich in Der Schweis nicht möglich, aber es zeigt, wie welt man gehen fann, wenn man die Sache übertreibt. Man legt großen Werth barauf, ben Sit ber Gefellschaft in Bern gu haben. In diefer Beziehung bin ich mit ber Regierung und mit dem Berin Berichterstatter einverstanden. 3ch sehe fehr gerne ben Bermaltungofis einer Eisenbahn in Bern, aber lieber von einer blühenden Gesellschaft. Die Umstande fonnen Die Bedeutung eines folchen Bermaltungefiges fehr vermindern. Man wies ferner auf die muthmaßliche Fufion der Gifenbahnen hin. Wenn eine Fufton fommt , fo merden die guten Gefell-Schaften fich gewiß nicht mit ben schlechten fusioniren. Bielleicht fommt es dahin, daß der Bund einmal die Gifenbahnen anfauft, aber dann ift es nicht nothig, wegen des Gipes einer Befellichaft Opfer ju bringen, benn fobald ber Bund die Bahnen anfauft, ift ber naturliche Gis ihrer Berwaltungen in Der Bundesftadt. 3ch fomme ju bem Bormurfe, den man ber Stadt Bern macht, daß fie fich nicht betheilige. Es ift gang naturlich. Durch ben Bau einer Konfurrenglinie werden die Bentralbahnaftien bedeutend entwerthet, 3m Jahre 1854 befchloß

ber Große Rath eine Betheiligung an ber Bentralbahn mit 4 Millionen Franken, aber unter der Bedingung, daß Gemeinben und andere Rorporationen 2 Millionen Davon übernehmen. Die Stadt Bern übernahm damals eine Million. Ift es nun naturtich, den Lofalbehorden jugumuthen, daß fie Aftien einer Bahn übernehmen, die nicht rentiren und den Berth der andern Afrien noch verderben? Bas wurde man von Gemeindebes borden halten, die ihr Gemeindegut auf diefe Urt verwalteten ? 34 bin überzeugt, wenn herr Gfeller Regierungestatthalter von Bein mare, fo murbe er in Diefem Falle Darauf antragen, bie Gemeinde zu bevogten. Auch Brivaten haben Unno 1854 Afrien genommen, weil die Betheiligung der Regierung ihnen Bertrauen einflöste; ich habe feine Aftien. Ich mache auf Die moralische Seile aufmertfam und frage: ift es zu verantworten, wenn der Große Rath heute erflart: ich habe euch damals ermuthigt, Bentralbahnaftien ju nehmen, jest faffe ich einen Befchluß, ber euer baju perwendetes Bermogen fompromitiren wird. Run fomme ich ju einer Saupraufgabe, jur Erörterung der Rentabilitätsfrage. Es ist dieß ein Gegenstand, von dem man noch lange Jahre reden wird. 3ch betrachte denselben als den wichtigsten, der feit der Verhandlung über den § 85 der Verfaffung hier berathen wurde. Der Bericht des Regierungsrathes gibt das erforderliche Kapital für den Bau der Oftwestbahn für 142 Kilometer oder 29½ Stunden an zu 26 Millionen. Dabei wird der Kilometer auf Fr. 182,840 berechnet. In wie weit dieß richtig ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Sicher ist, daß diese Roftenberechnung unter allen bisherigen Erfahrungen bleibt, der dien beiter die die beherigen Erahtungen bietot, benn nach ben eigenen Angaben des Berichtes hat der Kilosmeter gekostet: in England Franken 573,000, in Frankreich Fr. 483,000, in Belgien Fr. 298,000, in Desterreich Fr. 270,000, in Sardnien Fr. 243,000, in Deutschland Fr. 222,000, endlich in der Schweiz: die Nordostbahn Fr. 234,000, die Zentralbahn Fr. 311,000, die Rheinthalbahn Fr. 163,000, die Glattihalbahn, die nur furz ift und in den portheilhafteften Berrainverhaltniffen fteht, freilich nur Fr. 100,000. Diefe Bahn mare wohl die erfte, die mit der devisitren Summe angelegt wurde. Indeffen will ich bei dem angeschlagenen Ras pital bleiben und bennoch beweifen, daß die Rentabilität eine fehr schlechte sein wird. Wenn, wie der Bericht sagt, die Bahn also mit 26 Millionen erstellt wird und wenn davon nur 10 Millionen auf Obligationen aufgenommen werden muffen, fo wird fur die Berginfung ber lettern gu 5 % eine Fr. 500,000 Summe erforderlich von ber Bine bes Afrienfapitale von 16 Millionen _n 640,000 su 4 % murbe betragen

Db nun biese Summe nebst den Betriebsfosten herauszusinden ist, werden Sie mir erlauben zu untersuchen. Vor Allem aus muß ich gestehen, daß die Rentabilitätsrechnung des Berichts gegenüber der frühern von Herrn Professor Hildebrand bedeutend ermäßigt ist. Indessen sind die muthmaßlichen Einnahmen immer noch viel zu hoch gegriffen. Die Zentralbahn hat dieses Jahr bis 1. Oftober geführt 1,023,509 Reisende mit einer Einnahme von

Fr. 1,140,000

Rechnen wir fur die letten brei Monate ein Biertet hingu, 255,877 Reifende, mit einer

fo haben wir 1,279,386 Reifende und Fr. 2,244,292 Einnahmen. Dividiren wir die Einnahmen durch die Reifenden, fo haben wir eine Durchschnittseinnahme von Fr. 1, 75 per Reifenden. Die Zentralbahn hat gegenwärtig in Betrieb:

Basel-Olten 10 Stunden,
Olten-Bagern 10 "
Olten-Biel 12 "
Olten-Bern 12 "
Im Gangen 46 Stunden.

Es fallen somit auf die Stunde 27,813 Reifende mit Fr. 48,788 Einnahmen. Diefes Berhalinif brachte fur Die Dftweftbahn für 30 Stunden 834,390 Reisende mit Fr. 1,463,640 Ginnahmen. Diefe durch die Durchschnittstare von Fr. 8 dividirt, murde 199,264 Durchschnittereifende machen. Run fommt Diefe Frequenz uuf die beste Bahn der Schweiz vor - eine Bahn, Die ben gangen Berfehr von Basel nach Lugern und Stalien, ben gangen Berfehr zwischen Basel und ber Ditschweiz, zwischen Bafel und der Westschweiz, endlich den durchgehenden Berfehr vom Bodensee bis jum Genferfee gegenwartig vermittelt. 3ft es ju gewagt, wenn ich bas Berhalinis biefes Bertehrs auf vier Richtungen fur die Ditweftbahn, die nur eine Linie hat, auf nur die Salfte reduzire? Diefe Rechnungeart wurde die Bahl ber Reisenden auf 99,634 reduziren; nehmen wir alfo Die runde Bahl von 100,000 (274 per Tag), fo haben wir ju 8 Fr. eine Einnahme von Fr. 800,000. Co viel fur den ju 8 Fr. eine Einnahme von Fr. 800,000. Go viel für den Bersonenverkehr. Gehen wir über zu dem Waarenverfehr. Die Centralbahn hat in ben erften neun Monaten Diefes Jah. res geführt Bentner 2,431,399

Bugen wir für bas lette Bierteljahr 1/4 bingu, alfo

607,849

Fr. 1,167,640

gentner 3,039,248 mit einer Einnahme von Fr. 1,236,737. Dividirt man die Gentner in die Einnahmen, so erhält man eine Durchschnittseinnahme von 40½ Et. per Zentner, so daß ein Zentner durchschnittlich nicht ganz ¼ der Bahnlänge macht, Der Bericht nimmt an, die Ostwestbahn werde im Ganzen eine Gesammtsahl von 706,993 Zentner führen und verdoppelt dann die Zahl wegen natürlicher Zunahme des Verschrs, was die Zahl auf 1,413,986 erhöht. Ich nehme also in runder Jahl Zentner 1,414,000 an. Wenn auf eine Bahnlänge von 46 Stunden der Durchschnitt des Zentnerertrags 40½ Et. macht, so sommt derselbe auf eine Länge von 30 Stunden nur ans ungefähr 26 Ct. Nun will ich wie gesagt die Zentnerzahl des Verschrs, so übertrieben sie auch ist, annehmen, und wir besommen sur 1,414,000 Zentner à 26 Ct. 367,640 Fr. Ich bitte hier zu bemerken, daß diese Zentnerzahl beinahe die Hälfte der der Zentralbahn macht. Wo soll diese Bahn einen solchen Verschr hernehmen, beweisen so doch die eidgenössischen Zolltabellen, daß ½ der gesammten Einz und Auchschr der Schweizüber Basel geht und mithin der Zentralbahn zufällt, während der Bertehr dieser Linie die sentralbahn zufällt, während der Bertehr dieser Linie die sentralbahn zufällt, während der Bertehr dieser Linie die sentralbahn zufällt, während der Bertehr dieser Linie die sentralbahis stellt sich also soch erraug der Reisenden

Biehen wir davon ab 50 % Betriebstoften 583,820 bleibt eine reine Einnahme von 583,820 Fr. 3ch habe gefagt, die Berginfung ber Obligationen erfordere gr. 500,000. Es bliebe fomit fur die Berginfung bes Aftienfapitals von 16 Millionen eine Summe von 83,823 Fr., alfo ungefahr 1/2 %, und doch rechne ich - ich bitte Gie, es wohl zu bemerken, alles viel zu gunftig an fur die Oftwestbahn, denn fein Wenfch wird glauben wollen, daß fie auf einer Linie je Die Balfte der Reifenden und beinahe die Salfte der Waaren, welche die Bentralbahn, die in jeder Beziehung in ben gunftigften Berhaltniffen ift, auf vier, fage vier Richtungen führt. Die Rentabilität der Bahn wird fich alfo in der Birt-lichfeit fur die Afrien auf Rull reduziren und das Obligations, fapital wird faum verginfet werden fonnen. Bas ift bann bas Refultat ? Daß die 2 Millionen, welche der Staat übernehmen foll, für die Staatstaffe rein verloren find. 3ch will nicht fagen, daß das Umt Signau dabei nicht gewinne. Das gleiche Ergebniß ift fur die Betheiligung der Gemeinden vorauszusehen. Soll nun der Staat unter folden Umftanden fich betheiligen? Sat der Kanton Bern wirklich fo viele verfügbare Millionen? 3ch glaube es nicht und bin baber auch nicht für eine Betheiligung. 3ch habe immer gefehen, bag na-mentlich bas Bernervolf nicht fehr freigebig ift bezüglich ber

Steuern, welche baburch vermehrt wurden. Bir befinden uns gerade gegenwärtig in einer folchen Epoche. Der muthmaße liche Ausfall murde 80,000 Franken betragen. 3ch habe noch jest die Ueberzeugung, daß man die fraglichen Millionen nicht im Austande, auch nicht in der Schweiz finden wird. Die Brivaten faufen lieber Aftien von Gifenbahnen, die bereite im Betriebe find, die fie fur 450 Franken haben tonnen, wie die Aftien der Zentralbahn, der Nordostbahn, der Westbahn und fo fort. Was geschieht dann? Wenn man 5-6-7 Millionen verlocht haben wird und in Rrofchenbrunnen ftecken bleibt, dann heißt es: jest Großer Rath von Bern, mußt bu wieder berhalten. Bas thut Giner, Der ein Saus bauen lagt? Wenn er beim zweiten Stod angelangt ift, fo fagt er: ich fann es nicht fo fein laffen, es muß ein Dach barauf. Go wird es uns mit Diefer Staatsbetheiligung geben, man wird es in einigen Sahren sehen. Wir haben gestern Biel-Reuenstadt und Biel-Bern fonzedirt; auch fur Diese merden wir etwas geben muffen; bann fommt die Betheiligung für den Jura, vielleicht mit 4-6 Millionen. Dann hatten wir ungefähr 12-14 Millionen in Eifenbahnen angelegt, und Da die Rentabilität ber meiften diefer Unternehmungen hochft zweifelhaft ift, fo famen wir dann dazu, die Steuern erhoben au muffen. Wenn wir bann feben, bag die nadie Wirklichfeit fich anders gestaltet, als man uns jest vorrechnet, welche 216rechnung wird es dann geben? Ich fürchte, es könnte uns wieder zu bosen Tagen führen; deßhalb bitte ich, lasse man sich nicht auf diesen Boden ein, es ist ein schlimmer Boden. Ich komme nun zu den Anträgen. In erster Linie schließe ich mich dem Untrage des herrn Blofch auf Richteintreten an. Wenn aber bas Gintreten beschloffen werden follte, bann schlage ich vor, daß man nicht fofort eintrete, fondern die Sache an ben Regierungerath jurudweise mit dem Auftrage, nach geschehener grundlicher Untersuchung Bericht und Untrage über folgende Bunkte ju erstatten: "a. Welche Linien find gur Bollendung eines den Bedürfniffen bes Rantons Bern entsprechenden Gifenbahnneges noch erforderlich? b. Welches Kapital ift jur Unlage derselben nothwendig? c. Wie stellt sich die muthmaßliche Frequeng und Rentabilität heraus? d. In welchem Maße hat fich der Staat dabei zu betheiligen? e. Welche Ginwirfung wird Diefe Betheiligung auf Die Staatsfinangen haben? f. Bie foll das nöthige Rapital herbeigeschafft und ein allfälliger Ausfall gededt werden? g. Diese Fragen sollen zusammenhangend in einem einzigen Berichte behandelt und die daran gefnüpften Antrage Gegenstand einer summarischen Berathung werden." 3ch formulirie meinen Antrag in diefer Beife, Damit man ein flares Bild habe, bevor wir uns in Gifenbahnsachen weiter betheiligen, denn der Wind fann andern. 3ch furchte es namentlich fur den Jura, welcher fur Die Ausführung feines Reges mehr als 2 Millionen bedurfen wird. 3ch fürchte, wenn man die Sache vereinzelt nimmt, fo werbe ber gute Bille, ber fich heute fur ben Jura fund gibt, fpater nicht mehr vorhanden fein. Darum verlange ich in zweiter Linie, daß man genau unterfuche, mas im Gangen noch nöthig fein werde, damit jeder Landestheil miffe, mas er zu erwarten und mas er beizutragen

Migh, Regierungsrath. Ich beginne ba, wo Herr Ganguillet endete; ich erlaube mir ebenfalls, mit Ihnen zu untersuchen, welches ber Ausgangspufft sei, welcher der Berechnung als Grundlage bienen muß. Man sprach heute von dem, was im Jahre 1854 vorging und suchte die Position von 1858 nach derjenigen zu formen, in der man sich vier Jahre früher befand; man ging daher vier Jahre rückwärts, um das seftzustellen, was heute geschehen soll. Man beschränkte sich nicht darauf, Herr Fischer suchte, um Eindruck zu machen, das Gespenst der Furcht heraufzubeschwören, indem er und sagte: nehmt euch in Acht, wenn ihr mit Hülfe der Staatsfinanzen eine Linie wie die Ostwestbahn gründen wollt, dann zittert für die Konsequenzen, welche eintreten werden, dann habt ihr zu befürchten, daß man euch von mehreren andern Seiten her mit

ahnlichen Begehren befturmen wird. Bift ihr nicht, bag bereits von einer Gifenbahn von Reuenburg nach Bern über Rergerg, vom juraffifchen Gifenbahnnepe zc. Die Rede ift? Bie wollt ihr dann Widerftand leiften, nachdem ihr folche Borgange geschaffen? So sprach man diesen Bormittag, um die Ber-fammlung zu terroristren. Meine Gerren! Die Politik der Furcht ist eine schlechte Politik; sie ist immer ein schlechter Rathgeber. In den großen Fragen öffentlicher Intereffen, in ben Fragen, Deren Tragweite fich auf ein ganges Land erftredt, follte man, wie mir fcheint, nicht zu biefer Saftit feine Buffucht nehmen. Aber man blieb dabei nicht fteben; man ftellte noch Bergleichungen mit andern Begirten an und fagte und, es biefe Bum Rachtheile volfreicher Landesgegenden eine Ungerechtigfeit begehen, wenn man weniger ftarf bevolferten Gegenden Eifens bahnen bewillige. Diefes Argumentationofyftem muß gurude gewiesen werden, wie es jederzeit in diefer Versammlung geschah. In der That frage ich , was seiner Zeit dem Jura erwiedert wurde, als man eine Eisenbahn für eine andere Landesgegend Defretirte? Sagte man ihm, der neue Kantonotheil burfe feine Gifenbahnen befommen, weil er weniger bevolfert fei? Bas murden die Abgeordneten eines Begirfe antworten, wenn man ihnen fagen wurde, fie durfen feine Sulfemittel ju Erftellung von Kommunifationsstraßen bewilligen, bevor fie Die Bevölferung ber andern Begirfe bes Kantons gegählt hatten? Gestehen wir, daß eine oberfte Landesbehorde, die auf diefe Beife ju Berfe ginge, ihr Mandat nicht erfullen murde, welches darin befteht, die Intereffen des gefammten gandes zu mabren, überall, wo die Umitande es erheiften, die öffentliche Bohlfahrt zu fordern. 3ch frage: um mas handelt es fich heute ? Es handelt fich barum, ob man fich bet ber Erftellung einer neuen Berfehroftraße im Ranton Bern, einer bedeutenden Strafe, die im Intereffe bes gangen Landes liegt, betheiligen wolle. Run muß man Diefe Frage in der Beife behandeln, wie wenn es fich um eine gewöhnliche neue Strafe handeln murde. Diefer Gefichtspunft muß ber Berathung ju Grunde Run haben alle Argumente, die man bisher porbrachte. alle Mittel, die man im Laufe Der Disfuffion anwandte, feinen andern Zweck, als diesen neuen Straßenbau zu verhindern. Als im Jahre 1854 die Zentralbahn mit dem Gesuche um eine Unterstützung für den Bau ihrer Linie an den Staat Bern gelangte, trat etwa Herr Ganguillet auf, um und alles zu fagen, mas er heute vorbrachte? Rein, er ergriff nicht einmal Das Wort, er trat nicht auf, um den von der Regierung vorgefchlagenen Staatsbeitrag ju befampfen; er ftellte nicht Be-rechnungen auf, um zu beweifen, daß die Linte nicht einträglich fei; ebenso wenig sprach er von der Bevolferung und von der Stellung der andern Begirfe des Rantons. Bestehen wir baher, daß derartige Uebertreibungen nicht ju den Dhren einer Berfammlung, wie der Große Rath von Bern, gelangen follten. Bon welchem Gefichtspunfte wollen Gie ausgeben ? Wollen Sie vom Emmenthal verlangen , daß es die Betheilis gung an der Erftellung einer interfantonalen Linie übernehme, daß es bewirfe, daß die Bundesftadt auch jum Gipe einer Eifenbahnverwaltung werbe, und gleichzeitig die Mittel verweigern, welche die Ausführung Dieses Projettes möglich machen? Diejenigen, welche ein entgegengesestes System befolgen, haben nicht ben Muth, gegen die Macht ber Dinge ju fampfen. Bas hatten Sie gefagt, wenn, als man die Reuchenetteftraße, alle Straffen, die in der Umgebung von Bern erbaut wurden, Defretirte, man fich auf Diefes Gebiet geftellt hatte? Mit welchem Rechte werfen Sie nun heute dem Lande folche Argumente ind Geficht, um die Erftellung einer Eisenbahn zu verhindern, welche für den Kanton eine noch größere Wichtigkeit hat als die Straßen, von denen ich sprach? Tros allem, was man gegenüber dem Jura anbrachte, wird allerdings auch er eines Tages bauen, und wenn er heute nichts von Ihnen verlangt, fo geschieht es aus bem Grunde, weil er Bertrauen in die Bolfevertreter hat und er vorerft untersuchen muß, ob die Linie, welche man heute projekirt, die Unterftugung des Staates verdient. Wenn ber

Jura einft feine bestimmten Borfcblage in biefer Beziehung macht, fo wird ber Große Rath, wir hoffen es, die Frage mit der nämlichen Billigfeit behandeln, wie heute. Er wird eines Tages Ihnen ebenfalls fagen, man burfe eine Bevolferung von mehr als 75,000 Seelen nicht in vollständiger Abgeschlossenheit laffen, eine Bevolferung, die mehrere fehr ausges behnte Industriezweige befigt, welche dem alten Kanton noch größere Bortheile brachten, wenn eine leichtere und fchnellere Berbindung mit ber Ebene hergestellt mare. Das ift der Grund, warum ich dem Jura abrathen mußte, biefen Borichlag nicht mit der heute in Behandlung liegenden Frage zu verbinden. Bas Gie für die Gifenbahnen des alten Rantons. theils thun wollen, mochte ich auch fur den Jura thun; ich mochte auch die Bezirfe Diefes Landestheiles, deren Bevolferung gablen, und aledann meinen Theil verlangen. Aber ich wieberhole, ift bas die rechte Urt, Kreditfragen ju behandeln, wenn man folche Schredbilder aufstellt? Sat der Jura fo gehandelt, ale er fur die Unterftugung von Unternehmungen ftimmte, die ihn nicht direft berührten; hat er feinen Beiftand verweigert; bat er eure Borfchlage durch Grunde befampft, die er mit demfelben Rechte hatte anrufen fonnen, wie ihr es heute thut? Das hat ber Jura nicht gethan. Und nun wollt ihr, in der Boraussehung, es konnte ein so bedeutender, so industrieller Rantonotheil mit der Zeit eure Theilnahme in Anspruch nehmen, nun wollt 3hr, fage ich, ein von einer andern gan-Desgegend herrührendes Gefuch abweifen, von einer Landes: gegend, die auf die nämliche Theilnahme von Seite des Staates für Berbesterungen ihrer Berkehröstraßen Anspruch hat, von einer Landesgegend, für die bis dahin so wenig gethan wurde? Ein solches Raisonnement ist bei Berkehrsfragen unzuläßig, und besonders wenn es sich um Bergkraßen hanbelt. Wird nicht für Bauten diefer Gattung das Budget am meisten mitgenommen? Glauben nicht gerade hierin die Staaten die Initiative ergreifen zu sollen? Ich erkläre, daß ich in dieser Beziehung die in der Diskussion aufgetauchten Tendenzen nicht theilen könnte. Ich sage daher, wie von dem Momente an, als der Große Rath im Jahre 1852 beschloß, daß der Kanton Bern Etsenbahnen nöthig habe, als eine Konzession zu diesem 3wede der Zentralbahn bewilligt wurde und zwar unter gunftigen Bedingungen; als zwei Jahre nachher diefe Gefellichaft in ihrer fritischen Finanglage genothigt war, eine Reduftion ihrer Aftien vorzunehmen und ihr Kapital von 32 auf 14 Millionen ju redugiren, als die Bentralbahn bem Kanton Bern erflarte, ihre Geldmittel reichen nur fo weit, um bis nach Diten ju bauen, und wenn man die Forifegung der Bahn auf bernischem Gebiete wolle, fo muffe man ihr Geld geben; wie man zu jener Zeit fich über die Lage des Kantone Bern berieth, wie man den Ertrag der Zentralbahn, das Bedurfniß, Gifenbahnen zu befommen erörterte, und man gur Ueberzeugung gelangte, man fonne biefe Befellichaft nicht in ber Lage laffen, in der sie sich damals befand, - so muffen wir auch heute in derseiben Weise zu Werke gehen. Und welches war die finangielle Lage der Bentralbahn? Ihr Aftienkapital war auf 14 Millionen reduzirt, wovon 7 Millionen in der Kaffe. Sie enischieden bann über die Frage, ob man Diefer Gefellfchaft gu Bulfe fommen wolle, und losten diefelbe in bejahendem Ginne. Bohlan, meine herren, Sie follen heute auf Diefelbe Beife verfahren. Sie follen fich fragen, ob die Oftweftbahn fich in folcher Lage befinde, daß der Staat ihr zu Gulfe fommen tonne und folle, wie er es im Jahre 1854 zu Gunften der Zentralbahn gethan hat. Nun wiffen Sie, daß die Oftwestbahn Des Rredites bedarf, daß es noch eine junge Befellschaft ift und daß fie Beld nothig hat. Bare es anders, fo mußte fie nicht nach muhfamen Unterhandlungen hier unangenehme Erörterungen über fich ergeben laffen, fie murbe fich nicht ben Ungriffen der Preffe aussepen, wenn fie Millionen ju ihrer Berfügung hatte; ein Brivatmann felbft murde fich bem nicht aussegen. 3ch fage alfo, daß die Oftweftbahngefellschaft fich gegenwärtig in derfelben Lage befindet, in ber fich die Bentral-Sabn im Jahre 1854 befand; fie fucht heute barum nach, daß

Sie barauf Rudficht nehmen mochten. Man fagte biefen Bormittag, es genuge nicht, die gange gu berechnen, man muffe auch der Gefammtheit der Linie Rechnung tragen. Sie erinnern fich, daß feiner Zeit in gewiffen Kantonen der Gidgenoffenschaft Streit darüber entstanden war, ob man bas Zweiliniensuftem annehmen wolle. Man sagte damale, es sei beffer, die große Seelinie und die Linie in die innere Schweiz zu haben. Ift es ein Unglud fur Bern, daß der Entscheid andere fiel; ift es weniger gut bedacht, ale wenn es nur eine Linie hatte (Diejenige über Murten war nicht mehr in Frage)? Es handelte fich nur um die Westbahn, um die Dronlinie unmöglich ju machen. Die Unbanger bes Zweilintenfpftems erhoben fich bagegen, und ftatt einer Zwitterlinie, Die nichts anderes ware als die Berlangerung derjenigen von Freiburg nach Bern, haben fie nun eine Linie von Marfeille nach Genf über Laufanne, Freiburg und Bern mit der Richtung nach dem Zentrum der Schweiz. Wenn nun sich eine Gefellschaft bildet und sagt: ich will mich ans Werk machen und diese innere Linie verlangern, fo daß ihr nicht nur eine Linie habt, die nach Lugern geht , sondern Die auch nach Burich gelangt , glauben Sie, Dies verdiene feinerlei Beachtung von Seite der Behorden eines Rantons? Bas murden Sie von einer Regierung fagen, bie, mit der Uebermachung wichtiger Fragen beauftragt, Die fich an die öffentliche Wohlfahrt, an das Gedeihen und die Bufunft des Landes fnupfen, mit gefreugten Armen gufehen und eine Gefelschaft ihren eigenen Sulfsquellen überlaffen murde? Ich für meinen Theil fage, daß fie ihr Mandat verlett hatte, wenn sie die Hauptstadt des Kantons in diefer Lage gelassen hatte. Go muffen wir die Sache auffaffen , da Bern bei der Busionsaffaire fo vernachläßigt wurde, als die fontrabirenden Barteien sich in Baris versammelten, um zu unterhandeln, aber weil Bafel nicht weichen wollte, die Rufton nicht ju Stande fam. Es handelt fich um eine Linie, die alle größern Stadte der Schweiz verbindet. Man fagt zwar, fie werde nichts abs tragen. Allein es handelt fich nicht nur um die Strede Bern-Krofchenbrunnen. Wenn einmal die Seetinie hergeftellt fein wird, glauben Sie, es fet dann gleichgultig, eine Direfte Berbindung mit der innern Schweiz zu haben, und die Reisenden werden nicht diese Linie mahlen? Herr Ganguillet gab sich Mube, und zu zeigen, daß man nur einige Viertelstunden gewinnen wurde, da man über Olten fast eben so schnell auf ber Gisenbahn nach Lugern gelangen fonne, als auf der Oft-westbahn. Wenn man aber Gisenbahnfragen erörtert, so handelt es sich nicht allein um die Bequemtichkeit der Reisenden, man muß fich auch fragen, welchen Effett fie auf die Landesgegenden, die fie durchziehen, hervorbringen. Dan darf nicht überfeben, daß die Sisenbahn diese Gegenden beleben, daß fie den Abfluß der Brodufte erleichtern und Induftrie herbeiführen wird; aus diefem Grunde hat die Beweisführung des Berrn Ganguillet feinen Werth. Derfelbe Redner fagte ferner, er habe fein Bertrauen in die Bufunft Diefer Gefellichaft. Da bei ihm Diese Bree fest steht, so gebe ich mir feine Muhe, ihm folches Bettrauen einzustößen. Er ging sogar so weit, daß er fagte, er wife nicht, ob diese Gesellschaft wirklich noch erinire. Aber feben Sie den Biderfpruch darin Beftern hatte der Große Rath von Bern Die Rongeffion fur Die Linie Biel- Neuenftadt ber Gesellschaft bewilligt, welche nicht eriftirt! Mir scheint, gestern mare ber geeignete Moment ba gewesen, um und ju fagen, daß diefe Gefellschaft eine Fabel fei, daß fie nicht eriftire. Uebrigens mußte ich nicht, wie fie anders ihre Eriftenz ent-hullen konnte; fie ift durch ihr Komite vertreten, weil die Befellschaft eine moralische Berfon ift, und ich nicht mußte, wie eine moralifche Berfon fich anders geltend machen tonnte. Diese Argumentation fallt also babin. herr Ganguillet ging noch weiter, indem er behauptete, die Gesellschaft werde fein Geld finden. Ich meinerseits habe diese Meinung nicht. Warum hat die Zentralbahn das nothige Geld gefunden? Weil der Große Rath von Bern einen Aft des Vertrauens von fich gab, und die Großen Rathe von Nargau und Luzern in gleicher Beife handelten. Much bie Dftweftbahngesellschaft

wird Geld finden, wenn ber Große Rath bes Rantons Bern ihr fein Bertrauen bewiesen haben wird, und weil ferner Bug fich durch eine Aftienübernahme betheiligt hat und in nachfter Bufunft auch die Regierung von Lugern fich der Betheiligung anschließen wird, weil endlich alle intreffirten Gemeinden ihre Sympathie für diefe Gifenbahn an ten Tag legen Alles was man daher gegen diefes Unternehmen geltend macht, ermangelt ber Begrundung. herr Manuel fagte, wenn an der Spite ber Gefellichaft Millionare waren, fo fonnte man einiges Butrauen gu ihr haben. 3ch febe nicht ein, daß man gerade Millionar fein muffe, um Unternehmungen biefer Urt zu leiten. Die Betheiligung ber Mitglieder Des Bermaltungerathes ber Bentralbahn besteht in 30 Aftien, und diejenigen, welche fich an der Spipe diefer Berwaltung befinden, find nicht alle Millionare. Berr Speifer ftand an der Spipe der Befellichaft, und man weiß, bag er fein Bermogen befaß. Er war eine Autorität in Gifenbahnsachen. Bas hatte man geantwortet, wenn man und im Jahre 1854 gefagt hatte, Berr Speifer fei nicht Millionar? Aus welchen Mitgliedern mußte der Berwaltungs. rath bestehen, wenn man immer Millionar fein mußte, um Eintritt zu haben? Man fand hinlangliche Garantie barin, daß die Mitglieder 30 Aftien übernahmen. 3ch fomme nun gur Garantiefrage. Sier muffen wir und fragen, ob die Regierung, fo wie man behauptete, 2 Millionen jum Fenfter hinauswerfen wolle. In diefer Beziehung find Borfichismaß. regeln getroffen, man wird feine Einzahlung leiften, bis die Befellschaft fich über ben Besit eines Rapitals ausgewiesen hat. herr Manuel ftellte die Sache fo dar, ale hatte diefe Gefellschaft fich mit einer Arinoline betleidet, um ihre Magerfeit zu verbergen. 3ch antworte ihm darauf, daß herr Ganguillet ihr hier die Krinoline abgezogen, daß er ihr felbft das haus weggenommen hat, um fie vor dem Großen Rathe bloß zu ftellen. Bezüglich der Rentabilitat haben Sie die Berechnungen vernommen, welche man machte. Jedesmal, wenn eine Gefellschaft auftaucht, bemerfen Gie immer, baß man fie auf jebe Beise anschwarzt, bis zu bem Bunfte, baß es scheinen mochte, es gebe feine Gerechtigfeit mehr. Wir hatten ein ziemlich schlagendes Beispiel bavon, man muß es anrufen, benn man ging babei viel weiter in Bezug auf die Ausführung und auf die Eriftenz der Gefellschaft. Erinnern Sie fich daran, was man von der Drongefellschaft fagte, als fie vor die Bundesversammlung gelangte? Die ruhigsten Röpfe versicherten mich, es fei mit diefer Befellfchaft nicht ernft gemeint, fie fagten mir: macht, mas ihr wollt, die Gefellschaft Rivet wird fich jurudgiehen; und die Erperten wollten uns in ihrem Berichte glauben machen, daß die Ausführung diefer Linie unmöglich sei. Auf diese Art wurde die Dronlinie von allen Seiten behandelt, in der Breffe, und von allen, die fie befampfen. Sobald diefe Gefellschaft die Binderniffe überwunden hatte, die man ihr von allen Seiten entgegenftellte, legte fie Sand ans Bert, um die Arbeiten ju beginnen, und jur gegenwartigen Stunde find fie fo vorgerudt, daß es in ber Schweiz feinen Menschen mehr gibt, ber im Ernfte von technischer Unmöglich, feit reben fonnte. Bas hatte man gesagt, wenn die in Bern versammelten Behörden fich von derartigen Angriffen hatten einnehmen laffen? 3ch begreife, daß die Intereffen der Ben-tralbahn, welche eine Konkurrenzlinie entstehen fieht, daß die Leute, welche bei Diesen Intereffen betheiligt find, Opposition machen. Allein bedenfen Gie auch , baß die Bedeutung der Eifenbahnen vom Standpunfte ber Betheiligung aus ins Auge gefaßt werden muß. Run frage ich, ob die Millionen, welche man in Strafen angelegt hat, verlorenes Beld fein? Laffe man einstweilen die Rentabilitatsfrage bei Geite, um von der Ruglichfeit einer Gifenbahn vom Standpuntte ber Gegenden aus zu reden, welche fie berührt; man muß auch an die Erleichterung benfen, welche die Induftrie durch die neuen Berfehroftragen erhalt, welche die Bohlfahrt bes Landes fordern. Das find Betrachtungen von einem höhern Standpunfte aus, die man nicht aus den Augen verlieren darf. herr Ganguillet fagte wohl, man bereue in England ben Ueberfluß an Gifen.

bahnen; aber geht in biefes Land und fraget bie Bevolferung ob ihnen die große Bahl von Gifenbahnen unangenehm fei. Benn die Gefellschaften, nachdem fie ungeheure Rapitalien vergraben haben, finden, daß der Ertrag der Gifenbahnen nicht beträchtlich fei, fo wird man zugeben, daß darin fein Grund liege, bei und feine Gifenbahnen ju erbauen. Die Dftweftbahn berührt alle Samptstadte im Innern ber Schweig, fie ift rationell. Man fagte, daß der Gip der Gefellschaft in Wahrheit eine bedeutende Sache fei, aber bie Gefellichaft follte eine blubende 3ch trete nicht auf die Berechnungen ein, Die man über beren Rentabilitat machte, die man erft feststellen fann, wenn die ganze Linie im Betrieb ift. Sie wird alsdann im Berfehr mit Waaren und Reifenden eine große Frequenz befommen, aber wie fann man jest ichon verlangen, daß die Gefellichaft eine blühende fei? Ich behaupte, daß wir mit vollem Bertrauen 2 Millionen Afrien der Oftwestbahn nehmen und dagegen Bentralbahnaftien eintauschen fonnen. Bon anderer Seite wurde gezeigt, daß der Große Rath gerecht fein folle, daß man im Jahre 1854 der Zentralbahn 4 Millionen bewilligt habe, und daß, wenn man nun Konfurrenten begunftige, man ber Linie schade, welcher man fo gewogen war. Sodann fprach man von den Gemeinden, von der Stadt Bern, welche dabei ebenfalls direkt intressirt sind. Was diese Partisularsinteressen betrifft, so weiß ich, daß viele Gemeinden darauf bedacht waren, ihre Aktien zu verfausen und einen schönen Prosit daraus zu ziehen. Gine Junft, welche die ihrigen versauste, gewann 80,000 Fr. durch diese Operation. Uebrigens bente ich, ber Staat durfe bei Fragen über Berfehroftragen nicht darauf bedacht fein, Spefulationen zu machen, noch meniger glaube ich, bag er bie Ginfuhrung eines neuen Berfehrmittels aus bem Grunde vernachläßigen burfe, weil er früher eine Strafe begunftigt hat, die auch im Intreffe des Landes lag. 3ch bedaure, die Berfammlung fo lange aufges halten zu haben. 3ch fur mich halte dafur, der Große Rath folle die Untrage ber Regierung genehmigen um die Wohlfahrt des Landes zu fördern, um Bern die Bedeutung zu geben, Die es haben foll. Wir durfen Angesichts der viel beträchtlichern Opfer, welche alle andern Rantone in Gifenbahnfachen gebracht haben, nicht jurudbleiben, befonders wenn die Behorde die Opfer ins Auge faßt, welche die Gemeinden und Brivaten anderer Rantone gebracht haben, wenn Gie ben fleinen Ranton Bug betrachten, ber fur fich eine Aftienübernahme von Fr. 350,000 für die Ditwestbahn beschloß, und die Gemeinde Rapperswyl mit ihrer Betheiligung von Fr. 350,000. 3ch habe die innige Ueberzeugung, daß der Untrag ber Regierung im Intereffe des Landes ift, und aus diesem Grunde habe ich die Ehre, Ihnen denfelben lebhaft zu empfehlen.

v. Berbt. Dbichon ber in Berathung liegende Begens ftand bereits vielfeitig erortert worden ift, fo daß es unbefcheiden erscheinen mag, die Berfammlung langer binguhalten, fuble ich mich bennoch gebrungen, das Wort zu ergreifen, indem ich nur Die Sache im Auge habe und nur meine Ueberzeugung aus-fpreche. Die Frage, welche der Berfammlung gegenwartig gur Entscheidung vorliegt, ift fo unberechenbar wichtig, daß man es feinem Mitgliede übel nehmen fann, wenn es feine Unficht ausspricht. Der Begenstand zerfällt in zwei Fragen. Die erfte ift diefe: liegt die Erstellung der Oftweftbahn im Intereffe des bernifden Staates? Und die zweite Frage: ift das Unternehmen ein rentables und gewährt es die gehorige Garantie? Wenn feine Konfurrenglinie gebaut wird, fo wird infolge des geftrigen Beschluffes der Berfehr von Besten nach Often der Thallinie über Olten und Marau gufließen. Db es nun Bern gleichgültig fein konne, gang bei Seite gefett zu werben, will ich benen gur Beurtheilung überlaffen, welche die Berfehreverhältniffe beffer fennen. Was aber in meinen Augen großes Gewicht hat, ift bas, baß die Gefellschaft, welche die Oftwestbahn bauen will, ihren Gis in Bern haben wird. Das hat eine große moralifche und politische Bedeutung bei ber großen Konfurreng ber Gifen. bahnen. Dean beflagte sich schon in öffentlichen Blattern und

in ber Bundesversammlung über die Berrichaft ber Gifenbahngefellschaften, die über enorme Summen verfügen, zahllofe Beamte haben, und bereits einen Staat im Staate bilben. Dephalb foll die Frage, ob ber Staat von feinem Standpunkte aus fich betheiligen foll, einer genauen und forgfältigen Brufung unterworfen werden. Ich fomme gur zweiten Frage, und da muß ich gestehen, daß ich ungeachtet der gunftigen Bahlen-Bufammenftellung feinen großen Glauben an die muthmaßlichen Rentabilitäteberechnungen habe. Nach den Angaben öffentlicher Blätter ergibt es fich, daß die Zentralbahn den beften Ertrag liefert; deffenungeachtet haben fich ihre Aftien noch nicht auf pari erhoben. Defhalb glaube ich nicht, daß der Oftwestbahn eine große Rentabilität in Aussicht fiebe. Wenn daher nur das finanzielle Intereffe in's Huge ju faffen mare, fo fonnte ich nach meiner Unficht nie dazu rathen, daß der Staat sich betheilige. Da aber die Sache zwei Seiten hat, von benen bie eine bas Staatsintereffe, die andere die Rentabilität betrifft, fo glaube ich, die Frage follte folgendermaßen erörtert werden: foll der Staat ungeachtet deffen, daß der muthmaßliche Ertrag nicht gunftig fein wird, fich bennoch betheiligen? Bevor aber diefe Frage enischieden werden fann, foll eine andere Frage erortert werden: ift der heute verfammelte Große Rath im Falle, diefe Frage mit vollem Bewußtsein zu beurtheilen und bei feiner Berantwortung gegenüber dem Bolfe zu entscheiden? Ich glaube, nein. Ich habe das Meifte gelesen, was für und gegen das Unternehmen gefdrieben wurde, ich bin mit gespannter Aufmerksamfeit der Diefussion gefolgt und befenne, daß ich mich nicht in der Lage fuble, mit voller Ueberzeugung meine Stimme fo oder fo abzugeben; und ba ich annehme, baß es möglicher Beife andern Mitgliedern eben fo geben fonne, fo ftelle ich den Untrag, der Große Rath mochte eine Kommission niederfegen mit dem Auftrage, die Sache in finangieller und technischer Beziehung noch einmal forgfältig zu prufen und in ber nachften Sigung Bericht ju erstatten, Damit jedes Mitglied in den Stand gefett fet, feine Stimme mit Ueberzeugung abzugeben.

Dr. v. Gongenbach. Fürchten Sie nicht, bag ich Sie lange aufhalten werde. Die Frage bes Eintretens ober Richtseintretens ift crörtert, bie Unfichten barüber find festgestellt. Wenn nicht herr Bloich bemerft hatte, ich wurde noch einige Worte beifugen, fo hatte ich das Wort nicht ergriffen. 3ch habe allerdings in der Staatswirthschaftstommiffion ben Untrag gestellt, daß man nicht in diefer Sigung eintrete. Dafur habe ich formelle und materielle Grunde. Der erfte Grund ift ber, weil die Regierung felbst die Konzession der Oftwestbahn als erloschen betrachtet, sonft wurde fie nicht den Untrag ftellen, beim Bunde die Berlangerung feiner Genehmigung ju verlangen. Es fann feine Berlangerung verlangt werden, mohl aber eine neue Konzession, und ich zweifle nicht, daß der Bund fie ertheilen werde. 3ch frage aber: ift es paffend, einer Gefellschaft, die feine Konzeffion mehr hat, eine Staatssubvention ju geben? Bare es paffend gewesen, wenn ber Große Rath von Baadt f. 3. ber Bestbahn gegenüber fo gehandelt hatte, als auch diese ihre Konzession perimiren ließ? Man hatte damals auch sagen fonnen, die Regierung von Waadt fonne fich dann fur Verlangerung des Termins verwenden. Aber was gefcah bamale? Es find neue Bedanken aufgetaucht, man erneuerte Die Kongession nicht und ftatt der Murtenlinie haben wir die Dronlinie. Wenn diefes Fruhjahr, bei Unlag ber Dietuffion über bie Thunerlinie die Bentralbahn gefagt hatte: ich will fie bauen, aber gebt mir eine Million; - was hatte Das für ein Geschrei gegeben? Man hotte gefagt: Die Kon-zesion ift erloschen, für fie geben wir feine Subvention. Man muß boch ungefahr bie gleiche Elle anwenden. Das ift ein formeller Grund, und wenn Sie heute nicht eintreten, fo hat es Die Folge, daß fich die Gefellschaften funftig etwas mehr in Acht nehmen werden, die Termine beffer einzuhalten. Reben Diefem formellen habe ich noch einen materiellen Grund. Da Die Oftwestbahn nicht mehr die gleiche ift, welche fie vorgestern

war, fo möchte ich biefe Menberung ber Sachlage fur mich auch benuten und fragen: ift es nicht möglich, daß die fo fomponirte Ditweftbahn, welche nun auch die Linien Biel-Reuenftadt und Biel-Bern hat, daß eine folche Gefellschaft mit einem viel größern Rege, mit Studen, von benen die Regierung annimmt, und ich mit ihr, daß fie gu den frequentirteften ber gangen Schweiz gehoren, wie Biel-Reuenstadt, ihr Unternehmen ohne Staatsbeiheiligung ausführen fonne? Das werden Sie zugeben, wenn es sonst geht, so ist es bester. Prinzipiell bin ich durchaus nicht gegen jede Staatsbetheiligung. 3ch fann mir benten, daß der Staat unter Umständen eine Linie unterftuge, die nicht rentabel ift, wenn fie im national-öfonomischen Interesse bes Landes liegt. In hinficht auf die Staatsbetheisligung ift die Frage die wichtigste, ob sie bernische Interessen vermittelt, ob sie bernisches Bedürfniß sei, und nicht diesenige, ob sie "europäisch" von Bedeutung sei. In sie letteres, so wird das Geld von Europa ihr zuströmen, auch ohne unsere Staatsbetheiligung. Und nun bitte ich Sie, fchauen Sie bas Trace an. Bon Rrofchenbrunnen bis Langnau ift fein wichtiger Buntt. Langnau tft ein gewerbreicher Drt, er foll und fann munichen, eine Eifenbahn zu erhalten, ebenfo Signau, aber von ba nach Bern, mas haben Sie? Das Amt Konols fingen, bas ja die Thunerbahn hat. Bon Signau bis Bern vermittelt alfo die Bahn feine bernifchen Intereffen mehr. Wie wichtig der innere Berfehr fur unfere Cifenbahnen ift, wie wenig Bedeutung der fogenannte europaische Tranfit fur fie hat, feben Sie aus der Bergleichung der Linien Diten Lugern und Diten Bern. Jene ift Die große Transitlinie, Diese hat ben innern Berfehr, jene ift nicht rentabel, Diese wohl. 3ch mochte ferner untersuchen, ob die Bahn nicht furger mare und für ben innern Berfehr viel zwedmäßiger, wenn fie von hier aus über Rirchberg nach Burgdorf und von bort nach Langnau gezogen murde. Den Gip der Berwaltung hatten Gie bei Diesem wie bei jenem Trace in Bern. Offenbar mare aber eine Linie Reuenstadt-Biel-Buchfee-Rirchberg-Burgdorf Langnau, wenn fie fich ohne große Schwierigfeiten ausführen läßt, viel zwedmäßiger, als die bermal projeftirte. Damit glaube ich, ware bem Kanton ein Dienst geleistet und ber Gefellschaft auch. Run frage ich: verliert Die Gefellschaft etwas, wenn Die Sache naher unterfucht wird? Rein, fie fann in der Zwischenzeit doch nichts vornehmen, weil die Konzession erloschen ift; man muß Diefelbe erft wieder aufleben laffen, und das fann erft im Januar geschehen, wenn fich die eidgenöffischen Rathe ver- fammeln. Doglicherweife fann man bann fagen, man bleibe beim alten Trace, und in diefem Falle find wir in 4 bis 6 Bochen wieder ba, um dann ju enischeiden, ob wir auch fur biefes Trace eine Staatsbetheiligung eintreten laffen wollen. In der Zwischenzeit murde ich dann aber nicht nur in tech. nischer Beziehung die Bahn untersuchen, sondern auch bie andern Berhaliniffe der Gefellschaft, insoweit fie den Finangausweis beschlagen, prufen laffen; und bas ift ein Sauptpunkt, über den ich Bebenken habe. Wenn man fur eine 3Dee ein-genommen ift, so legt man fie so jurecht, um fie als gerechtfertigt erscheinen ju laffen. 3ch will in die Details ber Roftenberechnungen nicht eintreten, aber die Bauanlagen find fo nieder gestellt, daß Sie selbst nicht baran glauben werden. Wenn ich bas Baufapital statt auf 26 auf 30 Millionen sege, so werben die Berren der Regierung jugeben, daß ich nicht ju boch greife. Sie haben bei ber Ditweftbahn nicht bas gleiche Terrain wie bei ber Glatthalbahn. Daher follte ber Durchschnitt ber Bautoften der schweizerischen Bahnen per Rilometer als maggebend betrachtet werden; bann fommen die Roften aber noch hoher. Die Regierung fagt felbst, fie sei nicht gang sicher, ob sie nicht einen Theil des Guterverfehrs doppelt berechnet, nämlich einmal als innern Verfehr und dann wieder als Transit. hatte man bann vielleicht fich felbst getauscht, indem man bie Unlagefosten zu niedrig, die Rentabilität aber zu hoch angeschlagen hat. Das ift indeffen nicht der Hauptgrund, warum ich beforgt bin, sondern ich mochte Berrn Regierungerath Mign, welcher darauf hinwies, daß die Bentralbahn feiner Beit nur

ein Rapital von 21 Millionen gur Berfügung gehabt habe, mahrend fie jest das dreifache verwendet, antworten; die Disposition von gang Guropa mar damale eine gang andere; die Gelomachte, die jest in verschiedenen schweigerischen Unternehmen engagirt find und nicht überall Seide gesponnen haben, waren bamals noch anders gestimmt. Rothschild betheiligte fich bei ben Bereinigten Schweizerbahnen. Wenn Sie ihm feine Aftien abnehmen wollen, so wird er fie Ihnen mahrs scheinlich cediren. Reben Rothschild hat der Crédit mobilier, ber in St. Gallen feinen Sig hat, Die meiften Aftien Der Bereinigten Schweizerbahnen. 3ch glaube nicht, daß diefe Finang. machte viel freies Geld haben, um der Ditweftbahn zu Gulfe ju fommen, wenn fie es aber hatten, fo wurden fie es wohl junachst der Gartelbahn um den Bodensee und der Fortsetzung Der Gudoftbahn in ter Richtung des Lufmanier zuwenden. Gine andere Geldmacht fteht hinter ber Dionlinie. Sier mochte ich aber munichen, daß fie ihre Berbindlichfeiten zuerft fur Diefe Linie erfülle. Herr Mign sagte zwar, es werde auf allen Bunkten gebaut. Ich hörte, die Arbeiten seien nur zwischen Thörishaus und Bern im Gange, zwischen Freiburg und Lausanne werde fast nichts gemacht, weil die Gesellschaft nicht verfügbares Geld habe, weil fie im Unfang, ftatt ihre Finang. operation zu bemofratifiren, diefelbe verariftofratifirte, um mich fo auszudruden. Run werden die fernern Einzahlungen den wenigen, in beren Sand fich die Aftien befinden, ju schwer und die Sache ftocht mehr ober weniger. Wenn aber gefagt wurde, die Dronbahn habe feinen Ginn, wenn die Dftweftbahn nicht gebaut werde, fo halte ich biefes Raifonnement fur gang irrig. Ale die Dronbahn beantragt wurde, dachte man noch nicht an die Oftweftbahn. Man wollte von Olten ein fogenanntes Zweilinienspftem nach dem Westen der Schweiz haben. Die eine Linie follte über Solothum, Biel, Reuenburg, Ifferten, Morges, Genf geben und die andere uber Bern, Freiburg, Laufanne, Benf. Allerdings wird die Ditweftbahn ber Dronbahn nüglich fein, aber fie ift ihr nicht nothwendig, benn wenn fie nicht gebaut wird, fo ift der Unterschied fur die Dronbahn nur ber, bag Alles, mas von Marfeille und Lyon auf ber Dronbahn herfommt, uber Olten ftatt über Krofchenbrunnen nach Lugern geben wird. Wenn die Dronbahn feine Fortfegung hatte, fo mare das ermahnte Raifonnement mahr, aber weil Diefe Fortfegung vorhanden ift, fo fann ich gar nicht glauben, daß die Dronbahn fo großen Werth auf die Erftellung ber Oftwestbahn legt und jedenfalls bestreite ich bie im Regierungeberichte enthaltene Andeutung, daß die Geldmächte, welche hinter ben Bereinigten Schweizerbahnen und hinter ber Dronlinie fteben, der Oftweftbahn Geld zufommen laffen werden. Daß aber die Dronbahn bei weitem nicht fo folecht, als angedeutet murde, mit der Bentralbahn fteht, geht mohl am beutlichsten daraus hervor, daß für einmal die Baggons der Bentralbahn auf den Schienen der Dronbahn bis Freiburg fahren werden. Staatebetheiligungen fonnen allerdings frembes Rapital anziehen, aber fie fonnen es unter Umftanden auch ab-Schreden. Es erinnert mich dieß an die Borgange in St Gallen. Dort fam man dazu, nachdem man fich bei der Linie Winterthur-Rorfchach betheiligt hatte, auch Diejenige von Rappersmyl über Befen und Wallenstadt nach Chur ju unterftugen, indem man fagte: mas dem Ginen recht, ift dem Undern billig. Aber fo wie die legiere Linie eröffnet fein wird, muß die andere über Rorfchach viel an Frequenz verlieren. Wie ging es dem Juraindustriel? Rach langem Saber und bittern Erfahrungen fam man dazu, fich mit der Franko Suiffe, um fich Geld zu erfparen, über einen gemeinfamen Bahnhof zu verstandigen 3ch fpreche es baber offen aus, daß ich beforge, die 4 Millionen, welche man dem Austande vorbehatten will, werden noch ziemlich lange verfügbar bleiben Diefe Befürchtung wird bestärft, wenn ich febe, wie schwer es auslandischen Unternehmen von größerer Bedeutung mird, das nothige Geld zu finden. Glauben Gie, daß man im Auslande febr geneigt fein werde, Oftweftbabnaftien ju nehmen, nachdem der Bericht des Regierungerathes nur eine Rente von bochftens 21/2 % in Aussicht gestellt hat?

Ich glaube nicht. Wenn ein Auslander Schweizer Gifenbahnaftien faufen will, fo nimmt er lieber Bentralbahnaftien fur 450 Fr., die 4 % abtragen, als folche, die nur 21/2 % ren-Wie gefagt, im Bringipe bin ich burchaus nicht gegen taatobetheiligung. Bei ber Reufchenettestraße haben wir jede Staatsbetheiligung. auch eine Staatsbeiheiligung in hohem Mafftabe eintreten laffen, obfchon jene Strafe nicht nur bem Staat als folchem nichts einträgt, fondern auch jahrlich große Roften veranlaßt. Aber jene Strafe entiprach einem wirflichen Bedurfniß. Dieß ift auch hier der Standpunft, von welchem die Staatsbetheilis gung beurtheilt werden foll. Wir muffen guerft unterfuchen: ift Die Ditweftbahn ein Bedurfniß fur den Ranton Bern, und wenn dieje Frage bejaht werden follte, wird ber beabfich= tigte 3wed - namlich die Ausfuhrung Diefer ginie burch eine Staatebetheiligung von 2 Millionen wirflich erreicht? Bis ich vollständigen Aufichluß darüber habe, muß ich Bedenfen tragen, 2 Millionen auszugeben. Rach dem Bertrage handelt es fich jeweilen um eine Ausgabe von 200,000 Fr., mit dem Borbehalte, daß immer das Doppelte verwendet fein muffe Diefe 200,000 Fr. find ichon viel, wenn fie ohne Refultat aus gegeben wurden. 3ch horte im Laufe der Berathung viele Soffnungen aussprechen, Hoffnungen über Erfolg auf bem Geldmartte, nachdem die Staatsbetheiligung ausgesprochen fein werde; ich weiß nicht, haben fie ten "Economifte" nicht bei ber Hand, oder machen die Herren fich fonft Illufionen. 3ch furchte, wie herr Ganguillet, daß die dem Auslande vorbehaltenen Millionen nicht fo bald genommen fein werden. Bon Diesem Standpunfte aus wunsche ich, daß man die Zeit bis zu Erneuerung der Konzession durch die Bundesbehorden benute, um gu unterfuchen, ob das Unternehmen nicht fur ben Ranton und die Gefellichaft profitabler gemacht werden fonne. 3ch ftimmte geftern dagu, daß man nicht auf dem Bermaltungofis in Bern beharre, um mit ber Bentralbahn nicht abrubrechen, weil ich lieber eine mit Fonds ausgeruftete Gefellschaft habe, als eine eift noch zu bildende. Wenn ich fo ftimmte, so verfannte ich nicht, baß es fur Bern wichtig ware, ben Gip ber Bermaltung von Gifenbahnen, Die gum größten Theil auf bernifchem Gebiete betrieben werden, in Bern gu haben; ja ich anerkenne, daß dieß eines Opfers werth mare. Bielleicht ließe fich mit ber Bentralbahn ein Abfommen treffen, bem man in Bafel taum entgegentreten murbe, benn fo gut es fur Bern mare, ber Gip einer folden Administration ju fein, fo fcwer ift es fur Bafel, das Bentrum dreier verschiedener Berwaltungen ju fein. Baster Regierungsmitglieder fagten mir, es fei nicht immer angenehm, brei fo madtigen Gesellschaften gegenüber gu fteben, wenn man nicht einen machtigern Staat hinter fich habe als Bafel. 3ch ftelle baher in Uebereinftimmung mit herrn Blofch den Antrag, daß man die Cache fur einmal verschiebe.

Dr. Schneiber. 3ch werde mich möglichft furg ju faffen fuchen, indem ich versuche, auf Mehreres ju erwiedern, das heute nicht genügend erörtert murbe. 3d fomme junachft auf ben häufig erhobenen Borwurf, daß die Ditweftbahn ihre Berechnungen in's Blaue hinein mache. Man behauptete wiedersholt, die Kostensberechnungen seien im Berichte zu niedrig angegeben. In dieser Beziehung konnte es der Berwaltung ber Oftwestbahn febr erwunftt fein, wenn die Regierung eine Untersuchung veranstatten ließe, und fie fann es darauf anstommen laffen. Wehrere Redner ftellten heute bas Unternehmen Der Oftweftbahn mit andern Bahnen jufammen, die bedeutend mehr gefostet haben, aber es find eben gang eigene Grunde 3ch mache fit aufmertfam, daß die außerordentlichen Bauten ber Bentralbahn nicht weniger als 16 Millionen Fr. fosteten. 3ch will einige folche andeuten und dann fragen, ob auf ber gangen Linie der Oftwestbabn von Bern über Lugern bis Bug bergleichen vorfommen. 3ch verweise auf die Brude bei Bern mit 1 Million, auf den Tunnel bei Burgdorf mit 1 Million, auf den Sauensteintunnel mit 5 Millionen, auf noch andere bedeutende Werfe. Wenn bann ber Rilometer fo boch fommt, fo muß man fich nicht verwundern. 3ch wieder-

hole baber, die Oftwestbahn fann es auf eine Untersuchung ankommen laffen. Man machte auch Einwendungen gegen die Mentabilität des Unternehmens. Ich hörte darüber die Ansicht von Leuten, welche auch einige Erfahrung haben, die der Zentralbahn sehr nahe stehen, die in ihrer Verwaltung sind und sich darüber verwunderten, daß die Berechnungen in dieser Hilles vorsehen. Sie wissen Alle, daß die Berechnungen der Bentralbahn bedeutend niedriger gehalten waren, als die Roften in der Wirflichfeit betrugen. Wenn die Zentralbahn eine beffere Bufunft hatte, ale ihre Grunder berechneten, warum follte nicht auch Diefe Bahn eine folche haben, und wenn man nur hins geworfene Zweifel außert, fo darf ich basjenige hervorheben, was fich bei andern Bahnen faftifch erwiesen hat. Nun erlaube ich mir einige Worte über das Botum des Berrn Blofch. 3ch gestehe, daß ich auf der einen Seite fah, daß herr Bloich noch immer das gleiche Talent hat wie früher, aber ich habe ihn auf der andern Seite bedeutend verandert gefunden. Er ftellte fich heute, ich mochte fagen, auf den Boden einer Rirchthurms. politit, auf einen materialistischen Standpunft, in einer Frage, Die noch eine andere Seite hat, mabrend ich ihn in andern Fragen, wo auch Millionen auf dem Spiele ftanden, einen andern Standpunkt einnehmen fah. 3ch hatte gewunscht, daß er auch die andere Seite der Frage geschildert hatte. begreife, daß es diejenigen Leute, welche der Zentralbahn fehr nahe fichen, vielleicht ftogen mochte, daß man hier fagen fonnte; weil man der Zentralbahn gab, foll man auch der Dirweftbahn geben. Es fcheint, man betrachte es als eine Art Beleidigung, und wenn Herr Blosch heute fagt, es liege in jenem Borgange kein Borgang, so will ich es ihnen lassen. Ich febre nicht die Hand um, ob man Konsequenz beobachte oder nicht. Das gange lange Argument war fur mich feinen Gentime werth. Berr Blofch forderte Gegenleiftungen, wenn man beute bie 2 Millionen befretire. Saben Sie noch Eisenbahnen zu bauen, wie Sie der Zentralbahn gegeben haben? Die Ditwestbahn ift bereit, fie zu nehmen. Was ift übrigens geftern gefchehen? Burbe von der Ditwestbahn nicht auch eine Berpflichtung übernommen und zwar fur eine Wegend, wo die Gifenbahn, wie man fagt, nicht rentiren wird? Beide Bertrage ftehen in einer gemiffen Connerität. Wenn baber Berr Biofch fagt, Die Bentralbahn habe f. 3 Gegenverpflichtungen übernommen, fo fage ich, die Ditwestbahn hat auch folche übernommen, und wenn er ferner behauptet, die fur die Bentralbahn verwendeten 4 Millionen follen ohne Ronsequenz fein, so sage ich, auch die heute in Frage ftehenden 2 Millionen follen ohne Konfequeng seine vorliegen, daß die Juraffier oder Bewohner anderer Landesgegenden 4-6 Millionen gefordert hatten. Wir haben immerhin freie hand fur die Zufunft. herr Blofc bemerfte ferner, die Ouwestbahn habe ihren Finanzausweis noch nicht geleistet, und er habe daher einigen Zweisel, ob die Konzession wirklich noch bestehe. Darauf erwiedere ich ihm erstens das: ber Bundedrath hat darüber noch feinen Befchluß gefaßt, mahrscheinlich noch nicht einmal bie Gache untersucht; aber Der Bentralbahn gegenüber hat er f. 3. einen Beschluß gefaßt, indem er erflärte, die Zentralbahn habe fich über den Befit der erforderlichen Geldmittel noch nicht ausgewiesen. Liegt das heute vor? Rein. Sat der Große Rath damals eine Einwen-bung deswegen gemacht? hat man es mit einem Worte hier berührt? Ließ der Große Rath fich deghalb abwendig machen, Dem Begehren ber Bentralbahn ju entsprechen? Man follte fich daher auch in der vorliegenden Frage nicht auf ein folches Terrain begeben. Uebrigens werden Sie fich erinnern, daß die Bentralbahn f. 3. fich über den Besitz von verfügbaren Gelde mitteln auswies, die auf den 31. Dezember 1857 im Bangen 15,700,000 Fr. betrugen, dagegen mar fie fculdig: an die eidgenösische Staatstaffe 4 Millionen und hatte Berpflichtungen eingegangen fur 12 Millionen; dazu fam noch die Erftellung der Linie Bern-Thun und Bern. Thorishaus, fo daß ihre Berpflichtungen im Bangen über 22 Millionen betrugen. Jest

führt man heute eine folche Sprache und macht Bemerkungen, von denen ich munichen mochte, fie waren lieber unterblieben-3ch fomme nun auf benjenigen Bunft der Rede des herrn Blofch, der mir am meiften wehe that, als er uns Berechnungen aufstellte über die Bevolferungeverhaltniffe und über den Gewerbsbetrieb ber an beiben Bahnen liegenden Gegenden, als wollte er dem Großen Rathe damit fagen, bie Dftweftbahn habe feine andere Bedeutung, als ju bemirfen, daß die Große rathe vom Dberemmenthal bequemer nach Bern fommen fonnen, als ware ber Kanton Bern im Uebrigen unbetheiligt. 3ch erwartete von Diefer Seite folche Berechnungen nicht. Aber warum faste Berr Bloich nur bas Ginfommen in's Muge, nicht auch das Grundsteuerfapital? Das Resultat ware dann wesentlich anders herausgesommen. Noch mehr, Herr Blösch weiß, daß die Diwestdahn seit gestern durch Beschluß der großen Mehrheit der Bersammlung im Besitze einer neuen Konzession ift, und daß man auch diese hätte in Berechnung gleben follen, wenn Alles berechnet werden foll. Dieg führt mich auf bas Botum bes herrn Manuel Meine herren! Wenn ich einmal in meinem Leben ben Ramen eines alten Battiglergeschlechtes zu tragen hatte munichen mogen, fo mare es jest Es mogen ungefahr 160 - 180 Jahre ber fein, als bie bamalige Regierung zwedmäßig fand zwischen Zurich und Bern eine möglichft dirette Militars und Transustraße zu haben. Man nahm auch Blane auf und zwar über Burgdorf und Bofingen; die herren von dort wurden angefragt, ob fie ein-vernanden feten, daß man ihnen diese ganbstraße baue. Aber Diefe Berren verbaten fich die Strafe, fie murde anders ans gelegt und über Kirchberg und die Kreugftraße gezogen. Rat 160 Jahren wurden die Burgdorfer und Bofinger wegen einer neuen Strafe angefragt, wegen einer Gifenbahn. Da fam es gang anders, fie festen Alles baran, um die Strafe gu be-tommen; der Bufall wollte, daß herr Blofch einmal in Burg-borf gewohnt hatte. Mit diefem Raifonnement will ich fagen, daß Die Burgdorfer und Bofinger um 160 Jahre fluger geworden sind. Wenn ich aber hier die Patrizier sprechen höre und vergleiche, wie ihre Vorgänger vor 160 Jahren im gleichen Saale gesprochen haben mögen, so will ich damit nicht sagen, sie seien um 160 Jahre zurück, aber man könnte es doch viel-leicht sagen. Wie kommt es, daß ein Burger von Bern, wenn man ihm eine Straße anbietet und den Bahnhof da stellen will, wo er ihn municht, nicht barauf eingehen will? 3ft bas ver Geist der alten patrizischen Geschlechter, der Geist, moraslische und geistige Eroberungen zu machen? Das sollten die Stadiberner auch bezreifen. Man spöttelte heute und sagte, es sei doch merswürdig, daß die Mitglieder der Verwaltung der Oftwestbahn nicht tieser in ihre Tasche greifen. Itele Schande will ich auf mich nehmen, daß ich nicht mehr Aftien übernommen habe als für ein Mitglied des Kermaltungsprathes übernommen habe, ale für ein Mitglied des Berwaltungsrathes gerade erforderlich mar. Die Burger von Bern sollten Aftien übernehmen, aber diesenigen, welche die Zeit begreifen, sind hier in sehr fleiner Zahl vertreten; sie sollte potenzirt sein, nicht nur in den Einfaßen, sondern vorzüglich in den Burgern. Man sagte heute, und namentlich Herr Manuel war es, der diesen Standpunft einnahm, die Kentabilität sei einig maßenehend Ich kunn es non Geren Manuel auf der einem Seite gebend. Ich fann es von herrn Manuel auf der einen Seite begteifen, obichon biefer Sandpunft gegen fein ganges geiftiges Leven-verstopt. Ich weiß, herr Manuel ist in die englische Literatur und Nationalofonomie vertieft und die Englander fragen immer: tentirt es? Aber haben wir hier immer fo rajonnirt? Rafonnirten wir fo, als wir Fr. 200,000 a B. auf Die Nidedbrude marfen ? Rafonnirten wir fo bei ben Straßenbauten, als es fich darnm handelte, Millionen von Lengnau nach Reuenburg zu verbauen? Ich könnte noch dieses oder jenes anführen Fragte man damals nach der Rentabilität der betreffenden Unternehmungen? Ich glaube nicht. Weben wir das bieberige Suftem entweder gang auf, oder fahren wir damit fort. herr Ganguillet, deffen Bortrag ich leider nicht gang horte, ftellie und Rentabilitätoberechnungen bezüglich ber Ditweftbahn auf und fuchte nachzuweifen, baß

fie eigentlich gar nicht rentire. Wenn dieß ber Fall ware, fo ginge es mit ben fraglichen 2 Millionen, wie mit den Summen, die man für die Bielerfees Strafe, für die Tiefenaubrude und andere Unternehmen verwendete. Aber ein wenig bequem machte herr Ganquillet es fich boch mit feinen Berechnungen, indem er von der Boraussepung ausgeht, daß wir wenigstens fo theuer bauen, als es devisirt fei, mahrscheinlich noch theurer, daß wir den bedeutenoften Theil des Ertrages fur die Dblis gationsichuld verwenden muffen Run find aber einzelne Streden zu bedeutend geringern Summen vergeben, ale fie devifirt waren. Er fest ferner voraus, Die Berwaltungs und Betriebstoften der Oftwestbahn werden fo hoch fteigen, wie bei ber Bentralbahn. Das wird hier nicht ber gall fein. Denfen Sie nur an tie Roften, welche die Bentralbahn fur den hauenfteintunnel hat. Die Betriebotoften tommen hier bedeutend geringer ju fteben. Berr Banguillet ift ferner Der Unficht, Die Oftwestbahn werde nur die Sattte der Berfonengahl erhalten, welche auf der Zentralbahn reist. Gie werden alle fuhlen, daß diese Rechnungsweise eine fehr willfurliche ift. Beweisen follte man folche Behauptungen, und herr Ganguillet hatte beffere Belege bafur geben follen. Man barf nicht nur bie Linie Bafel - Olten in Betracht gieben , Die Zentralbahn hat noch andere Linien, wie Olten - Lugern, Olten - Biel, Streden, die nicht auf die Bahl von Reisenden Unspruch machen fonnen, auf welche die Oftwestbahn von Bern nach Lugern und Bug rechnen fann. Ueber ben Waarenverfehr will ich mich mit herrn Ganguillet nicht ftreiten. Wenn die Regierung ihre Unfage an irgend einem Orte ju niedrig ftellte, fo mar es bier. Dieß auseinanderzusegen, murbe mich wirflich etwas ju weit führen; auch glaube ich nicht verpflichtet zu fein, die nicht motivirten Behauptungen des herrn Ganguillet zu widerlegen. 3ch fomme wirklich auf den Standpunkt gurud, von welchem aus die Frage heute entschieden werden foll. Bern hat heute feine gange Bufunft zu mahren. Durch bas, was gestern vor sich ging und was heute hoffentlich vor sich geben wird, sichert Bern feine Bufunft. Dem Jura find wir fchuldig, daß er wenigftens fo nabe mit Bern verbunden fet als mit Baris. Wir find ihm fchuldig, dahin zu wirken, daß feine Großräthe nicht genöthigt feien, nach Bafel ju reifen, um nach Bern ju fommen, daß er felbst nicht naher bei Lachaurdefonde ale bei Biel fei. Wenn der Jura nicht in geistiger und materieller Sinficht vom alten Kanton getrennt werden foll, fo muffen wir ihm die Möglichfeit einer nabern Berbindung gewähren. Wir find das nicht nur dem Kanton Bern schuldig, sondern auch der Eidgenossenschaft. Es ist wichtig, daß der Kanton Bern groß und einig dastehe. Ich könnte Ihnen eine Menge Beispiele glitren, welche moralische Wirfung bas Boium unfere Kantons in Diesem Saale hatte. 3ch will uur an jenen Befchluß erinnern, als ber Jura und ber alte Kanton einmuthig ber Regierung die Bollmacht ertheilten, über Menfchen und Beld zu Disponiren. Wir follen baber alles thun, um biefe Einheit auch in materieller Sinficht burch ben gangen Kanton Die Daweftbahn hat fur Bern nicht nur eine Bedeutung bis Krofchenbrunnen, sondern auch mit Bezug auf Die nahere Berbindung mit Lugern und bem gangen Often, und Diefe Berbinoung fann unter Umftanden fur die Erifteng ber gangen Schweiz fehr wichtig fein. Denfen Sie fich ben Fall eines Krieges, bag ein frangoffiches Armeeforps an ber Grenze ftebe, von dem man nicht weiß, wohin es fich werfen wolle. Benn es nach Reuenburg fommt, fo bemachtigt es fich im gleichen Augenblide unferer Gifenbahnen, und wir friechen bann an ben Bergen herum, um unfere Truppen gu fammeln. Berns Einnahme hatte gegenwartig eine andere Bedeutung als Unno 1798, ale die Rantonalfouveranetat die Herrschaft führte. Die Leute aus ben fleinen Kantonen ichlugen fich im Grauholz nicht, wohl aber zu Saufe für fich. Wenn Bern jest eingenommen murde, benfen Sie, es wurde noch Zemand in der Schweiz sich wehren? Bern gefallen, Alles gefallen. Wir sollen daher alles thun, was zu einer schnellen Sammlung unferer militärischen Kräfte beitragen fann, Da wird man

wieber Einwurfe bezüglich ber Rentabilität machen. Aber, meine Herren, ich möchte Sie an zwei Sachen erinnern. Erstens ist es eine in der ganzen ziviliürten Welt anerkannte Aufgabe, gleichsam Bolizei zu üben zum Schuße von Angehörigen aller zivilisirten Bölker. Wir treiben Handel unter dem Schuße der Engländer, der Franzosen, und jest möglicher Weise unter dem Schuße der Preußen und Desterreicher, und wir zahlen nichts an die Hunderte von Millionen, welche diese Nationen in der Marine verwenden. Sie haben und letzthin in Canton geschüßt. Größere Staaten haben größere Pflichten und der große Kanton Bern soll sich auch einige Opfer gefallen lassen. Ein anderer Standpunft ist dieser: Bern hatte namentlich zur Zeit, wo es groß war, immer den Wahlspruch: hie Bern! Und ich möchte heute von den Nachkommen der alten Berner auch den Ruf hören: hie Bern! Ich erwarte, wenn es von der Stadt nicht begriffen werden sollte, so werde es vom Lande begriffen. Ich überlasse es der Abstimmung.

Ich fühle gar wohl, daß ich Ihrer und meiner Ermudung Rechnung tragen muß. 3ch fonnte es machen, wie jener Frangofe, der vor dem Rampfe ju feinen Leuten fagte: Voilà le moment de nous montrer, ainsi cachons nous! Aber so mache ich es nicht, ich bin genothigt, meine Unsicht in der vorliegenden Brage ein wenig auseinander zu segen. Ich beginne mit der Erklärung des herrn Regierungerath Mign: La peur est un mauvais conseiller. Aber es gibt noch einen andern Sat, der nicht weniger bewährt ift und also lautet: On peut lutter contre les hommes, mais on, ne doit pas lutter contre la force des choses. Diesen Standpunkt kann man einnehmen, ohne daß man gerade der politique de la peur beschuldigt werden barf. Nach biefer turzen Einleitung erlauben Sie mir einige Worte. Ich glaube nicht, daß ich das Wort ergriffen hatte, wenn es fich nur darum handeln murbe, für die Oftwestbahn 2 Millionen als Staatsbetheiligung zu bewilligen, ihr dafür Zentralbahnaftien zu geben, selbst wenn man jahrlich 30—40,000 Fr. einbußen wurde. Man konnte von der Unsicht ausgeben, fo wie man feiner Zeit durch Uebernahme von Zentralbahnaktien ein fchones Unternehmen begunftigte, fo werde auch hier ein fcones Unternehmen begunftigt, und auf dieselbe Beife fonnten die Ditweftbahnaftien spater an Jurabahnaftien vertauscht werden, weil auch da ein schönes Unternehmen zu begunftigen mare, und am Ende mare es dasfelbe, wie wenn man ein Suhn in einen andern Stall plaziren murde, damit es beffer Gier lege. Aber es hat eben feine Konfequengen, und bei Diefem wichtigen Wendepunfte glaube ich, es fei vielleicht gut, an alte 3 iten zu erinnern, wo namentlich in diefen alten Mauern bes Rathhaufes, die alt, aber fest find, ber Beift ber Ruchternheit und Befonnenheit, nicht ber Beift des Schwindels berrichte. Ich appellire alfo an Ihre Rüchternheit und Befonnenheit und glaube, dadurch den guten alten Beiten ju hulbigen. Um bie Sache etwas naber ju beleuchten, will ich vor Allem ben perfonlichen Standpunkt berühren; er ift etwas verschieden von bemjenigen anderer Mitglieder Der Berfammlung. 3ch fann manches einraumen, was der Berr Berichterftatter und herr Dr. Schneider fagten, und merkwürdiger Weise fomme ich doch jum Schluffe bes Richteintretens. 3ch anerkenne, bag, wenn Bern als Knotenpunkt in die Mitte eines Eisenbahnneges fommt, es vom fantonalen und ftabtifchen Standpunfte aus fehr wichtig, aller Ehren werth und eines Opfers von mehrern Millionen werth fei; ja, daß nach meinen Begriffen — ich bin auch Stadtberner -, felbft wenn man bedeutende Berlurfte machen mußte, Diefe nicht gu icheuen waren, unter ber Bore aussegung, bag es ein lebensfabiges Unternehmen fet, um was es fich handelt, nicht nur ein Phantom 3ch glaube nun aber nicht an die Lebensfähigfeit des Unternehmens, und es ift mir gar nicht bange, mit Diefer Unficht vor meine Bahler zu treten. Ich fenne Bern auch, vielleicht fo gut ale herr Dr. Schnriber, vielleicht noch etwas beffer Alfo Diefes Jugeftandniß mache ich, daß man nicht nur die Intereffen der Aftionare im Muge

ju behalten hat. Es ift schwierig, im Gifenbahnwesen ben rechten gaben ju finden. Auf ber einen Seite ift Die Sache flar, auf der andern Seite eine genaue Berechnung unmöglich, weit die Eifenbahnen über die fantonale Grenze hinausgehen, und infofern hat die Regierung Recht, wenn fie fagt: wir wollen die Stellung Bein's wahren, um seine Bedeutung und sein altes Gewicht zu behaupten. Der Große Nath soll den Grundton sinden, der mit dieser Sprache sympathistit. Ich theile diese Rucksicht. Desto mehr that es mir wehe, hier andere Worte horen zu mussen. Das hindert mich indessen nicht, die Grunde auseinanderzusenen, warum ich nicht zum gteichen Resultate komme. Wenn man etwas meffen will, fo muß man vor Allem einen richtigen Mafftab haben. Bendet man einen falschen Maßstab an, so fommt man zu feinem richtigen Resultate. Saben nun Diesenigen, welche der Stadt Bern Bormurfe machten, ben richtigen Dafftab? Wenn ja, fo ift es recht; wenn fie aber nicht ben richtigen Dafftab Welches haben, dann follen fie und nicht Borwurfe machen. ift ber richtige Mafftab? Das führt mich zu zwei Fragen. Bie fommt es, daß, fo lange man in ber Schweiz von Gifen. bahnen fpricht, nichts anderes bort als von Aftien, von Schulden heute, von Schulden morgen, von Millionen und fogar von Gifenbahnbaronen? Bie fommt es, daß ein vollftanviger Eifenbahnwirrmar eingetreten ift, daß man Konflitt über Konflift hat, sobald man eine Zeitung jur hand nimmt? Die Beantwortung dieser Fragen führt mich dann auf den Maßstab, den wir anzuwenden haben. Die erste Frage ist Das be-Diejenige ber Millionen und ber Gifenbahnbarone, weist Ihnen, daß es sich um Unternehmen handelt, die eine ungeheure Tragweite haben. Die Zentralbahn hat heute etwa 64 Millionen verbaut und wird 70 zu verbauen haben. Die Ausführung des heute in Frage ftehenden Unternehmens wird auf mindeftens 26 Millionen angeschlagen, die Jurabahn wird wohl etwa 40 Millionen in Anspruch nehmen und die Linten Biel- Neuenstadt und Biel . Bern werden ebenfalls bei 8-10 Millionen toften. Go geht es in enorme Summen, und ich horte, daß in der Schweiz gegenwärtig bei 200 Millionen in folche Unternehmen geworfen feien. Darin liegt la force des choses, das führt uns in die Sande ber Finangmachte, bei beren Chefs man am Ende antichambriren muß, chapeau-bas. Die Herren wiffen wohl, daß in der Schweiz die 3dee des Staatebaues ichlechterdings unausfuhrbar ift; das hat man geftern erfahren. Das ift also einer meiner Maßstäbe, indem ich fage: wir faben in ber Schweig noch feine Gifenbahnen entfteben, ohne bag man vom großen Geldmarfte Bufluß erhielt. Wir find an die Finangmachte gebunden und muffen fie ein wenig ftreicheln. 3ch fomme ju einem zweiten Bunfte, den man nicht überfehen barf: baß eben die Bedeutung ber Gifen. bahnen weit über die kantonale Grenze hinausgeht, mahrend wir hier nur eine kantonale Behörde sind. Wenn ich mich eines trivialen Bildes bedienen darf, so sind die Eisenbahnen Riesen zu vergleichen, einem großen Thiere, deffen Schweif sich an ber einen Grenze bes Landes befindet, mabrend ber Ropf Die andere erreicht. Die fantonale Grenze verschwindet. Es begegnete mir felbft, daß ich in Rorfchach, ale ich in ben Gifenbahnwagen flieg, eine Cigarre angundete, von dort durch ben Ranton Thurgau fuhr, dann die Burchergrenze überschritt und baß die Eigarre noch brannte, C'est la force des choses, welche Die Bedeutung der Rantone verschwinden macht. Es genugt nicht, ein fantonales Ret in's Muge gu faffen, fondern wir mussen fragen: in welchem Berhältnisse steht es zu den Eisenbahnen anderer Kantone? Es gibt noch einen dritten Punft: die Frage des Bertrauens überhaupt. Ich will nicht auf die Untersuchung der Frage eintreten, ob die betreffende Gesellschaft Bertrauen verdiene oder nicht, aber gegen Thatfachen läßt fich nicht ftreiten. Sat eine Gefellschaft Bertrauen ober nicht? Das ift ber Schwerpunft. Wenn ich nun ben Mafftab, welcher in Diefen drei Bunften liegt, auf die in Frage ftebende Angelegenheit anwende, und dann auf die Mangel ftope, welche fich tund geben, fo werden Sie mir jugeben, ich

fei offen ju Berke gegangen. Welches ift einer ber erften Mangel? Es ift vor allem berjenige, welchen Berr v. Gongenbach andeutete: Die Burudhaltung bes gegenwartigen Gelb. marktes bezüglich der schweizerischen Eisendahnen. Diese Erscheinung it leicht zu begreifen. Im Anfange standen die stweizerischen Eisendahnen im Auslande ziemlich in Gunst, aber zur Stunde sind die betreffenden Finanzmächte durch ihre Spefulationen nuchtern geworden und gur Befonnenheit gurud. gefehrt. Die anfänglichen Lodungen hatten nicht ben erwarteten Erfolg, Die Aftien blieben ihnen auf dem Salfe, mabrend fle barauf rechneten, diefelben wetter ju plagiren; fie fanden fich getäufcht. Dazu die ewigen Streitigfeiten und Reibungen bet unfern republifanischen Berhalmiffen , welche Streitigfeiten Die fcmeizerischen Gifenbahnen beim auswärtigen Geldmaifte in Mißfredit brachten. 3ch will nicht fo weit gehen, wie herr Ganguillet, anzunehmen, bag die Oftweftbahn bie 2 Millionen nicht aufbringen fonnte, aber es wird fehr fchwer fein, bas Saus fertig ju bauen, wenn man bas Fundament gelegt hat. Das, glaube ich, wird ber Oftwestbahn begegnen, wenn ihr ber Geldmarkt im Auslande nicht gunftig ist Die Thatsache als solche eristirt, und wir können es nicht andern. Um das Unternehmen konkurrenzsähig und lebenöfähig zu machen, werden auch andere Kantone in's Spiel gezogen, und man machte mit Recht aufmerksam, daß die Lime auf unserm Gebiete nicht für fich allein bestehe, fondern ale Theil eines Bangen beirachtet werden muffe. 3ch luffe bas gelten, aber es ift etwas fonderbar. Wo ift die Konzeffion von Burich? Die Oftweftbahn hat bie Wo ist die Konzession von Jusich? Die Optwendahn hat die Konzession für ihre Linie die Zug, also nicht einmal für den ganzen Theil, den ste selbst im schweizerischen Eisenbahnnege bilden will. Es heißt, das sehlende Bruchstud werde man dann noch bekommen. Ich muß gestehen, ich hätte gewünscht, daß man die Konzession dasür schon hätte. Einen andern Punkt betrifft die Frage der Konsurrenzsähigkeit. Der Regies rungerath sagt in seinem Berichte erwas, das mich frappirt. Es heißt nämlich darin: "Die Linie Biel-Neuenstadt ist schon öfter als der Schlussel zu den Juralinien bezeichnet worden und es bedarf wirklich keines besondern Scharfblickes um ein. susehen, daß sie in den Händen der Bentralbahn, so lange dieselbe nicht zu sichernden Bestimmungen handbieten will, einer Jurabahn im höchsten Grade hinderlich ist, namentlich wenn alsdann folgerichtig auch die Linie Biel-Bern jeder Wenn alsbann solgerichig auch die Linie Biel. Bern jener Gesellschaft überlassen wurde. Durch den Besit der besagten Bahnlinien wurde nämtich die Zentralbahn geradezu den sämmtlichen Berkeht, der nach Biel sommt, in sich sonzentriren, und der Linie von Biel über Delsberg nach Basel jegliche Zuschrquelle abgeschnitten sein." In der That, wenn man eine Konfurrenzlinie erstellen will, so ist es von Wichtigkeit, daß sie den Schlüssel in die Hand bekomme. Ich sage aber: was in diefer Beziehung wichtig ift fur die Zentralbahn, ift wichtig fur die Diwestbahn bezüglich ber Unfnupfung in Bern. Bie ich horre, mare die bruderliche Ginigfeit zwischen ber Dronbahn und der Ditweftbahn entschlüpft, weil die bei der erstern betheiligte Gelomacht größeres Bertrauen habe, wenn Biel-Neuenstadt in der Sand der Zentralbahn, als wenn fie in der Hand der Oftwestbahn sei. Benigstens ift bereits ein Bertrag abgeschlossen, nach welchem die Zentralbahn den Berkehr bis Freiburg übermittelt, bis die Oronbahn vollendet sei. Wenn Dieß hier der Fall ift und die Nordoftbabn von Burich aus ben Schluffel bee Berfehre hat, fo bleibt nichte anderes ubrig, als anzunehmen, es handle fich nun um eine Gefellschaft, bie nicht mehr fonfurrengfahig ift. Das ift eine fehr ichwierige Lage für die Oftweftbahn, die eben auch ber Dacht der Thaifachen unterliegt, eine Lage, Die fur Diejenigen, welche bas Unterneh-men begunftigen wollen, Die Sache ichlimmer macht. 3ch fomme nun auf Die Frage bes Bertrauens. Das Bertrauen ift eine individuelle Sache. Die gereiste Sprache, welche herr Schneider führte, ift nicht geeignet, denen, von welchen er voraussest, daß sie Bertrauen in das fragliche Unternehmen haben und sich betheiligen sollten, Bertrauen einzuflößen. Ein anderes, schwieriges Berhaltniß liegt barin, daß, fo wie ich es

auffaffe, und wie es jeber Juraffier in feinem Bergen auffaßt, es fich heute nicht nur um die Oftweftbahn handelt, fondern der Konfequeng nach auch darum, daß wir uns auch fur die Burabahn betheiligen. 3ch erflare von vornherein, wenn fie lebens- und fonfurrengfahig ift, fo wird es mich nicht abschreden, ihr 4 Millionen zu geben , im Gegentheil , ich glaube , ber Ranton Bern habe babei bann immer noch ein aues Geschäft gemacht, vorausgefest, daß die Konfurrengfabigfeit vorhanden fet. Die Cache hat aber auch ihre politifche Bedeutung. Ich horte von Seite bes Jura gar haufig die Bemerfung machen : wir find eigentlich Unno 1846 bei dem damatigen Marften etwas ju furg gefommen, wie jungere Bruder. Mun mare es eine etwas gefährliche Disposition, wenn ein zweiter Uft bagu fame, in welchem diefer Landedibeil noch einmal auftreten und fagen murde: mir haben die Oftweftbahn unterftugt, jest hanbelt es fich um die Jurabahn. 3ch will nicht furchtfam fein, aber der Jura fonnte dann doch etwas ungufrieden werden, und das fompligirt die Cache fehr 3ch erflare nach meinem Gewiffen : wenn wir den Ruf lovaler Sandlungeweise gegenüber dem Jura behaupten und die politische Tragweite Der Sache gehörig in's Huge faffen wollen, fo follen wir dasfelbe Angebinde, das wir der einen Schwefter geben, der andern auch geben. Das ift mein Gefühl, und Die Ronfequengen mogen fich geftalten, wie fie wollen, fo fpreche ich es hier aus. Die Sache hat eine enorme Tragmeite. Entweder muffen wir auch den Bura unterftugen, oder dann die politischen Folgen gewärtigen, Die eine mahre Strafe fein fonnen. Deghalb fagte ich mir: ich will lieber nicht in dem Ding fein. Wenn wir ben ftaatsmannischen Standpunkt festhalten, fo wollen wir ben Jura lieber nicht in Diefe zweideutige Lage versegen. Biel lieber wollen wir die Frage genau untersuchen laffen, ob nicht, wenn man von einer fantonalen Gifenbahn. politif reden will, die Jurabahn viel die wichtigere fei. 3ch will für das Emmenthal auch forgen, glaube aber, es ware ihm mit einer Zweigbahn von Burgdorf nach Langnau geholsen. Unter Umftanden und mit dem nöthigen Vorbehalte fonnte ich fogar jugeben, daß die Jurababn mit ber Dftweftbahn verbunden merden foll; jedenfalls glaube ich, es ware noch beffer, ale wie es eingeleitet ift, daß die eine Schwefter ihr Ungebinde befomme, die andere noch an der Thure warte. Das find die Grunde, marum ich, ber ich auch glaube, ein Altberner ju fein und die nationalofonomische Seite der Frage gu fennen, ohne die traurige Bagenpolitif gu treiben, nicht jum Gintreten ftimmen fann. Es gefällt mir nicht, und ich erinnere mich eines Ausdruckes, deffen fich Herr Fueter als Finanzdireftor so oft bediente: ich sehe nicht durch den Zaun. In Finanzsachen genügt es nicht, Projekte zu machen, man muß durch den Zaun feben; es fann jenfeits ein Graben oder ein Mooslein fein, und ich betrete nicht gerne ein Mööslein, felbft wenn der herr Entsumpfungedireftor Dabei mare. 30 fcbließe mich in erfter Linie dem Untrage auf Richteintreten an, in zweiter Linte, wenn bennoch eingetreten werden follte, ftimme ich jum Antrage bes Berrn Blofch, daß die Gache noch naher untersucht werde.

Riggeler. Ich werde mich so viel als möglich der Kurze besteißen, und manches weglaffen, was ich sonst zu berühren gedachte. Der Grund, warum ich das Wort ergriff, besteht vorzüglich darin, um den Standpunft zu bezeichnen, von dem man ausgehen soll, und vor Irrungen zu warnen. Sie hörten in drei Richtungen Anträge stellen. Der erste Antrag geht dahin, nicht einzutreten Das ist flar. Zweitens wird die Verschiedung beantragt. Das ist das Gefährlichste. Orittens beantragt man Modifisationen, auf die ich nun eintreten will. Beim Antrage auf Nichteintreten bezeise ich den Schluß durchaus. Es hängt einzig davon ab, welchen Standpunst man einnimmt. Wenn man von dem Standpunste ausgehen wollte, um eine Finanzspekulation zu machen, wenn Sie diesen Grundsag annehmen wollten, so wurde ich sagen: nehmt überhaupt keine Eisenbahnaktien. Ich wurde das sagen bei

ber Bentralbahn, bei jeber anbern Bahn. Aber ich habe eben einen andern Standpunft. 3ch betrachte die Gifenbahnen als verbefferte Berfehreftragen. Berr alt - Regierungerath Blofc nahm diefen Standpunft in ber Staatewirthichaftefommiffion und hier felbit ein. 3a, Unno 1852 fagte er, in 50 bis 100 Jahren werden wir fur jede haupistraße eine Eifenbahn haben. Das mochte ich nicht unterschreiben. herr Blosch mag bas benen beweisen, welche Zweifel in die Bufunft ber Eisenbahnen haben, wie herr Ganguillet und Andere. Fruber, wenn es fich um Erftellung einer Strafe handelte, fonnten Die Bemeinden folde anlegen, ober es bleiben laffen. Das war ber Grundfat, welchen die frubere patrigifche Regierung befolgte. Der Grundfag, Daß ber Staat ein Intereffe habe bei ber Erftellung gehöriger Berfehroftragen, mar damale nicht erfunden. 3ch mache ben bamaligen Regierungen feinen Borwurf, aber wir haben Diefen alten Grundiap verlaffen. Seit 1830 fagte man nicht mehr: wer Stragen haben will, foll fie felber bauen, fondern man ging von dem Standpunfte aus: es liegt im nationalofonomifchen Intereffe, im Gebiete Des öffentlichen Bohles, Daß ber Staat eingreife, beffere Berfehrsmittel erftelle und feither wurden große Summen auf den Stragenbau ver-wendet. Bir haben g. B. Die Engeftraße mit der Tiefenaubrude, fur eine Strede von ungefahr zwei Stunden, fur melche girfa 2 Millionen Fr. verwendet murden; die Bielerfee. Strafe mit ebenfalls ungefahr 2 Millionen Gr. fur eine Strede von etwa vier Stunden; Die Lyg. Sindelbant Strafe, Die Reuchenettes Strape 1c. 3a, man arbeitete ein Strapenneg fur ben Ranton aus, Das eiwa auf 10 Willionen Gr. gu fteben gefommen mare. Damale fürchtete man fich nicht fo vor zwei Millionen; man fagte: es ist eine Strafe, Die gemacht fein muß es Daher etwas Reues, wenn mir auf Berbefferung ber Berfehromittel mit andern Rantonen feben? Rein, es ift etwas, Das im bisherigen Berfahren lag. Es, ift ficher eine irrige Borftellung, wenn man und glauben laffen wollte, bag im Jahre 1854 die Aftienbetheiligung nur aus befondern Grunden, etwa megen ber ichonen Gichter ber Bermaltungerathe ber Bentralbahn, ftatigefunden hatte. 3ch habe damale aus gang andern Grunden bagu geftimmt, ich habe gefagt: es ift ein für den Ranton Bern febr wichtiges Unternehmen, defhalb foll ber Staat fich betveiligen. hat man bisher ber Rente fo viel nachgefragt? Rehmen wir an, eine Gifenbahn rentire gar nicht. Bas rentirt Die Engeftraße, Die Bielerfeeftraße ? Diefe rentiren negativ. Bir haben 2 Millionen fur Die eine Diefer Strafen ausgegeben, und bagu haben wir noch den Unterhalt. Defhalb fage ich : wir nehmen heute nicht ein neues Bringip an, wohl aber geben wir auf ein altes Bringip gurud, auf dasjenige von 1830. Wenn es fich nun um Eifenbahnen handelt und man fagt: ich mag es wohl leiden, daß fie gebaut werden, es freut mich fogar, - warum wendet man daffelbe nicht auch auf die Strafen an und fagt, man folle recht fparen, nichts thun fur ben Berfehr! Das maren die Konfequenzen. Sind die Konfequenzen bes entgegengefesten Suftems benn wirklich fo gefährlich, wie die Berren Blofch, Fischer und andere Redner barftellten ? Engagiren wir uns fo, daß es den Ruin des Staates herbeiführen wird? Durchaus nicht. Berr Bloich ftellte die Konsequengen bar, welche nach feiner Unficht Daraus eniftehen. Wir mußten bann, fagt er, jede Gifenbahnunternehmung, die für den Ranton von Bedeutung ift, unterftugen. Ich gebe ju , baß es eine naturliche Folge allgemeiner Bringipien ift. hrrr Blofch führte verschiedene Ronfequenzen an, Die daraus entfteben fonnten. Er fprach von einer Gifenbahn durch das Oberland in's Ballis. 3a, wenn man durch die Jungfrau in's Ballis bauen wollte, ce mare noch viel fchwieriger; aber es ift dafür geforgt, baß die Baume nicht in den Simmel wachsen. 3ch bin überzeugt, in ben ersten funfzig Jahren wird fich feine Gefellschaft Dafur finden. herr Blofch fprach ferner von einer Linie über Bern und Rergerg nach Reuenburg. Allein auf Diefer Linie befinden fich feine bedeutenden Drifchaften, wenn man nicht allfällig das große Woos berudfichtigen will, und fo lange man die Be-

wohner barauf hat, die jest bort find, werden wir feine große Roth haben, eine Gifenbahn zu erstellen. Bon ber Burgdorf. Langnau Linie fprach man auch, aber ba es fich um ein febr fleines Stud handelt, so ift die Sache nicht fo fdwierig Die Sauptsache, la bete noire, ift der Jura. 3ch bin vollfommen überzeugt, die Juraffter werden fommen. Aber glaubt Herr Blofch, wenn wir das Emmenthal jest abweifen, die Buraffiet werden dann weniger fommen? Glaubt er, der alte Grundsap werde dann auffommen: wer Strafen bauen will, baue sie selbst! Glaubt er, die Juraffier werden dann nicht eine Betheiligung des Staates verlangen, oder fie werden weniger unzufrieden fein, wenn der Staat fich heute nicht betheiligt? 3ch glaube, die Jurabahn habe die großte Berechtigung auf Unterftugung, und mas die Möglichfeit der Ausführung betrifft, fo faun ich mich auf eine Beugerung bes herrn Blofch felbft berufen, welcher fagte, Die Bentralbahngefellichaft bereue es febr, baß fie thre Linie nicht ftatt burch ben Sauenftein burch ven Jura geführt habe. Go ift nun aber außerst wichtig, daß der Kanton Bern, wenn er den Jura behalten will, demselben bezüglich der Eisenbahnen zu Hülfe fomme. Es ist wichtig im Allgemeinen, in Bezug auf den politischen Zusammenhang aller Landestheile. Wenn Sie dem Jura feine direfte Ber-bindung mit dem alten Kantonstheile geben, so wird der eine Theil, das St. 3merthal, feine Berbindung mit bem Ranton Reuenburg fuchen; ber andere Theil wird genothigt fein, feine Berbindung mit Franfreich ju fuchen. Bedeutende Drifchaften, wie Delsberg, Bruntrut zc. find vollständig abgeschnitten, und wenn ihre Bewohner fich nach Bern begeben wollen, fo muffen fie über Bafel reifen, um auf die Gifenbahn ju fommen. Bollen Sie bennoch ben Juraffiern jumuthen, daß fie auch unter folchen Umftanden gute Berner fcien, mabrend fie mit andern Kantonen in naherer Berbindung ftehen als mit und? Ich gehe aber weiter. Der Jura hat eine Industrie, wie fein anderer Theil des Kantons, eine Induftrie, welche ber Gifenbahnen durchaus bedarf. Ich erinnere nur an die dortigen Blashütten und Eifenwerfe, Diefe find ungeheuer wichtig, und nur wenn fie gehörige Berfehrsmittel haben, konnen fie neben der ausländischen Ronfurreng bestehen, fonft fonnen Sie ficher fein, daß die Gifeninduftrie ju Grunde geht und die Blasfabrifation verfummert; benn gegenwärtig find Die Gifenwerfe in Weftphalen, in Rheinpreußen vermöge ber leichten Transportmittel, welche ihnen ju Gebote ftehen, verhaltniß. maßig ebenfo nahe bei Bern als die juraffifchen Gifenwerfe. In folchen induftriellen Begenden bes Austandes muß man feben, mas fur berartige induftrielle Etabliffemente gethan wird, wie oft einzig im Intereffe berfelben Gifenbahnen gebaut werden. Man weiß eben, daß andere Etabliffemente, melche nicht an Guenbahnen liegen, nicht bestehen fonnen und eingehen. Glauben Cie, es liege nicht im Intereffe bee Rantons, Das Bedeihen folcher Etabliffements ju fordern? Gegenüber folchen Intereffen fcheint es mir, es fonne fchlechterbings fein 3meifel obwalten, daß eine Betheiligung an der Erftellung einer Gifenbahn fur ben Jura nicht jurudichreden foll. Gin fernerer Befichtspunft, ber besonders von ben herren Ganguillet und Fischer berührt wurde, ift diefer: fann das Unternehmen, um welches es sich heute handelt, ausgeführt werden, oder werden wir nicht noch tiefer hineingeritten? Herr Ganguillet fagt: jest geben wir 2 Millionen, aber es ist vorauszusehen, daß wir fpater noch 2 Millionen geben muffen. Es fcheint, Berr Ganguillet habe die Rongeffion nicht gelefen , denn es heißt in derfelben ausdrudlich, bevor eine Einzahlung ftattfinde, habe Die Gefellschaft nachzuweisen, daß sie ben doppelten Betrag der zu leistenden Einzahlung auf die Expropriation und den Bahn-ban im Kanton Bern verwendet habe. Bon einer Staats betheitigung an ben Linien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern ift nicht die Rede Fur Erstellung ber erstern Linie wird bie Gefellschaft leicht die nöhigen Fonde finden; ich fann fogar etwas weiter gehen und sagen, wenn ich recht berichtet bin, so find sie ihr schon zugesichert. Aber diese Linie wird vielleicht micht von der Ditweftbahn ausgeführt, weil die Bentralbahn,

wenn fie fieht, daß ihr Intereffe gefahrbet ift, von ihrem Borrechte Bebrauch macht. Es munden brei Bahnen auf Diefe Linie aus, und wenn die Ditweftbahn biefen Schluffel hat und dazu eine Linie von Biel nach Bern, so ift zu gewärtigen, daß nicht gar viel Waaren der Linie der Zentralbahn zusließen werden, so daß die Herren trogdem, daß die Konzeffion einige eischwerende Bedingungen enthalt, von ihrem Borrechte Bebrauch machen. Wenn Das nicht erfolgen follte, fo geftaltet fich bie Sache um fo gunftiger fur die Oftwestbahn. Man wendet ein, die Finanzmächte feien mißtrauisch. Wenn jedoch Herr Fischer ben Grund dieses Mistrauens in den schweizerischen Buftanden sucht, so ift er im Brribume. Das Mistrauen laftet nicht nur auf den schweizerischen Gifenbahnaftien, sondern auf allen induftriellen Berthpapieren. Man irrt fich, wenn man glaubt, wir Schweizer feien an diefen Buftanden fchuto. Rein, ber Grund liegt anderswo, namlich darin, weil man an ben betreffenden Blagen nicht recht weiß, was ein gewiffer Berricher denft, was er beginnen mag. Benn der Staat nun fich mit 2 Millionen betheiligt, fo fann bann die Ditweftbahn bei einem Afrienfapital, welches Die Balfte Des Baufapitals ausmacht, Die andere Balfic in Dbligationen aufnehmen. 3ch mache Sie aufmerf. fam, daß die Bentralbahn gur Bett, ale ihr die Staatebetheiligung gugefichert murbe, tropdem nicht in rofenfarbenem Lichte erichien; fte hatte ein Baufapital von 60-70 Millionen aufzunehmen, aber nur eine Summe von 17 Millionen verfügbar. Man fagt fodann, die Ditweftbahn habe nicht einmal die Kongeffion, nach Burich ju bauen. In Diefer Beziehung besteht feine Schwierigfeit; wenn fie Diefe Konzeffion will, fo fann fie Dies felbe jeden Augenblid haben. Uebrigens geht die Sauptver-bindung der Dimeitbahn nicht über Burich, fondern nach Often. Die Berbindung mit Burich ift bloß eine Bugabe. Ferner fagt man, die Ditwestbahn habe nicht das nöthige Bertrauen. Das ift eben verschieden, der Eine fann zu einem Unternehmen Bertrauen haben, der Andere nicht. Daß die Oftwestbahn Bertrauen hat, beweist die Aftienbetheiligung in andern Rantonen von Seite der Staatsbehörden, von Korporationen und Privaten, und dieses Bertrauen wird zuverläßig sich auch anderswo vorsinden. Ich bitte übrigens, nicht zu übersehn, daß die Zentralbahn gerade zur Zeit, als sie den größten Mangel an Bertrauen hatte, vor den Großen Rath gelangte. Warum führte Herr Fischer damals nicht diese Sprache? Ich glaube daher, alle Gründe, welche gegen das Eintreten ange-führt wurden, seien nicht stichhaltig. Indessen wollte ich lieber eine ganzliche Berwerfung als eine Berschiebung, wie die Herren Blotch und v. Gonzenbach sie beantragen. Ich betrachte namlich eine folche Berfcbiebung einerfeits als durchaus nicht gerechtfertigt, andererfeits als außerft gefährlich. Barum will man verschieben? Man fagt vorerft: wir find nicht ficher, ob Die Rongeffion der Dimeftbahn erloschen fei, weil fie auf den 4. August legthin ihren Finanzausweis hatte leiften follen. Sierauf habe ich zu erwiedern, daß bie Oftwestbahn nach eingezogenen Erfundigungen ihren Finangausweis innerhalb ber ihr eingeraumten Frift geleiftet hat, allerdings geftüst auf Busicherungen von Gemeinden, die vorher nicht definitiv genehmigt waren, deren Genehmigung aber nachher einlangte. Angenommen jedoch, ber Finanzausweis ware nicht geleiftet, fo murde dieß an der Cache nichts andern, denn es ift Uebung beim Bunderathe, wenn eine Gefellschaft nachträglich um Berlangerung des Termines einkommt und der betreffende Kanton damit einverstanden ift, dem Begehren ohne weiteres zu entsprechen. Angenommen selbst, der Bundesrath wurde die Berlangerung der Frift verweigern, was ich zwar nicht begreifen fonnte, denn nach dem Bundesgefege über den Bau und Betrieb von Gifenbahnen fann eine Berweigerung nur ftattfinden, wenn die militarischen Intereffen der Gidgenoffen. ichaft verlett werden, fo fonnte man vor die Bundeeverfamm. lung gelangen. Uebrigens gewährt ber vorliegende Bertrag hinlangliche Garantien. Bevor eine Einzahlung ftattfindet, muffen 400,000 Fr. im Kantone verbaut fein, und wenn bie lette Ginzahlung geschieht, muß die Befellschaft 4 Millionen

im Rantone verwendet haben. Wenn fie nun feine Rongeffion mehr hatte, fo fonnte fie auch nicht bauen. Dan behauptet ferner, es fei eine ungleiche Behandlung gegenüber der Bentralbahn, wenn wir der Ditweftbahn eine Staatsbeiheitigung von 2 Millionen bewilligen; Dabet beruft man fich auf Die Binie Bern Thun. Aber Die Grellung der Regierung gegenüber Der Gefellschaft war damals eben eine verschiedene. Damals wollte die Regierung die Konzession der Zentralbahn als erloschen erklaren laffen, um diefelbe einer andern Gefellschaft ju geben aber heute verhalt es fich umgefehrt. Eine andere Gesellschaft ift nicht ba, und Jedermann ift einverstanden, daß die Oftweftbahn die Konzestion behalte. Gine fernere Ginmendung geht dahin: die Ditweftbahngesellschaft habe jest die Konzession für die Linien Biel. Reuenstadt und Biel Bern, und man fonnte nun feben, ob fie fich felbst behelfen fonne. 3ch begreife nicht, wie man auf diefe IDee fommen fann. Der Gine behauptet, die Ditweftbahn werde nie ihr Baufapital aufbrechen fonnen, felbft wenn ber Ranton Bern ihr mit 2 Millionen zu Sulfe fomme; herr *v. Gonzenbach bagegen fagt : vielleicht gelingt es ihr, mit Sulfe der Linien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern Das erforderliche Beld aufzunehmen. Es fcheint, Berr v. Bongenbach habe ein fehr großes Bertrauen in die Rentabilitat ber betreffenden Lis nien, daher follte er um fo meniger Bedenfen tragen, gur Staatos betheiligung zu ftimmen. Endlich fcblagt man vor, Die Sache an die Regierung jurudjumeifen, damit man Belegenheit habe, bas Projeft naber ju unterfuchen. Dabet murde auch eine Linie von Bern über Kirchberg nach Burgdorf jur Sprache gebracht. Auch diefer Einwurf ift nicht ftichhaltig. Erftens bezweifle ich, ob die Ditweftbahn Diefes Brojeft annahme. 3ch will die Grunde nicht naber entwideln, welche dagegen fpreden, aber ich glaube, es mare ein giemlicher Ummeg gegenuber ber von ber Oftweftbahn projeftirten Linie. Aber wenn Diese Gesellschaft auch darauf eingehen wollte, fo fonnte fte nicht in diefer Richtung bauen, denn im befannten Urt. 31 ber Konzesston der Zentralbahn ift die Bedingung enthalten, daß der Ranton Bern fur Eisenbahnen, welche zwischen der Murgenthal Linie und dem Jura liegen murden, binnen einer gewiffen Frift feine Rongeffion ertheilen durfe. Wenn nun eine andere Gefellschaft unminelbar neben ber Bentralbahn eine Linie nach Burgdorf projettiren murde , fo murde die Bentralbahn ihr Musschlußrecht geltend machen. Gine Berschiebung ware gubem unnothig, ba die Sache genugend untersucht ift Gestern ware allfällig ein folcher Untrag am Orte gewefen, als es fich um Ertheilung einer neuen Konzesston handelte. Allein ich will nun zu zeigen suchen, was die beantragte Berschiebung zur Folge hatte. Was die Berschiebung überhaupt berrifft, so konnte ich allfällig in dem Sinne, wie herr v. Berdt fie beantragt, dazu ftimmen, wenn nicht die außerfte Gefahr damit verbunden mare. Bir durfen nämlich nicht außer Acht laffen, daß die Reglirung der Biel-Reuenstadt Linie nicht verzögert werden darf. Wenn im nachsten Januar nicht eine Gefellschaft da ift, welche Garantie fur diese Linie leiftet, fo steht une eine 3wangefonzeisson bevor. Bas ift nun die Folge, wenn Sie heute Die Sache verschieben? Der Oftwestbahn ift zwar die Konzession jugefichert worden, aber fie ift im Ungewiffen, ob fie die Staatebetheiligung erhalte ober nicht. In Diefer Lage wird fie nicht eine Kaution von 500,000 Fr. leiften; diese muß innerhalb dreißig Tagen von der Bundesgenehmigung an hinterlegt werben, fonft erlifcht die Konzession; die Frift trifft gang prächtig mit dem Januar zufammen, und dann haben wir die 3mange. tongeffion, aber nicht in bem Sinne, wie wir es munfchen, auch fur Biels Bern, fondern bloß fur bas wichtige Stud Biels Reuenstadt. Dann ift uns biefe Linte aus ben Banden geriffen. Darüber find wir nicht im Zweifel, daß die Strede Biel-Bern fur Bern von folder Wichtigfeit ift, bag man febr auf Deren Musfuhrung dringen muß. Es fann ber Bevolferung unmöglich fonveniren, daß man, um nach Biel zu gelangen, immer ben Umweg über Herzogenbuchfee machen muffe. Bon ungeheurer Bedeutung ift biefe Linte fur eine juraffiche Bahn.

Run ift man einverftanden, bag biefes Stud, beffen Ausfuhrung nicht bloß 2 Millionen, fondern mehr foftet, einzig fchlecht rentiren murde, und man daber noch lange barauf marten mußte, bis es gebaut wurde. Bollen Gie bas ristiren, dann ftimmen Gie fur Berfchiebung. Bollen Gie bas nicht, fo treten tie entweder ein, oder weisen Sie die Sache von der Hand. Ich ziehe das Richteintreten der Berschiebung vor. Tritt man aber nicht ein, dann sind wir in den Händen der Zentralbahn und der Franco-Suisse. Was die Vorschläge ber Regierung betrifft, so erlaube ich mir darüber einige ganz turze Bemerkungen. Ich betrachte die Frage ber Rentabilität der Linie nicht als Hauptsache, sondern frage: ift die Bahn für den Ranton Bern von folder Bichtigfeit, daß eine Staatebetheiligung als gerechtfertigt erfcheint? Ich bin zwar nicht ber Mann, wie herr Ganguillet, alles, mas ber einen ober andern Linie gufommt, bis auf den Bentner gu berechnen. 3ch horte bisher, bei Effenbahnen ma be fich bas Berfehreverhalt niß im Laufe der Beit. Bei ber Bentralbahn felbit zeigte Die Erfahrung, daß man fich in verschiedenen Bunften verrechnete. 3ch fprach legthin mit einem Mitgliede des Direftoriums, mit herrn Schmidlin, darüber, welcher fagte, daß eine Menge Fattoren, die in Berechnung gezogen worden waren, fich in ber Wirflichfeit nicht bewähren, Dagegen andere, an die man nicht gedacht hatte, mefentlichen Ginfluß auf die Rentabilitat haben. Deghalb ift es immer fdwer, in folden Dingen alles jum poraus zu berechnen. Uebrigens fommt es nicht barauf an, ob ein paar Bentner Rafe mehr oder weniger auf der Oftweft= bahn transportirt werden; andere Bunfte, welche in Betracht fommen, find viel wichtiger, namentlich ift es der von der weftlichen Schweiz herfließende Berfehr einerfeits, und Die Unfinis pfung an die Union suisse andererfeite. Gin Sauptgewicht lege ich auf die Bedeutung ber Linie. Man fuchte zwar die Bedeutung derfelben herabzufepen, namentlich im Bergleiche mit der Beniralbahn, indem man behauptete, die lettere burchgiebe fehr induftrielle Begenden, mabrend dieß von Seite Der Oftwestbahn nicht der Fall sei. Berr Blosch jog übrigens Umtebegirte, von welchen nur ein kleiner Bunft durch die Zentralbahn berührt wird, gang in feine Berechnungen. Ferner führte er eine Berechnung ber Gewerbofteuer an und hob namentlich bervor, wie boch biefe fich fur die Stadt Bern belaufe. Bas er aber Bewerbofteuer nennt, befteht in der Stadt Bern hauptfachlich in den Abgaben der Beamten, in der Einfommensfteuer, welche die eidgenöffischen und fantonalen Beamten von threr Befoldung gabten. 3ch will es darauf anfommen laffen und glaube, es mare nicht ichwer zu zeigen, daß der Betrag der Einfommenofteuer, welche die Beamten gahlen, den Betrag ber Bewerbstreibenden bedeutend überfteigt. Wenn daher Bert Blofd auf den geringen Steuerbetrag hinweist, welchen Das Emmenthal gable, fo fonnte man darauf erwiedern, daß Diefer Betrag ein weit hoherer mare, wenn Signau ober Langnan ben Bundesfit, ben Zentralverwaltungsfit hatte. 3ch betrachte bie Linie ber Oftweftbahn als fehr wichtig fur ben gangen Kanton und fur die betreffende Landesgegend, welche fte burchs giebt. Bang ohne Bedeutung ift Diefe Begend auch nicht. Man hatte bisher durch bas Emmenthal zwei Sauptstragen, und wenn der Ausspruch bes Beren Biofch, daß mit der Zeit überall, wo eine Sauptstraße ift, eine Gifenbahn gebaut werde, richtig ift, fo wird bas Emmenthal wenigstens eine Gifenbahn betom= men. Fur ben Berfehr im Allgemeinen ift es nicht ohne Bedeutung, ob man g. B ben geraden Beg nach Stalien benugen fonne, oder einen bedeutenden Ummeg machen muffe. Es hans belt fich nicht nur darum, nach Lugern zu fommen, fondern um eine entsprechende Berbindung nach Italien ohne Umweg ju finden. Ueberdieß mache ich fpeziell aufmertfam auf Die Richtung, welche die Reifenden jum größten Theil einschlagen, daß der Rigi, Lugern ac Sauptfammelplage fur diefelben find. Glauben Sie, es fet gleichgultig fur die Stadt Bern, welche Linie die Reifenden von Lugern aus benugen? Benn fie einmal in Olten oder Berzogenbuchfee find, geben fie leichter in einer andern Richtung nach Genf als über Bern; oder fie

geben von Lugern aus über ben Brunig in bas Dberland. Es ift daber fur Die Stadt Bern von großer Bedeutung, eine direfte Berbindung mit Lugern ju haben, und diefe Linie wird bann auch am ftarfften frequentirt werden. Auch fur Die Ents widlung ber Industrie ift es wichtig. Sie entwidelt sich an ben Orten am meisten, wo man bas Material am leichtesten beziehen und die Brodufte am leichteften fortführen fann. 3ch mochte ebenfalls warnen vor dem eventuellen Antrage, den Berr Bloich ftellte, daß ber Staat fich unter ber Bedingung betheiligen folle, wenn die betreffenden Gemeinden die Salfte übernehmen. herr Blofch fagte zwar, er wolle vollständig gleiche Behandlung ber Oftwestbahn wie feiner Zeit der Zentral. bahn. 3ch glaube aber, ein folcher Maßstab murde vollftandig zu ungleicher Behandlung führen. herr Blofch zieht allerlei in Berechnung, um das Rep der Zentralbahn auszudehnen und fommt dann zu 21 Stunden Länge. Wenn man aber die Streden Bern Thun und Bern Thorishaus abrechnet, fo blei. ben dann noch 13 Stunden. Wenn nämlich die Oftwestbahn nicht Ernft gemacht hatte, fo mare es ber Bentralbahn noch lange nicht eingefallen, die Linte Bern Thun ju bauen. Dagegen will man die übrigen Linien, welche die Ditweftbahn auch übernommen hat, nicht in Berudfichtigung gieben. Bon gweien Gines: entweder berechnet man an beiden Orten alle Linien, welche ber betreffenden Befellschaft gehören, oder man Beschieht letteres, läßt an beiden Orten die Rebenlinien weg so hat man bei der Zentralbahn 13, bei der Oftweftbahn 8 Stunden, fo daß der Unterschied nicht fehr groß ift. Aber Die Betheiligung bei der Zentralbahn mar viel ftarter. Man fegte den Gemeinden gleichsam das Meffer an die Kehle. Warum fagt man, follten die emmenthalischen Gemeinden fich nicht auch im gleichen Maße berheiligen? Ich fage, das Em-menthal hat fich jest schon viel fiarfer betheiligt als irgend ein Landestheil. Wie gieng es im Jahre 1854? Der Staat beiheiligte fich mit 2 Millionen, ebenfoviel übernahmen die intereffirten Gemeinden. Begenwärtig betheiligen fich die zwei Amtebezirte Signau und Konolfingen mit einer halben Million, und zwar ist vom einen Bezirke nur ein kleiner Theil interessirt. Reiner der Umiebegirfe, welche von der Zentralbahn beruhrt werden, betheiligte fich fo ftart, wie Signau und Konolfingen. Uebrigens liegt ein Widerspruch barin, baß man einerseits den Gemeinden jumuthet, fie follen fich durch Uebernahme von Afrien betheiligen, mahrend man andererfeits ihnen vorwirft, fie fturgen fich in Schulden. Es fonnte von einer großern Betheiligung ber Gemeinden die Rede fein, wenn die Stadt Bern bereit mare, einen Theil zu übernehmen, wie früher, aber bie Serren von Bern wollen nicht mehr, daher ift ber Antrag, daß Die Gemeinden die Salfte übernehmen sollen, nichts anderes als ein Antrag auf Berwerfung. Die Stadt Bern wird sich nicht betheiligen. Deßhalb, wenn Sie verwerfen wollen, verwerfen Sie lieber direft. Was das Betheiligungsverhaltniß betrifft, fo befam die Bentralbahn vom Kanton Bern 4 Mil-lionen, für die Oftwestbahn werden ungefahr 21/2 Millionen gezeichnet, eine Summe, die ich im Berhaliniß jur Bentralbahn nicht ju groß finde. Uebrigens fann man in folden Dingen nicht gerade mit der Goldwage abwagen, wenn man wirklich Die einzelnen gandestheile mit den nothigen Berfehremitteln verfeben will. 3ch mochte baber bringend marnen vor den Berfchiebunges und Abanderungeantragen, und den Untrag der Regierung gur Genehmigung empfehlen.

Roth von Bipp wird nicht zusammenhängend verstanden, spricht sich aber im Wesentlichen dahin aus: Es sei weniger darauf zu sehen, ob die Eisenbahnen viel oder wenig rentiren, als auf die Beantwortung der Frage, ob unsere Finanzen durch die Unterfüßung, um welche es sich handelt, in Milleidenschaft gezogen würden, ob man genöthigt ware, vom Bolfe höhere Steuern zu beziehen. Im Berichte des Regierungsrathes werde zwar dieß in Abrede gestellt, allein der Sprechende fann dieser Bersicherung nicht festen Glauben schenfen, um so weniger als man Borgange kenne, welche gerade das Gegentheil bewiesen,

und da er aus der gangen Diskuffion keine andere Ueberzeugung schöpfen konnte, als die, daß die Staatsbetheiligung am Ende vom Liede erhöhte Abgaben jur Folge hatte, so stimmt er fur Nichteintreten.

Sefler verzichtet auf das Bort, in ber hoffnung, daß andere Redner feinem Beispiele folgen werden.

Röthlisberger beggleichen, ebenso Girarb, mit ber Bemerfung, bag er im Intereffe bes Jura mehreres anzubringen hatte.

Bernard. Da ich nur beghalb bas Bort ergreife, um einen Untrag, welchen ich ber Bersammlung vorlegen mochte, zu entwickeln, so fann ich febr furz fein. 3ch werbe nicht auf bie verschiedenen Berechnungen eintreten, welche man aufgestellt hat, um die Rentabilitat ber Ditweftbahn festzuftellen; ich befchrante mich einfach auf die Erflarung, baß ich die Erftellung biefer Linie als im allgemeinen Intereffe liegend anerkenne, obgleich ich überzeugt bin, daß fie nicht rentabel und daß beren Aftien auch lange Zeit nicht ertragsfähig fein werden. Im Laufe der Disfussion sprach man von der Lage des Jura, und man ließ durchbliden, daß dieser Rantonotheil auch etwas erhalte. Aber erinnern Sie sich wohl, daß der Jura zehn Jahre lang warten fann, bis er Miteigenthumer der Linie Biel-Reuenstadt wird. Aus diefem Grunde habe ich, ohne irgend welches Mißtrauen gegen die Borfchlage ju außern, welche uns gemacht wurden, folgenden Antrag formulirt, ben ich als Zusag bem Defrete beigefügt sehen möchte. Man wurde fagen: "Der Staat Bern bewilligt ber Oftweftbahngefellichaft eine Unterflugung von Franken 2 Millionen, bezahlbar nach ben von der Regierung an den Großen Rath gestellten Untragen. Bugleich fichert ber Staat bem Jura eine verhaltnif. maßige Unterftugung ju, fobald eine die nothigen Garantien Darbietende Gefellschaft die Ausführung einer Eisenbahn in Diefem Landestheile unternimmt; im gegentheiligen Falle ift Diefer Beitrag fur die Korreftion feiner gewöhnlichen Strafen ju werwenden." Sie werden jugeben, daß Diefe Forderung nicht ju weit geht, indem die jurafufche Eifenbahnfrage noch in eine giemlich entfernte Bufunft binausgerudt ift. Mus Diefem Grunde mochte ich eine Utt Kompensation für Diefen Rantonotheil hier beigefügt feben. 3ch empfehle Ihnen daber lebhaft meinen Untrag.

Revel. Ich wurde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht mehrere Redner Zweisel über die Aussiührung der Dronlinie ausgesprochen hätten. Was mich betrifft, so kann ich der Bersammlung die Zusicherung geben, daß ich lette Woche das ganze Trace dieser Linie auf waadtlandischem Gebiete durchging und konstatiren konnte, daß die Arbeiten dort sehr vorgerückt sind. Nun da die Weinlese beendigt, die Reben angekauft und bezahlt sind, so werden in einigen Tagen die Arbeiten mit Thätigkeit forigesetzt, denn man kann nicht mehr ausschlieben. Man sollte also den Bau dieser Eisenbahn nicht mehr in Zweisel ziehen.

Stodmar. Es ist mir leib, ben Antrag, welchen Herrard gestellt hat, bekämpfen zu muffen. Es geschieht nicht beshalb, weil ich wünschte, daß er verworfen werde, fondern weil ich wünschte, derselbe möchte zu geeigneterer Zeit gestellt werden. Was geschieht, wenn der Antrag verworfen wird? Man wird sagen, der Große Rath wolle dem Jura nichts geben. Aber wenn er angenommen wird, ist er genügend? Ich meinerseits glaube es nicht. Das ist der Grund, warum ich den Antrag des Herrn Bernard als eine Gesahr betrachte, wenn gleich ich anersenne, daß er in ganz jurassischem Geiste gestellt worden ist. Ich wünsche deshalb, daß er denselben zuruckziehen möchte. Sie wissen, meine Herren Abgeordnete aus dem Jura, daß mich in den Eisenbahnfragen eine grenzenlose Hingebung beseelt, eine Hingebung, die mich viel kosten

wird. Sie muffen wohl ein wenig Vertrauen in das setzen, was ich Ihnen sage. Ich glaube nun, man solle heute sich darauf beschränken, für die 2 Millionen zu Gunsten der Ostwestbahn zu stimmen; wir Jurassier muffen einsehen, daß, wenn diese Gesellschaft bestehen kann, es ein Vorgang von großer Bedeutung für und ist, weil es eine Schwester sur den Jura ist und wir sie als solche unterstügen muffen. Ich habe volles Vertrauen in den Großen Rath; ich din überzeugt, daß er nach Bewilligung dieser 2 Millionen sich gerecht gegen und zeigen wird, weil wir unserseits ebenfalls gerecht waren. Ich gehe selbst noch weiter und sage, selbst wenn wir vom alten Kantonstheile nichts erhalten sollten, ich würde gleichwohl für die 2 Millionen zu Gunsten der Ostwestbahn stimmen, ungesachtet unsers jurassischen Netzes. Das soll Ihnen genügen, um zu zeigen, daß wir uns darauf beschränken sollen, die Anträge des Regierungsrathes anzunehmen.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Ich freue mich ber heutigen Distuffion und gmar von gangem Bergen, fie hat bas Resultat ju Tage gefordert, daß die Bahn, welche heute vom Staat unterftust werden foll, unftreitig im Intereffe bes gemeinen Bohles liegt. Es ift bas von feiner Seite bestritten worden, von einem Rebner, welcher die Antrage der Regierung befampfte, von herrn alt. Regierungerath Fischer, wurde est sogar ausdrudlich anerkannt. Bum erften Male wurde von Seite eines Altberners bier ber Standpunft anerfannt, bağ es fur die Stadt Bern von unendlicher Bichtigfeit fei, daß diese Bahn gebaut werde. Herr Fischer anerkannte die Tragweite des Unternehmens und die Bedeutung des Berwaltungssipes für Bern. Ich kann mich also dieses Ressultates freuen und mich in meinem Schlufrapporte furz fassen. Erlauben Sie, daß ich die Hauptpunfte berühre, auf welchen Die Differengen beruhen. herr alt - Regierungerath Blofch begann fein Botum mit einem Rudblid in die Bergangenheit und einem Sinblid in die Bufunft. 3ch will ihm auch mit einem Ruchlice auf vergangene Zeiten folgen, und erlaube mir dabei einige Berichtigungen, damit wir uns auf dem richtigen Terrain befinden. Herr Blosch behauptete junachst, die Subvention an die Zentralbahn sei deshalb bewilligt worden, weil Diefe Gefellicaft bem Ranton Bern bedeutende Opfer gebracht habe bezüglich ber Richtung ihrer Linie. Herr Karrer zeigte Ihnen bereits, bag bie Bentralbahn aus gang andern Grunden als aus Rudficht fur den Ranton Bern die Linie gebaut hat, wie fie jest ift. Die Ronzession wurde im Jahre 1852 ertheilt, die Linien wurden also bezeichnet: Murgenthal Bern und Bergogenbuchfee Biel; Die Staatsbeiheiligung aber erfolgte erft im Jahre 1854, alfo viel fpater. Dazu fommt ber Umftand, daß Anno 1852 ausdrudlich erflart wurde, Die Bentralbahn nehme feine Subvention in Unspruch. ermuthigte ben Großen Rath mit der Bemerfung : man fordere fein Geld von ibm, es bringe Jemand bem gande eine Eifensbahn, wollt 3hr fie nicht annehmen? Die Rongeffion murde ertheilt. Spater fam die Gefellichaft in Berlegenheit, fie fuchte eine Betheiligung Des Staates nach; Diefe wurde befchloffen, aber nicht mit Rudficht auf gebrachte Opfer von Geite ber Bentralbahn, fondern im Intereffe Des Landes. Berr Blofc ließ in feiner Berechnung Des Baufapitale, welches ber Ben-tralbahn jur Zeit, als fie Die Staatsbetheiligung nachsuchte, jur Berfügung ftand, durchbliden, als batte die Regierung in ihrem Berichte etwas verschwiegen, was fie nicht hatte verfchweigen follen. In biefer Beziehung bemerte ich nur, daß der Regierungsrath sich bei seinen dießfälligen Angaben an den Bericht ber damaligen Regierung gehalten hat, welcher von Herrn Blosch unterzeichnet ift, und daraus ergibt sich, daß die Bentralbahn Damals bei einem Banfapital von 48 Millionen mit Ginschluß der Betheiligungefummen von Lugern und Bern, ein Aftienvermogen von 21 Millionen und barauf 4 Millionen Schulden hatte, welche lettern allerdings in bereits vorhandenen Bauten reprafentirt fein mochten. Dief gur Rechtfertigung ber bierfeitigen Angaben. herr Blofch fprach fich ferner babin

aus: er fonnte fich allfällig ju einer Betheiligung entschließen, wenn nicht so viel im Hintergrunde lage. Auf diese Einwens dung wurde hinlanglich erwiedert, und ich will nur infofern darauf zurudtommen, als ich erklare, daß die Zentralbahn im Jahre 1856 oder Anfange 1857 vor die Regierung von Bern gelangte mit dem Begehren um eine neue Staatsbetheiligung von 3 Millionen Franken, daß die Regierung fich nicht ungeneigt zeigte, barauf einzugehen, und barin mare allerdinge ein gefährlicheres Prajudig gewesen als im vorliegenden Falle. Man barf fich alfo burch diese Ginwendung nicht einschüchtern laffen. Aus diefen Grunden vorzugeweise geht der Antrag bes herrn Blofch babin, nicht einzutreten; in zweiter Linie, Die Cache gurudguweisen, um zu ermitteln, ob die Oftweftbahn ben Finanzausweis geleiftet habe, ben fie auf ben 4. Auguft abbin gu leiften hatte, verbunden mit einer technischen und finanziellen Erpertise über bas gange Unternehmen. 3ch weiß nicht, warum man absolut einen Beschluß provoziren will, es fei die Konzeffton ber Oftwestbahn erfeffen. Die Befellschaft hat einen Finanzausweis geleiftet, ber Bunbesrath aber noch nicht barüber entschieden, und ich gebe ju, daß der heutige Entscheid bes Großen Rathes auf den Befchluß des Bundesrathes Ginfluß haben mag Uebrigens ift der Finanzausweis als geleiftet gu betrachten, bis der Bundesrath etwas Underes entscheidet. Man follte übrigens die Spieße gleich machen und bedenken, daß die Bentralbahn die Erdarbeiten nicht ju rechter Beit begonnen hat, ohne daß man sich deßhalb veranlaßt sah, beim Bundesrathe einen Beschluß zu provoziren, daß ihre Konzession erloschen fei. Anders verhielt es sich bezüglich der Thuner-Linie, wo es nach ber Unficht ber vorberathenden Behorde im Intereffe bes Landes gewesen ware, die Konzession als erloschen ju erflaren. Endlich ift es, wie herr Riggeler bemerfte, Brauch, bag ber Bundesrath unbedenflich einem Friftverlangerungegefuch entspricht, wenn ber betreffende Ranton damit einverstanden ift. Sollte ber Bundebrath finden, die Rongession ber Oftwestbahn fei erloschen, fo mußte bie Gesellschaft um eine Berlangerung einfommen. Indeffen murde ber Bundesrath auf beren einseitiges Begehren nicht eintreten aus bem Grunde, weil auch dem Ranton Bern ein Recht erwachsen ift, deffen Behörden also damit einverstanden fein muffen, und beshalb die Bestimmung in Art. 2 des Defretes. Was den Untrag betrifft, noch ein Erpertengutachten einzuholen, fo glaube ich wirflich, es ware eine etwas eigenthumliche Schlufnahme. In finanzieller Beziehung ift die Sache grundlich gepruft worden Benn nun eine neue Erpertife veranstaltet murbe, worden. Wenn nun eine neue Experies verannater ware, deren Resultat dahin ginge, die Kosten des Unternehmens belaufen sich auf 25 oder 28 Millionen, so könnten dieselben Herren ihre Einwendungen wiederholen. Ich glaube also, diese Verschiebungsanträge führen zu nichts, als daß der Kanton Vern in die fatale Lage der Zwangskonzession gegenüber der Franco-Suisse geräth. Ich denke, Sie werden so viel Verners hochmuth (wie man sich die einem gewissen Anlasse ausdrückte) hochmuth (wie man sich die einem gewissen Anlasse ausdrückte) besiten, fich nicht gu Eriheilung einer Konzession zwingen gu laffen. Ich halte auch dafür, es fei eigentlich in den Berschiebungeantragen nichts enthalten, als ein indirefter Untrag auf Richteintreten. Wie Gerr Blotch auf die Sache selbft eintrat, machte er Berechnungen, auf welche genugend erwiedert wurde, wie auf feine Bergleichungen der Bentralbahn mit der Oftweftbahn. herr Bloich ftellte aber noch weitere Antrage, welche theils eine Abanderung bes Bertrages, theils bes Defretes bezweden. In ersterer Beziehung erinnere ich an das Berfahren, melches Gie gestern befolgten, indem Gie befchloffen, baß Antrage, welche eine Abanderung Des Bertrages gur Folge hatten, nicht julagig feten, fondern derfelbe entweder genehmigt oder verworfen werden muffe. Es versteht fich von selbst, das Alles, was den Bertrag wesentlich berührt, nur nach genommener Rudsprache mit der Ostwestbahngesellschaft modifizirt werden und nur unter die Motive eines nicht fofortigen Gintretens aufgenommen werden fonnte. Was die von herrn Blofch fodann angeregte Betheiligung der intereffirten Gemeinden betrifft, fo wurde hierauf von verschiedenen Rednern erwiedert,

Den zweiten Untrag beffelben Rebnere, bahin gebend, daß ftatt ber Einzahlung mittele Ablieferung von Bentralbahnaftien ein Unleihen aufgenommen werden foll, mußte ich auf das Ent= fchiedenfte befampfen: Es ift im Regierungerathe die Frage, ob ber Oftweftbahngefellschaft Zentralbahnaftien abgetreten werden follen, reiflich erwogen worden. Die Frage Des Borfchuffes an die Gemeinden, welche herr Blofch ebenfalls in feinen Antrag aufnimmt, liegt nicht auf der Tagesordnung und behnt sich die Diefussion nicht auf diefelbe aus. Ich muß Daber ichon aus formellen Grunden auf Abweifung antragen, fo wett Die Untrage Des herrn Blofch fich auf ben Bertrag beiteben und aus materiellen Grunden, fo weit fie andere Buntte betreffen. herr Manuel beftrebte fich, den Großen Rath in eine heitere Stimmung ju verfegen, und es ift ihm Dieß in mehrfacher Sinficht gelungen. Bingegen glaube ich, baß in fo wichtigen Ungelegenheiten mit Gpagmachen und Bigen ber Sache nicht gedient fei; insofern tonnte ich mich vollständig einer Erwfederung darauf enthalten, in der Boraussehung, Die gemachten Einwurfe feien von Ihnen als bas aussezung, die gemachen Einwurse seinen von Ihnen als das aufgenommen worden, was sie sind. herr Manuel hielt sich darüber auf, daß die Ostwestbahn einspurig gedaut werde: In dieser Beziehung erwiedere ich nur das, daß dadurch bedeutende Kosten erspart werden, ohne dem Betriebe Eintrag zu thun, und daß man in neuerer Zeit sast durchgehends einspurig, aber mit Ausweichgeleisen zu bauen anfängt. Was die Berechnung der Baufosten betrifft, so weiß ich nicht, ob herr Manuel barin ein fo voll-ftandig tomperentes Urtheil hat, um dem Berichte ber Regies rung, welcher fich in Diefer Beziehung auf das Gutachten Sachs verständiger stüßt, auf diese Beile entgegenzutreten. Ich wiederhole noch einmal: die Regierung hat die Baukosten nur
gestüßt auf das Gutachten von Technifern und die bieherigen Erfahrungen im Gifenbahnbau berechnet. Berr Manuel behauptete ferner, der Sauptverfehr stehe fich der Thallinie gu, ob nun die Linie Bern-Lugern Burich gebaut werde ober nicht. Rehmen Sie Rotig davon, denn was ift Die Konfequeng, wenn Die Linie Bern-Lugern nicht gebaut wird? Dann wird eben der Berfehr noch weit mehr ber Thallinie nachgehen, und Berr Manuel hatte der Linie Bern Lugern feine beffete Empfehlung ausstellen fonnen ale durch diefe Behauptung. Derfelbe Redner bemerfte, fo fehe man die Sache in Bern an, deßhalb werde Die Stadt fich nicht betheiligen. Das hatte ich von Gerrn Manuel nicht erft jest zu vernehmen gebraucht. Aber mit Diefer Ansicht steht dann der Antrag des Herrn Blosch im Wider-fpruche, welcher dahin geht, daß die Gemeinden die Hälfte übernehmen sollen. Das heißt mit andern Worten immer: mir wollen nichts von ber Sache, und wenn wir fie nicht bis reft unterdruden fonnen, fo foll es indireft gefcheben. In Betreff der Untrage Des herrn Manuel, welche eine Abanderung bes Bertrages bezweden, wiederhole ich die fruher gemachte Bemerfung, daß fie formell unzuläffig find. In formeller Beziehung zuläffig waren die Antrage, welche fich auf das Genehmigungebefret beziehen, bagegen laffen fich materielle Grunde anführen. Borerft mußte ich mich gegen den Antrag vermah-ren, welcher die Oftweftbahngefellichaft verpflichten will, von Bern bis Gumligen Das Trace ber Zentralbahn ju benugen. Es mare dieß eine Berpflichung, welche ber Befellschaft auferlegt wurde, und ich febe nicht ein, wie man dazu fommt, einen folchen Untrag ju ftellen, bevor die Gade unterfucht ift. Much den fernern Antrag des Herrn Manuel, daß der Schluffah des Art. 2 des Defretes gestrichen werden foll, könnte ich nicht jugeben Herr Ganguillet suchte der Bersammlung damit bange ju machen, daß er fagte, die Gefellschaft finde ju Ausführung ihres Unternehmens das erforderliche Geld nicht; er ging fo weit zu behaupten, feine Gefellschaft fande das erforderliche Bautapital. Damit spricht er auch der Zentralbahn die Lebensfähigfeit ab. Man fieht, wie leicht man mit vorgefaßter Meinung ju übertriebenen Behauptungen fommt Gerr Ganguillet fam auch auf die Rentabilitatofrage zu fprechen. 3ch glaube, ad fei ein Gebiet, auf welches wir und Diefen Abend nicht

mehr verlieren follen. Berr Ganguillet fonnte fattifch nichts an den Ungaben Des Berichtes aussegen, er fah aber, bag man nach ben im Berichte enthaltenen Berechnungen ju einer Rente fommt. Er will aber feine Rente, und nimmt beghalb bei feiner Rechnungeweife, die gang willfurlich ift, eine gang anbere Bafis an, Die fich nur auf Bermuthungen ftust, auf deren unermegliches Feld man fich nicht einlaffen foll. Berr Ganguillet schüttelt zwar den Kopf, aber wenn er bei ruhigem Blute darüber nachdenkt, so wird er es zugeben. Er wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich von einer Privatäußerung Gebrauch mache, die er mir gegenüber aussprach. Es mache ihm perfonlich nichts, fagte Berr Ganguillet, er werde eine allfällige Steuererhohung von vielleicht hundert Franken durch die mittels der Oftwestbahn dargebotene Berkehrderleichterung schon wieder einbringen. Wenn Herr Ganguillet einzig ver-möge dieser Versehrserleichterung bet hundert Franken gewin-nen kann, so spricht dies für die Rentabilität der Bahn. Wie sehr Herr Ganguillet bei seiner Berechnung die Sache übertrieb, fann man ber Meußerlung entnehmen: man tonne 7-8 Millio: nen verlochen, in Rrofchenbrunnen fteden bleiben, und bann habe nan erft noch nichts. Man fieht es biefer Urgumentation an, baß nicht mit ber nothigen Rube ju Werfe gegangen murde Derfelbe Robner nahm den Antrag tes Herrn Bloich bezüglich einer anzuordnenden Erpertise auf und drang namentlich auf eine gründliche Untersuchung. Diesen Borschlag nehme ich nicht an, die Sache ist gründlich untersucht, der Bericht der Regierung rechtzeitig ausgetheilt worden, und wenn in diesem Antrage ein Vorwurf liegen sollte, so müste ich ihn zurüchnet fen. Bezieht berfelbe fich auf bas juraffifche Gifenbahnnen, fen. Bezieht derselbe neh auf das surassische Eisenbahnnet, so glaube ich, sed sei Ihnen im gedrückten Berichte ein so klartes Bild von dem, was die Regierung will, gegeben worden, daß Sie nicht mehr im Zweifel sein können. Herr Ganguillet möchte die Untersuchung auf das ganze bernische Eisenbahnnet ausdehnen. Was ist damit gesagt? Daß wir vielleicht nicht zwei Zahre lang warten müßten, bis die nöthigen Studien aufgenommen waren. Herr v. Werbt beantragt, die Sade einer Kommission zu überweisen. Ich muß mich auch gezen vielen Autrag guschrechen weile eine Rerkhiefung höchst katal Diefen Untrag ausfprechen, weil eine Berichiebung hochft fatal mare und fehr nachtheilige Folgen fur Die Entwidlung unfere Eisenbahnnebes hatte. Ich sprethe mich aber auch aus bem Grunde bagegen aus, weil ich glaube, es fomme bei allen dies fen Untersuchungen nichts mehr heraus. Auch wenn Sie ben Begenstand durch eine Rommiffion untersuchen laffen, werden Sie nicht weiter aufgeftart. Ein Theil ber Kommission wird sich fur den Untrag bet Regierung, ber andere bagegen aussprechen. Jest ist doch die Regierung einig in der Sache, mit Ausnahme einer Stimme. Der Borfchlag, eine Kommiffion niederzusegen, fam hier mehrmals zur Sprache, fand aber nicht Anflang. Bermeiden wir auch jest ben Schein, als wollten wir ju Behandlung Diefer Angelegenheit ein anderes Berfahren einschlagen, als bei andern ähnlichen Anlässen. Als es sich um die Staatsbetheiligung an der Zentralbahn handelte, war ber Bericht ber Regierung den Mitgliedern des Großen Rathes erft hier im Saale ausgetheilt worden; drei Tage nachher wurde die Sache behandelt, fo daß man bittere Klagen in den Berhandlungen finder, daß die Mitglieder bes Großen Rathes nicht Zeit gehabt hatten, Die Sabe ju ftudiren; über ben heute vorliegenden Begenftand wurde der Bericht ber Regierung rechtzeitig ausgetheilt, und um Ihnen Beit zu geben , fich mit ber Sache vertraut gut machen, wurde die Geffion um drei Wochen verschoben. Herr v. Gonzenbach behauptete, es fonne von einer Berlangerung ber Konzession nicht die Rede fein. Ich erfundigte mich hieruber bei fompetenter Stelle, man folug mir Protofolle auf, denen ich entnahm, daß allerdings eine Berlangerung zuläßig fei. Bas ben Borichlag bes herrn v. Gonzenbach betrifft, die Linie ber Oftwestbahn von Bern über Kirchberg nach Burgdorf ju fuhren, fo murbe bereits von anderer Seite barauf erwiedert. Die Linie fame in das Aus-schlufgebiet der Zentralbahn zu liegen, so daß die Ausführung unmöglich ware. Im Borbeigehen bemerke ich, daß es mich

amufirte, auch in biefer Frage bas terrain mobil eine Rolle spielen zu feben, wie bei der Dronlinie, welche Berr v. Bonbach damit in Berbindung brachte. Nun fann ich aber aus eigener Anschauung versichern, daß im Altenberg, wo die molasse fluente sich befinden foll, auf vielleicht 60 Fuß Tiefe fein Tropfen Waffer zu sinden ift. Wenn übrigens bei diesem Anlasse auch jest das Zustandekommen der Oronbahn anges zweiselt wird, so habe ich hier einen Bericht, der Ihnen zur Einsicht vorliegt. Es ergiebt fich baraus, bag auf maabtlans ber Gebiet von 22 Kilometer 12 vergeben find. 3ch fomme ju Beren Fischer, und anerkenne vollständig, daß diefer Redner Die Sache bis auf einen gewiffen Bunft mit großer Offenheit und verdankenswerther Ginficht behandelt hat. Er ftellie ben Grundsat auf: on ne peut pas lutter contre la force des Bas aber Berr Fifther la force des choses nennt, begreife ich nicht. Er ftellte die Gifenbahnen als eine große Macht dar, ale Riefen, um deren Gunft man in Paris werben muffe, so daß man feine Rede fast als gegen die Eisenbahnen gerichtet ansehen mochte. Gerade weil die Eisenbahnen als Riesen betrachtet werden, mochte ich eiwas zu deren Entwicklung zu sagen haben und eine Gelellschaft hieherziehen, damit wir diese Riesen anständig befampfen konnen. Herr Fischer wies darauf hin, daß die Oftwestbahn nicht für ihre ganze Linie bis nach Zurich die Konzession besitze. Allein daran wird Niemand zweifeln, daß, wenn einmal nach Bug gebaut ift, Burich gewiß feine Konzession ertheilen wird, sonft ift der Artifel 17 des Bundesgesetes über die Gifenbahnen . Serr Fischer bemerfte ferner, die Zentralbahn habe fich bereits mit der Drontininie vereinigt, und vermittle ben Berfehr der lettern. Un Diefer Bemerfung ift etwas Bahres, etwas aber nicht richtig. Es ift richtig, daß die Bentralbahn mit der Dron-bahn einen Bertrag abgeschloffen hat über Bermittlung des Betriebes diefer Bahn bis Thorishaus, aber blos für zwei Jahre, und für diese Zeit ift es fehr vernünftig, denn vorher wird die Oftweftbahn nicht im Betriebe fein. Ich habe noch auf einen abweichenden Antrag des Herrn Bloch zu antworten, welcher bahin igeht, bas die Einzahlung erft ftattfinden foll, wenn die Expropriation auf der Linte Bern-Rrof benbrunnen vollzogen und ausbezahlt fein werde. Die Regierung wich in Bezug auf Diefen Bunft im Intereffe größerer Garantie vom Bertrage der Bentralbahn ab, weil die Erfahrung bewiefen hat, daß in demfelben gar feine Garantie liegt, weil der betrefs fende Urtifel nicht ausführbar ift, mahrend nach dem vorliegenden Bertrage die Gefellschaft vor jeder Gingahlung nach. weisen muß, daß das Doppelte auf den Bau der Bahn im Rantone bereits verwendet worden fei. 3ch will nicht langer fein. 3ch erflare jum Schluffe nur: wenn auch die Oftwestbahn ju Stande kommt, fo hat der Kanton Bern noch nicht zu viele Gifenbahnen, er fieht in Diefer Beziehung im Berhaltniffe zu andern Kantonen noch stemlich einfam da. Gegenwärtig ge-langt man auf der Eifenbahn nur von einer Seite in die Stadt Bern. Geben Sie in die öftliche und westliche Schweiz, und Sie werden feben, daß die Gifrnbahnverbindungen bort viel mannigsaltiger sind. Es hängt nun von Ihrem Entscheide ab, ob der Kanton Betn seine Stellung im schweizerischen Eisenbahnneze vehaupten werde. Ich empfehle Ihnen die Ansträge des Regierungsrathes jur Genehmigung. Ueber den Antrag des Herrn Bernard fein Wort, Herr Stockmar hat das Nothige darauf erwiedert, und gestütt darauf ersuche ich Sie auf benfelben nicht einzutreten.

Herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Frage, welche ben Großen Rath beschäftigt, ist heure sehr umfassend und grundlich erörtert worden, deshald kann ich mich furz fassen, obschon ich über die Boten mehreret Redner Notizen gemacht habe. Ich will mich darauf beschränken, gegen einige Hauptbedenken, welche geäußert wurden, die Austab der Staatswirthschaftsfommission in Schutz unehmen. Ein Hauptbedenken geht dahin, der Kanton Bern werde sich durch diese Staatsbetheiligung in eine große Schuldenlast

fturgen. Diese Unsicht theilt bie Kommiffion nicht. Es handelt fich um eine Afrienübernahme von 2 Millionen Franken. Wenn man vom Jura fpricht, fo ift es fo gu verfteben: wenn eine Gefellschaft fich bildet, die eine juraffische Gifenbahn auszuführen entschloffen ift und die erforderlichen Garantien barbietet, fo wird der Große Rath auf ein allfälliges Begehren um Betheiligung eintreten, fofern er es begrundet findet, abgefeben von der heutigen Frage. Der heutige Befdluß hat feine Ronfequenz in diefer Beziehung. Wit wiffen aus ber Erfahrung anderer Staaten, daß die Gifenbahnen anderwarte von Jahr Bu Jahr mehr rentiren, und wenn wir die Bermehrung des Berfehrs infolge ber leichtern Bermittlung deffelben in's Auge faffen, fo wird unfer Urtheil bezüglich ber Gifenbahnen fich anders geftalten. Man fprach von Mangel an Garantie Sch habe die Unficht der Mommiffion hieruber fcon ausgesprochen Es wurde Ihnen gezeigt, daß feine Einzahlung geleiftet wird, bevor ein Aftienfapital von 10 Millionen gezeichnet ift, daß immer der Doppelte Betrag ber Eingablung im Rantone verwendet fein muß, fo daß, wenn Die lette Einzalflung erfolgt, Die Linie Bern Langnau erstellt fein wirb. Wenn es sich nur um eine Ginbufe am Zindertrage handelt, fo fann man nicht fagen, daß diefe Einbuße fchwer in's Gewicht falle. Bezüglich ber Rentabilität habe ich nur noch ju wieberholen, daß bie Staatswirthschaftsfommission die daherigen Berechnungen Des Regierungerathes fehr maßig und gemiffenhaft fand. Die hinweifung auf die Gifenbahnen in Belgien von Seite Des Berrn Ganguillet Iteferte einen neuen Beweis, daß die Stellung Des Staates in folden Fragen eine vollewirthschaftliche fein muß, daß man in Belgien bei Erftellung Des Gifenbahnneges Die Boltswohlfahrt im Auge hatte, nicht ben Ertrag Der Gifenbahnen allein. Mehrere Redner ftellten Ihnen die Bedeutung des Berwaltungsfiges bar, die Bichtigfeit der Sache in materieller und politischer Sinsicht. Welche Folgen überhaupt Die Erftellung einer Konturrenglinie hat, lehrt die Erfahrung, welche und das 3weilinienspftem darbietet. Die gange heutige Distuffion tonnte bei mir und benjenigen meiner Berren Rollegen, welche in der Staatswirthschaftstommission die Mehrheit bilden, feine andere Unficht hervorrufen, als Diejenige, welche ich bereits zu entwickeln die Shre hatte Täufchen wir uns nicht über die Bedeutung der Frage, ob von Ihrem heutigen Entscheide das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Oftwestbashn abhangen soll Seien wir vor Allem Berner, und reichen wir und die Sand gut einem großen nationalen Berfe, welches bagu bienen foll, die geistige Entwidlung und die materielle Bohlfahrt des Bolfes zu forbern. Fortschritt ift die Devife ber Reuzeit; fie liegt in Allem, mas wir anftreben. 3ch möchte Ihnen nochmals die Genehmigung des regierungsrathlichen Borfchlages angelegentlich empfehlen.

Dr. v. Gongenbach. Da der Antrag auf Berschiebung jum Zwecke einer finanziellen und technischen Untersuchung mit einer Gefahr für das ganze Unternehmen in Berbindung gebracht wurde, so erkläre ich in meinem Namen und in demsjenigen des Herrn Biosch, daß ich nicht darauf beharre.

Bernard. Infolge von Bemerfungen, die mir von meinen Herren Kollegen aus dem Jura gemacht wurden, ziehe ich meinen Antrag zurud.

Herr Präsibent. Ich muß noch eine Erklarung abgeben. Herr Blösch bemerkte mir nämlich, er habe in der Staatswirthschaftsfommission sich nicht dahin ausgesprochen, daß die Zentralbahngesellschaft es bereue, nicht durch den Jura gebaut zu haben, sondern er (Herr Blösch) bereue es. Zugleich mache ich die Bersammlung ausmerksam, daß der Natur der Sache gemäß, so wie mit Rücksicht auf den gestrigen Beschluß, diejenigen Anträge, welche auf Abanderung einzelner Bestimmungen des Bertrages mit der Oftwestbahngesellschaft zielen, nicht in Abstimmung fallen sollen.

Abstimmung.

	Maria de la companya
Für bas Eintreten überhaupt	143 Stimmen.
Für Nichteintreten	64
Für fofortiges Gintreten	147
Für Berichiebung	49 "
Damit fallen die Antrage ber herren	
Ganguillet und v. Werdt bahin.	11
Fur ben Untrag bes Regierungerathes	ed blood of the co
mit oder ohne Abanderung	144 "
Dagegen	50
Für ben Untrag bes herrn Blofd, betreffenb	
Die Betheiligung ber Gemeinden	35 "
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag bes herrn Blofd, betreffend	O. 2000404000
die Aufnahme eines Anleihens	Minderheit.
	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Oi. Michigen.
Fur ben Untrag des herrn Manuel, betref.	mine and all
fend das Trace ber Strede Gumligen-Bern	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für den Untrag bes herrn Manuel, betref-	4 . P 4
fend die Modififation des Art. 2 des Ge-	4 25 M L 4
nehmigungedefretes	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

herr Prafibent. Rach bem Ergebniffe ber soeben be-endigten Abstimmung ift das Defret in jedem Falle mit der gehörigen Mehrheit, welcher Ansicht man auch über die Berfaffungevorschrift fein mag, angenommen worden.

Schluß ber Sigung: 101/2 Uhr in ber Racht.

d panis (Charang

all cally be the - ma man is

3 60 9 ... in The second

ar boot a . Himin an

Der Rebattor: Fr. Safbinb.

Kunfte Situng.

Freitag ben 19. November 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Herren, Karlen, J. G.; Schneider, Johann; Theurillat, Wagner, v. Werth und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Chopard, Lempen, Scharen und Streit in Zimmerwald.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt.

Sierauf lagt ber fr. Prafibent einen Angug ber Serren Bernard, Imer, Sigri und Rarrer verlefen, mit bem Schluffe auf beforberliche Revision ber bestehenben Gefete über bas Notariatemefen und Borlage neuer Entwurfe:

1) Einer Rotariateordnung felbft. 2) Eines Emolumententarife für bie Rotare.

Tagesorbnung:

Bahnhoffrage von Thun.

Die Bittidriftentommiffion, welche ben Gegenftand einer neuen Brufung unterworfen bat, legt bem Großen Rathe folgenden Beichluffesentwurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Erwägung:

1) baß, abgefehen von ber Frage, ob bem Regierungerathe nach Art. 8 ber Konzessionsafte vom 24. Rovember 1852 an sich bas Recht zustehe, über die Lage ber Bahnhöfe, falls baruber eine Berftandigung nicht ftattfindet, endgultig ju entsicheiden, im worliegenden Salle nicht einzig die Bestimmungen jener Konzessionsafte, sondern überdieß auch die speziellen Buficherungen in Betracht fommen, welche die Zentralbahngefellschaft ber Gemeinde Thun rudfichtlich ber Lage bes bortigen

Bahnhofes gegeben bat;

2) daß mit Ruchlicht auf die daorts gepflogenen Untershandlungen es dem Recht und der Billigfeit angemessen erscheint, den von der Einwohnergemeinde Thun ausgesprochenen Bunschen Rechnung zu tragen, um so mehr, als die Berücsichtigung dieser Bunsche feine erheblichen Inkonveniente darbietet, und die Zentralbahngesellschaft erklärt hat, die dießfällige Berfügung dem Großen Rathe anheim zu stellen;

beschließt:

Es ift in Abanderung bes Beschlusses des Regierungsraths biejenige Lage bes Bahnhofes von Thun genehmiget, welche von der dortigen Einwohnergemeinde vorgeschlagen wird und in dem von ihr eingegebenen Plane naher bezeichnet ift.

Mühlethaler stellt die Ordnungsmotion, daß im Interesse des Zeitgewinnes die heutige Berhandlung über den vorliegenden Gegenstand als Fortsetzung der ersten Berhandlung betrachtet werde, da die Berichterstattung schon in einer frühern Sigung flattgefunden habe.

Der Herr Brafibent bemerkt, daß die Berichterstattung der Bittschriftenkommission jedenfalls angehört werden musse, weil sie neue Antrage bringe, dagegen stehe kein Hindernis dem Borschlage entgegen, daß die heutige Berhandlung als Fortsetzung der frühern betrachtet werde.

Brunner verlangt, daß jedem Mitgliede, welches bei ber frühern Berhandlung nicht anwesend war, Gelegenheit gegeben werde, seine Ansicht geltend zu machen.

Rarrer, ale Berichterftatter ber Bittschriftenfommiffion. Ich werde mich befleißen, fo furz als möglich zu fein, weil Ihnen die Hauptgrunde, welche für und gegen den Antrag der Bittschriftenkommission geltend gemacht wurden, bereits aus den frühern Berhandlungen befannt find. Die Bittschriftenfommission stellte in einer frubern Sigung ben Untrag, ben Befchluß des Regierungerathes vom 27. Mai 1858, bezüglich ber Lage des Bahnhofes in Thun, ju suspendiren und den Regierungerath anzuweifen, eine Berftandigung zwischen der Einwohnergemeinde Thun und der Bentralbahn einzuleiten. Diefer Untrag murde von Ihnen weder angenommen noch verworfen, weil der Große Rath nicht mehr in beschluffähiger Bahl versammelt war. Der Effett bestand aber darin, daß die Sache verschoben und Beit zu einer Berftandigung gewonnen wurde. Es haben dann auch Unterhandlungen ju diesem Zwede stattgefunden, indeffen ohne Erfolg, indem die Abgeordneten ber Bentralbahn die Einwendungen ber Gemeinde Thun nicht für begründet genug betrachteten, um von ihrem frühern Brojefte abzugeben, Thun hingegen auf feinem Begehren beharrte. Seither find einzelne neue Thatfachen ju ben Aften gefommen, Die ich Ihnen mittheilen will. Die Zentralbahnverwaltung erflarte in einem Schreiben an die Regierung, mas folgt: "Bir erflaren Ihnen gang unumwunden, daß das von der Thuner-Delegation vorgeschlagene Projett der Bahnhoffituation weder in Bezug auf Die technischen Unlagen noch in Bezug auf die Roften der Ausführung und irgend welche Schwierigfeiten Darbietet und in letterer Beziehung der Aufwand ein mahrscheinlich nicht unerheblich geringerer fein wurde als bei ber Ausführung bes von und vorgeschlagenen und von Ihnen genehmigten Brojeftes. Allein es find andere Grunde, welche uns bestimmen, an ber genehmigten Situation festzuhalten und Die nach unferm Dafurhalten auch fur die Gemeinde Thun maßgebend fein follten, von ihrem Begehren abzugehen und die wir in folgenden einfachen Gagen jufammenfaffen." Das Refultat besteht barin, baß bie Bentralbahnverwaltung fagt: wenn der Bahnhof da gebaut wird, wo die Gemeinde Thun ihn haben will, fo ift die Entfernung von der Schergligbrude um

1080 Fuß langer ale von bem Projette ber Bentralbahn, mahrend die Entfernung der von der Gemeinde Thun projeftirten Bauftelle von der Allmendbrude um 490 Fuß furger ift als bas Brojeft der Zentralbahn. Wenn man die Entfernungen nach der Lage der Straßen mißt, so sind die Angaben der Zentralbahnverwaltung richtig. Es entgegnet aber die Gemeinde Thun auf diese Eiwendung, es sei außerordentlich leicht, eine entsprechende Berbindung herzustellen, wodurch die Entfernung bedeutend abgefürzt murde. Eine fernere Bemer-tung besteht darin, daß es nach dem Brojette der Gemeinde Thun fehr leicht möglich fei, eine Berbindung mit der Frutigftrage zu finden, mahrend dieß nach dem Brojefte ber Bentralbahn nicht ber Fall fei. Dazu fommt noch ein drittes Brojeft, beffen ich mit einigen Worten erwähnen will, obichon ich glaube, es fei eigentlich nicht Gegenftand ber heutigen Berhandlung, weil es nur von einzelnen Bartifularen berrührt. Es bildet ein Mittelding, bas ben Bortheil hatte, baß es Die Entfernung zwischen beiden Bruden ausgleichen murbe. Das Projekt ift indeffen von der Gemeinde Thun verworfen worden, doch fühlte ich mich verpflichtet, desfelben ju ermahnen. Bei diefer Sachlage glaubte Die Bittschriftenkommiffion einen entscheidenden Untrag ftellen gu follen. Das erfte Motiv, melches demfelben ju Grunde liegt, ift doppelter Ratur; es berührt die Kompetenzfrage und nebstdem die Bertragofrage, die Bebingungen, welche die Gemeinde Thun geftellt, und die Busicherungen, welche sie von der Zentralbahn erhalten hat. Die Bitfchriftenkommission spricht sich über die Kompetenzfrage nicht aus, sie fagt mit andern Worten; auch angenommen, die Rompeteng bes Regierungerathes mare ber Art, daß ihm bas Recht zustände, über bie Lage der Bahnhofe definitiv zu entscheiden, so ift der \$ 8 der Konzessionsatte nicht allein maßgebend, sondern es kommen auch in Betracht die Verhands-lungen, welche mit der Gemeinde Thun gepflogen wurden, und wenn man diese in's Auge faßt, so sind dabei gewisse Zusicherungen zu berücksigen, welche derselben seiner Zeit ertheilt wurden. Bas die Kompetengfrage betrifft, fo habe ich mich in einer frühern Sigung weitläufig darüber ausges fprocen und zwar in dem Sinne, der Regierungerath fei tompetent, über die Lage der Bahnhofe zu entscheiden, aber sein Entscheid ftehe unter der Genehmigung des Großen Rathes, aus dem wesentlichen Grunde, daß zwar der § 8 der Konzeffionsafte die Genehmigung der Lage der Bahnhofe der Regierung anheimstelle, aber zugleich eine Berftandigung zwischen ben Barteien vorbehalte. Gestügt auf Diese Bestimmung, welche für die Entscheidung über die Lage der Bahnhöfe eine andere Borfchrift aufstellt als fur die Genehmigung der Plane überhaupt, hat die Bittschriftenkommiffion angenommen, es konne die Regierung als Partei nicht endlich in der Sache enischeis den, fondern es muffe eine britte Behorde fein, welcher der endgultige Entscheid guftehe, der Große Rath. 3ch habe diefen Bunft mit ben Bestimmungen anderer Konzeffionen verglichen und gefunden, daß in andern Rantonen der Große Rath Die endlich entscheidende Behorde ift Der Große Rath mag nun Die Sache auslegen, wie er will, er legt fie recht aus. auf Eines mochte ich Sie aufmertfam machen, daß Sie aus materiellen Grunden entscheiden, damit Sie sich bezüglich der Kompetenzfrage nicht fur die Zukunft die Sande binden. Der 8 der Konzession ist hier deshalb nicht einzig maßgebend, weil ein Bertragsverhältniß besteht, und ich bin so frei, die Bedingung anzuführen, welche die Gemeinde Thun gestellt bat, als es sich darum handelte, sich bei der Aktienübernahme ju betheiligen. Die Erklärung der Gemeinde bildet ein Banzes und fie ift von der Regierung und von der Bentralbahnverwaltung als folches angenommen worden. Um Eingange jener Erflarung heißt es, Thun fei bereit, fich bei ber Aftienübernahme zu betheiligen, obschon voraussichtlich die Zentralbahn einstweilen nur nach Bern bauen und die Linie nach Thun verschieben werde; dann folgt die Stelle: "Un obige Berpflichtung fnupft die Gemeinde Thun folgende Bedingungen : a. daß ihre Betheiligungsfumme ale Beitrag fur die

Gesammtlinie von Murgenthal-Bern-Thun angesehen und fie bet ber bereinstigen Erstellung ber Linie zwischen Bern und Thun ju feinem weitern Beitrage angehalten werden fonne, b. Daß über die Lage des Bahnhofes bei Thun und der Bersbindungsftragen die in § 8 der Ronzessionsafte vom 24 Rovember 1852 vorgesehene Berftandigung mit ber zustandigen Driebehorde ftattfinde und die Regierung bei ber lettinftanglichen Genehmigung ber befffallfigen Blane Die billigen Fordes rungen und Intereffen Diefer Ortschaft berudfichtige." In einer folgenden Bestimmung ist die Bedingung enthalten, daß der Bahnhof auf dem rechten Ufer der Nare, in der Stadt oder möglichst in der Rabe der Stadt erstellt werde. Diese Bedingungen murden sowohl von der Zentralbahn als von der Regierung ohne allen Borbehalt angenommen, und es macht sich vieß durch die ganze Berhandlung wie ein rother Faden be-merkbar, der sich durch alle Aften zieht. Als es sich im Jahre 1857 darum handelte, die Thunerlinie zu bauen, feste man fich mit der Gemeinde Thun in Berbindung und sagte, es fei nicht wohl möglich, den Bahnhof an die ausbedungene Stelle ju fegen, weil die allgemeinen Berfehreverhaltniffe beffen Berlegung auf bas linfe Marufer fordern. Die Gemeinde Thun, obichon fie bas Recht hatte, ju verlangen, daß der Bahnhof auf bem rechten Ufer gebaut werde, fah ein, daß es fpiegburgerlich ware, darauf zu beharren, und gab nach, daß die Ber-legung auf das linfe Ufer stattfinden durfe, aber unter der Bedingung, daß berfelbe fo nahe ale möglich jur Allmendbrude ju fteben fomme. Statt fich mit ber Gemeinde Thun gu verftandigen, die fehr entgegenkommend war, geschah gerade das Umgefehrte. Es mag fein, daß Thun nicht ju rechter Beit die gehörige Thatigfeit entwickelte, aber es municht nun einmal, daß der Bahnhof da gebaut werde, gestügt auf die gestellten und angenommenen Bedingungen, und wir find es der Gemeinde fouldig, ihrem Begehren Rechnung zu tragen. Burde man mich persönlich fragen, welchen Bahnhosplat ich im allge-meinen Interesse vorziehe, so wurde ich sagen, er soll so nahe als möglich an den See gebaut werden. Wenn wir es nicht mit Bedingungen ju thun hatten, welche die Gemeinde Thun geftellt hat, mit Berfprechen, die ihr gegeben wurden, fo glaube ich, es mare gar fein Streit. Aber bas ift nicht maßgebend für uns, welchen Blat wir vorziehen wurden Benn Einer ein Recht hat, so soll man es ihm gewähren. Ich mache Sie aufmerksam, daß Thun für 200,000 Fr. Aktien übernahm zu einer Zeit, wo man noch nicht wußte, wann die Linte von Bern nach Thun gebaut werde Wenn nun die übrigen Gegensten bes Dberlandes verlangen, daß fie auch berudfichtigt werden, fo darf man nicht vergeffen, daß Thun die einzige Bemeinde war, welche fich mit der Summe von 200,000 Fr. bestheiligte, in der Boraussepung, daß die gestellten Bedingungen erfüllt werden, und daß die andern oberlandischen Gemeinden fich nicht betheiligten. Bir haben also eine moralische Pflicht, Thun bei feinem Rechte ju fchugen, und die betreffenden Berfonen, welche damals mitverhandelten, muffen sich auf den Standpunkt stellen, den sie einnahmen, als die von Thun gestellten Bedingungen genehmigt wurden. Ein zweites Motiv, welches zu Gunsten Thuns spricht, besteht darin, daß weder in technischer noch finanzieller Sinficht Schwierigfeiten obwalten, und daß die Zentralbahnverwaltung erflatt, fie murde fos gar eine Wenigerausgabe haben, wenn das von der Gemeinde Thun vorgeschlagene Brojeft angenommen wurde, und daß fie fich dem Entscheibe bes Großen Rathes unterziehen werde. Die lettere Erflarung murbe gmar von Seite Des Abgeordneten ber Bentralbahn nur mundlich gegeben, indem er sagte, es schicke sich der Zentralbahn nicht wohl, von ihrem Projekte abzugeshen. Die Regierung stellte sich ihrerseits auf den nämlichen Standpunkt, und so entstand theilweise eine mundliche, theilweise eine stillschweigende Konvention, daß es den Parteien recht fet, wenn der Große Rath entschiede. Unter biefen Umftanden glaube ich, es fei der Untrag der Bittschriftenkommiffion mehr als gerecht, und empfehle Ihnen denfelben gur Benehmigung.

Mebi. 3ch muß es lebhaft bedauern, daß bie Berfammlung wieder mit Diefer Angelegenheit behelligt wird. 3ch war wirklich auch des Glaubens, daß mit der frühern Berhandlung die Sache abgethan fein werde, indem ich erwartete, Thun werde fich, wie mir von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, in der Zwifchenzeit mit der Bentralbahn verftandigen, es werbe einsehen, daß dieß in seinem eigenen Interesse liege. Diese Erwartung bestätigte sich nicht, Thun beharrte auf seinem Begehren, deshalb erlaube ich mir einige Worte. Die Minderheit der Bittschriftenkommiffion halt dafur, der Große Rath tonne heute nicht in der Sache felbft enischeiben. Rach § 8 der Konzessionsafte ist der Regierung grundfahlich die Geneh-migung der Bauplane übertragen. Ueber die Lage der Bahn-höfe und die Verbindungostraßen derselben ist überdieß eine Berftandigung mit den guftandigen Ortebehörden vorbehalten. Rach hierseitigem Erachten ift ber § 8 einfach fo zu verfteben: in Betreff der Genehmigung der Bauplane im Allgemeinen ist der Regierungsrath ohne weiteres kompetent zu entscheiden; er fragt die betreffenden Gemeinden gar nicht an. Was hingegen die Bahnhöfe beirifft, so soll er über deren Lage und Verbindungsstraßen mit den Lokalbehörden Rücksprache nehmen. Sind Die Barteien einig, fo foll der Regierungerath die Borlagen genehmigen, vorausgesest, daß die öffentlichen Intereffen nicht badurch verlett werden; mare es jedoch der Fall, daß bie Ausführung bes Planes den allgemeinen Intereffen widerfprache, fo foll ber Regierungerath benfelben nicht genehmigen. Wenn Die Parteien sich nicht verständigen können, so soll ber Regie-rungerath dieselben anhören und dann nach Geset und Recht und mit billiger Berückschtigung der Wünsche der betreffenden Ortschaft enischeiden. Das ist meine Unsicht über Auslegung der Konzessionsbestimmung, und wenn man diese nicht befolgen wurde, fo fame man ju fonderbaren Konfequengen. Rehmen Sie an, Thun murde ben Bahnhof oben beim Schloffe haben wollen, die Zentralbahn aber möchte benfelben auf der Spitalsmatte haben. Nach der Ansicht der Mehrheit der Bittschiftenstommission mußte die Regierung einfach zuwarten, bis die Barteien sich verständigen könnten, und wenn es mehrere Jihre Rehmen Sie an, beibe Barteten maren barüber einig, ben Bahnhof etwa eine Biertelftunde unterhalb Thun gu bauen, was den öffentlichen Interessen zuwider ware; dann mußte die Regierung einschreiten und entscheiden. So wurde die Sache bis dahin von Seite der Regierung angesehen. In allen berartigen Fallen hat die Regierung ju entscheiden. 3ch mache Sie namentlich noch auf einen Fall aufmertfam, der fich in Bern ereignete. Da waren die Gemeinde und die Zentralbahn über die Lage des Bahnhofes einig, deffenungeachtet fanktionirte ber Regierungsrath den Plan nicht, sondern stellte denselben da, wo er ihn gerne haben wollte. Die Minderheit der Bittschriftenkommission hat daher angenommen, es soll der Berfuch einer Berftandigung zwischen der Gemeindsbehörde von Thun und der Zentralbahn stattsinden. Können sie sich ver-ständigen, so soll es dabei bleiben; kommt eine Berständigung nicht zu Stande, dann foll die Regierung entscheiden. Da fie fich nicht verständigen konnten, so hat der Regierungsrath entschieden, und die Minderheit der Kommission ift durchaus seiner Unsicht. Aber man fagt, es hätten seiner Zeit Ber-handlungen stattgefunden, die es recht und billig erscheinen ließen, daß den Wünschen der Stadt Thun Rechnung getragen werde. Man sprach in dieser Beziehung schon in der frühern Berhandlung und auch heute wieder von einem Bertrage. 3ch bin gang entgegengefester Ansicht, baß hier von einem Bertrage burchaus nicht bie Rebe fein tonne. Allerdings machte bie Stadtbehörde von Thun feiner Zeit den doppelten Borbehalt, daß ihre Betheiligungsfumme als Beitrag fur die Gefammtlinie von Murgenthal-Bern Thun angefehen werde, und daß bezüglich ber Lage bes Bahnhofes eine Berftandigung mit ber Drisbehörde statfinde und die Regierung "bei der lettinstanzlichen Genehmigung der deßfallsigen Pläne" die billigen Forderungen und Interessen dieser Ortschaft berücksichtige. Nun legt die Wehrheit der Bittschriftensommission und die Gemeinde Thun

ben Borbehalt fo aus, die lettere habe fich bie Erftellung bes Bahnhofes auf bem rechten Ufer der Nare, in ber Stadt oder möglichft in der Rabe derfelben vorbehalten, und dabei bleibe es. Der Unficht bin ich nicht. Allerdings hat Thun Diefen Borbehalt gemacht, aber beigefügt, der Regierungerath folle bei feinem lettinstanglichen Entscheibe Die Bunsche ber Gemeinde billig berudsichtigen. Also gesteht Thun dem Regierungerathe Die Kompeteng gu, in letter Inftang ju entscheiden. Wie fann man von einem Bertrage reden, der zwischen der Zentralbahn und Thun geschloffen worden ware? Im Gegentheil findet man im fraglichen Borbehalte felbft, baß ber legtinftangliche Entscheid in die Sand ber Regierung gelegt murbe. Bentralbahnverwaltung meldete in einer telegraphischen Depesche, Daß die gemachten Borbehalte bezüglich der Bahnhote angenommen worden feien, und in einem darauf folgenden Schreiben heißt es: "Sollte aber in irgend einem Fall eine Abweichung von jenen Bedingungen, wie folche in Ihrem Eingange er-wähnten Schreiben enthalten find, von uns nothig erachtet und von Ihrer hohen Regierung gutgeheißen werden, fo wurden wir und als verpflichtet betrachten, die von der betreffenden Gemeinde übernommene Aftienzahl derfelben wieder abzunehmen und ihr die allfällig geleifteten Ginschuffe fammt ftatutengemaßen Binsen gurudzuerstatten." Da sagt also die Bentralbahnver-waltung: wir nehmen die Bedingungen an, souten mir jedoch fpater finden, daß die bezeichneten Blate fur die Bahnhofe nicht zwedmäßig feien, fo behalten wir und vor, diefen Bunfchen nicht Rechnung zu tragen, wohl aber halten wir und verpflichtet, die betreffende Gemeinde in allen Theilen zu ent. fchabigen. Run frage ich: fann man unter diefen Umftanden von einem Bertrage gwischen Thun und der Bentralbahn reden? Rann man behaupten, daß die Zentralbahn fich abfolut verpflichtet habe, ben Bahnhof da ju bauen, wo die Gemeinde ihn 3ch fage, nein, und zwar aus folgenden Grunden. Erstens hat Thun jene Bedingung nicht als Bertragevorbehalt aufgestellt, fondern Dieselbe als Bunsch ausgesprochen und gleichzeitig die Regierung als fompetent bezeichnet, lettinftanglich in der Cache ju entscheiden. 3ch frage aber: hat die Bentral's bahn diefen Borbehalt so unbedingt angenommen? Rein, fie fagte: vorläufig nehmen wir benfelben an, follte es fich aber zeigen, daß die Ausführung unzwedmäßig mare, fo behalten wir uns vor, davon abzugehen und der Stadt Thun die über. nommenen Aftien wieder abzunehmen. Roch mehr. Anges nommen, es bestände ein Bertrag zwischen der Gemeinde Thun und der Zentralbahn, so frage ich: handelt es sich noch um ben Bahnhof unterhalb der Stadt auf dem rechten Ufer der Mare? Rein, Diefe Stellung ift langft verlaffen. Thun will nicht mehr ben fruher ausbedungenen Bauplat, fondern es handelt fich um die Erftellung des Bahnhofes oben in ber Stadt. Die Gemeinde Thun hatte ihre Afrien behalten follen, um fie allfällig ber Bentralbahn gur Berfugung gu ftellen, fie hat aber dieselben verfauft und einen bedeutenden Brofit darauf gemacht, und nun will man es dennoch als Bertrag qualifigiren! Davon fann alfo feine Rede fein. Die Zentralbahnverwaltung fagt in ihrem Schreiben: in unferm Intereffe fonnten wir uns mit dem Begehren der Gemeinde Thun einverftanden erflaren, technische Schwierigfeiten ftehen der Ausführung nicht entgegen, finanzielle ebenfalls nicht; es find nicht unfere eigenen Intereffen, welche und veranlaffen, auf unferm Brojefte ju beharren, fondern es find eigentlich die Intereffen der Stadt Thun, der bortigen Bevolferung, des Berfehrs, welche und dazu bewegen. Der Berr Prafident der Bittschriftenfommiffion erflarte fich in der Sigung dahin, er murbe anftehen, wenn er entscheiden mußte, ob ber von ber Zentralbahn vorgeschlagene Blat fur Ehun selbst nicht beffer fet als das Projeft der Gemeinde. Der Berichterstatter ber Kommiffion erflarte unumwunden, daß der von der Zentralbahn vorgeschlagene Bauplat für Thun felbft beffer mare. Go reden die Mitglieder ber Bittfchriften= fommiffion. Es handelt fich um brei Plane: erftens um denjenigen der Stadt Thun, zweitens um denjenigen ber Bentralbahn, brittens um bas Projeft eines Theils ber

Bevolkerung. Das Projeft ber Stadt Thun murbe in einer Reihe Bittschriften umliegender Gemeinden empfohlen, die gum Theile ziemlich entlegen find. Der Blan ber Zentralbahn wurde von Gemeinden des Oberlandes und des Siebenthales empfohlen. Diese Bittschriften liegen zwar nicht bei ben Aften. Ich begreife, daß die Gemeinde Thun ihr Projett empfiehlt, allein es wird ihr felber nichts nugen, wenn fie den Bahnhof an der Stelle befommt, die fie felbft wunfcht. Die Bentralbahn schlägt die Erstellung des Bahnhofes in der Mitte der Stadt vor, so daß die Bewohner der obern Stadt gleich weit haben, wie die Bewohner der untern. Die Gemeinde Thun hingegen will benfelben zu unterft in ber Stadt haben, fo daß Diefe felbst dabei nicht gewinnen wurde. Wenn der Blan der Gemeinde Thun angenommen wird, fo hat man 1080 Juß weiter jum Dampficbiffe als nach dem Blane der Zentralbahn. Run frage ich: welchen Plan wollen Sie unter Diefen Umständen annehmen? Alle Reisenden, welche sich von Bern nach Thun und in's Oberland begeben wollen, hatten 500 Schritte weiter zu laufen. Rann man da noch zweifeln, ob ein öffentliches Interesse in Frage stehe? Soll einigen Säufern zulieb das ganze Bublifum gezwungen werden, 500 Schritte weiter zu geben, um das Dampfichiff zu erreichen? 3ch will nicht langer fein, ich verweise nur noch auf das Schreiben ber Zentralbahnverwaltung, worin diese erklart, in technischer und finanzieller Sinficht konnte fie das Projett der Bemeinde Thun annehmen, fie mache jedoch auf die Folgen aufmertfam. 3ch ftelle daher, in Betracht, daß die Regierung nach § 8 ber Ronzeffionsatte fompetent ift, endgultig in der Sache zu entfcheiden, daß es im öffentlichen Intereffe liegt und fogar demjenigen der Stadt Thun beffer entspricht, wenn das Projekt ber Zentralbahn ausgeführt wird, den Antrag, es fei auf die Beschwerde der Stadt Thun nicht einzutreten.

Mühlethaler beantragt Schluß ber Umfrage.

Regez beginnt mit der Bemerkung, wie bemühend es gewesen sei, daß die stühere Berhandlung wegen ungenügender Mitgliederzahl habe abgebrochen werden müssen, so daß man Gründe habe anzunehmen, es sei die Versammlung absüchtlich hingehalten worden. Auf die Sache selbst übergehend, sährt der Redner fort, wie folgt: Das zweite Alinea des § 7 enthält die Bestimmung, daß, wenn die Gesellschaft den ihr zur Aussührung des Unternehmens gestellten Termin nicht besobachte, der Große Rath derselben einen ihm angemessen scheinenden Endtermin sesen werde. Der § 8 dagegen überträgt der Regierung die Genehmigung der Pläne. Aus den Bestimmungen der Konzession geht also ausdrücklich hervor, daß die Kompetenzfragen so normirt sind, daß auf der einen Seite der Große Rath, auf der andern Seite die Regierung gewisse Besturng kompetent gewesen seit ein Regierung sewisse Bestirung kompetent gewesen seit der Untern Berhandlung, unter derden. Man sagte zwar bei der frühern Berhandlung, unter Argumentation ist rabulissisch. Ich stelle daher den Antrag, es soll bei der Berfügung des Regierungserathes sein Bewensen haben und seien die Petenten von Thun mit ihrem Besehren abzuweisen, weil der Große Rath nicht kompetent ist, in der Sache zu urtheilen,

Sekler. Es dunft mich, für und sollte in dieser Frage hauptsächlich Eines maßgebend sein: hat man gegenüber Thun eine Verpflichtung übernommen, ja oder nein? Der Herr Berichterstatter der Minderheit sucht alle und jede Verpflichtung wegzuraisonniren, während ich die Ueberzeugung habe, die Stadt Thun habe die Ansicht gehabt, der Bahnhof werde dann dortshin zu stehen fommen, wo sie denselben wünschte. Ganz gleich ging es mit Biel. Wir haben und lange über die Bahnshofstelle berathen, am Ende einigten wir und, als die Zentralbahn oder die Regierung mit dem Borschlage fam, wir sollen für 300,000 Fr Aftien übernehmen und sagen, was wir für einen

Gegenwerth verlangen. Wir erklärten und bekeit, aber unter der Bedingung, daß der Bahnhof an den Hafenplatz zu stehen komme. Die Gemeinde Biel genehmigte die Sache zuerst, hierauf wurde intriguirt, aber mit großer Mehrheit beschloß die Gemeinde, an ihrem frühern Beschlusse festzuhalten; hierauf wurde neuerdings intriguirt. Nun behauptet man, gegenüber der Gemeinde Thun sei keine Berpstichtung eingegangen worden. Es hat seiner Zeit ein Fürsprecher sür die Zentralbahn eine Broschüre geschrieben mit dem Motto an der Spike: ein Mann ein Wort. Das möchte ich auch hier sagen. Sie haben vorgestern hier der Ostwestdahn eine Konzesson ertheilt, diese Gesellschaft wird auch die lebernahme von Zerdindlicheiten verlangen und Gegenleistungen übernehmen. Wollten Sie ihr nun hier einen Vorzang an die Hand geben, daß sie späster altes wegraisonniren kann? Wenn Sie das nicht wollen, und Sie können es nicht wollen, so dringen Sie darauf, daß Wort gehalten werde. Ich saue nicht darauf, wo der Bahnbos liegt, ich sann es nicht recht beurtheilen; aber es ist nun einmal eine Zusicherung, die gegeben wurde, und es handelt sich darum, ein Beispiel zu statuiren, daß man die Eisenbahnsgesellschaften anhalten wolle, Wort zu halten. Ich stimme zum Mehrheitsantrage der Sittschriftensommission.

Bühler bemerkt, daß seiner Zeit allerdings die Erstellung bes Bahnhofes auf dem rechten Ufer der Mare vertragemäßig ausbedungen worden, nun aber davon feine Rede mehr fei, indem es fich gegenwärtig um ben Bamplat auf bem linfen Ufer handle, fo daß die erfte Bedingung erloften fei und man nicht mehr vom Salten eines Bertrages u. bgl. fprechen fonne. Man fpreche vom Berfuche einer Berftandigung. Gine folche habe eben, wie aus der Beschwerde der Gemeinde Thun hervorgebe, nicht berbeigeführt werden fonnen. Run wolle man ben Beschluß des Regierungerathes fassiren, weil Berr Blofc an den Unterhandlungen Theil genommen und man ihn als betheiligt betrachte. Bisher fei es aber noch Niemanden in ben Ginn gefommen, Mitglieber von Behorden beghalb ausjufchließen, weil fie in Gifenbahnangelegenheiten an einer Berhandlung Theil genommen. Was die Frage des Bahnhofes in Thun felbft betrifft, fo beruft ber Redner fich auf die Stims mung der oberländischen Bevölferung und verlangt, daß man derselben Rechnung trage, um so mehr, als man durch Geswährung des von Thun gestellten Begehrens keineswegs der Zentralbahn einen Streich versenen würde, indem diese alsdann eine Minderausgabe von 40,000 Fr. hätte, wohl aber die Intereffen der oberlandischen Begenden, welche eine Bevolferung von 80,000 Seelen reprafentiren, dadurch verlett murden.

herr Berichterftatter ber Bittschriftenkommission. Bare von Riemanden das Wort ergriffen worden, als vom Berichts erstatter und vom Reprafentanten der Minderheit der Bittfcbrif. tenfommtifion, fo hatte ich gar feinen Schlußrapport gehal. ten, fondern die Berfammlung entscheiden laffen. Run aber bin ich genothigt, einige Erwiederungen anzubringen. Wie mir scheint, ift man über den Gang ber verschiedenen Berhandlungen, welche stattfanden, noch nicht im Klaren. Ueber ben Blan, welchen die Gemeinde Thun ausgeführt wunscht, hat gar fein Berständigungsversuch stattgefunden, bevor der Regierungerath feinen Beschluß faßte. Ja, wenn man gang genau verlangen will, daß eine Berftanbigung ftatifinden foll, ehe der Regierungerath enischeidet, fo muß man jugeben, daß eine folche por dem Beschluffe desfelben eigentlich gar nicht ftatifand. Es fanden wohl Besprechungen und Konferenzen ftatt, aber von Seite ber Bentralbahn hat nie ein Bevollmächtigter baran Theil Theil genommen. Fragen Sie andere Bemeinden, welche fich in ahnlicher Lage befanden, wie Biel, Langenthal, Bergogen-buchfee, ob fie fich bei den Berhandlungen über die Lage ihrer Bahnhofe nur mit einem Ingenieur eingelaffen hatten. Sie verlangten einen mit Bollmachten verfehenen Abgeordneten. Das mare fcon ein Motiv, um den Befchluß des Regierungsrathes ju fassiren. In der Bittschriftenfommission murde benn

auch biefer Untrag gestellt. Man fagte aber, wir feien bier nicht in ber Stellung eines Appellationshofes, fondern enticheis den nach dem Gesammteindrucke der gangen Berhandlung. Aber wenn wir formelle Bedenfen hatten geltend machen wollen, fo hätten wir auf Kassation bes regierungeräthlichen Beschlusses antragen fonnen, weil nie eine Berständigung stattgefunden hat. Im Borbeigehen bemerke ich, daß es Niemanden in den Sinn fam, den Beschluß des Regierungerathes beghalb ju taffiren, weil herr Bloich bei der Berhandlung in Thun mit-gewirft hat. Ich erinnere Sie abermals an die Konzeffionen anderer Rantone, von benen die eine die Entscheidung über die Lage der Bahnhofe dem Regierungerathe, die andere bem Großen Rathe übertragt. In unferer Konzession steht nicht, mer zu entscheiden habe. Wer ift ber legitime Stellvertreter bes Bolfes? Es ift der Große Rath. Wird die Bollmacht ber Regierung , in einer Sache ju entscheiben , jum poraus vermuthet, wenn das Gefet nichts darüber fagt? Rein, fo wenig als bei einem Advofaten, ber einer befondern Bollmacht bedarf, um fur die Bartei, welche er vertritt, ju handeln. Da wo das Gefen nichts fagt, hat die Regierung feine Bollmacht, ju verfügen, fondern der Große Rath fann fie ihr übertragent oder nicht. Siezu fommt noch die Borfchrift der Berfaffung im § 27, welcher dem Großen Rathe die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung überträgt. In dem Bereiche der Oberaufsicht ift namentlich begriffen: "die Besugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, bemfelben über alle Gegenstände seiner Berwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftöführung zur Berant-wortung zu ziehen." Und dieses Recht des Großen Rathes möchte ich mir nicht durch tie feinen Diffinftionen, welche gemacht wurden, wegdefreitren lassen. Rehmen Sie an, die Zentralbahngesellschaft und die Gemeinden waren über die Lage Des Bahnhofes einig, die Regierung aber ware mit dem Projefte nicht einverstanden. Wollen Sie nun den erstern beiden zumus then, sich einfach einer Berfügung der Regierung zu unterziehen? Es sind drei durch die Konzessionsaste gleichgestellte Parteien, die sich zu verständigen haben. Können sie sich nicht verständigen, so muß eine obere Behörde da sein, dann entschieden. fcheidet der Große Rath, geftust auf die Konzession und auf Die Berfaffung. Bir abstrabiren aber von ber formellen Seite ber Frage. Man wendet ein, das Bertrageverhaltniß eriftire nicht mehr, weil die Gemeinde Thun auf das rechte Ufer vergichtet habe. Gine folche Schluffolgerung ift febr feltfam. Wenn Giner bem Andern 1000 Fr. fculbig ift und auf 500 Franken verzichtet, fo mare er ihm nach Diefer Argumentation bann gar nichts mehr schuldig. Das Bertrageverhältniß ift aber anders aufzufaffen. Die Sache hat ihre fehr ernfte Seite, wenn man eingegangene Berpflichtungen nicht mehr halten Welchen Nachtheil hat das Oberland, wenn dem Begehren der Gemeinde Thun entsprochen wird? Der Dber- lander muß dann 5-600 Schritte weiter geben, das ift die gange Unbequemlichfeit. Thun hat feiner Beit Aftien im Betrage von 200,000 Fr. übernommen, Die andern Gegenden leifteten nichts daran. Run fragt es fich, ob man bas der Gemeinde gegebene Bort halten wolle. Die Bentralbahn erflart: es ift mir gleich, wie der Eniftheid falle, im Gegentheil, Das von Thun vorgeschlagene Brojeft mare für mich bequemer; Die Regierung fagt: mir schictt es fich nicht, von einem Befchluffe gurudzufommen, der Große Rath moge entscheiben. Run haben Sie ju entscheiden.

Abstimmung:

Bur ben Antrag ber Bittschriften fom.
miffion
Bur ben Untrag bes herrn Aebi

105 Stimmen.

68

Bortrag

bes Regierungerathes, betreffend bie Betheiligung ber Gemeinden und Rorporationen bei ber Oft. westbahn.

Der Regierung Brath legt dem Großen Rathe folgenden Defretentwurf gur Genehmigung vor:

Projekt-Dekret

betreffend

die Betheiligung der Gemeinden und Rorporationen bei der Oftwestbahn.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in der Absicht, ben an der Oftwestbahn liegenden Gemeinben und Korporationen, welche sich an diesem Unternehmen durch Aftienübernahme betheiligen, die gleichen Bergünstigungen zu gewähren, wie solche durch das Defret vom 29. November 1854 den an dem Zentralbahnunternehmen beiheiligten Gemeinben und Korporationen gewährt wurden,

auf den angehörten Bericht des Regierungerathes

befdließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird ermächtiget, auf Begehren der an der Afrienübernahme betheiligten Gemeinden und Korporationen die Einzahlungen für die von ihnen übernommene Afrienzahl ebenfalls zu leisten und zwar wenn nöthig mittelst eines Anleihens.

Die Gemeinden und Korporationen haben hiefur Dblisgationen auszustellen nebft fauftpfandweiser Hinterlage ber Aftien. Die Unleihenebedingungen binfichtlich Des Zinsfußes, ber Rudzahlung und ber Koften machen auch fur Diese Obligationen Regel.

Wenn ber Staat die Einzahlungen für die Gemeinden aus eigenen Mitteln leiftet, so wird ber Regierungerath ermächtigt, die Bedingungen über den Zinsfuß und die Rückahlung diefer Obligationen festzustellen.

Begeben it, ic.

Ramens des Großen Rathes: (Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthichaftstom miffion erfart in ihrem Bortrage, daß sie dem Untrage bes Regierungsrathes nach reiflicher Berathung beipflichte.

Weber, Finangbirelier, als Berichterstatter bes Regierungs-raises, Das vörliegende Detrer bar zuste Borte, den lan der Oftwestbahn liegendeni Genneigden beiergleiche Vergünstigung zu gewähren, wie seiner Zeit ben an der Zentralbahn liegenden Gemeinsten nach kach bei der Megieringskath: Emachtigt werden, den an der Aftienübernahme betheiligten Gemeinsten auf ihr Begehren die Ginzahlung vorzustwießen und nöhigenstate ein Anleihen zu diesem Zwede aufzunehmen. Nach \$ 2 haben die betreffenden Gemeindendafür Obligationen auss

Tagblett bes Großen Rathes iss.

justellen unter gleichen Bedingungen, welche ber Staat allfällig bezüglich seines Anleihens eingehen muß. Endlich hat ber Regierungsrath die Bedingungen über den Zinsfuß und die Rückzahlung der Obligationen festzustellen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung.

Lehmann, 3 U., als Berichterstatter ber Staatswirth. schaftsfommission, erflatt fich mit bem Defretsentwurfe einverstanden und empfiehlt benfelben gur Genehmigung.

Fischer. Sie werden fonsequent mit dem gestrigen Beschlusse heute den Antrag der Regierung genehmigen. Da ich
aber zu densenigen gehöre, welche die Ansicht nicht theilen,
daß es sich bei der Ostwestbahn um ein lebense und konfurrenzsähiges Unternehmen handle, so werde ich nicht dazu stimmen. Ich stelle daher einsach den Antrag auf Nichteintreten.

Röthlisberger, alt Regierungerath. 3ch erlaube mir, folgenden Zufaß zu beantragen: "Der Regierungerath ift ermäch= tigt, die fauftpfandweife von den Gemeinden hinterlegten Aftien der Ditwestbahngesellschaft in Obligationen der nämlichen Befellschaft umzuwandeln, sobald dieß im Rominalwerthe ber Aftien ohne Berluft geschehen fann." Wir wissen Alle, daß die Afrien einen eigenen Charafter haben, fie fteigen und fallen von heute auf morgen. Wer au courant der Geldverhaltniffe auf den auswärtigen Blagen ift, mag den gunftigen Moment benußen; wer dieß unterläßt, hat Schaden. Es scheint mir im Interesse der Gemeinden zu liegen, daß die Regierung in dieser Beziehung ein wachsames Auge habe und dahin trachte, daß die Asien, sobald es ohne Verluft geschehen kann, in einen festen Titel in Obliestingen feften Titel, in Obligationen umgewandelt werden, beren Rurs nicht schwantend und beren Bind ein fester ift. Wie verhalt es sich mit den übernonimenen Bentralbahnaftien? Diese standen seiner Zeit sehr hoch im Kurse, so daß ich die Ansicht hatte, man hatte ben gunftigen Moment benugen follen. Man verwollte, fo wurde man 37 Fr. per Stud verlieren. 3ch glaube baher, es liege gang in der Stellung der Regierung, die Bemeinden bor Berluft gu fchugen und fie nicht ben Fluftuationen des Geldmarktes auszusepen, und empfehle ihnen daber ben beantragien Bufat jur Genehmigung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich gebe ben entrag bes Herrn Rothlisberger als erheblich ju. Ich finde ihn felbst im Interesse ber Gemeinden, und es fann bem Regierungstathe nur lieb sein, wenn diese Sicherheit gegeben werden fann.

Der Herr Berichter fiatter ber Staatswirhschaftstommifugn theut Diefe Unacht ebenfalls und schließt fich dem Antrage bes herrn Rothlisberger an.

Abstimmung.

Für das Einsteten
Für Richteintreten
Für Annahme des Oefretes
Für Berwerfung desselben
Für den Antrag des Herrn Röthlisberger
Handmehr.

Wahlen.

1. Wahl zweier Mitglieder bes Standerathes.

Erftes Mitglied.

Bon 174 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Niggeler, Großratheprafibent 103 Stimmen.

Schenk, Regierungspräsident Boivin, Dberrichter 23 11

13 Fischer, alt. Regierungerath

Röthlisberger, alt-Reg.=Rath 5

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermahlt ift fomit Berr Großratheprafident Riggeler in Bern.

3weites Mitglied.

Bon 177 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Schent, Regierungspräfident 115 Stimmen. Boivin, Oberrichter 23 11 11

Fischer, alt=Regierungerath 14 " " Ganguillet, Rommandant 7 6 Röthlisberger, alt=Regierungerath 11 Rurg, Dberft

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Erwählt ift alfo herr Regierungsprafident Schent in

2. Wahl eines Mitgliedes bes Regierungerathes

an der Stelle des herrn alt-Regierungerath Rothlisberger, welcher die Wahl abgelehnt hat.

Bon 188 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

herr Schers, Dberrichter 107 Stimmen. Ganguillet, Rommandant 25

Brunner, alt=Regierungerath 13 Stockmar, 6

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Erwählt ift fomit herr Oberrichter Schery in Bern.

3. Wahl eines Mitgliedes bes Obergerichts

an ber Stelle bes herrn Buhlmann, welcher feine Bahl abgelehnt hat.

Bon 184 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Imoberfteg, alt-Regierungerath 81 Stimmen. 41

Ritschard, alt. Dberrichter " # Ingold, Gerichtspräsident 13 11 11

Blumenftein, Gerichtsprafident 11

Da feiner biefer Herren bie abfolute Mehrheit erhalten hat, fo wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 185 Stimmenben erhalten im zweiten Bahlgange:

Berr Imoberfteg 110 Stimmen. Ritschard 61 Ingold Blumenstein 10

Erwählt ift fomit Berr alt-Regierungerath 3moberfteg ju Berzogenbuchfee,

4. Wahl von vier Suppleanten des Obergerichts.

a. Un ber Stelle bes austretenben Berrn Stuber:

Bon 126 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Stuber, Fürfprecher 83 Stimmen. 22 Umftug, Rrebs, Rechtsagent 12

Erwählt ift somit herr Fürsprecher Rudolf Stuber, bisheriger Suppleant, in Bern.

b. Un der Stelle bes austretenden herrn Amftug:

Von 106 Stimmenben erhalt im erften Wahlgange:

herr Amftus, Fürsprecher, in Bern, bisheriger Suppleant, 94 Stimmen, und ift fomit wieder gewählt.

c. Un ber Stelle bes jum Regierungerathe gewählten Berrn Scherz:

Bon 141 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

73 Stimmen. Berr Dr. Munginger, Professor

Wenger, alt. Regierungestatthalter 55 Rrebs, Rechtsagent

Erwählt ift alfo Serr Professor Dr. Walther Munginger in Bern.

Un ber Stelle bes jum Berichtsprafibenten von Bern erwählten Berrn Lindt:

Bon 123 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Wenger, alt-Regierungestatthalter 45 Stimmen. Maurer, alt-Gerichtsprafident 40

11 Rrebe, Rotar 29 17 Da feiner biefer Herren bas absolute Mehr erhalten hat, so wird jum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 153 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Maurer " Wenger " Krebs 73 Stimmen,

54 " 26 "

Da auch biefer Wahlgang ohne befinitives Resultat ge-

Bon 155 Stimmenden erhalten im britten Bahlgange:

Herr Maurer Wenger 90 Stimmen.

50 "

Ermahlt ift alfo Berr Abr. Maurer, alt-Gerichteprafibent von Seftigen.

5. Bahl bes Staatsichreibers

infolge Ablaufe ber verfaffungemäßigen Umtebauer.

Mit 132 von 137 Stimmen wird im erften Wahlgange gemahlt: Herr Moris v. Stürler, ber bieherige.

Schluß ber Sigung: 2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samftag ben 20. November 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind, theils mit, theils ohne Entschuldigung abwesend: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Brechet, Brügger, Büßberger, Burri, Chopard, Fleury, Girardin, Gygar, Herren, Hosmeyer, Karlen, J. G.; Klaye, Koller, Lehmann, Daniel; Lempen, Loviat, Moser, Jakob; Riat, Ritter, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathlas; Salfisberg, Schären, Schertenleib, Schneider, Joh.; Schrämli, Schürch, Theurillat, Thönen, Wagner, v. Werth, Widmer und Wirth.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Bericht bes Regierung Grathes über die endliche Redaftion bes Beschlusses, betreffend Konzedirung der Eisensbahnlinien Biel-Reuenstadt und Biel-Bern an die Oftwestbahngesellschaft.

(Siehe Großratheverhandlungen ber gegenwärtigen Seffion, Seite 370 ff.)

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Bezüglich der Konzession der Linie BielNeuenstadt wurden eine Reihe Anträge gestellt, aber nicht erheblich erklärt; nur zwei Anträge wurden erheblich erklärt, der
eine von Herrn v. Gonzenbach, der andere von Herrn Stockmar gestellt. Der erste geht dahin, daß der Jentralbahn gegenüber der Art. 38 der Konzession in dem Sinne modisizirt sei,
daß die Bahnstrecke Biel-Neuenstadt, wenn dieselbe durch die
Zentralbahngesellschaft ausgeführt würde, nur für die Strecke
Biel-Bern, und nicht auch für die Strecke Bern-Luzern zu
haften hätte, zumal für die letztere der Zentralbahn keinerlei Rechte zustehen noch Pflichten obliegen. Dieser Antrag wurde
vom Berichterstatter in dem Sinne zugegeben, daß zwar der
darin enthaltene Borbehalt nicht so positiv ausgesprochen, sonbern daß der Regierungsrath ermächtigt würde, für den Fall,
daß die Zentralbahn sich für die Uebernahme der Konzession
erstären sollte, die Hasibarseit der Linie Biel-Neuenstadt für
Bern-Luzern dahinfallen zu lassen, wobei ich bemerkte, daß,
wenn alle andern Schwierigkeiten gegenüber der Zentralbahn

wegfielen, diefer Buntt faum ju Differengen Unlag gabe. Der Antrag des Regierungerathes geht nun dahin, daß die Art. 1 und 2 bes vorgelegten Befchluffes unverandert bleiben, dagegen Dann ein Bufat folgenden Inhaltes als Art. 3 beigefügt wird: "Balls die Zentralbahngefeuschaft fich fur die Uebernahme der Rongeffion erflart, fo ift die Regierung ermachtigt, bezüglich Der Beftimmung des Art. 38 Der Konzessionsafte Die Modififaiton eintreten zu laffen, daß die Haftbarkeit der Linie Biels Meuenstadt fur die Ausführung der Linie Bern-Luzern dahin-fällt, fofern der Zentralbahngefellschaft nicht allfällig auch die Konzession fur die lettere Linie zugesichert werden fann." 3ch will mich vorläufig enthalten, eine weitere Bemerfung darüber zu machen. Ich glaube, die Redaftion fei im Sinne des erheblich erflärten Antrages gehalten. Rach dem zweiten Antrage sollte der Regierungerath eingeladen werden, mit der Oftweftbahngefellschaft Unterhandlungen anzufnupfen zu dem 3 mede, Daß die Berpflichtungen, welche Diefelbe gegenüber dem Jura fur die Linie Biel-Reuenstadt eingegangen, auch auf die Linie Biel-Bern ausgedehnt werden. Fur ben Fall, daß Diefe Unterhandlungen zu einem Refultate führen, mare der Regierungs= rath ermächtigt, von sich aus entsprechende Abanderungen der Konzession vorzumehmen. In dieser Beziehung legt der Regierungsrath Ihnen folgende Redaktion als Art. 4 vor: "Der Regierungsrath ift eingekaben, mit der Ostwestbahngesellschaft Unterhandlungen anzufnüpsen, zu dem Zwecke, daß die in § 32. Biffer 3 der Konzessionsakte zu Gunsten einer jurassischen Bahn gefellschaft enthaltene Berpflichtung der Ginraumung des Miteigenthumbrechts an der Linie Biel-Reuenstadt auch auf die Linic Biel-Bern ausgedehnt werde. Wird Diefe Berpflichtung von Seiten der Oftweftbahngefellschaft angenommen, fo bildet Diefelbe einen integrirenden Bestandtheil der KonzeffionBafte." Die Redaktion entspricht also vollskändig dem erheblich erklärten Antrage. 3h empfehle Ihnen diefe Redaftion gur Genehmigung.

Dr. v. Bongenbach. Glauben Sie nicht, bag ich jest Sowierigfeiten machen wolle, aber ich halte mich verpflichtet, meinen Antrag, wie ich ihn in der fruhern Sigung formulirt habe, zu wiederholen und Gie auf den Unterschied aufmertfam gu machen, welcher zwischen dem Borschlage des Regierungerathes und dem ursprünglichen Untrage besteht. 3ch hatte einen dop-pelten Zwed im Auge. Erstens wollte ich der Zentralbahn die Möglichfeit der Konfurreng fur die Linie Biel-Neuenstadt offen-halten, weil es in diesem Augenblide einer neuen Gesellschaft schwer ift, fur folche Unternehmungen die erforderlichen Geld. mittel ju finden, wahrend bieß fur eine bereits feit langerer Beit bestehende Gesellschaft viel leichter ift; ferner weil ich befürchte, die Aussuhrung ber Strede Biel-Reuenstadt werde badurch in die Ferne gerudt, ich aber muniche, daß diese Linie fobald als möglich ausgeführt werbe. Daber fagte ich: ftellt Die Bedingungen fo, daß möglicher Beife die Bentralbahn fagen fann, fie wolle ben Bau übernehmen. Der zweite Gefichispuntt, von bem ich ausging, war biefer, bag ich glaube, es fei im allgemeinen Intereffe funftiger Gifenbahnunternehmungen, Daß man fich ftreng und genau an bie Konzeffion halte, und nicht fpater, wenn man zu ber Anficht fommt, man hatte biefes und jenes anders machen fonnen, wieder Menderungen vornehme. Auf ben erften Blid fcheint es ziemlich gleich, ob man fage : Der Urt. 38 ber Rongeffton werde in bem Ginne modi. figirt, daß die Bahnstrede Biel-Reuenstadt, wenn diefelbe durch die Bentralbahngesellschaft ausgeführt werde, nur für die Strede Biel. Bern, und nicht auch fur die Strede Bern-Lugern hafte, oder ob man erflare : der Regierungerath fei ermachtigt, diefe Bedingung der Zentralbahn gegenüber fallen zu laffen, wenn fie den Bau felbst übernehme. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Redaktionen. Man wird in der gangen Schweiz fagen, es fei unbegreiflich, bag man eine folche Bedingung in eine Konzesston aufnahm, daß man eine Gefell. schaft für die Ausführung einer Linie haftbar erflatt, für welche berfelben keinerlei Rechte gufteben noch Berbindlichkeiten ob.

liegen. Die Dfimmeftbahngesellschaft hat die Konzession für ben Bau einer Gifenbahn von Bern nach Rrofchenbrunnen. Wenn wir nun bei Ertheilung der Konzeffion fur eine andere Linie fagen, Die lettere hafte fur die Ausführung ber erftern, fo ertlaren wir nichts anderes als: wir verpflichten bich, eimas auszuführen, fur das du die Berpflichtung ichon haft. Gang etwas anderes ift es aber, wenn wir der Zentralbahm fagen : wir verpflichten bich fur etwas, wozu du feine Berpflichtung haft. Das ift nicht mehr Gleichheit ber Behandlung. Regierung fühlt das, und fügt daher ihrem Antrage die Stelle bei : "fofern der Zentralbahngefellschaft nicht allfällig auch die Rongeffion fur Die lettere Linie (Bern-Lugern) jugefichert werben fann". Wenn ich glaubte, die Zentralbahn tonnte dieselbe übernehmen, so murde ich sagen, man soll es in einer andern Form machen, denn das halte ich nicht für loyal (ber Ausdruck foll Riemanden verlegen), daß man einer Gefellichaft fagt: Du haft weder ein Recht noch eine Pflitt fur diefe Linie, nun wollen wir dir zuerft die Pflicht, und nachher das Recht geben. 3h faffe Die Sache fo auf, wie Berr Bugberger fie zuerft auffaßte, daß es ein Bersehen, ein Berstoß der Redaktion set, daß der Art. 38 so gefaßt wurde, wie er vorliegt. Ich wieberhole, es ift nicht, um Schwierigfeiten zu machen, daß ich Diefen Untrag ftelle. 3ch habe schon gefagt, wenn die Oftweftbahn ju Stande fommt, fo freut es mich, aber da es in Diefem Momente Schwierig ift, eine fo machtige Gefellschaft gu grunden, welche die erforderlichen Geldmittel aufbringen fann, so mochte ich nicht durch eine bloße Redaftion einer bereits beftehenden Gefellichaft die Möglichfeit rauben, die Ausführung ber fraglichen Linie ju übernehmen. Was wird ber Erfolg fein ? Die Bentralbahn wird wahrscheinlich fich über die Fassung bes Art. 38 befchweren, weit er fich gegen ihre Konzession verflost; bann werden die Bundesbehorden entscheiden. 3ch glaube, es liege im Intereffe bes Rantone und der Gifenbahnen felbst, daß man eine andere Redaftion mable. Der Herr Berichterstatter fagte mir im Laufe der Berhandlungen, er wunsche nur das Wort "Ermächtigung" im Antrage zu sehen; ich erwiederte ihm damale, daß ich es nicht für genügend halte. Es ift nicht, um Schwierigfeiten zu machen, fondern man follte bas verhuten mit Rudficht auf die Regierung und ben Großen Rath gegenüber den Bundesbehörden, und um die Ditweftbahn nicht in eine falfche Stellung ju bringen, wodurch die Ausführung mehr gehindert murde.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt ben Antrag bes herrn v. Gonzenbach und zwar im Interesse ber betressenden Landessgegend und zu Vermeidung großer Schwierigkeiten, zu welchen die im Borschlage bes Regierungsrathes enthaltene Klausel führen könnte. Der Redner führt beispielsweise an, daß die Interessen der an der Linie Vernschun liegenden Gemeinden, namentlich von Wichtrach, welcher seiner Zeit eine Station zugesichert worden, in der Folge von Seite der Regierung nicht in entsprechendem Maße gewahrt worden seien, so daß die Bevölkerung weiter von der Eisendahn entsernt sei und noch eine vermehrte Tare bezahlen musse.

Herr Berichterstatter, Herr v. Gonzenbach stoßt sich an dem Ausdrucke, "der Regierungsrath ist ermächtigt", unter Umständen eine Modisitation eintreten zu lassen. Es ist diese Fassung nur dann stoßend, wenn man annimmt, die Regierung werde Mißbrauch von dieser Ermächtigung machen. Wenn man ihr aber das Bertrauen schenkt, daß sie gegen die Zentralbahn loyal handeln werde, und sie wird es thun, so ist die vorgelegte Redastion nicht gefährlich. Diese hat nicht den Zweck, der Regierung vollständig freie Hand zu geben, zu thun, was sie wolle, sondern man will in der Redastion nicht ein Recht der Zentralbahn anersennen, welches diese nicht hat. Wenn nun die Zentralbahn sommt und sagt: wir übernehmen die Konzesson, wie sie ist, nur erlasset und die Haftbarfeit für die Linie Bern-Luzern, — so wird, ich bin überzeugt, die Regierung seine Schwierigseiten machen. Ich glaube, sie handle

bann im Willen bes Großen Rathes. Aber etwas anderes ift es, ein bestimmtes Recht anzuerkennen, mittels deffen die Befellschaft auf andere Bunfte greifen tonnte. Meine Unficht geht dahin, wir haben gang freie Hand, Bedingungen gu ftellen, wie wir fie wollen. Wir fonnen von einer Gefellschaft verlangen, daß sie über die Gemmi baue, und wenn die Zentralbahn die andere Kongession derfelben übernehmen will, fo muß sie auch diese Berpflichtung mit übernehmen. Run sagt Herr v. Gonzenbach, es sei ein Unterschied zwischen der Ost-westbalin und der Zentralbahn. Das gebe ich zu, desthalb wird die Redaktion darnach eingerichtet. Die Regierung ging von der Anficht aus, fie folle auf die Linie Bern-Lugern Werth legen und fie nicht auf das Spiel segen. 3ch habe die Ueberzeugung, die im Urt. 38 enthaltene Bedingung wird von Geite der Zentralbahn in der Birklichkeit nicht zur Unwendung fommen, die Oftweftbahn wird die Linie Bern Lugern felbst bauen, aber es handelt fich um die Konfequengen. 3ch mache auf die Kongeffionsafte ber Zentralbahn aufmertfam, welche die Borfchrift enthält, daß fur einzelne Linien berfelben das Recht zustehe, ben Bau ju gleichen Bedingungen gegenüber andern Bewerbern übernehmen zu fonnen. Damit erhielt der Ranton Bern freie Sand, Bedingungen zu ftellen, wie er will. Die gange Sache reduzirt fich auf fehr wenig, auf Die Frage, ob die Regierung ermächtigt werden foll oder nicht, unter Umftanden eine Modifitation eintreten zu laffen Berr v. Gonzenbach ist der Ansicht, man folle ihr nicht diese Latitude einräumen. Wenn ich nicht glaubte, daß der Zentralbahn dadurch wieder ein Anhalt auf andere Punkte gegeben wurde, so könnte ich bereuf eine fante fo fonnte ich darauf eingehen, aber die gewöhnliche Borficht erheischt es, eine folche Bestimmung aufzunehmen, und Sie find versichert, daß die Regierung nicht Migbrauch damit treiben wird. Der Antrag des herrn v. Gonzenbach ware auch der Form nach fatal, ba er mit einem Motive schließt, bas also lautet: "zumal fur biefe lettere (bie Linie Bern Lugern) ber Zentralbahn feinerlei Rechte zustehen, noch Bflichten obliegen "Wozu diese Motivirung? Ich glaube, die Zentralbahn wurde sie gelegentlich zu benuten wissen. Ich möchte daher im Sinblide auf die Konfequengen davor warnen, und empfehle Ihnen die Redaktion nach Antrag des Regierungerathes.

Abstimmung.

Für den Art. 3 nach Antrag des Regie.
rungsrathes 104 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach 44 "
Hür den Art. 4 Handmehr.

Bericht bes Regierungsrathes über ben in ber gestrigen Sigung erheblich erflärten Zufat zum Defrete über bie Betheiligung ber Gemeinden und Korporationen an ber Oftwestbahn.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 427.)

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Herr Regierungsrath Weber, welcher in dieser Sache Bericht erstattete, ist heute verhindert, hier zu erscheinen; deßhalb ersuchte er mich, Ihnen den Borschlag des Regierungsrathes bezüglich des von Herrn Röthlisberger gestellsten und vom Großen Rathe erheblich erstätten Antrages vorzulegen. Derselbe hat die Ermächtigung des Regierungsrathes zur Umwandlung der Ostwestbahnaktien in Obligationen zum Zweise. Die Redaktion, welche der Regierungsrath Ihnen vorzlegt, stimmt wörzlich mit dem Antrage des Herrn Röthlisberger überein, mit der einzigen Modisitation, das im Eingange die

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Worte "ist ermächtigt," ersett werden burch: "wird ferner ermächtigt." Ich empfehle Ihnen den Vorschlag jur Genehs migung.

Steiner, Muller. Der Antrag des herrn alt-Regie-rungerath Rothlieberger ift unzweifelhaft fehr wohl gemeint. Enthält er aber nicht eine Taufchung, die unter Umftanden gefährlich werden fann? 3ch frage: wenn eine beliebige Gefellschaft unter der Berrschaft des bernischen Civilgesepes ent= steht und Obligationen ausgiebt, wie fie von Gisenbahngesells schaften ausgegeben werden, fonnen Diefe Obligationen ben gefestichen Borichriften entiprechen? Ich fage, nein, es ift unmöglich fur folde Gefellichaften, formliche Obligationen auszustellen, wie ste nach unferm Civilgesege beschaffen fein fein muffen , indem es vorschreibt, der Schuldner foll fie entweder gang schreiben und unterzeichnen, oder fie follen vor Motar und Zeugen beglobt werden Run frage ich: befigen dann die Inhaber folder Obligationen ein Borrecht auf das Bermögen der betreffenden Gesellschaft? Das ift nicht der Fall, fondern bei einer allfälligen Liquidation wurde jede laufende Forderung gleichen Rang haben. Run konnte es geschehen, daß unter Umftanden nicht nur das Bermogen der Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen wurde, fondern auch der Rothpfennig der Wittwen und Baifen. 3 b frage aber ferner, ob unsere Gesetzgebung auch in anderer Beziehung den neuen Ber-haltniffen entspreche? Es ift befannt, daß hier eine Art Credit mobilier hatte entstehen follen, aber Schwierigfeiten begeg. nete. Das Wefes fpricht unter Underm von Rommanditaren. Mun fragt es fich, ob die Aftionare blog Rommanditare feien und ob fie es feien, ohne eine Berpflichtung gu haben mochte die Regierung einladen, diesem Gegenstande ihre Aufmertfamfeit ju widmen und lieber durch einen Befegedentwurf Abhülfe zu gemähren, um die Angehörigen des Landes vor Schaden zu bewahren.

herr Berichterstatter. Einen eigentlichen Antrag stellte herr Steiner nicht, dagegen will ich ihm über die berührten Buntte Ausfunft geben. Der Mangel eines Gefeges über anonyme Gefellichaften wurde von Seite der Regierung bereits gefühlt, und ich fann Ihnen erflaren, daß ein Entwurf ausgearbeitet ift, ber morgen in die Druderei gegeben und in ber nachften Sigung behandelt werden fann. Wenn herr Steiner bemerft, es fei nicht möglich, Obligationen auf Eisenbahnen zu erhalten, die einen Vorrang haben, so ift es nicht richtig. Wir haben im Kantone ein abnliches Berhaltniß mit ber Dampfichifffahriegefellichaft von Thun, welche Dbligationen ausgegeben hat, die nicht notarialifch abgefaßt find und boch Das Borrechi vor ben Afrionaren haben. Warum? Die Attionare find Schuldner, der Obligationeinhaber ift Glaubiger, und die Obligationen muffen vergindt werden, abgesehen Davon, ob fie in ihrer Form unserm Civilgesetze entsprechen oder nicht; alfo find die geaußerten Bedenken nicht fo gefährlich. 3ch verdanke übrigens gerne diese Bemerkungen, und die Regierung wird im Falle fein, die Intereffen der Betreffenden wohl abgu-Schließlich empfehle ich ihnen den Untrag des Regiemägen rungerathes jur Genehmigung.

Steiner, Muller, ftellt ben Antrag auf Bermerfung.

Der Antrag des Regierungerathes wird mit großer Mehrheit genehmigt, der Gegenantrag des Herrn Steiner bleibt in Minderheit.

Vorträge ber Militarbireftion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militardireftion, empfohlen durch Berrn Militardireftor Rarlen, wird dem herrn Kommandanten Bach in Saanen Die nachgesuchte Entlaffung vom Militardienste mit Rudficht auf bas jurudgelegte dienstpflichtige Alter in allen Ehren und mit Berdanfung der geleifteten Dienfte ertheilt.

Ferner wird auf den Vortrag der nämlichen Behörden dem vom Regierungerathe jum Kommandanten des 16. Militarbezirfe ernannten herrn Greppin der Majoregrad ertheilt.

Wahl eines Majors des Bataillons Nr. 69.

Borfdlag des Regierungsrathes und der Militare direftion:

Berr Joseph Fleury in Laufen, Sauptmann im Bataillon 67.

Bon mehrern Mitgliedern des Großen Rathes wird mittels Zuschrift an das Präsidium vorgeschlagen:

Herr Friedr. Marchand von Sonvillier, Hauptmann im nämlichen Bataillon.

Der Herr Militardirektor, als Berichterstatter, giebt beiben Vorgeschlagenen das Zeugniß eines ausgezeichneten Ofssiziers, empsiehlt jedoch den Vorschlag des Regierungsrathes namentlich aus dem Grunde, weil herr Marchand erft im Laufe diefes Jahres jum Sauptmann befördert worden, mah-rend herr Fleury Diefen Grad fchon langere Zeit befleidet.

Stooß bemerkt in formeller Beziehung, daß ber von einigen Offizieren fdriftlich eingereichte Borichtag hier nicht in Betracht fommen fonne, fondern der Große Rath fich an den Borfchlag des Regierungerathes ju halten habe, beffen Bermehrung ihm (bem Großen Rathe) jedoch guftehe.

Der Berr Brafident erwiedert, bag es nicht ber Borfchlag einzelner Offiziere, fondern mehrerer Mitglieder bes Großen Rathes fei, weßhalb er feinen Anftand genommen, benfelben vorzulegen.

Girard nimmt fur bie Mitglieber bes Großen Rathes bas Recht in Unfpruch, vom militarifchen Standpunft aus einen andern Borfchlag ju machen, und empfiehlt, ohne herrn Fleury zu nahe treten zu wollen, den zweiten Borfchlag, weil er Herrn Marfchand ale einen Mann fenne, Der vermöge feiner Privatverhaltniffe in Der Lage fet, Die Obliegenheiten feiner Stellung in jeder Beziehung erfüllen ju fonnen.

Rury, Dberft, mochte bie im Militarmesen nothwendige Anciennität nicht verlaffen, da es fich um zwei Offiziere handle, welchen beiden von fompetenter Stelle das beste Zeugniß ertheilt werde, und empfiehtt daher den altern im Grade.

Ganguillet findet es auch nicht billig, daß ber Borfolag des Regierungsrathes übergangen werde, und beruft fich auf das Beugniß eines eidgenöffifchen Inspettore ju Bunften des herrn Fleury.

Bon 144 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Hauptmann, 137 Stimmen. herr Fleurn, " Marchand,

Erwählt ift somit herr hauptmann Fleury.

Wahl eines Salzhandlungeverwaltere.

Mit 126 Stimmen von 128 Stimmenden wird auf ben Borfchlag des Regierungerathes im ersten Bahlgange erwählt:

Berr Johann Jafob Buri, ber bisherige.

Mahl eines Direftore der Buchtanftalt in Bern.

Bon 145 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Neufomm, der bieherige 76 Stimmen.

Raffer, gewef. Infelverwalter 43 Michel, gewes. Buchthausdireftor 13

Ħ Rehrli, Fürsprecher 10 #

Erwählt ift somit herr Johann Jafob Reufomm, ber

Bahl eines Regierungestatthaltere von Ridau.

Borschläge der Amtswahlversammlung:

herr Perrot, Johann Friedrich, Rechtsagent und Amteverwefer in Ridau.

" Blumenftein, Rudolf, Gerichtspräsident daselbft.

Vorschläge bes Regierungerathe:

Herr Mühlheim, Johann, gewf. Regierungsftatthalter von Nidau. " Engel, Abr., Sauptmann, in Twann.

Bon 121 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Perrot 41 Stimmen. Mulbeim Blumenftein Engel

Da feiner diefer herren bas absolute Mehr erhalten bat, fo wird jum zweiten Wahlgange gefchritten.

Bon 120 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange:

Berr Blumenftein 54 Stimmen. Perrot 28 Mühlheim

Da auch dieser Wahlgang ohne befinitives Resultat geblieben ift, fo erfolgt ber britte.

Bon 119 Stimmenden erhalten im britten Bahlgange :

Herrot

79 Stimmen.

Erwählt ift fomit Berr Berichtsprafibent Blumenftein.

Bahl eines Gerichtsprafidenten von Buren.

Borfchläge ber Amtewahlverfammlung:

herr Rehrli, Jafob, Fürsprecher, ju Unenftorf. " Renfer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg.

Borschläge bes Dbergerichts:

herr heimann, M., Fürsprecher, in Burgborf. "Kauert, Johann, Rechtsagent und gewes. Gerichtsprafident ju Buren.

Bon 114 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

nen.

Erwählt ift fomit Berr Fürsprecher Rehrli.

Bahl eines Gerichtspräsidenten von Laupen.

Borschläge der Amtswahlversammlung: Herr Moosmann, Beter, Notar und gewes. Gerichtspräsident zu Laupen.

" Bögeli, Gottlieb, Rotar, von und zu Laupen.

Vorschläge bes Obergerichts:

herr Schaller, Johann, Fursprecher in Bern. " Wifter, Friedrich, Rechtsagent in Bern.

Bon 110 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Moosmann		83	Stimmer
· #	Schaller		4	"
#	Vögeli		23	
17	Wißler		0	H

Ermablt ift alfo Berr Notar Moosmann.

Der zum Mitgliede des Obergerichts erwählte Herr alts Regierungsrath Imobersteg erklart unter Berdankung des ihm wiederholt erwiesenen Zutrauens die Annahme der Wahl, mit dem Gesnche, es möchte ihm zum Antritte des Amtes eine Frift dis zum 1. Dezember nächsthin bewilligt werden.

Diefem Befuche wird ohne Ginwendung enifprochen.

Angug

des Herrn Großrath Revel und anderer Mitglieder, betreffend die Entwerfung eines neuen Befoldungsgesetzes durch eine Spezialfommission des Großen Rathes.

Revel. Dieser Anzug hat nicht weitläufige Erörterungen nothig, weil Jedermann die Rothwendigfeit einer Revision des Befeges über die Befoldungen der öffentlichen Beamten aners fennt. Als die Berfassung von 1846 in's Leben trat, murde, um ihren Vorschriften Genuge zu thun, eine Kommission niebergefest mit dem Auftrage, die Befoldungsverhältniffe ber Staatsbeamten ju unterfuchen und Bericht und Untrage über diefen Gegenstand ju bringen. Der gewesene Berr Finang-Direftor Fueter, welcher Berichterstatter Diefer Rommiffion war, stellte die Nothwendigkeit dar, daß man die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes auf 5000 Fr. erhöhe. 3m Jahre 1850 murde aus Grunden ber Ersparnif die Befoldung der Regierungsmitglieder auf 4000 Fr. redugirt. Gie miffen, daß seit dieser Zeit in der Hauptstadt alles theurer geworden ift, die Miethzinse, die Lebensmittel zc. Baren die Regierungsmitglieder von der Gemeindetelle, von der direften Steuer befreit, so wurde man es naturlich nicht der Muhe wefth halten, das Berhaltniß ju andern; aber Gie verfennen nicht, wie viel die in Bern wohnenden Beamten an die Staaissteuer beitragen. Ich glaube daher, die Revision des Befoldungs-gesetzes sei zwedmäßig. Ich berufe mich auf die Mitglieder Dieser Berfammlung, welche in der Regierung von 1854 fagen, und ich frage fie, ob es möglich fet, ich will nicht fagen, Erfparniffe zu machen, aber auf anftandige Urt in ber Stadt Bern zu leben mit der gegenwärtigen Befoldung. Natürlich ware bann bas gange Befoloungsgefes ju revidiren, und um die Regierung vor Borwurfen ju bewahren, ift es paffend, eine Großrathofommiffion mit diefem Gegenstande gu beauftragen. Ich empfehle Ihnen daher Die Erheblicherflarung Diefes Anzuges, damit dem Großen Raihe ein Entwurf darüber vorgelegt werden fann.

Gaffner ftellt ben Ungug, Diefen Gegenstand bis an's Ende ber gegenwärtigen Amtoperiode ju verfchieben.

Abstimmung.

Für Erheblichfeit des Anzuges Dagegen

64 Stimmen.

Bortrage ber Militardireftion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdireftion werden erwählt:

1. Bum Rommandnnten ber Infanterie:

Herr Daniel Flückiger in Narwangen, Major im Bataillon Rr. 16, im ersten Wahlgange mit 94 Stimmen von 98 Stimmenden.

2. Bu Majoren ber Infanterie:

herr Joh. Friedr. Baumgart in Thun, Aidemajor im Bataillon Ar. 30, mit 80 Stimmen von 99 Stimmenden, und

Herr Heinrich Wyber in Marmuble, Hauptmann im Bataillon Ar. 1, mit 84 Stimmen von 95 Stimmenden, beibe im ersten Wahlgange.

Bortrag bes Regierungerathes, betreffend ben Diozefanvertrag über Errichtung eines Briefterfeminars in Solothurn.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 475 ff)

Der neue Bertrag lautet, wie folgt :

Uebereinkunft über Errichtung eines gemein. Schaftlichen Priefter Zeminars fur das Bisthum Bafel.

Die fammtlichen löblichen Stande ber Diogefe Bafel verpflichten fich jur Theilnahme an dem in der bischöflichen Refibeng zu errichtenden Seminar, auf nachstehende Grundlagen bin und unter dem Borbehalte, wenn denselben nicht nachgefommen werden follte, von Diefer gemeinsamen Unftalt fich jus rudiehen zu fonnen.

A. Grundlage des Seminars.

§ 1.

Das am Sige bes Bifchofe und bes Domfapitele gu errichtende Seminar ift fur die prafiffche Ausbildung jum Priefterstande bestimmt, und foll daher von den diesem Stande fich widmenden Junglingen erft nach vollendeten theologischen Studien, und zwar hochstene auf ein Jahr befucht werden muffen.

Der an demfelben zu ertheilende Unterricht und die damit ju verbindenden Uebungen follen fich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderfeits auf eine umfaffende Unleitung gur praftifchen Geels forge, jur wurdigen Feier bes Bottesbienftes und gu einem ftandesgemäßen priefterlichen Lebenswandel ausdehnen.

Dem Seminar werden ein Regens und ein Subregens vorgefest. Erforderlichen Falls fann mit Berudfichtigung ber eigenthumlichen Bedurfniffe des frangofifchen Diozefantlerus noch ein zweiter Subregens angestellt werden.

Die gedachten Ungestellten haben unter der Aufsicht und Leitung bes Bifchofe und der ihm nach Urt. 8 der Uebereinfunft beigegebenen vier Domherren, ben vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen praftifchen Uebungen ju beforgen.

Heberdieß wird einem derfelben die Defonomieverwaltung ber Unftalt übertragen.

S 4.

Der Regens und Subregens, ber beutschen und frangofischen Sprache machtig, werden aus der Weltgeistlichfeit der Diogefe

durch den Bischof ernannt.

Der Bischof erklart es als feine Pflicht zu erachten, zu Diefen wichtigen Stellen nur folche Manner zu mahlen, welche auch bas Bertrauen ber Mehrheit ber Diozefan Regierungen besigen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, barüber auszusprechen.

B. Aufnahme ins Seminar.

In das Seminar durfen in der Regel nur Junglinge aus den Kantonen, welche die Diozefe bilden, und auch nur

folde jugelaffen werben, die fich durch ordnungegemäße und befriedigende Zeugniffe sowohl über das Studium fammtlicher theologischer Lehrsacher, als über ihre guten Sitten bei bem Bischofe und ber betreffenden Regierung genügend ausweisen fonnen. Ausnahmsweise fann ber Eintritt auch Jünglingen aus andern Diegefen gestattet werden, wenn hinlanglicher Blat vorhanden ift. Die Seminaristen find nach vollendetem Seminarfurfe mit einem ordentlichen, vom Bifchofe unterzeichneten Beugniffe aus der Unftalt zu entlaffen.

C. Defonomie der Anstalt.

§ 6.

Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche nach bem jeweiligen Bestande der fatholischen Bevolferung durch fammtliche Diozefan Rantone gemeinsam zu bestreiten find, bestehen: a. Fur die Grundung des Seminars: in der erften, bloß innern, feiner Bestimmung entsprechenden Ginrichtung Des von dem Stande Solothurn fur das Seminar herzugebenden und zu unterhaltenden Gebaudes und in der Unschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften, nach einer für beide Gegenftande von der Regierung Diefes Standes vorzulegenden und durch die Diozefan-Konferenz zu genehmigenden Koftenberech-nung. b. Fur die Zufunft: in dem jahrlichen ordentlichen Unterhalte Diefer Gerathichaften; - in ben Saushaltungsfoften für die Regens und die Dienerschaft des Seminars; - in dem jährlichen Gehalte der Erftern und dem Liedlohne der Legtern, - fo wie endlich in den nothwendigen, der Unftalt verbleibenden Lehrmitteln und Buchern.

Bur den Gehalt eines Regens find zweitaufend vierhundert Franken, — wenn jedoch derfelbe ein residirender Domherr sein follte, nur fechohundert Franken ale Bulage, - und fur jenen eines Subregens zweitaufend Franten bestimmt. Außerdem

erhalten fie Roft und Wohnung im Seminar. Für die nöthigen Lehrmittel und Bucher werden für das erfte Jahr fechohundert Franken und fur jedes folgende Jahr dreihundert Franfen ausgesest.

Die Seminariften haben mahrend ihres Aufenthaltes in ber Anftalt ein angemeffenes Roftgeld zu bezahlen, welches von ber Regierung von Solothurn im Einverftandniß mit ber Regenz alljährlich bestimmt und von den Alumnen vierteljährlich vorausbezahlt wird.

Jeweilen auf ben Schluß des Jahres foll über ben Saushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch ben Defonomieverwalter der Unftalt abgefaßt und von der gangen Regenz unterschrieben werden.

Bum Beweise ihrer Unerfennung ift die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofe und ber ihm vorschriftsgemäß

beigegebenen vier Domherren ju verfeben.

Die Regierung von Solothurn wird fodann diefe Rechenungen prujen und fammt ihren Revisionebemerfungen der Diogefan-Konfereng jum Behuf endlicher gemeinsamer Brufung und Genehmigung zustellen.

Der Rechnung foll jedesmal beigelegt werden:

a. das Namensverzeichniß der Alumnen, welche mahrend bes Rechnungsjahres das Seminar befucht haben, mit Angabe ber in bemfelben zugebrachten Beit; b. ein fpezifigirtes Berzeichniß über Die im Rechnungejahre

angeschafften Lehrmittel und Bucher;

c. ein ordentlicher Ratalog über fammiliche der Unftalt an-geborige wiffenschaftliche Gegenftande;

d. endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthumlichen Mobiliars.

Um Buße jedes diefer Berzeichniffe hat ber Regens beffen Berififation ju bescheinigen.

D. Aufficht bes Staates.

6 9

Es wird ber hohen Regierung jedes einzelnen Diözefan-Rantones ober auch ber Gefammtheit diefer hohen Regierungen freigestellt, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in feinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu laffen.

§ 10.

Bom Bischofe follen jeweilen burch Bermittlung ber Regierung von Solothurn ben fammtlichen Diözesanständen die Tage der Endprüfung eines jeden Seminarfurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Kommissarien abordnen können.

\$ 11.

Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschitfigemäß beiges gebenen Domherren, für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiössstittlichen Disztplin, sollen der Genehmigung der in Konferenz versammelten Diszesanstände unterlegt werden.

Alfo übereingefommen zwifchen dem Bifchof von Bafel und den zu der Diozefankonferenz Abgeordneten, welche Lettern mit

Ratififationsvorbehalt unterzeichnen.

Solothurn, ben 17. September 1858.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungerath trägt darauf an, diesem Bertrage die Ratififation zu ertheilen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Rlagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen wurde, der Stand Bern sich vorbehalte, zu jeder Zeit von der Uebereinfunft zuruckzutreten.

Berr Prafident des Regierungerathes, ale Berichts erstatter. Es mare munichensworth, daß diefer Gegenstand bei der Unwefenheit einer größern Bahl Mitglieder aus dem fatholischen Jura hatte behandelt werden fonnen, und wenn mit Rudficht barauf ein Antrag auf Berschiebung gestellt werben follte, fo wird hierseits feine Schwierigfeit gemacht. Indeffen ba es eine Uebereinfunft betrifft, welche ber Bischof bereits unterzeichnet hat, und da ber Brafident der fatholifchen Rirchenfommiffion einer der Abgeordneten war, welche den Ranton Bern bei ber Rotifeveng reprafentirten, fo fcheint mir, es liege barin fur ben Jura hinlangliche Beruhigung, es fei benn, daß er bischöflicher als der Bischof ware, was ich nicht voraussetze. Ich beginne also den Rapport in der Boraussetzung, daß feinerlei Uebersturzung stattfinde. Die Sache hat einige Wichtigfeit. Es ift unbestreitbar, daß die Erziehung einer gangen Bevolferung in religiofer Beziehung hauptfachlich bavon abhangt, wie die Briefter felbst gebildet find, und es hat alfo allerdings fur ben Kanton Bern eine große Bedeutung, welche Bildung Diejenigen Priefter erhalten, Die als Pfarrer in ben fatholischen Gemeinden funktioniren follen. Diese Bildung ift eine doppelte. Bunachft ift es eine rein wiffenschaftliche Bilbung, welche die fatholischen Theologen fich, wie andere, auf Sochschulen erwerben sollen; nachher ift es eine gang eigene Seminarbildung und zwar zu dem Zwede, daß fie fich unter ber Aufficht eines Bifchofs gur Ausübung bes fatholischen Rultus vorbereiten, um hierauf in das praktische Leben ju tre-ten. Bei den protestantischen Theologen ift diese Seminarbildung nicht vorgefchrieben; fie erwerben fich auf Universitäten

Die erforderliche Bildung, um nachher in bas prattische Leben zu treten. Diefer Unterschied ift im Befen bes verschiedenen Rultus begründet. Die vorliegende Uebereinfunft grundet fich auf Die Stiftungeurfunde vom Jahre 1828, beren \$. 8 Die Borfchrift enthält, es fei am Sige des Bischofs ein Briefterfeminar zu errichten, welches unter ber Leitung bes Bifchofs ftehe und zu beffen Ginrichtung und Unterhalt Die Diozefanftande Das Rothige leiften. Run find bereits dreißig Jahre verfloffen, seitdem Diefer Artifel befteht, und wenn wir fragen, warum er fo lange unausgeführt blieb, fo sind die Gründe mannigfaltig. Sie liegen theilweife im Bisthum felbst, das sich nicht besonders beeilte, indem es ohne Seminar natürlich freiere Sande hatte. Die Diozefanftande felbft legten verichies bene Male Sand an's Bert, ohne fich verftandigen gu fonnen. Co verzögerie fich die Sache bis in die lette Zeit, als das Bedurfniß dringender wurde. Die Stande fühlten, daß ihr fatholischer Rlerus nicht fei, wie er fein follte, daß es demiel. ben am nationalen Bewußtfein fehle. Der Grund liegt barin, weil die jungen Beiftlichen ihre Seminarbildung großentheils nicht in der Schweiz, fondern außerhalb des gandes (Die unferigen meistens in Frankreich) erhalten und fo fremd in ihre Biarreien fommen. Diese Bildung brachte den Geiftlichen einen Beift bei, der mit unfern Ginrichtungen nicht harmonirte. Er war weniger national als ultramontan. Man ftrebte also bahin, daß der fatholische Klerus feine Seminarbildung im Lande felbst erhalten fonne. Infolgedeffen murde im Jahre 1856 eine Konfereng gehalten, in welcher die Stande fich über einen Bertrag verftandigten; biefer wurde dem Bischofe vorgelegt, wel ber ihn adoptirte, und die Sache ware damit im Reinen gemefen. 2Bas gefdieht? Der Gefchäfistrager des papfilichen Stuhles erhalt Mittheilung Davon, herr Bovieri fommt nach Solothurn, verschafft fich eine Abschrift der Uebereinfunft, fcide fie nach Rom, und in fehr furger Zeit ift die Erklärung von Rom da, daß die Uebereinfunft vom Bapfte nicht genehmigt Der Bischof felbst war darüber erstaunt, noch mehr Die Stande, weil die Stiftungsurfunde die Einrichtung und Leitung des Seminars dem Bifchofe überträgt und auch nach fatholischem Kirchenrechte solche Seminarien durchaus nicht unmittelbar von Rom abhangen. Der Bischof handelte in feiner Kompeteng, ale ploglich diese Sand eingriff und das Bange gerftorte. Die Diogefanstände betrachteten dies als einen gefährlichen Aft und zwar deßhalb, weil schon jest die schweis Berifchen Bisthumer gegenüber benjenigen anderer Staaten in einem ausnahmsweisen Buftande ftehen. Die Bischöfe anderer Lander ftehen gewöhnlich unter eigenen Erzbischöfen, Die ge-Rechte und Rompetengen ju, in welche die romifche Rurie nicht ohne weiteres eingreifen fann. Much die Schweis nahm früher eine folche Stellung ein, aber fie murde gertrummert, und zwar von Rom aus, fo daß wir mehrere Bisthumer, aber feinen Eizbischof haben, daß die Kurie selbst unfere Bischöfe regiert und zwar durch diesen fliegenden Erzbischof, den fie Runtius heißt, der zwar in dieser Eigenschaft nicht affredirt ift, sondern nur als Beschäftsträger, der aber dennoch diefe Stellung einnimmt. Es war ein unbefugter, ungerechtfertigter Eingriff in Die Rechte bes Bifchofe, und weil die Diogefanftanbe bas größte Intereffe haben, daß deffen Stellung nicht gefährdet werde, fo betrachteten fie es als einen Angriff auf ihre Rechte felbft. Es fand baher eine neue Ronfereng ftatt, an welcher die 216geordneten der Stande fich über die ermahnten Borgange beflagten. 3ch erlaube mir, Ihnen die betreffende Stelle aus dem Konferengprotofolle mitzutheilen; fie lautet, wie folgt: "Die Unterhandlungen mit bem bochwürdigen Bifchofe murden auf Grundlage ber frühern Uebereinfunft geführt und es beziehen fich somit die in dem daherigen Ergebniß enthaltenen Sinweifungen auf die Artifel des fruhern Entwurfe. Dem hochwurdigen Bischofe murde zum voraus eröffnet: die Konferenz habe Die Anficht ausgesprochen, daß fie eine Einmischung von Seite bes papstlichen Stuhls in Diefer Angelegenheit befremblich gefunden und nicht jugeben tonne, weil die Berfügung über Er-

110

richtung und Ginrichtung von Briefterseminarien nach ben fanonischen Borfchriften der bischöflichen Gewalt anheimgestellt fei. Bon Seite des hochwürdigen Bifchofs murde hierauf erwiedert: er habe nicht beabsichtigt, davon nach Rom Mite theilung zu machen. Die Runtiatur in Luzern habe sich ein-Abschrift der Uebereinkunft verschafft und folche nach Rom befordert, obwohl er auf Mittheilung Diefes Borhabens wieders bolt davon abgerathen habe. Auf die zweite Gegenvorstellung fei von der Runtiatur die Antwort erfolgt: "Es sei (die Berfendung nach Rom) bereits erfolgt." — Natürlich konnte der Bifchof Diese Sachlage nicht ignoriren gegenüber den Beifungen, welche er von Rom erhalten. Defhalb hatten die Unterbandlungen einen eigenthumlichen Charafter; es war mehr eine Redaftionsverhandlung, um die Uebereinfunft fo ju faffen, daß Der Bifchof fie annehmen fonnte, ohne feine Stellung gu ge= fährden; die Stände fuchten ihrerfeits diefelbe gu befestigen. Die Abgeordneten aller Stande, mit Ausnahme Margau's, un-rerzeichneten die Uebereinfunft. Diefer Kanton hatte noch einen befondern Span bezüglich der gemischten Ghen, der aber mahrend der Unterhandlungen jur Erledigung fam, fo daß Margau ebenfalls beitrat; der Bischof unterzeichnete die Uebereinfunft. 3ch halte dafür, diefes Refultat fei ein annehmbares. Run fragt es fich, ob der Große Rath die Uebereinfunft genehmigen foll Der Regierungerath schlägt dieß Ihnen vor, nachdem Diefelbe zuvor dem Baftventen der fatholigen Rirchenfommisfion mitgetheilt und von diesem geprüft worden ift, fo daß alle Formalitäten erfüllt find. Bereits find die Großen Rathe von Lugern und Solothurn ber Uebereinfunft beigetreten, ebenfo bie Regierung von Aargau, über den Beitritt der übrigen Stände waltet fein Zweifel ob. Es fann sich vielleicht nur noch um Erörterung der Frage handeln, welche finanzielle Befcmerden dadurch dem Kantone auffallen. Grundfäglich mer-ben Sie dieselben nicht bestreiten tonnen, indem der Kanton fich in der Stiftungeurfunde ju deren Uebernahme bereit erflart hat; aber auch prastisch sind sie nicht von großer Bedeutung. Der Kanton Solothurn foll die nöthigen Gebäulichkeiten zur Berfügung stellen. Der Regens des Seminars bezieht, wenn er nicht restoirender Domherr ist, einen Gehalt von 2400 Fr., der Subregens 2000 Fr. Für die nöthigen Lehrmittel und Bucher werden das erste Jahr 600 Fr., jedes folgende Jahr 300 Fr. ausgesetzt, so daß ber Kanton Bern sich mit einer sehr mäßigen Summe zu betheiligen haben wird. 3ch glaube, ber Große Rath folle der Uebereinfunft feine Genehmigung ertheis len. Es ift wichtig, bas er jur Entwidlung Des Bisthums handbiete und bem Bifchofe um fo mehr zur Seite ftehe, als dieß von anderer Seite nicht in wunschbarer Beise geschieht. Ich hielt mich verpflichtet, diese Andeutungen zu machen. Sie hörten bereits, daß eine Differenz bezüglich des Beschluffes des Regierungerathes megen des Einzuge des Bifchofe Marillen in Bern obschwebt. Die Sache hangt einigermaßen zusammen. Es ift wesentlich die Sorge um eine gute Forteristenz des fonftitutionell bestehenden Bisthums Bafel, welche den Regierungsrath bewog, jenen Befchluß ju faffen, und ich halte es fur Die Pflicht bes Kantons, basfelbe in Uebereinstimmung mit unfern Sitten und Gebrauchen, Rechten und Freiheiten zu ftugen und wo möglich zu ftarfen. 3ch ftelle daher den Untrag, Sie mochten die vorliegende Uebereinfunft mit dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Borbehalte genehmigen. Sobald das Seminar errichtet ift, wird es fich noch um etwas anderes hanbeln, um Unordnung einer wiffenschaftlichen Brufung der Geift- lichen, welche dasselbe besuchen werden. Bis jest haben bie fatholischen Beiftlichen fich gegenüber bem Staate über ihre Bildung in feiner Beife ausgewiesen, mahrend fie in den Kantonen Solothurn, Margau, Luzern ein Eramen ablegen muffen, bevor fie in das Seminar eintreten durfen. Gine folche Ginrichtung wird nachträglich auch bei uns getroffen werden muffen.

Stodmar, Ich bebaure, bag nicht eine größere Bahl fatholischer Mitglieder aus dem Jura in diefer Sigung anwesend ift, um an der Berathung über die vorliegende Ueber-

einkunft Theil zu nehmen. Doch scheint mir die Anwesenheit berjenigen, welche hier find, immerhin genugend gur Behandlung diefer Angelegenheit, denn ich muß fagen, daß sich im fatholischen Jura keine Reflamation gegen diesen Bertragsentwurf erhoben hat. Der Jura widersett sich also demselben nicht. Nun will ich meine personiche Meinung über diesen Gegenstand aussprechen. Seit 30 Jahren verfolgt man Die Joee der Errichtung eines Seminars in Solothurn, aber man brachte es nie dazu, dieselbe zu organistren; eine Menge Umftande verhinderten bisher deffen Errichtung. Run da wir uns in einem etwas ruhigern Momente befinden, gelang es ber Regierung, fich mit den verschiedenen betheiligten Standen und mit dem Bifchofe über diefe Frage in's Einverständniß zu feben; das ift ein großer Fortschritt. Früher machten unsere jungen fatholischen Geiftlichen ihre Studien jum Theil in Straßburg; fie gingen auch nach Befançon, nach Langres und Aber in diefen fremden Unftalten schöpften unfere Beiftlichen feine nationale 3dee, fie vernahmen dort nicht fcweis zerische Ideen; es wurden ihnen vielleicht felbst Ideen beigebracht, die unferm Lande, unfern Ginrichtungen feindlich find. Seute, da fie ihre Studien in einem schweizerischen Seminare machen fonnen, werden fie nicht mehr in taglicher Berührung mit frangofischen Seminariften fein; fie werden da eine nattonale Erziehung erhalten, die mit unfern Sitten und Einrich. tungen im Ginflange fteht, mit benen fie fich vor ihrem Eintritt in den Briefterftand vertraut machen werden. Wir werden also durch dieses Resultat viel gewinnen; auch muß ich ber Regierung meinen Dank aussprechen, daß ste es zum Abschlusse biefer Uebereinfunft gebracht hat. Bielleicht wird man funftig auch Dazu gelangen, fur Das Bisthum Bafel eine fatholifche Fakultät zu errichten, mas lebhaft zu munfchen mare, besonders wenn diefe Fatultat auf nationalen Grundlagen errichtet murbe. Die Idee Weffenberg's, ein ichweizerisches Erzbisthum entstehen zu sehen, wird vielleicht ebenfalls verwirklicht. Ich entnehme ben Zitaten, welche ber Berr Regierungsprafident bei feiner Berichterstattung anführte, daß es nicht der Bischof von Bafel ift, welcher in der Seminarfrage Schwierigkeiten in den Beg legte, sondern die Nuntiatur, was noch deutlicher zeigt, wie nothwendig es ift, ein schweizerisches Erzbisthum zu haben, Man sollte daher auf Berwirflichung der Idee dieser neuen Schöpfung dringen. Ich erlaube mir noch, bei diesem Anlasse dem Berrn Brafidenten des Regierungerathes Worte in Erinnening zu bringen, welche vor einigen Tagen von einem fatho. lischen Eidgenoffen ausgesprochen wurden, der fagte: ja, alle gegenwärtig gewünschten Reformen in der fatholischen Orga-nisation der Schweiz sind gut, aber um sie durchzusepen, muß man immer die Formen besachten; vernachläffigt man die legtern, so hat man feinen Erfolg, gelangt man nicht jum Biele. Ich mochte Diese Worte bem Berrn Regierungsprafibenten empfehlen und ihn namentlich bitten, nicht aus ben Mugen ju verlieren, baß er Staatsmann ift, bevor er barauf Rudficht nimmt, einem andern Rultus anzugehören. Wenn er fich deffen erinnert, so werden wir mit allen Brojeften, welche die Schweis beschäftigen, durchdringen. Bas die Uebereinfunft felbst betrifft, fo bleibt und feine andere Alternative, ale fie anzunehmen ober gu verwerfen. Bas mich betrifft, fo ftimme ich bagu, wie fie vorliegt, weil ich fie fur gut halte.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Einsfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Sierauf werben beeibigt :

Herr Fürsprecher Imoberfteg, als neuerwähltes Mitglied Des Obergerichts, und

herr Morig v. Stürler, ale wiederermablter Staate-

Sodann wird noch ein Anzug des Herrn Bernard und 32 anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen, mit dem Schlusse, es möchten so rasch als möglich Studien zu Korsteltion der alten Straße von Pruntrut nach Tavansnes, zwischen La Jour und Bellelai, im Sinne einer Führung berselben über Fornetsdessind und Fornetsdeffus vorgenommen und die betreffenden Arbeiten bereitsm nächsten Frühjahr begonnen werden.

Der Herr Prafibent und ber Herr Vizeprafibent bes Großen Rathes werden zur Genehmigung des Protofolls ber heutigen Sigung ermächtigt. Ersterer erklärt hierauf die Seffion als geschlossen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion: 121/2 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Faßbind